Arbeitsverhältnisse und Organisation der häuslichen Dienstboten in Bayern

Inaugural-Dissertation

zur Erlangung der

Doktorwürde der hohen Staatswirtschaftlichen Fakultät
der Ludwig-Maximilians-Universität zu München

vorgelegt von

Bruno Steinbrecht.

Diss.
München
1921.

Arbeitsverhältnisse und Organisation der häuslichen Dienstboten in Bayern

Inaugural-Dissertation

zur Erlangung der

Doktorwürde der hohen Staatswirtschaftlichen Fakultät
der Ludwig-Maximilians-Universität zu München

vorgelegt von

Bruno Steinbrecht.

R. UNIV.
BIBLIOTHEEK
LEIDEN

MÜNCHEN 1921

Buchdruckerei und Verlagsanstalt Carl Gerber, München

Angenommen von der Staatswirtschaftlichen Fakultät.

Referent: Prof. Dr. Friedrich Zahn, Präsident des Bayer. Statistischen Landesamts.

Korreferent: Prof. Dr. Georg von Mayr, Unterstaatssekretär a. D.

Inhalt.

Seite

Einleitung.

Gegenstand der Arbeit 9

Erster Hauptteil.

Dienstbotenmangel und -bewegung und ihre Ursachen 10

1. Kapitel. Die Erscheinung des Dienstbotenmangels in ihrer tatsächlichen Gestaltung 10

Ergebnis der Berufszählungen. Bedeutung der Krankenkassenstatistik. Die Arbeitsmarktberichte.

2. Kapitel. Die Bedeutung des Dienstbotenmangels für die Dienstgeber 18

Die nachfragenden Schichten. Die bedrohten Schichten. Die Art der Bedrohung.

3. Kapitel. Die Ursachen des Dienstbotenmangels und der Dienstbotenbewegung 22

1. Das Arbeitsverhältnis 22

Arbeitsvermittlung. Wesen des Dienstverhältnisses. Leistungen der Dienstnehmer. Arbeitsteilung in der Berufsgruppe. Das Wesen der Arbeitsleistungen. Die Ungemessenheit der Leistungen. Gegenleistungen der Dienstgeber.

2. Die rechtliche Lage bis zur politischen Umwälzung von 1918 32

Das letzte Drittel des 19. Jahrhunderts. Die Lage seit 1900. Dienstbotenschutz und -fürsorge.

3. Die gesellschaftliche Lage der häuslichen Dienstboten 36

Wertung des Berufs. Gesundheitszustand. Soziale und territoriale Herkunft. Das moralische Niveau. Geschlechtsleben der Dienstmädchen. Kriminalität.

4. Äußere Ursachen von Dienstbotenbewegung und -mangel 44

Örtlichkeit des Dienens. Anderweitige Erwerbsmöglichkeit.

Seite

Zweiter Hauptteil.

Die Organisation der Hausangestellten . 46

1. Kapitel. Die Organisationsmöglichkeiten . . . 46

2. Kapitel. Die konfessionellen Dienstbotenvereine 50

1. Die katholischen Dienstbotenvereine . . . 50

Entwicklung vor dem Zusammenschluß. Der Zusammenschluß. Die Organisationsform. Die Agitation. Entwicklung des Verbands. Ziele der katholischen Bewegung. Tätigkeit von Verband und Vereinen.

2. Die evangelischen Dienstbotenvereine . . . 64

3. Kapitel. Der freigewerkschaftliche Verband der Hausangestellten 66

Die Berliner Bewegung um 1900. Die Bewegung von 1906. Gründung und Entwicklung des Zentralverbands. Organisationsform. Ziele und Tätigkeit.

4. Kapitel. Der Reichsverband weiblicher Hausangestellten Deutschlands 78

Die Stellung der christlichen Gewerkschaften bis 1919. Gründung und Entwicklung des „Reichsverbands". Organisationsform und Tendenzen.

Dritter Hauptteil.

Die Entwicklung seit November 1918 . . 82

1. Kapitel. Die rechtliche Entwicklung seit der politischen Umwälzung 82

Die allgemeine Entwicklung im Reich. Die Sonderstellung Bayerns. Die Verordnung vom 13. XII. 1918. Die Richtlinien vom 31. XII. 1918. Die gegenwärtige Rechtslage in Bayern.

2. Kapitel. Normalhausdienstverträge und Tarifverträge in Bayern 88

Verbreitung der Normaldienstverträge. Die abschließenden Parteien. Der Inhalt der Normaldienstverträge. Die Tarifverträge. Die Schiedsgerichte.

Schluß.

Würdigung der neuesten Entwicklung . . 101

Anhang 103

Digitized by the Internet Archive
in 2026

https://archive.org/details/IA41555022_0033

Literatur- und Quellenverzeichnis.

I. Gedruckte Literatur:

Archiv für Frauenarbeit (J. Silbermann), IV. Bd., Berlin 1916.

Beiträge zur Statistik Bayerns, Bd. 46, 62, 80, 89, 92.

R. August Berger: Die rechtliche Lage der Dienstboten Badens in sozialökonomischer Beleuchtung (Diss.), München-Gladbach 1915.

Dr. Richard Berger: Die häuslichen Dienstboten nach dem Kriege. Staatsbürger-Bibliothek, Heft 76 München-Gladbach 1916.

Charitas, Zeitschrift für die Werke der Nächstenliebe im katholischen Deutschland, Freiburg i. Br., Charitas-Verband, Jahrg. XI u. ff.

Correspondenzblatt der Generalkommission der Gewerkschaften Deutschlands, Berlin, Jahrg. 1906 u. ff.

F. Damme: Die Dienstbotenfrage (Preuß. Jahrb. Bd. 100, 1900, S. 116).

Die weiblichen Dienstboten in München. Eine Untersuchung ihrer wirtschaftlichen und sozialen Lage nach den amtlichen Erhebungen im Jahre 1909 (A. Fiack), München 1912.

Emilie Eschle: Zur Reform des Dienstbotenwesens („Kultur und Fortschritt" Nr. 173/174), Gautzsch 1908.

Friedr. W. Foerster: Die Dienstbotenfrage und die Hausfrauen, Zürich und Leipzig 1898.

Gesetz- und Verordnungsblatt für den Freistaat Bayern, seit November 1918.

Haus und Herd, Organ für katholische Dienstmädchenvereine, später „Organ des Verbandes katholischer Dienstmädchenvereine", München-Leohaus, Jahrg. 1907 ff.

Unser Haus, Wochenschrift für weibliche Hausangestellte, Organ für evangelische Dienstbotenvereine Deutschlands, Berlin, Jahrg. 1910, 1912, 1913, 1916, 1920.

Die Hausangestellte, Organ des Reichsverbands weiblicher Hausangestellten Deutschlands, Berlin und Elberfeld, Jahrg. I und II (1919 und 1920).

Dr. Hüfner: Neue Zeit und Organisation der Dienstmädchen, als Manuskript gedr.

Dr. Hüfner: Zur Organisation der Hausangestellten, München-Leohaus.

E. Hurwicz: Kriminalität und Prostitution der weiblichen Dienstboten in „Archiv für Kriminalanthropologie und Kriminalistik" (Groß), Berlin 1916, Bd. 65, 3. Heft.

Jahresberichte der Allgemeinen Ortskrankenkasse München, der Allgemeinen Ortskrankenkasse Augsburg-Stadt und der Allgemeinen Ortskrankenkasse Nürnberg, des Städtischen Arbeitsamts München.

W. Kähler: Gesinderecht und Gesindewesen in Deutschland. Jena 1896.

Otto Koennecke: Rechtsgeschichte des Gesindes in West- und Süddeutschland, Marburg i. H. 1912.

Die Marienanstalt für katholische weibliche Dienstboten in Augsburg, Festschrift zum fünfzigjährigen Jubiläum der Anstalt (1909), Augsburg (M. Seitz) und folgende Jahresberichte.

Die Marienanstalt für weibliche Dienstboten in München-Warnberg, Festschrift zum fünfzigjährigen Jubiläum (1906), München, Verband süddeutscher katholischer Arbeitervereine.

L. Meixner: Das Dienstbotenwesen in Bayern mit besonderer Rücksicht auf München, München 1881.

Franz Mußner: Die weiblichen Dienstboten in der Allgemeinen Ortskrankenkasse (Archiv, für Frauenarbeit 1916).

Franz Mußner: Die weiblichen Hausdienstboten in München (Diss.), Bonn-Leipzig 1918.

Ludwig Nieder: Dienstmädchenorganisation, München-Gladbach.

S. v. Oelhafen: Das Dienstbotenwesen in Bayern nach dem Bürgerlichen Gesetzbuche, München 1900.

Julius Rausnitz: Das neue Recht der Hausangestellten, Berlin 1919.

Das Rechtsverhältnis zwischen Hausfrauen und Hausangestellten nach Aufhebung der Gesindeordnung (Zentrale der Hausfrauenvereine Groß-Berlin).

Reichsarbeitsblatt, Jahrg. 1909 ff.

Agnes Sapper: Das Dienstmädchen (Heft 6 der Sammlung „Die Entwicklungsjahre"), Leipzig 1913.

Else Sigerus: Die Dienstbotenerhebung in Halle (Diss.), Halle 1913.

Bayerischer Staatsanzeiger, seit November 1918.
Oskar Stillich: Die Lage der weiblichen Dienstboten in Berlin, Berlin-Bern 1902.
Zeitschrift des Bayerischen Statistischen Landesamts, Jahrg. 1919, S. 299.
Zentralorgan des Verbands der Hausangestellten Deutschlands, Jahrg. 1—12 (1909—1920), Berlin.

II. Ungedrucktes Material:

Es standen zur Verfügung:

Akten und Tabellenmaterial durch das Frauenreferat beim Ministerium für Soziale Fürsorge.

Tabellen über die Tätigkeit des Städtischen Arbeitsamts München seit 1916.

Zusammenstellungen, Flugschriften, Satzungen, Konferenzprotokolle, Akten, Presseausschnitte und anderes durch den Verband katholischer Dienstmädchenvereine (München), durch das Nürnberger Sekretariat des „Reichsverbands", die Münchener und Nürnberger Ortsgruppe des Zentralverbands, durch die evangelischen Dienstbotenvereine Nürnberg und Fürth, den Evangelischen Verband für die weibliche Jugend Deutschlands, durch verschiedene Marienanstalten, den katholischen Frauenbund, den Verein für Fraueninteressen, den Deutsch-Evangelischen Frauenbund, die Hausfrauenvereinigung Münchens.

Im Literaturverzeichnis nicht enthaltene Literatur wird jeweils in den Anmerkungen angeführt.

Einleitung.

Gegenstand der Arbeit.

Die Arbeit beschränkt sich begrifflich auf Berufsbewegung und Organisation der häuslichen Dienstboten. Unter häuslichen Dienstboten werden solche Personen verstanden, die gegen Entgelt zur Leistung häuslicher Arbeit und persönlicher Dienste dauernd in die Hausgemeinschaft des Arbeitgebers aufgenommen werden, insbesondere bei ihm wohnen, schlafen und die wesentliche Verpflegung erhalten. Damit scheidet einmal aus der Betrachtung aus die ganze Masse des landwirtschaftlichen Gesindes als eine wesentlich andere Berufsart. Damit scheiden aber auch prinzipiell aus alle jene Hilfskräfte, die nicht dauernd in die Hausgemeinschaft aufgenommen werden, sondern ihre Dienste nur tageweise, stundenweise oder zu einzelnen Arbeiten zur Verfügung stellen, also Aufwartefrauen, Zugehfrauen, Wasch- und Putzfrauen, Laufmädchen usw. Im Zusammenhang der eigentlichen Dienstbotenbewegung wird jedoch häufig auf die Lage dieser Berufsschicht zurückzukommen sein. Schließlich scheiden aber auch aus Personen, die zwar auch dauernd gegen Entgelt in die Hausgemeinschaft aufgenommen sind, jedoch zu wesentlich anders gearteten Arbeitsleistungen, so besondere technische Hilfskräfte wie Chauffeure, Heizer, Kutscher, Pferdewärter, Gärtner, Näherinnen usw. oder Personen, die Dienstleistungen höherer Art bieten, wie Lehrer und Erzieher beiderlei Geschlechts, Gesellschaftsdamen, Privatsekretäre usw. Abgesehen von der Verschiedenheit der Dienstleistungen stellt diese Gruppe, so ähnlich auch vielfach die wirtschaftliche Ausgestaltung des Arbeitsverhältnisses ist, dennoch eine sozial ganz anders geartete und gewertete Schicht dar als die eigentlichen häuslichen Dienstboten.

Territorial beschränkt sich die Arbeit grundsätzlich auf die Entwicklung in Bayern, soviel auch im einzelnen die gesamte deutsche Bewegung berücksichtigt und behandelt werden muß. Der Grund hierfür liegt einmal in der bemerkenswerten Sonderentwicklung, die Bayern seit 1918, insbesondere in rechtlicher Beziehung, durchgemacht hat, sodann aber auch in der Schwierigkeit einer Zusammenfassung des äußerst zerstreuten Quellenmaterials für ein so großes Gebiet wie das Deutsche Reich.

Erster Hauptteil.

Dienstbotenmangel und -bewegung und ihre Ursachen.

1. Kapitel.

Die Erscheinung des Dienstbotenmangels in ihrer tatsächlichen Gestaltung.

Klagen über Bosheit und Schlechtigkeit der Dienstboten und Beschwerden über den Ärger und Verdruß, den sie der Herrschaft bereiten, finden sich aus allen Jahrhunderten in nicht geringer Menge und je nach dem Temperament des Berichterstatters sind sie bald weniger heftig und bald recht drastisch; die Reibungsfläche zwischen Herr und Knecht war eben seit jeher groß genug, um beide in Erregung zu bringen. Nur kam bis in die neueste Zeit meist bloß der Herr zu Wort, wenigstens der Nachwelt gegenüber, und daher ist das Heer der Schriften und Abhandlungen über Dienstbotenplage und Dienstbotennot ein großes. War man sich darüber von jeher einig, daß die Unbrauchbarkeit und vielleicht auch der böse Wille der Dienstboten groß war, so tauchte im letzten Drittel des vergangenen Jahrhunderts eine neue Sorge auf; nicht nur mit schlechtem Hauspersonal mußte man sich abkämpfen, selbst dieses schlechte Personal wurde immer seltener und man mußte noch froh darum sein. Die Frage des Dienstbotenmangels wurde aktuell und füllte um die Jahrhundertwende bereits die Spalten der Tageszeitungen, die Frauenzeitungen beschäftigten sich mit ihm, Vorträge wurden gehalten und Erhebungen veranstaltet, Vereine gegründet und alles war sich darüber einig, daß Dienstbotenmangel tatsächlich bestand. Die seltene Behauptung, Dienstbotenmangel bestände gar nicht, die Nachfrage nach Hauspersonal sei nur gesunken,[1]) taucht nur ganz schüchtern auf gegenüber der allgemeinen Behauptung, daß über den Mangel kein Zweifel herrsche. „Trotz der ganz erheblich gestiegenen Dienstbotenlöhne ist das Angebot an Dienstboten weit hinter dem Bedarf zurückgeblieben und in größeren Städten sind ständig Hunderte und Tausende von Dienstbotenstellen unbesetzt.“[2]).

Dienstbotenmangel kann auf zweierlei Weise zahlenmäßig in Erscheinung treten. Einmal durch die ziffernmäßige Angabe von Angebot und Nachfrage auf dem Arbeitsmarkt für Hauspersonal, also in dem Verhältnis der stellungsuchenden, arbeitsbereiten Dienstboten zu den Hausarbeitskräfte suchenden Herrschaften. Andererseits aber kann der Mangel an häuslichen Dienstboten als Folge der ständig sinkenden Zahl Arbeitsbereiter zum Ausdruck kommen darin, daß die Zahl der bestehenden Arbeitsverhältnisse geringer wird, und zwar relativ geringer oder auch absolut. Die Zahl der bestehenden Arbeitsverhältnisse aber ist gegeben in der Anzahl der Dienstboten, die in Stellung sind, und so müßte die Berufsstatistik über diesen Punkt Aufklärung geben.

Die Betriebs- und Berufszählungen von 1882, 1895 und 1907 und dann die nur teilweise vergleichbare Winterzählung von 1916 geben Material auch zu der Frage, wie stark die Dienstboten unter der deutschen Bevölkerung vertreten waren. Und zwar findet man die

[1]) H. Cohn, „Soziale Praxis“, Bd. X, S. 538.

[2]) Emilie Eschle, „Zur Reform des Dienstbotenwesens“, 1908, S. 1.

häuslichen Dienstboten, die hier in Betracht kommen, nicht als besondere Berufsabteilung; denn die Abteilung D umfaßt ganz andere Leute, nämlich nicht in die Hausgemeinschaft aufgenommene, auswärts schlafende Hilfskräfte und dazu noch Berufe ganz anderer Art. Die eigentlichen häuslichen Dienstboten finden wir jeweils in den einzelnen Berufsabteilungen und -gruppen, denen der Dienstherr angehört, bei dem sie gezählt werden, und hier werden sie als „Dienende" aufgeführt, einerseits gegenüber den „Erwerbstätigen", die als die eigentlich Produktiven gelten, andererseits gegenüber den Familienangehörigen und den berufslosen Selbständigen. Erst 1916 ging man von dem Modus ab und führte die häuslichen Dienstboten in einer besonderen Berufsgruppe (D_3) als Erwerbstätige auf neben den auswärtsschlafenden Personen für häuslichen Dienst (D_1) und den Leuten mit Lohnarbeit wechselnder Art (D_2).

Für das ganze Deutsche Reich zeigt sich nun bei der absoluten Anzahl der Dienenden eine kleine Steigerung in der Zeit von 1882 bis 1895, dann aber eine Abnahme um 60169 in der Zeit von 1882 bis 1907. Relativ aber (d. h. im Verhältnis zur gesamten Bevölkerung) sank der Anteil der Dienstboten von 2,93 % im Jahre 1882 auf 2,59 % im Jahre 1895 und 2,0 % im Jahre 1907.

Ohne bei den Zahlen für das ganze Reich weiter verweilen zu wollen, sehen wir in Bayern keine so hervorstechende Tendenz, wenigstens nach den Ergebnissen der Berufszählungen nicht. Es ergibt sich, daß die absolute Anzahl der Dienenden 1895 gegenüber 1882 erheblich höher ist (um 44,7 %) bei einer verhältnismäßig viel geringeren Mehrung der Gesamtbevölkerung (9,7 %). 1907 aber zeigt sich bereits ein anderes Bild: Die Zahl der Dienenden hat gegenüber 1882 nicht mehr so bedeutend zugenommen, gegen 1895 ist sie sogar gesunken. Die Zahl der Gesamtbevölkerung ist gestiegen. Nach dem Zählungsergebnisse von 1916 aber würde die Zahl der Dienenden wieder bedeutend zugenommen haben. Also eine bestimmte Neigung zu Ab- oder Zunahme ist diesen nicht weiter differenzierten Zahlenangaben nicht zu entnehmen. Auch die Inbeziehungsetzung der Dienenden mit verschiedenen besonderen Schichten der Bevölkerung gibt keine weiteren Aufschlüsse in dieser Richtung (vgl. Tabelle 1). Konstant abgenommen haben seit 1895 allein die numerisch ja ohnehin nur sehr schwach vertretenen männlichen Bediensteten, und zwar fast um die Hälfte. Ihr Anteil an den Dienenden überhaupt sank seit 1882.

Tabelle 1.

Die Dienenden in Bayern nach den Berufszählungen von 1882, 1895, 1907 und 1916.

Jahr	Gesamtzahl der Dienenden	Von den Dienenden waren		Prozentanteil der weiblichen Dienenden an den Dienenden überhaupt	Prozentanteil der Dienenden			
		männlich	weiblich		an der Gesamtbevölkerung	an den Erwerbstätigen [1])	an der weiblichen Bevölkerung	an den weiblichen Erwerbstätigen [1])
1882	95 977	2 228	93 749	97,7	1,8	3,40	3,5	8,45
1895	138 935	2 395	136 540	98,3	2,4	4,53	4,6	12,17
1907	115 080	1 624	113 456	98,6	1,8	2,99	3,4	6,92
1916	146 113	1 211	144 902	99,2	2,3	4,59	4,0	9,99

Vielleicht wäre eine tatsächliche Abnahme der Dienstboten, wenigstens eine relative, bemerkbar gewesen, wenn die Berufszählungsergebnisse nicht unter einem formalstatistischen Mangel litten. Dieser liegt in der Schwierigkeit stets richtiger Einreihung der Einzelpersonen in die richtige Berufsspalte. Gerade für die Dienenden war die Gefahr groß, unter die Gehilfen oder Angestellten gerechnet zu werden und die Häufung solcher falscher oder ungenauer Einreihung kann die Zahlenergebnisse sehr nach der einen oder anderen Seite beeinflussen. Es kam vermutlich häufig vor, daß häusliche Dienstboten, die im landwirtschaftlichen oder

[1]) Inklusive der „Dienenden" und „der berufslosen Selbständigen" der Abteilung F.

gewerblichen Betrieb der Herrschaft zu helfen pflegten, nun als Angestellte oder Arbeiter angegeben wurden oder auch wieder umgekehrt, und ebenso sind Kollisionen möglich zwischen der Aufführung als Dienende oder als Angehörige. Speziell in der Landwirtschaft sind die Grenzen am schwierigsten festzustellen und demgemäß hier auch die Ungenauigkeit der Zahlenangaben am bedeutendsten.

Betrachtet man das Entwicklungsbild in den einzelnen Regierungsbezirken (vgl. Tabelle 2), so kommt man über die formalstatistische Klippe nicht hinweg.

Tabelle 2.

Die weiblichen Dienenden in den Regierungsbezirken nach den Berufszählungen.

Regierungsbezirk	1882	1895	1907	1916
Oberbayern . . .	25 233	39 802	38 712	43 525
München	*14 405*	*19 174*	*23 120*	*25 135*
Niederbayern . . .	7 861	14 061	8 950	11 287
Pfalz	8 988	15 007	11 450	11 805
Oberpfalz	7 883	8 365	7 057	14 616
Oberfranken . . .	8 845	8 876	6 940	8 147
Mittelfranken . . .	14 076	19 081	16 905	17 484
Nürnberg	*5 691*	*7 272*	*9 066*	*8 830*
Unterfranken . . .	10 700	12 904	9 940	19 260
Schwaben	12 391	18 444	13 502	18 778
Augsburg	*3 430*	.	*3 448*	*4 025*

Das eine ist aber ersichtlich, daß die Gestaltung in den einzelnen Kreisen eine verschiedene war. Wir können drei Gruppen unterscheiden:

1. Oberbayern, Mittelfranken und Pfalz mit erheblicher Zunahme, die sie jedoch nur der Zunahme in ihren Städten verdanken;
2. eine mittlere Gruppe, zu der Niederbayern und Schwaben gehören, mit nur mäßiger Zunahme und
3. Oberpfalz, Unterfranken und Oberfranken mit einer Abnahme der Dienstbotenzahl.

Wie stark die Städte als Zentren der Dienstbotenhaltung zu betrachten sind, geht aus Tabelle 3 hervor.

Tabelle 3.

Die Dienenden in Stadt und Land in Bayern.

Größenklasse	Jahr	Erwerbstätige im Hauptberuf		Dienende für häusliche Arbeiten		Gesamtbevölkerung	
		im ganzen	in %[1]	im ganzen	in %[1]	im ganzen	in %[2]
In Gemeinden mit 2000 und mehr Einwohnern	1882	713 566	48,5	64 505	4,4	1 470 139	27,9
	1895	1 026 487	50,4	78 747	3,9	2 037 199	35,3
	1907	1 456 573	51,5	84 034	3,0	2 828 730	42,9
In Gemeinden mit unter 2000 Einwohnern	1882	2 013 102	53,0	31 472	0,8	3 798 622	72,1
	1895	1 899 938	50,8	60 188	1,6	3 741 977	64,7
	1907	2 265 695	60,1	31 046	0,8	3 769 438	57,1

Der Anteil der Dienenden an der Bevölkerung ist an den Orten mit 2000 und mehr Einwohnern weit größer als in den Dörfern. Bei dieser Unterscheidung zeigt es sich auch, daß der Anteil der Dienenden an der Gesamtbevölkerung seit 1882 sukzessive zurückging

[1]) Der gesamten städtischen bzw. ländlichen Bevölkerung.
[2]) Der Gesamtbevölkerung des Staates.

in den Städten, jedoch nicht auf dem Lande. Es ist letzteres zu erklären einmal aus jenen formalstatistischen Erhebungsschwierigkeiten, dann aber auch daraus, daß die Möglichkeit, Dienstboten zu halten, auf dem Lande eine erhöhte ist, da sich die Mehrzahl der Dienstbereiten aus ländlichen Elementen zusammensetzt. Weiteren Aufschluß gibt Tabelle 4.

Tabelle 4.

Anteil der Dienenden an den Berufsabteilungen nach den Berufszählungen in Bayern.

Berufsabteilung	Jahr	Erwerbstätige im Hauptberuf	Dienende	Auf 100 Erwerbstätige trafen Dienende	Vom 100 der Berufsbevölkerung waren Dienende
A. Land- u. Forstwirtschaft	1882	1 506 012	9 175	0,61	0,3
	1895	1 356 240	33 977	2,51	1,3
	1907	1 697 948	12 162	0,72	0,5
B. Industrie einschl. Bergbau usw.	1882	629 419	29 890	5,84	2,0
	1895	819 543	37 387	4,56	2,1
	1907	1 020 203	31 118	3,04	1,4
C. Handel u. Verkehr usw.	1882	172 008	22 895	18,03	5,3
	1895	249 241	27 962	11,22	5,0
	1907	358 181	27 410	7,65	3,6
D. Häusliche Dienste usw.	1882	22 590	105	0,46	0,3
	1895	28 337	142	0,50	0,3
	1907	40 211	159	0,40	0,3
E. Militär-, Staats- usw. Dienst, freie Berufe	1882	121 890	19 799	16,24	8,1
	1895	155 545	21 811	14,03	7,4
	1907	181 371	24 840	13,69	7,2
F. Ohne Beruf	1882	274 749	14 113	8,78	3,7
	1895	317 519	17 656	5,60	4,1
	1907	424 354	19 391	4,57	3,4

Aus ihr ersieht man einmal, wie sich die Dienstgeber auf die einzelnen Berufsabteilungen verteilen, und dann, wie sich die Anzahl der Dienstboten in diesen verändert hat, sowohl absolut als auch in Beziehung zu den Erwerbstätigen und den gesamten Zugehörigen der einzelnen Berufe. Dabei zeigt sich, daß Land- und Forstwirtschaft nur nach der Zählung des Jahres 1895 ein größeres Kontingent Dienender stellt (33977), während 1882 und 1907 die absolute Anzahl der Dienenden in der Berufsabteilung A geringer ist als die in den anderen Berufsabteilungen. Auch relativ waren die Dienenden in der Landwirtschaft schwächer vertreten als in den anderen Berufsabteilungen, sowohl wenn man die Dienenden in Beziehung setzt zu den Erwerbstätigen als auch zu der Berufsbevölkerung. Während sich in der Landwirtschaft die Dienstbotenhaltung steigerte, sank sie in allen anderen Abteilungen. Damit kommen wir für Bayern auf eine Erscheinung, die den Verhältnissen im ganzen Reich entgegengesetzt ist; im Reich ergibt sich, wie insbesondere Berger[1]) ausführt, „daß der Rückgang der Dienstbotenhaltung ausschließlich auf die Berufsabteilung A (Landwirtschaft, Gärtnerei, Tierzucht) fällt und daß hier der Rückgang ein ganz enormer ist". Für Bayern trifft dies jedenfalls nicht zu; der Grund liegt wohl hauptsächlich, wie auch Berger betont, in jenem formalstatistischen Moment, das bei Preußen mit überwiegendem Großgrundbesitz und dessen zahlreichem Gesinde um so mehr wirksam werden konnte.

Die Berufszählungen lassen, wie aus obigem hervorgeht, bei einiger Differenzierung ersehen, daß tatsächlich die Dienstboten in Bayern relativ nicht mehr so zahlreich vertreten

[1]) R. A. Berger, „Die rechtliche Lage der Dienstboten Badens in sozialökonomischer Beleuchtung", München-Gladbach 1915, S. 15 ff.

sind wie früher, zum mindesten für die Berufsabteilungen B—F, die ja auch numerisch die Hauptnachfragenden sind.

Ein anderes Mittel sich über die Frage des Dienstbotenmangels mittels Erfassung der Bewegung der tatsächlichen Anzahl der Dienenden zu orientieren, ist für das Reich seit dem 1. Januar 1914 gegeben, seit der Zwangsversicherung der häuslichen Dienstboten und insbesondere, seitdem sie bei den allgemeinen Ortskrankenkassen versichert werden, die regelmäßig Berichte über ihren jeweiligen Mitgliederstand herausgeben. So wertvoll diese sind, vorerst können sie zur Lösung der Frage nach Grad und Ursache des Dienstbotenmangels verhältnismäßig wenig beitragen. Der Grund dafür liegt einerseits darin, daß das Zahlenmaterial erst für eine verhältnismäßig kurze Zeit vorliegt, und zwar insbesondere für eine anormale Zeit, nämlich die Kriegs- und Nachkriegszeit. Dann aber umfaßt die Statistik der Ortskrankenkassen nicht die Gesamtheit der Dienstboten, eben bloß die in den Ortskrankenkassen Versicherten und hier selbst sind die Meldungen nicht immer von allen Kassen erreichbar gewesen (gesammelt für das ganze Reich werden die Nachweise jeweils von der Abteilung für Arbeiterstatistik im Statistischen Reichsamt, neuerdings vom Reichsamt für Arbeitsvermittlung, veröffentlicht im Reichsarbeitsblatt). Großer Wert ist den Nachweisen aber insofern beizumessen, als sie die Verfolgung des Dienstbotenkontingents für die lokalen Gebiete, über die sie berichten, annähernd erschöpfend ermöglichen, und zwar insbesondere dadurch die Beobachtung günstig beeinflussen, daß die Berichtstermine kurz aufeinanderfolgen (wöchentliche, monatliche Berichte). Jedenfalls aber zeigen auch diese Ausweise eine Abnahme der Dienenden, insbesondere zeigt sich auch, daß der Anteil der Dienenden an den weiblichen Versicherten ständig sinkt; war er am 1. Januar 1914 in München 31%, so betrug er Ende 1919 nur mehr 18%. (Vgl. Tabelle 5.)

Tabelle 5.

Die Dienstboten in der Allgemeinen Ortskrankenkasse München 1914—1919 nach den Verwaltungsberichten der Kasse.

Berichtstag	Versicherte männliche Dienstboten	Versicherte weibliche Dienstboten	Weibliche Versicherte überhaupt	Anteil der Dienstboten an den weiblichen Versicherten in %
1914: 1. I.	1 348	31 145	98 953	31
1. IV.	1 371	32 308	102 517	31
1. VII.	1 310	31 491	103 016	31
1. X.	1 076	28 446	96 228	30
1915: 1. I.	1 076	29 343	101 350	29
1. IV.	1 061	29 407	104 290	28
1. VII.	193	24 417	104 830	24
1. X.	167	24 263	106 538	23
1916: 1. I.	179	25 538	109 912	23
1. IV.	173	25 544	112 451	23
1. VII.	157	24 348	111 322	22
1. X.	147	24 041	112 473	21
1917: 1. I.	163	25 076	116 168	21,5
1. IV.	155	24 335	116 648	21
1. VII.	140	22 728	115 252	20
1. X.	139	22 613	116 623	19
1918: 1. I.	140	24 146	120 619	20
1. IV.	142	24 392	121 596	20
1. VII.	94	20 713	122 960	17
1. X.	86	20 584	123 626	17
1919: 1. I.	106	22 437	123 268	18
1. IV.	149	23 836	125 897	19
1. VII.	140	23 317	125 988	19
1. X.	129	23 721	128 516	18

Am genauesten könnte man sich über Vorhandensein und Grad des Dienstbotenmangels orientieren, wenn man die Arbeitsmarktverhältnisse für häusliche Dienstboten genau erfassen könnte. Eine solche erschöpfende Erfassung des Angebots an Arbeitskräften und der Nachfrage nach solchen ist aber nicht möglich, da eine große Anzahl von Arbeitsgesuchen sowohl wie von Stellenangeboten der statistischen Erfassung entgehen, insbesondere jene durch Zeitungsinserate und die Vermittlungen, die privatim zwischen Bekannten auf Empfehlungen hin und auf ähnliche Weise zustande kommen und deren Zahl nicht unterschätzt werden darf. So bleiben der statistischen Erfassung übrig die bei den gewerblichen Stellenvermittlungen angebotenen, gesuchten und vermittelten Stellen, diejenigen bei den karitativen und die bei den öffentlichen Nachweisen, deren Frequenz seit ihrer Einführung stetig wuchs. Die Berichte dieser Arbeitsnachweise wurden bisher gesammelt von der „Abteilung für Arbeiterstatistik", neuerdings vom „Reichsamt für Arbeitsvermittlung" und im Reichsarbeitsblatt sind fortlaufend Zusammenzüge veröffentlicht. Die Zusammenstellung in der Tabelle 6 zeigt nun, daß im Reich, abgesehen von der Zeit der ersten Kriegsjahre, wo besondere Umstände obwalteten, dauernd die Zahl der Arbeitsgesuche weit unter der Zahl der offenen Stellen war. Mag dabei die Übung mitsprechen, daß Hausfrauen ihren Bedarf an Mädchen an mehreren Vermittlungsstellen gleichzeitig anmelden, um ja eine Hilfskraft zu bekommen, so reicht dieser Umstand doch nicht aus, um diese Differenz zwischen Angebot und Nachfrage zu erklären.

Tabelle 6.

Die Arbeitsmöglichkeit für weibliche Dienstboten im Reich nach den Berichten der Arbeitsnachweise.

(Reichsarbeitsblatt Jahrgang 1909 u. ff.)

Jahr	Auf 100 offene Stellen kamen . . . . Arbeitsgesuche			
	Januar	April	Juli	Oktober
1909	61	59	72	88
1910	68	67	66	92
1911	61	57	65	104
1912	69	68	70	90
1913	65	72	71	103
1914	69	70	61[1])	173
1915	140	147	135	197
1916	120	131	115	87
1917	51	46	40	47
1918	39	36	33	31
1919	72	54	50	53
1920	48	37	55	

Die Verhältnisse für ganz Bayern gibt Tabelle 7 wieder; auch hier ist ein beständiger Überschuß an offenen Stellen zu bemerken; nur im Herbst, bei Wintersanfang, zeigt sich eine größere Neigung Dienstverhältnisse einzugehen, offenbar unter elementarem Einfluß und dem Wunsch, unter Dach und Fach zu kommen, sowie durch den ländlichen Zustrom nach den Ernteabeiten erklärlich. Tabelle 8 gibt die Verhältnisse auf einigen lokalen Arbeitsmärkten wieder.

Dieses beständige Überangebot an offenen Stellen wurde während der ersten zwei Jahre des Weltkrieges ersetzt durch ein Überangebot an Dienstboten. Unmittelbar nach Beginn des Krieges setzte die Umwälzung ein, verursacht durch die plötzlichen Stockungen des Wirtschaftslebens. Zahlreiche Haushaltungen suchten sich einzuschränken, suchten billigere Hilfskräfte, während auf der anderen Seite ebenso der Trieb wuchs, ein Unterkommen zu finden. Daher von allen Arbeitsnachweisen ständig die ungewohnten Berichte über

(Fortsetzung des Textes Seite 17.)

[1]) Nach unvollständigen Berichten berechnet.

Tabelle 7.

Der Arbeitsmarkt für häusliche Dienstboten in Bayern. Nach den Berichten der Arbeitsnachweise.

(Reichsarbeitsblatt 1910 u. ff.)

Berichtsmonat	Arbeitsgesuche	Offene Stellen	Besetzte Stellen	Auf 100 offene Stellen trafen Arbeitsgesuche	Auf 100 offene Stellen trafen besetzte Stellen	Berichtsmonat	Arbeitsgesuche	Offene Stellen	Besetzte Stellen	Auf 100 offene Stellen trafen Arbeitsgesuche	Auf 100 offene Stellen trafen besetzte Stellen
1910: I.	2 911	4 335	1 660	67	39	1915: VII.	4 398	2 884	1 759	152	61
IV.	3 337	5 418	1 791	61	32	X.	5 137	2 293	1 547	224	67
VII.	3 065	4 464	1 646	69	37	1916: I.	3 387	2 607	1 403	130	54
X.	4 237	4 483	1 962	95	44	IV.	4 842	3 456	1 832	140	53
1911: I.	2 779	4 446	1 696	62	38	VII.	4 046	3 485	1 638	116	46
IV.	3 556	5 321	1 892	67	36	X.	3 878	4 487	1 778	86	40
VII.	3 175	4 375	1 776	72	40	1917: I.	1 932	4 061	1 067	53	26
X.	5 013	4 001	2 113	125	53	IV.	2 281	5 089	1 268	45	25
1912: I.	3 554	4 323	1 944	82	45	VII.	1 736	4 798	1 001	36	21
IV.	3 934	5 065	2 098	78	41	X.	1 940	5 056	1 147	38	23
VII.	3 710	4 471	1 818	83	40	1918: I.	1 705	4 743	998	36	21
X.	4 789	4 416	2 287	108	52	IV.	1 753	5 402	998	32	18
1913: I.	3 433	4 536	1 881	76	41	VII.	1 544	4 626	852	33	18
IV.	4 564	5 307	2 324	86	44	X.	1 670	5 302	972	32	18
VII.	3 661	4 067	1 707	90	42	1919: I.	5 895	8 670	2 856	45	33
X.	5 408	3 953	2 104	137	53	IV.	711[2])	1 830[2])	404[2])	39	22
1914: I.	4 086	4 786	2 151	85	45	VII.	4 853	9 795	2 604	50	27
IV.	4 973	5 511	2 389	90	43	X.	5 170	10 222	3 270	51	32
VIII.[1])	5 439	3 850	1 822	141	47	1920: I.	3 920	9 590	2 290	41	24
X.	5 975	2 680	1 745	222	65	IV.	3 121	11 457	1 530	27	13
1915: I.	4 666	2 915	1 782	161	61	VII.	4 547	9 193	2 752	49	30
IV.	5 199	2 837	1 696	180	60	X.	2 719	4 916	1 719	55	35

Tabelle 8.

Arbeitsmarkt für häusliche Dienstboten in verschiedenen bayerischen Städten nach deren Jahresberichten.

Jahr	Offene Stellen				Stellengesuche				Besetzte Stellen			
	München	Augsburg	Nürnberg	Würzburg	München	Augsburg	Nürnberg	Würzburg	München	Augsburg	Nürnberg	Würzburg
1910	13 938	4 128	4 806	4 014	10 559	3 103	2 404	2 663	7 597	2 090	1 944	1 812
1911	13 914	3 740	5 152	3 476	11 052	2 947	2 905	2 610	7 981	2 457	2 096	1 765
1912	13 554	3 653	5 138	3 229	11 127	3 209	3 462	2 986	8 081	2 563	2 155	1 839
1913	12 352	3 614	5 025	3 181	11 607	3 240	4 218	2 806	7 803	2 559	2 484	1 688
1914	35 441	3 616	4 460	3 060	38 129	3 925	4 357	3 213	21 567	2 543	2 338	1 560
1915	23 528	2 411	3 003	2 122	33 388	3 171	4 428	2 684	17 174	1 778	1 847	1 354
1916	8 403	2 548	3 149	2 343	7 206	2 630	2 828	4 504	5 992	1 673	1 462	1 531
1917	7 215	3 442	2 673	2 762	3 273	1 616	779	1 496	3 167	1 406	477	732
1918	6 298	3 263	2 718	2 911	2 671	1 556	912	692	2 471	1 042	585	366
1919	15 215	5 296	8 734	4 412	8 854	3 981	5 315	1 357	7 237	2 156	3 189	887

[1]) Im August, die Julimeldungen waren unvollständig.
[2]) Unvollständig wegen der Wirren.

Tabelle 8 (Fortsetzung).

Jahr	Auf 100 offene Stellen kamen Stellengesuche in				Auf 100 offene Stellen kamen Stellenbesetzungen in			
	München	Augsburg	Nürnberg	Würzburg	München	Augsburg	Nürnberg	Würzburg
1910	77	75	50	66	56	51	40	45
1911	79	78	56	75	57	65	41	51
1912	82	88	67	92	60	70	42	57
1913	94	89	84	88	63	71	49	53
1914	108	109	98	105	61	70	52	51
1915	142	131	147	127	73	74	61	64
1916	86	99	90	192	73	65	47	65
1917	45	47	29	54	44	41	18	26
1918	42	48	33	24	39	32	22	13
1919	58	75	61	31	47	41	37	20

(Fortsetzung des Textes von Seite 15.)

Arbeitslosigkeit auf dem Arbeitsmarkt der häuslichen Dienstboten, bis etwa um die Mitte des Jahres 1916 die Berichte wieder vom beginnenden Mangel an Dienstmädchen sprechen; die Rüstungsindustrie hatte die nach Erwerb verlangenden jungen Mädchen immer mehr aufgesogen, zugleich wuchs auch die Nachfrage nach Dienstboten wieder (vgl. die Berichte der einzelnen Arbeitsämter, des Verbands bayerischer Arbeitsnachweise und des Statistischen Landesamts für die betreffenden Jahre). In der Folgezeit gestalteten sich die Verhältnisse noch ungünstiger für die Dienstgeber, die Unlust zu dienen verschärfte sich zunehmend und die Fragen des Dienstbotenmangels wurden für die Herrschaften wieder aktuell.

2. Kapitel.

Die Bedeutung des Dienstbotenmangels für die Dienstgeber.

Wenn man von Dienstbotenmangel spricht, so geht man vom Standpunkt der Dienstgeber aus und es soll damit gesagt sein, daß bei gewissen Bevölkerungsschichten ein Bedürfnis nach Arbeitsleistungen vorhanden ist, wie sie bisher von den häuslichen Dienstboten geleistet wurden, daß aber dieses Bedürfnis nur bei einem Teil der nachfragenden Schicht befriedigt werden kann, da zu wenig Arbeitslustige vorhanden sind. Es fragt sich nun, wer überhaupt die nachfragende Schicht ist, ferner, wer jene Schicht ist, die trotz des Wunsches nach häuslichen Arbeitsleistungen des mangelnden Angebotes von Arbeitswilligen wegen auf solche häusliche Hilfe verzichten muß, und schließlich, ob und inwieweit Dienstbotenmangel als Übel überhaupt zu betrachten ist.

Theoretisch betrachtet wird dafür, ob jemand sich Dienstboten halten kann oder hält, in der Hauptsache sein Einkommen maßgebend sein; dessen Höhe bestimmt, ob dem Betreffenden nach Befriedigung aller anderen, vordringlicheren Bedürfnisse noch soviel Mittel übrigbleiben, um auch noch einen Hausangestellten halten zu können. Aber eben darin liegt auch die Schwierigkeit, die Dienstboten begehrenden Gruppen auszuscheiden bzw. eine Einkommensgrenze zu fixieren, von der ab die Haltung eines Hausangestellten möglich und erwünscht wird; denn die Entscheidung darüber, was als vordringlicheres Bedürfnis zu gelten habe, ist ganz individuell und kann von Person zu Person stark schwanken. Indessen besteht die Tendenz, daß mit steigendem Wohlstand auch der Wunsch nach Dienstbotenhaltung immer mehr in den Vordergrund tritt; indes können traditionelle Momente bewirken, daß das Bedürfnis nach häuslicher Bedienung von gewissen Schichten als dringlicher erachtet wird, als es sonst die Regel ist, daß man also auf andere Bedürfnisbefriedigung zugunsten der Dienstbotenhaltung verzichtet. Dies ist insbesondere dort der Fall, wo es zum guten Ton, zum selbstverständlichen Niveau der Lebenshaltung gehört, daß man die häuslichen Arbeiten von Hausangestellten besorgen läßt. Hier glaubt man dann, es seinem sozialen Prestige schuldig zu sein, ein Dienstmädchen zu halten, obgleich es unter Umständen von einem rein rationalen Utilitaritätsstandpunkt aus viel angebrachter wäre, wenn der betreffende Dienstgeber sein Einkommen anders verwertete. Sind hier Gesichtspunkte sozialer Standes- oder Klassenschichten maßgebend, so gibt es weiter noch eine Reihe von Fällen, bei denen die sachliche Verquickung des häuslichen Dienstverhältnisses mit dem Berufsverhältnis des Dienstgebers eine besondere Nachfrage hervorruft; hier nähert sich dann das häusliche Dienstverhältnis sehr einem gewerblichen, so insbesondere bei Bäckern, Konditoren und Fleischern, bei denen die Ausgaben für die Dienstboten dann wohl weniger im Haushaltsbuch erscheinen, als bei der kaufmännischen Kalkulation des Geschäftsunternehmers. Außerdem kommen solche Berufsarten als besonders nachfragend in Betracht, wo die Frau an der Berufsarbeit des Mannes teilnimmt; auch hier sind die Bäcker wieder ein Beispiel.

Die deutsche Berufsstatistik gibt nun dadurch, daß die Dienenden jeweils bei ihren Dienstgebern angeführt sind, ein Mittel an die Hand, die Dienstgeberschichten einigermaßen in ihrer Bedeutung zu erfassen. Die überwiegende Zahl der Dienstgeber gehört der sozialen Klasse der a-Personen, den Selbständigen an; sie repräsentieren im allgemeinen die Bezieher höheren Einkommens und ihre Berufsstellung, die meist eine besondere persönliche und ständige Inanspruchnahme ihrer Fähigkeiten fordert, macht ihnen eine Entlastung durch häusliche Angestellte notwendig. Von den 95 689 Dienenden, die in Bayern

von Dienstgebern aus den Berufsabteilungen A—E im Jahre 1907 angestellt waren, dienten 81808 bei selbständigen Dienstgebern; nur 8905 Dienstboten hatten Herrschaften, die zu den Angestellten gehörten; nur 4740 solche, die Arbeiter waren. Entsprechend sind die Beziehungszahlen, wie sie die Tabelle 9 gibt. Demnach hielt sich etwa ein Zehntel aller selbständigen Erwerbstätigen Dienstboten, nur ein Zwanzigstel der Angestellten konnte sich das leisten und bei den c- und d-Personen ist es eine Seltenheit, wenn sie sich Dienstboten halten — von 500 Arbeitern tut es bloß einer; allerdings mildern sich die Gegensätze, wenn man die Zahl der Dienstboten auf die Berufszugehörigen überhaupt bezieht. Aber innerhalb der Selbständigen selbst wieder ist die Intensität der Dienstbotenhaltung sehr verschieden (vgl. Tabelle 9). Sie ist sehr gering bei der Landwirtschaft; in dieser Berufsabteilung überflügeln die Angestellten die Selbständigen, zwar nicht der absoluten Zahl der Dienstboten nach, aber der Intensität nach: auf 100 selbständige erwerbstätige Landwirte treffen 1907 nur 2,5 häusliche Dienstboten, auf 100 landwirtschaftliche Angestellte aber 12,5. Dies erklärt sich wohl aus den bayerischen Verhältnissen,

(Fortsetzung des Textes Seite 18.)

Tabelle 9.

Erwerbstätige und Dienende in den einzelnen Berufsabteilungen und Berufsstellungen in Bayern 1895 und 1907.

Berufsabteilung	Berufsstellung	Jahr	Erwerbstätige	Dienende	Berufszugehörige	Auf 100 Erwerbstätige treffen Dienende	Von 100 Berufszugehörigen sind Dienende
A. Landwirtschaft, Gärtnerei, Tierzucht, Forstwirtschaft usw.	a	1895	433 476	32 166	1 533 837	7,3	2,1
		1907	435 421	11 092	1 266 356	2,5	0,9
	b	1895	3 302	732	8 990	22,2	8,1
		1907	5 011	629	11 499	12,5	5,5
	c	1895	919 462	1 089	1 104 838	0,12	0,10
		1907	1 257 516	441	1 381 272	0,04	0,03
B. Industrie einschl. Bergbau und Baugewerbe	a	1895	222 769	30 662	691 871	13,9	4,4
		1907	201 345	25 543	591 796	12,7	4,3
	afr	1895	18 640	227	43 944	1,22	0,32
		1907	19 778	77	40 764	0,39	0,19
	b	1895	23 558	2 561	59 827	10,8	4,3
		1907	53 467	3 078	134 749	5,7	2,28
	c	1895	554 576	3 937	997 899	0,71	0,39
		1907	745 613	2 420	1 431 135	0,32	0,17
C. Handel und Verkehr einschl. Gast- und Schankwirtschaft	a	1895	89 677	23 669	263 044	26,4	9,0
		1907	102 239	23 005	274 554	22,5	8,4
	b	1895	23 472	2 918	49 448	12,4	5,9
		1907	40 590	3 261	91 672	8,05	3,56
	c	1895	136 092	1 375	252 093	1,01	0,55
		1907	215 352	1 144	399 031	0,53	0,29
E. Militär-, Staats- usw. Dienst, freie Berufe	a	1895	53 094	19 015	138 003	35,9	13,75
		1907	65 109	22 168	160 633	34,0	13,8
	b	1895	81 721	1 997	113 374	2,4	1,76
		1907	92 307	1 937	137 315	2,1	1,41
	c u. d	1895	20 730	799	43 371	3,9	1,8
		1907	23 955	735	45 485	3,1	1,6
F. Ohne Beruf und Berufsangabe		1895	317 519	17 656	433 308	5,6	4,1
		1907	424 354	19 391	571 704	4,5	3,4

die den bäuerlichen Betrieben das Übergewicht verleihen; der Bauer hält sich eben nicht speziell eine Person für die Hausarbeit, wohl aber der auf dem größeren Betrieb Angestellte, eventuell akademisch gebildete Verwalter oder Inspektor. In der Industrie ist die Dienstbotenhaltung der Selbständigen schon stärker als die der Angestellten. Die Differenz wächst in der Abteilung Handel und Verkehr und bei den öffentlichen Diensten und freien Berufen erreicht sie ihr Maximum, wie auch die Dienstbotenhaltung hier ihr Maximum erreicht; auf 100 erwerbstätige Selbständige dieser Abteilung treffen im Jahre 1907 34 Dienende, auf 100 Berufszugehörige überhaupt annähernd 14 Dienende, auf 100 Angestellte jedoch nur 2,1 bzw. 1,4. Es entsteht die weitere Frage, welche Kreise am empfindlichsten von der Dienstbotenknappheit betroffen wurden, in welchen Schichten die Intensität der Dienstbotenhaltung am stärksten zurückging. Daß diese Intensität überhaupt stark abnahm, zeigt die Tatsache, daß 1895 auf 100 Erwerbstätige der Abteilungen A—E 4,65 Dienende, 1907 aber nur noch 2,9 Dienende trafen, also die Intensität bedeutend sank, fast um die Hälfte. Dabei waren die Selbständigen als Gesamtmasse am wenigsten betroffen, weit stärker die Angestellten und c- und d-Personen. Einen näheren Einblick zeigt erst Tabelle 9; hieraus ergibt sich, daß insbesondere die a-Personen aus Industrie, Handel und der Gruppe E die Dienstbotennot nicht so stark empfanden; sie weisen nur geringfügigen Verzicht auf Dienstboten, zum Teil sogar Zunahme des Verbrauchs von häuslichen Arbeitsleistungen auf, während gerade in Handel und Industrie die Angestellten sich bezüglich der Haltung von häuslichen Hilfskräften bedeutend einschränken mußten, eine Tatsache, die bei den ohnehin nur schwach an der Dienstbotenhaltung beteiligten Arbeitern in erhöhtem Maße gilt. Die größte Mehrzahl aller Dienstboten dient bei Selbständigen; mit dem Zurückgehen der Selbständigen und der Zunahme der Angestellten und Arbeiter aber ist keine Steigerung der Dienstbotenhaltung in diesen letzteren Schichten wahrnehmbar, sondern eine bedeutende Abnahme.

Sieht man den Zweck der Dienstbotenhaltung darin, den Dienstgeber und seine Familie von häuslichen Arbeiten zu entlasten und dadurch Kräfte frei zu machen zu geeigneter Betätigung, so wird man leicht folgern, daß in der steigenden Unlust zu dienen und dem steigenden Dienstbotenmangel eine Gefahr liege, nicht nur für die einzelnen betroffenen Haushaltungen, sondern ganz besonders auch für die Gesamtheit, die dadurch geschädigt wird, daß wertvolle Arbeitskräfte ungeeignet, an falschem Orte verwandt werden oder an geeignetem Orte quantitativ oder qualitativ nicht entsprechend genutzt werden können. Ausgangspunkt dieser Schlußfolgerungen wird sein, daß der Schauplatz aller als Folgen des Dienstbotenmangels auftretenden Vorgänge zunächst die Familie ist, heute noch immer die wichtigste Zelle unseres sozialen Lebens, deren Schutz sich die Sozialpolitik in immer erhöhtem Maße zuwendet. Sie ist es, in der sich alle Reibungen zwischen Dienstnehmer und -geber abspielen. Die Familie soll die Quelle der Erholung und Kräftigung der Arbeitskraft der Erwerbstätigen sein und dazu soll der Dienstbote sein Teil beitragen. Da er in die häusliche Gemeinschaft aufgenommen ist, ist er mit dem ganzen Familienleben eng verknüpft. Daraus ergibt sich nun für die Familie die Gefahr, daß ihr Friede, die — eine Erholung vom Berufsleben ermöglichende — innere Ruhe und Ausgeglichenheit des Familienlebens durch das Dazwischentreten ungeeigneter, schlechter Dienstboten oder aber durch die Unmöglichkeit, ein Mädchen zu halten, erheblich gestört wird. Es entsteht entweder ein Kampf mit dem schlechten Dienstboten oder der den beteiligten Dienstgebern zunächst noch schwerer fallende Verzicht auf Hausangestellte überhaupt. Die Qualität der häusliche Dienste antretenden Personen sinkt ohne Zweifel mit der zunehmenden Knappheit an Arbeitskräften. Je unbeliebter der Beruf des Dienstmädchens, je größer die Möglichkeit anderwärts durch einige Intelligenz oder Fleiß sich eine zusagendere Existenz zu erringen und ganz besonders, je stärker die Konkurrenz der nachfragenden Arbeitgeber ist, um so mehr wird das Menschenmaterial der Dienstnehmer an Qualität zu wünschen übriglassen. Je kleiner nun bei den nachfragenden Haushalten der Einkommensfonds ist, der für Hausangestellte verfügbar ist, um so mehr ist der betreffende

Haushalt den Gefahren schlechter Dienstboten ausgesetzt. Die geringe Zahl der tüchtigen Hausangestellten ist heiß umworben und sie werden im allgemeinen den leistungsfähigsten Dienstgebern ihre Dienste zur Verfügung stellen. Ob nun diese Leistungsfähigsten von vornherein als die im allgemeinen Interesse Bedürftigsten an Dienstleistungen zu betrachten sind, ist fraglich; jedenfalls wird die Lage der einzelnen Dienstgeber immer kritischer, je mehr sie sich jener Grenze nähern, wo im Haushaltsbudget keine für Dienstbotenhaltung noch ausreichende Summe mehr zu finden ist. Dann ist die Möglichkeit eine dreifache:

1. Man läßt die Arbeiten häuslicher Art, die vorher dem Dienstmädchen überlassen waren, nun von Personen verrichten, die nicht in die Hausgemeinschaft aufgenommen werden, meist in Stunden- oder Tagelohn bezahlt werden; also Verwendung von Zugehfrauen, Aufwärterinnen und Putzfrauen usw.
2. Familienmitglieder, insbesondere die Hausfrau und Töchter, übernehmen die häuslichen Arbeiten.
3. Boardingsystem und ähnliche Erscheinungen, in denen das Individualdasein der Familie mehr und mehr aufgelöst, die Konsumtion, in der sich ja heute das Individuelle der Familie vornehmlich offenbart, auf mehr oder weniger schematische genossenschaftliche Weise erfolgt oder aber unter erwerbswirtschaftlichen Grundsätzen schematisiert, typisiert und dem Einfluß der Persönlichkeit entzogen wird.

Darin ein Ideal zu sehen, ist immerhin eine problematische und letzten Endes eine weltanschauliche Frage; jedenfalls würde diese Entindividualisierung der Konsumtion die Dienstbotenfrage mit einem Schlage lösen; es gäbe keine Dienstboten mehr, sondern nur noch gewerbliche Arbeiter oder Arbeiterinnen. Vorderhand sind aber Bewegungen dieser Art noch zu sehr in den Kinderschuhen, um der Dienstbotenfrage erfolgreich entgegentreten zu können. Vorläufig tritt als Ersatz der Dienstboten dort, wo Hausangestellte nicht mehr gehalten werden wollen oder können, meist Tätigkeit von Familienmitgliedern oder Miete von Zugeherinnen. Letzteres ist insbesondere dadurch begünstigt, daß der Arbeitsmarkt für Zugehfrauen seit langem ein für die Arbeitgeber günstiger ist. Zahlreiche Frauen minderbemittelter Schichten suchen das Familieneinkommen dadurch zu erhöhen, daß sie einen Zugehplatz annehmen. (Vgl. Tabelle 10.)

Tabelle 10.

Gesamtbevölkerung weiblicher Dienstboten und weibliches Zugehpersonal in München und Bayern 1882 bis 1907.

Jahr	Bayern			München		
	Gesamtbevölkerung	Weibliche Dienstboten	Weibliches Zugehpersonal	Gesamtbevölkerung	Weibliche Dienstboten	Weibliches Zugehpersonal
1882	5 268 761	93 749	9 271	234 129	13 969	4 509
1895	5 779 176	136 540	18 652	391 307	19 174	6 057
1907	6 598 168	113 456	27 350	533 253	23 120	9 256
	Zunahme um %			Zunahme um %		
1882—1895	9,7	45,8	99	67,1	37,3	34,3
1895—1907	14,2	— 16,9	46,7	36,3	20,6	52,8
1882—1907	25,2	21	194	127,8	65,5	105,3

Die vermehrte häusliche Tätigkeit der weiblichen Familienangehörigen aber ist sicher in vielen Fällen eine durchaus erwünschte Erscheinung[1]) und dem Mißstand schlechter Dienstbotenhaltung im Interesse der Dienstboten sowohl als auch der Dienstgeber vorzuziehen, selbst auf die Gefahr hin, daß dadurch einer eventuellen beruflichen Tätigkeit der Frau Eintrag geschieht. Gerade das Bestreben vieler Dienstgeberkreise, unter keinen Umständen auf Dienstmädchenhilfe zu verzichten, auch bei sehr prekären Einkommensverhältnissen, gerade dies trug viel dazu bei, unter den Dienenden, die — zum Teil die Ursache der knappen Lebenshaltung — nun auch an dieser Knappheit partizipieren mußten, die Unzufriedenheit zu mehren und wurde so mit einer der Gründe zu ihrem Zusammenschluß.

[1]) Insbesondere dann, wenn dadurch der Arbeitsmarkt in Berufen mit großem Überangebot an Arbeitskräften entlastet werden kann.

3. Kapitel.

Die Ursachen des Dienstbotenmangels und der Dienstbotenbewegung.

1. Das Arbeitsverhältnis.

Die Organisation und faktische Ausgestaltung der Arbeitsvermittlung für Dienstboten kann kaum für den Dienstbotenmangel verantwortlich gemacht werden; denn gerade für diesen Beruf sind nebeneinander alle Arten des Arbeitsnachweises in Anwendung und die hohen Ziffern der Benutzung, insbesondere von seiten der Herrschaften, zeigen ihre Bedeutung, wie sie andererseits als Gradmesser des Dienstbotenmangels dienen. Die Münchener Erhebung von 1914[1]) ergab, daß von 100 Dienstboten 50 auf dem Wege der Umschau zu ihrer Stelle gekommen waren; also die Hälfte aller nahm überhaupt keine speziell organisierte Arbeitsvermittlung in Anspruch und diese Art der Stellenvermittlung ist sicher nicht ohne Vorteil, da alle Vermittlungsgebühren wegfallen, wenigstens in den meisten Fällen, und da damit auch der persönlichen Seite des Dienstverhältnisses relaliv stark Rechnung getragen ist. Dies zeigt sich darin, daß gerade in diesen durch Umschau gewonnenen Stellungen sehr viele langjährige Plätze zu finden sind und von den Diensten mit langer Dauer der größere Teil durch Umschau zustande gekommen ist. So hatten 1914 in München von 209 Dienstboten, die ihren Platz mehr als sechs Jahre innehatten, 144, also zwei Drittel, denselben durch Umschau erhalten. (Vgl. Tabelle 11.)

Tabelle 11.

Nach der Erhebung von 1914 wurden von 100 Dienstmädchen vermittelt in München durch:

Öffentlichen Arbeitsnachweis	6,85
Marienanstalt für katholische weibliche Dienstboten	16,24
Mädchenschutzverein, katholischer	0,92
Frauenschutzverein Arbeiterinnenheim	1,62
Maria-Martha-Stift, evangelisches	0,28
Jugendfürsorgeverband	0,21
Katholische Dienstbotenvereine	2,33
Zentralverband der männlichen und weiblichen Herrschaftsbedienung	0,78
Kommission zur Heranbildung weiblicher Dienstboten	0,14
Sozial-karitative Stellenvermittlung überhaupt:	**22,52**
Gewerbsmäßige Stellenvermittlung	5,02
Organisierte Stellenvermittlung überhaupt:	**34,39**
Zeitungsinserat	15,47
Umschau	50,14
Unorganisierte Stellenvermittlung:	**65,61**

Sehr beliebt ist dann auch eine zweite Art der Stellungsuche, die zwar auch keine eigentliche Organisation kennt, aber die doch schon in gewisser Hinsicht sich den Eigentümlichkeiten des Arbeitsmarktes anpaßt: die Benutzung des Zeitungsinserats. Sie ist viel in

[1]) Franz Mußner, „Die weiblichen Hausdienstboten in München", Bonn-Leipzig 1918, S. 116 ff.

Anspruch genommen von beiden Parteien wohl deshalb, weil man sich dadurch größere Wahlfreiheit sichert, aber verbunden mit dem Nachteil größerer Kosten und des Wegfalls persönlicher Fühlungnahme oder genauerer gegenseitiger Kenntnis. 15 % aller Stellenbesetzungen kommen nach Mußner auf diese Weise zustande, so daß der Rest, also etwa ein Drittel, den Formen des organisierten Arbeitsnachweises zufällt. Und hier war und ist zum Teil noch die meistbenutzte Form die Vermittlung der karitativen Institutionen und auch solche von Vereinigungen von Dienstboten, da sie kostenlos ist und zum Teil den Interessen beider Parteien Rechnung trägt. Dagegen wurde den öffentlichen Arbeitsnachweisen von seiten der konkurrierenden Nachweise zu großer Schematismus in der Vermittlung vielfach zum Vorwurf gemacht; lange Zeit war auch das Vorurteil der Herrschaften gegen sie eingenommen. (Vgl. Tabelle 12.)

Tabelle 12.

Tätigkeit karitativer Arbeitsnachweise in München für weibliche häusliche Dienstboten.

G = Stellengesuche, B = besetzte Stellen, O = offene Stellen.

Jahr	Marienanstalt			Frauenverein Arbeiterinnenheim			Marianischer Mädchenschutz-Verein			Maria-Martha-Stift			Allgem. Deutscher Verein für Hausbeamtinnen			Internationaler Verein Freundinnen junger Mädchen			Verein für hauswirtschaftliche Frauenbildung		
	G	B	O	G	B	O	G	B	O	G	B	O	G	B	O	G	B	O	G	B	O
1913	8 206	3 210	9 180	3 195	2 319	3 131	1 094	312	829	1 024	343	1 802	572	297	395	996	213	699	243	145	207
1914	7 532	2 807	8 235	3 233	2 179	2 920	1 148	400	809	936	238	1 524	466	294	333	971	179	595	291	115	201
1915	5 740	2 063	4 760	2 270	1 371	1 773	1 247	391	699	813	198	941	625	220	378	1 100	178	488	254	52	84
1916	4 299	1 912	6 328	1 826	1 326	2 281	907	319	810	758	218	1 215	393	180	394	1 222	307	571	196	54	123
1917	2 155	1 118	6 714	835	618	2 018	273	153	671	514	172	1 520	.	.	.	648	342	535	90	51	216
1918	2 139	1 088	6 610	693	531	2 089	188	195	611	498	130	1 254	773	333	812	.	.	.	82	12	56
1919	3 097	1 540	9 233	600	482	1 466	203	104	541	632	175	1 498	.	.	.	1 392	498	1 278	.	.	.

Alle diese Arten gaben nie sonderlich Anlaß zu Klagen, weder auf seiten der Dienstboten noch auf Dienstgeberseite; schon frühzeitig aber begann der Kampf gegen die gewerbsmäßige Stellenvermittlung, der 1914 5 % der Münchener Dienstboten ihre Stellen verdankten. Eines der Hauptargumente gegen die gewerbsmäßige Stellenvermittlung ist die Gebührenfrage. Mindestens eine der Parteien, vielfach alle beide, werden unnütz und teilweise in unlauterer Weise belastet. Sodann haben die gewerbsmäßigen Stellenvermittler gar kein Interesse an guter Vermittlung; paßt dem Mädchen der Platz nicht oder der Herrschaft das Mädchen nicht, so macht der Vermittler nur ein neues Geschäft und vielfach wurde gerade dieser Umstand von den Vermittlern besonders ausgenützt. Schließlich ist die gewerbsmäßige Stellenvermittlung mit besonderen sittlichen Gefahren für die Dienstboten verbunden; speziell die Verbindung mit Mädchenhandel, Prostitution und ähnlichem wird hier angeführt. Das Fehlen der Zentralisation und der damit verbundenen Vorteile, insbesondere des örtlichen Ausgleichs des Arbeitsmarkts wurde von seiten der Dienstboten weniger beklagt, da für diese der Arbeitsmarkt ja ganz überwiegend günstig war und sie dadurch diesen Mangel weniger stark empfanden.

Die häusliche Arbeit führt den Dienstboten ihrer Natur nach in das Haus, in die Familie des Dienstgebers, und zwar sowohl aus Gründen, die der Art der Arbeitsleistung an und für sich entspringen, also auch der historischen Entwicklung nach ist der Hausangestellte nicht etwa bloß für einige Stunden im Hause, sondern er ist ganz in die Hausgemeinschaft aufgenommen, der er seine Arbeitskraft widmet. Durch diese seine vollständige Hereinnahme in die Hausgemeinschaft des Dienstgebers sowie infolge seiner Tätigkeit, die ihn notwendigerweise mit den intimsten Angelegenheiten seiner Herrschaft bekannt macht, ist von vornherein

die Notwendigkeit gegeben für ein weit innigeres, persönlicheres Verhältnis zwischen Arbeitgeber und Arbeitnehmer, als dies bei den gewerblichen Arbeitsverhältnissen die Regel zu sein pflegt, wo in erster Linie die technische Eignung des Arbeiters für seine Qualifizierung maßgebend ist, rein menschliche Gesichtspunkte aber als private Angelegenheiten wohl auch mitsprechen, aber doch in ihrer Bedeutung weit mehr zurücktreten, als dies beim Dienstboten der Fall ist.

In der Vergangenheit war der Dienstbote als Glied eingeflochten in eine weit größere, einen umfangreicheren Personenkreis umfassende Wirtschaftseinheit, als wir sie heute kennen. Aus jener Zeit leitet sich noch das Verhältnis her, das in der Dienstbotenliteratur als das „patriarchalische" bald wohlwollend, bald spöttisch verächtlich behandelt, bald als unwürdig angefeindet wurde und wird, ein Verhältnis, bei dessen Beurteilung immer zu beachten ist, daß es neben den Pflichten dem Gesinde auch Rechte gab, die eben darin bestanden, daß der Diener des Hauses traditionell an dem gesamten Leben der Hausgemeinschaft teil hatte. Aber diese Bande lösten sich mit dem Siege der individualistischen Tendenzen im Laufe des 19. Jahrhunderts immer mehr auf und das Resultat war, daß zwar die Dienstboten noch Mitglieder der Hausgemeinschaft blieben, der Natur ihrer Arbeitsleistung nach ja bleiben mußten, sollte nicht das ganze Familienleben auf eine völlig andere Basis gestellt werden; aber die damit zusammenhängende Abhängigkeit, die ihnen früher ein Rückhalt eben doch war (denn wo hätten sie vordem hingehen sollen, wenn sie es besser haben wollten, als wieder in Dienste), diese Abhängigkeit erschien ihnen nur noch in ihren Schattenseiten. Durch die Schranken, die ihnen die Hausgemeinschaft mit ihren Dienstgebern zog, fühlten sie sich nun eingeengt, sie fühlten es um so mehr, als sie sahen, daß für andere Klassen alle Schranken mehr und mehr fielen. Solange Sitte und Gewohnheit in Standesunterschieden etwas von Natur oder Gott Gewolltes und darum Notwendiges sahen, mag auch den häuslichen Dienenden die Anpassung und Unterordnung unter die Gepflogenheiten der Herrschaften als etwas Natürliches erschienen sein; aber mit dem Verschwinden der alten Anschauungen und dem Überwiegen der modernen freieren Verhältnisse mußte ein wachsender Widerwille gegen die persönliche Anpassung sich entwickeln. In anderen Arbeits- und Abhängigkeitsverhältnissen setzte sich eine fortschreitende Rationalisierung der Arbeitsbedingungen, des gegenseitigen Verkehrs zwischen Arbeitgeber und Arbeitnehmer durch, im häuslichen Dienst aber in weit geringerem Maße. Wäre a priori ja auch hier eine gegenseitige Anpassung zu fordern, so ist in praxi die Sache aber doch so, daß die Herrschaft vom Dienstboten verlangt, er solle sich ihren Gepflogenheiten fügen; die Unterordnung des Hausangestellten erstreckt sich durch die völlige Aufnahme in die Hausgemeinschaft eben nicht nur auf die Fragen der Arbeitsleistung, sondern in weitgehendem Maße auch auf rein persönliche Lebensbetätigung. Dieser Herrenstandpunkt ist vom Standpunkt der Herrschaft aus gerade beim häuslichen Dienstverhältnis wohl am ehesten zu verstehen; ließe man dem Persönlichkeitsdrang der meist doch sozial tiefer stehenden Dienstboten freien Lauf, so könnte dies den Frieden der Hausgemeinschaft ganz erheblich stören und Anlaß zu den gewagtesten Situationen geben.[1]) Aber auf der anderen Seite wird der Dienstbote diese Unterbindung seines persönlichen Lebens als Last empfinden, und zwar um so mehr, je größer die kulturelle und soziale Differenz zwischen ihm und seinem Arbeitgeber ist und je mehr er sieht, daß sein Beruf allein diese Konsequenz auch persönlicher Abhängigkeit hat. Damit verbindet sich alsbald die Folge, daß er sich aus seinem verleideten Beruf heraussehnt und nach solchem Erwerb strebt, der ihm volle Bewegungsfreiheit außerhalb des Arbeitsverhältnisses gibt.

Ein Umstand, der das Arbeitsverhältnis der häuslichen Angestellten auch vielfach zu einem unerquicklichen macht, ist der, daß Vorgesetzte der Hausangestellten in weitaus den meisten Fällen eine Frau, die Hausfrau ist, unserer ganzen gesellschaftlichen Ordnung nach

[1]) Vgl. z. B. Fr. W. Foerster, „Die Dienstbotenfrage und die Hausfrauen", Zürich u. Leipzig 1898, S. 34 ff.

ja sein muß. Diese Tatsache, daß die Leitung der Hausarbeit in weiblichen Händen ruht, ruft eine erhöhte Reibungsmöglichkeit zwischen Arbeitnehmer und Dienstgeber hervor. Man mag über die Eignung der Frau zu einer Reihe von Berufen der verschiedensten Ansicht sein, jedenfalls eignet sich zum Vorgesetzten (auch weiblicher Untergebener) im allgemeinen der Mann besser. Dafür zeugen neben den Klagen der Dienstmädchen auch Zeugnisse von Frauen, die eifrige Verfechterinnen moderner Frauenbewegung sind. Stillichs Urteil über die Berliner Frauen ist wohl zu hart gewesen in Anbetracht der damals erregten Stimmung. Doch wird man in der Mehrzahl der Fälle wohl annehmen dürfen, daß sich die Frau von ihrer Neigung zu subjektiver Stellungnahme in Fragen, die ihre eigenen Interessen so sehr berühren, wohl schwerer zu Objektivität durchzuringen vermag als der Mann. Mit Temperament fordert Eliza Ichenhäuser die Frauen auf, sich um die Dienstbotenfrage zu kümmern, „weil wir selbst ihre Unterdrücker sind, weil es überhaupt das einzige Verhältnis ist, in welchem wir Frauen uns selbst zur Rolle der Unterdrücker haben degradieren lassen“[1]).

Während sich in der neueren Zeit in Gewerbe und Handel, in den freien Berufen und zum Teil auch in der Landwirtschaft fortgehend eine weite Berufsteilung durchsetzt, wird anscheinend die Gruppe der häuslichen Dienstboten davon nicht berührt. Es dürfte hier eher die umgekehrte Tendenz bestehen. Jedenfalls wird aber, wenn schon eine Verteilung der häuslichen Arbeiten erfolgt, nicht der Weg der Berufsspaltung im Bücherschen Sinne, sondern der der Berufsbildung eingeschlagen. Betrachtet man die Natur der häuslichen Arbeitsleistung unter diesem Gesichtspunkt, so sieht man zunächst, daß es an sich, rein technisch, nicht unmöglich wäre, das Prinzip der Arbeitsteilung auch hier durchzuführen; es wäre wohl möglich, daß die einzelnen Funktionen, die im Haushalt der Hausfrau oder einem Mädchen übertragen sind, auf eine Anzahl verschiedener Personen verteilt werden. Dies erfolgt ja tatsächlich bei uns in großen Haushalten und aus ganz anderen Gründen z. B. in Indien. Der Grund bei unseren großen Haushaltungen ist die tatsächliche Überlastung eines einzelnen, also ein rationales Motiv. Je mehr aber bei uns die Wirtschaftseinheit zusammenschrumpfte und Haushaltsbedürfnisse durch Güter und Leistungen, die von Erwerbswirtschaften angeboten werden, befriedigt werden konnten, um so unmöglicher und unnötiger wurde es, eine große Anzahl mit differenzierten Aufgabenkreisen betrauter Dienender im Einzelhaushalt zu halten; denn einerseits wurden pro Person die Leistungen geringer und andererseits war bei der kleiner gewordenen Wirtschaftseinheit auch das verfügbare reale Einkommen kleiner geworden und damit die Möglichkeit entfallen, die vielen Dienenden zu ernähren. Parallel damit ging die historische Entwicklung dahin, daß überhaupt die Lust zu dienen abnahm, also das Angebot an Arbeitskräften ein geringeres wurde. So kam es, daß umgekehrt wie im sonstigen Erwerbsleben, hier im Haushalt die Arbeitsteilung nicht zunahm; das „Mädchen für Alles“ trat an die Stelle eines differenzierten Dienerapparates.

Aber trotzdem und zum Teil infolge dieser Entwicklung hat sich eine Arbeitsteilung auch auf diesem Gebiete vollzogen, nicht in dem Sinn, daß sich die Gruppe der häuslichen Dienstboten differenziert hätte, sondern in der Art, daß Arbeiten, die früher der Hausgemeinschaft und hier den verschiedenen Dienstboten zufielen, nun von Leuten ausgeführt werden, die außerhalb der Hausgemeinschaft stehen und keine oder nur ganz lockere Beziehungen zu ihr haben. Zum Teil wird auch der Schauplatz der Arbeit verändert: Die Wäsche, die früher die Mägde besorgten, wird von einem Auto in die Waschanstalt geholt, gebügelt wird außer dem Hause und, wo dies nicht der Fall ist, wird die fremde Arbeitskraft speziell zu solchen Zwecken in das Haus geholt. Dazu kommt die moderne Technik und Verkehrswirtschaft, die eine Reihe von ehedem häuslichen Arbeiten dem Haus entzogen oder überflüssig gemacht hat (Konservierung von Nahrungsmitteln, Beleuchtung, Heizung, Wäscheherstellung usw.). Wir haben es hier mit der Berufsbildung zu tun; es entstand

[1]) Eliza Ichenhäuser, „Die Dienstbotenfrage und ihre Reform“, Berlin 1900, S. 4.

die Waschfrau, die Putzfrau, die Bügelanstalt, die Dampfwäscherei, die Fensterreinigungsanstalt, Entstaubungs- und Desinfektionsunternehmungen usw. Gefördert wurde diese Entwicklung und ihrer Natur nach bestimmt einerseits durch den zunehmenden Mangel an Dienstboten, andererseits durch die Bereitwilligkeit, mit der die Frau aus Arbeiterkreisen auf Nebenerwerb ausgeht, um das Einkommen ihrer Familie zu erhöhen. Ihrer Natur nach bestimmt insofern, als der Dienstbotenmangel den Hausangestellten die Möglichkeit gab, nur solche Stellen anzunehmen, in denen unangenehme Arbeiten nicht verlangt wurden. So kam es, daß Aushilfskräfte gerade für solche als schwer oder unangenehm empfundene Arbeiten verwandt wurden und in solchen Haushalten, die von den häuslichen Dienstboten wegen Kinderreichtums oder großer Anzahl von sonstigen Haushaltsmitgliedern gemieden wurden. Am Beispiel Münchens ist diese Entwicklung gut zu sehen. Im Zeitraum von 1895 bis 1907 nahm die Gesamtbevölkerung um 36,3 % zu, die weiblichen Dienstboten nur um 20,6 %, die außer dem Hause wohnenden Personen für den häuslichen Dienst aber um 52,8 % (vgl. Tabelle 10 für die Münchener und für die bayerische Entwicklung). Die auf Grund der Münchener Erhebungen gewonnenen Tabellen bei Fiack[1]) zeigen, daß mit Zunahme der Haushaltsgröße die Verwendung von Aushilfskräften ebenfalls zunimmt, sowie auch, daß bei Haltung mehrerer Dienstboten die Zugeherinnen usw. vermehrte Bedeutung gewinnen, eine Erscheinung, die sich daraus erklärt, daß in diesen Fällen die Dienstmädchen Spezialaufgaben haben, worunter aber die schweren und außergewöhnlichen Arbeiten nicht fallen. Überhaupt wurden in zirka zwei Drittel der dienstbotenhaltenden Haushaltungen noch Aushilfskräfte beschäftigt, und zwar überwiegend für Waschen, Bügeln, grobe Reinigungsarbeiten und Kombinationen derartiger Beschäftigungen. Die Tendenz, derartige Arbeiten von sich auf Aushilfskräfte abzuwälzen, fand auch neuestens ihren Ausdruck darin, daß in die Normaldienstverträge vielfach die Bestimmung aufgenommen ist, daß für solche grobe und außerordentliche Arbeiten besondere Kräfte gemietet werden müssen.

Ersieht man daraus, daß eine Reihe von Tätigkeiten für die Dienstmädchen nicht mehr in Betracht kommt und ihr Betätigungsfeld ein geringeres geworden ist, so zeigt doch ein Blick auf die verschiedenen Dienstbotenerhebungen eine immerhin weitgehende Differenzierung. So wurden 1908 in München unterschieden: Mädchen für Alles oder neben der Frau, Köchin, Zimmermädchen, Hausmädchen, Kindermädchen oder -frau, Haushälterin oder Wirtschafterin, Kinderfräulein oder Kinderpflegerin, Kammerjungfer oder Jungfer, Küchenmädchen, Stütze der Hausfrau, Beschließerin; ganz ähnlich war die Unterscheidung auch bei der Privaterhebung von 1914. Aber schon aus Tabelle 13 geht hervor, daß das Schwergewicht bei

Tabelle 13.

Die Altersgliederung der weiblichen Hausangestellten nach der Münchener Erhebung von 1914.
(Nach Mußner)

Alter	Dienstboten		Köchinnen		Dienstmädchen für Alles, Zimmer-, Hausmädchen		Haushälterinnen	
	überhaupt	Prozent	überhaupt	Prozent	überhaupt	Prozent	überhaupt	Prozent
bis 16 Jahre	30	1,97	—	—	30	3,64	—	—
17—20 „	347	22,83	49	7,52	298	35,99	—	—
21—25 „	418	27,50	153	23,47	264	31,88	1	2,5
26—30 „	254	16,71	149	22,85	101	12,19	4	10,0
31—35 „	163	10,72	103	15,80	55	6,64	5	12,5
36—40 „	117	7,70	81	12,42	35	4,23	1	2,5
41—45 „	85	5,60	51	7,82	26	3,14	8	20,0
46—50 „	54	3,55	32	4,91	11	1,33	11	27,5
über 50 „	52	3,42	34	5,21	8	0,96	10	25,0
Summe:	**1520**	**100,00**	**652**	**100,00**	**828**	**100,00**	**40**	**100,0**

[1]) Fiack, „Die weiblichen Dienstboten in München", 1912, S. 15—17, sowie Tabelle I und II, S. 48 und 49.

Tabelle 14.

Die Differenzierung innerhalb der weiblichen Hausangestellten nach den Erhebungen von 1909 und 1914 in München.

(Nach Fiack und Mußner.)

Berufsbezeichnung	Erhebung 1909		Erhebung 1914	
	absolut	% aller weiblichen Dienstmädchen	absolut	% aller weiblichen Dienstmädchen
Köchin	828	33,3	652	42,89
Dienstmädchen für Alles	1 032	41,5	579	38,09
Zimmermädchen	264	10,6	134	8,82
Hausmädchen	127	5,1	51	3,36
Haushälterin	57	2,3	40	2,63
Küchenmädchen	17	0,7	28	1,84
Kindermädchen	128	5,1	19	1,25
Jungfer	24	1,0	13	0,86
Beschließerin	3	0,1	.	.
Stütze	8	0,3	4	0,25

Köchin und Mädchen für Alles liegt. Hausmädchen, Küchenmädchen, Jungfer und Stütze sind wenig abgegrenzte Begriffe, zum mindesten hinsichtlich der Art ihrer Arbeitsleistung; Zimmermädchen und Kindermädchen können als Spezialistinnen angesehen werden, die Haushälterin oder Beschließerin paßt schon überhaupt nicht mehr ganz in den Rahmen der Dienstboten. Die Tabelle 14 lehrt ein weiteres, daß nämlich die verschiedenen Berufsspalten als Entwicklungsstufen zu betrachten sind, so zwar, daß aus dem Mädchen für Alles sich die Köchin oder das Zimmermädchen, aus jener aber als Spitze die Haushälterin bildet. In dieser verhältnismäßig geringen Differenzierung der Berufsgruppe nach Spezialarbeitsgebieten liegt nun an und für sich gewiß kein Grund dafür, daß die Dienstboten ihren Beruf für einen ungünstigen halten, im Gegenteil, die Verschiedenheit und Abwechslung in der Tätigkeit wäre eher imstande eine gewisse Arbeitsfreude hochkommen zu lassen, hat man doch gerade die Einseitigkeit und Spezialisierung in der gewerblichen Arbeit als ein ungünstiges Moment vielfach angeführt.

Schon bedeutender wäre die Frage, ob die Natur der Arbeitsleistung an und für sich nicht unangenehm ist, wurde doch vielfach dafür der Ausdruck „niedrige Arbeiten" gewählt. Das Urteil darüber wird natürlich von Individuum zu Individuum schwanken. Aber wie bereits bemerkt, sind die faktisch als unbequem und schwer empfundenen Arbeiten zum großen Teil abgewälzt; bei Beurteilung der übriggebliebenen, also insbesondere der täglich wiederkehrenden Reinigungs- und Aufräumungsarbeiten, der Herbeischaffung und Zubereitung der Lebensmittel usw. bleibt zu berücksichtigen, daß die Herkunft der meisten Dienstboten eine solche ist, daß sie zu Hause kaum bessere Arbeiten zu verrichten hatten, also zum mindesten keine Verschlechterung hinsichtlich der Betätigung stattfand. Dazu sollte die Überlegung wohl treten können, daß die Hausfrau ohne Mädchen diese Arbeiten alle auch erledigen muß. Ein Unterschied liegt hier nur insoferne vor, als das Arbeitsergebnis bei Hausfrau und Dienstboten anderen Personen zugute kommt: Die Hausfrau arbeitet für sich und die Ihren, das Dienstmädchen für seinen Arbeitgeber. Also nur dieser soziale Gesichtspunkt könnte das häusliche Dienstverhältnis zu einem unbeliebten machen. Liegt also in der Natur der Arbeitsleistungen kein überragender Grund des Hasses gegen das Dienen, so finden wir einen Stein des Anstoßes weit mehr darin (und das gilt zum großen Teil auch heute noch nach den verschiedenen Normalhausdienstverträgen), daß beim Dienstverhältnis des Hausangestellten die Arbeitsleistung, zu der sich der Dienstnehmer verpflichtet, nicht gemessen ist, und zwar findet sich diese Ungemessenheit in dreierlei Hinsicht: Die Arbeitsleistung ist ungemessen nach Art, Menge und Zeitdauer, wenn auch jeweils in verschiedenem Grade.

Einmal ist die Art der Arbeitsleistung beim Dienstmädchen viel weniger genau bezeichnet als beim industriellen Arbeiter. Zwar sprechen die Bezeichnung Köchin usw. dagegen, indes tatsächlich ist die Abgrenzung doch eine sehr geringe und ist durch den Titel (in München heißen die Dienstmädchen überwiegend „Kocherl") gerade auch hier die Tätigkeit noch nicht genau bestimmt. Ist einmal der Vertrag eingegangen, der Dienst angetreten, dann muß oder zum mindesten mußte eben auch die Köchin Dienste tun, die streng genommen und nach ihrer Auffassung nicht in den Bereich der „Köchin" fallen. Solche von vornherein nicht erwartete Aufgaben erwachsen nur zu oft, insbesondere wenn sich die Verhältnisse des Dienstgebers ändern, bei Vergrößerung des Haushalts, Krankheitsfällen, Wochenbett der Hausfrau, dem Erscheinen von Nachwuchs usw.

Indes fällt dieser Grund zuungunsten des Dienens immer noch weniger ins Gewicht als die Ungemessenheit der Leistung hinsichtlich der Menge. Hier tritt der Dienstvertrag in typischen Gegensatz zum Werkvertrag. Zwar übernimmt auch der Dienstbote seine Stelle, nachdem er die Quantität der erwarteten Pflichten im groben abgeschätzt hat — nach dem Stand und Beruf der neuen Herrschaft, nach der Haushaltsgröße, nach der Kinderzahl, nach der Zahl von Mitdienstboten, nach Lage und Größe der Wohnung; aber irgendwelche genaue Angaben kann der Dienstgeber gar nicht machen über die Menge der Arbeitsleistungen, einmal, weil diese überhaupt nur schwer meßbar sind, und dann, weil das Bedürfnis nach diesen Leistungen durchaus kein ein für allemale gleichbleibendes ist. Das Dienstmädchen aber sieht dann meist nur die Schatten auf seiner Seite und glaubt sich überlastet.

Zum größten Teil im Zusammenhang mit der Unbestimmtheit von Art und Menge der Arbeitsleistung steht die Ungemessenheit in zeitlicher Hinsicht, jene Seite des Dienstverhältnisses, die mit am meisten Anlaß zu Klagen gegeben hat und welche die Dienstbotennot stark vermehrt hat. Es ist, wenn wir von der neuesten, insbesondere der bayerischen Entwicklung seit 1918 absehen, nicht bestimmt, wie lange das Dienstmädchen arbeiten muß. Es ist kein Zehn- oder Achtstundentag gesetzlich oder vertraglich fixiert und der Natur des häuslichen Dienstes widerspräche auch eine strenge Abgrenzung der Arbeitszeit, da die Schwankungen in der Zeit des Arbeitsbedarfs innerhalb des Haushalts zu große sind. Diese zeitliche Ungemessenheit fällt insoferne besonders schwer zuungunsten des Dienens ins Gewicht, als die faktische Zeit, die der Dienstbote seinem Berufsleben widmet, eine ungemein große ist. Nie verstummten die Klagen, daß das Dienstmädchen keine Zeit für sich selbst hat. Betrachten wir die ganze einem Dienstmädchen zur Verfügung stehende Zeit, so können wir eine Dreiteilung vornehmen. Der Dienstbote hat Arbeitszeit, Zeit der Arbeitsbereitschaft und freie Zeit, in die auch die Zeit der Nachtruhe fällt. Wenn die Arbeitsmenge oder -zeit ungemessen ist, so will dies sagen, das Mädchen hat den einen Tag soundso viele Stunden zu arbeiten, den anderen wieder mehr oder weniger. Es sagt aber noch nicht, daß es dadurch an einem Tag mehr freie Zeit als am anderen hat; denn ist auch die Arbeit an sich getan, so sind damit die Pflichten des Dienstmädchens noch nicht erfüllt. Es kommt die Zeit der Arbeitsbereitschaft, d. h. das Mädchen muß bereit sein, Arbeiten zu übernehmen, die momentan nicht vorgesehen sind, die aber jederzeit eintreten können, und daher kann es durchaus noch nicht frei über sich verfügen. Erst wenn es auch von dieser Pflicht des Bereitseins entbunden ist, erst dann hat das Mädchen frei. Das Verhältnis ähnelt sehr dem Leben der Soldaten in der Kaserne. Faktisch erstreckt sich nun — und das ist der Kern der Klagen — in den meisten Fällen die Zeit der Arbeit und der Arbeitsbereitschaft auf den ganzen Tag; die überlange Zeit, die das Dienstmädchen seinem Beruf widmen muß, die geringe Freizeit ist ein Umstand, der das Dienstverhältnis zu einem so sehr unerwünschten machte. Wie lange tatsächlich die Zeit der Arbeitsbereitschaft ist, zeigen die Ergebnisse von 1909 in München[1]). Zutreffend sagt Fiack: „Von einer Arbeitszeit der Dienstboten im

[1]) Fiack, a. a. O., Tabelle VII und ff.

gewöhnlichen Sinne kann eigentlich nicht gesprochen werden; der häusliche Dienst erfordert in seiner derzeitigen Form vielmehr eine dauernde „Arbeitsbereitschaft", deren zeitliche Grenzen ungefähr mit dem Aufstehen am Morgen und dem Schlafengehen am Abend zusammenfallen"[1]). Tatsächlich betrug in München nach Angaben der Herrschaften die Arbeitsbereitschaft der Dienstboten bei 14,9 %, nach Angaben der Dienstboten sogar bei 51,8 % über 15 Stunden, über 14 bis 15 Stunden nach Angabe der Herrschaften bei 43,9 %[2]) und von den 2530 Dienstboten hatten nach Angabe der Herrschaften nur 78 eine Arbeitsbereitschaft bis 12 Stunden[3]). Ermöglicht kann diese lange Arbeitsbereitschaft und Arbeitszeit nur dadurch werden, daß die Dienstmädchen früh beginnen und spät mit ihrem Tagewerk enden; auch hier gibt die Münchener Erhebung bezeichnende Ergebnisse. Die typische Aufstehzeit an Werktagen ist für das Gros der Dienstmädchen (nämlich zwei Drittel nach Angaben der Herrschaften, drei Viertel nach denen der Dienstmädchen) 1/2 6 bis 6 Uhr früh[4]). Mit der steigenden Zahl von Haushaltsmitgliedern wird die Aufstehzeit zunehmend vor 6 Uhr verlegt; umgekehrt scheinen die höheren Lohnklassen sich dem frühen Aufstehen mehr zu entziehen. Zu Ende geht die tägliche Arbeitszeit der Dienstboten am häufigsten zwischen 8 und 9 Uhr abends, recht häufig aber auch erst nach 9 Uhr und selbst der nach 10 Uhr noch arbeitende oder wenigstens arbeitsbereite Teil der Dienstmädchen ist nicht gering. Dabei ist doch die eine günstige Tatsache zu bemerken, daß die jungen und ältesten Altersklassen an der späten Arbeitsbeendigung weniger beteiligt sind als die mittleren, wie sie sich ja auch im allgemeinen der kürzeren Gesamtarbeitszeit erfreuen. Zum Teil wurde die tägliche Arbeitszeit durch Arbeitspausen unterbrochen; aber nur ein Fünftel der Dienstboten erfreute sich dieser Erleichterung und auch hier nur der dritte Teil mehr als zwei Stunden. Daneben wurden an einzelnen Wochentagen noch besondere Arbeitspausen gewährt (von 2874 Dienstboten hatten nach ihren eigenen Angaben 2463 keine Arbeitspausen, 265 tägliche Arbeitspausen, 121 Arbeitspausen an 1 bis 4 Tagen in der Woche, darunter 47 über 4 Stunden, 25 alle 2 bis 3 Wochen). Genauere Erhebungen liegen für andere bayerische Gebiete nicht vor; die Verhältnisse mögen lokale Verschiedenheiten zeigen, stimmen aber in den Grundzügen doch überein. Dies zeigt sich im großen ganzen auch in den neuesten Normaldienstverträgen. Es ist ganz klar, daß die Dienstmädchen diese lange Arbeitszeit bzw. Arbeitsbereitschaft drückend empfanden, weniger vielleicht deshalb, weil sie die Last der Arbeit während der vielen Stunden im Tage nicht tragen wollten, als vielmehr deshalb, weil ihnen keine Zeit übrig blieb, ihren eigenen Neigungen zu leben. Die Kehrseite der Klagen über die lange Arbeitszeit sind folgerichtig die Beschwerden über den Mangel an Freizeit, speziell an jener Freizeit, in der der Dienstbote das Haus des Dienstgebers verlassen und tun und treiben kann, was ihm beliebt. An Wochentagen kam nach der Münchener Erhebung ein Ausgang nur bei etwa einem Drittel der Hausangestellten in Betracht, dabei war die Gewährung meist unregelmäßig. Allerdings besteht daneben noch die Möglichkeit, sich gelegentlich der Besorgungen freie Zeit zu sichern. Bei den regelmäßig wiederholten Ausgangsgewährungen überwiegt der einmalige Wochenausgang. Die Dauer betrug durchschnittlich etwa 2 bis 3 Stunden.

Kommt das Mädchen während der Woche nur selten von seiner Hausarbeit los, so ist erklärlicherweise sein Wunsch nach Sonntagsausgang ein um so intensiverer. Dem Wesen des Dienstverhältnisses und der Arbeitsleistung entspricht es, daß der Dienstbote am Sonntag im Haushalt nicht ebenso entbehrlich ist wie der Metallarbeiter an der Drehbank; des Dienstmädchens warten an den Feiertagen ebenso Pflichten wie an den Werktagen, in manchen Haushalten unter Umständen sogar erhöhte. So können zwar etwa 20 % der Dienstmädchen an Feiertagen länger schlafen, ein nicht viel geringerer Teil aber muß früher

[1]) Fiack, S. 27.
[2]) Fiack, S. 32.
[3]) Fiack, a. a. O, Tabelle IX.
[4]) Fiack, S. 28.

aus den Federn. Allerdings fallen die relativ frühen Aufstehzeiten an den Sonn- und Feiertagen zum Teil damit zusammen, daß Frühgottesdienste besucht werden. Der Sonntagsausgang gestaltete sich 1909 in München so, daß über die Hälfte der Dienstboten an jedem Sonntag Ausgang hatte, die übrigen mit wenigen Ausnahmen jeden zweiten Sonntag. Die Dauer des Ausgangs scheint in den meisten Fällen 4 bis 5 Stunden betragen zu haben; die Angaben der Herrschaften ergeben ein günstigeres Bild. Nicht nur die absolute Zeitdauer spricht bei der Beurteilung mit, auch Beginn und Ende des Ausgangs können seinen Wert bestimmen; Klagen über spätes Abkommen werden nur zu häufig erhoben. In München fiel der Beginn des Ausgangs am häufigsten auf die Zeit von 1/2 3 bis 3 Uhr, das Ende zwischen 6 und 7 Uhr. Ausdehnung des Ausgangs bis 10 Uhr oder noch später war selten. Daß die Mädchen mit diesen paar Stunden freier Zeit nun nicht zufrieden waren und in ihnen der Wunsch aufstieg, gleich anderen Schichten, man kann sagen, allen anderen Schichten, einen Tag oder wenigstens einen halben Tag in der Woche sowie einige Abendstunden nach ihrem Belieben zu verwenden, ist erklärlich. Die beschränkte Freizeit war von je eines der Hauptargumente der Dienstbotenbewegung gewesen.

Demgegenüber beschränken sich die Klagen über die Gegenleistungen der Herrschaften meist auf solche über die Qualität der Leistungen. Betrachtet man, was die Herrschaft ihrem Dienstboten als Entschädigung für seine Dienstleistungen zukommen läßt, so kann man ein Doppeltes unterscheiden: Die regelmäßigen Bezüge und die unregelmäßigen Bezüge. Und beide wieder zerfallen in die in natura gewährten Gegenleistungen und in die in Geld gewährten.

Die Hauptrolle bei den Naturalbezügen spielen Wohnung und Nahrung, zum Teil auch Kleidung. Bei der Beurteilung derselben stößt man auf größere Schwierigkeiten. Einmal ist sehr schwer festzustellen, wie groß faktisch der absolute Wert ist, den die Leistungen der Dienstgeber repräsentieren, und dann würde dessen Feststellung noch nicht genügen, da noch in Betracht käme der relative, subjektive Wert, den die betreffende Leistung für das Dienstmädchen hat und der zu dem absoluten Wert unter Umständen in gar keinem Verhältnis steht. Klagen über die Kost wurden immer laut, aber im allgemeinen kommen sie nie als besonders gravierend in Betracht. Zudem können statistische Nachweise über seine Qualität und Quantität nicht angeführt werden. Sicher ist ein Vorteil für die Dienstboten darin zu sehen, daß sie sich den steigenden Lebenskosten gewissermaßen automatisch anpassen, indem sie ihre Beköstigung, Wohnung usw. in natura erhalten. Wieweit sie in ihrer Kost von der Lebenshaltung ihrer Dienstgeber differieren, entzieht sich einer sicheren Beobachtung; jedenfalls hängt diese Frage sehr eng mit dem individuellen Verhältnis zwischen Dienstnehmer und Dienstgeber zusammen.

Häufiger als die Klagen über die Kost sind jene über die Wohnung, wobei lokale Verhältnisse eine große Rolle spielen. So sind die Beschwerden über die schlechten Wohnverhältnisse ganz besonders zahlreich in Berlin gewesen;[1]) in München liegen die Verhältnisse dagegen recht günstig. Über die Größe der Wohnräume liegen keine Erhebungen vor; doch bietet die Größe der „Kammer", die im allgemeinen als Dienstmädchenzimmer in Betracht kommt, wohl durchschnittlich keinen besonderen Anlaß zu Klagen. Andernfalls wären sicher solche auch zahlreicher erfolgt, als sie es sind. Gewicht wurde von seiten der Dienstboten auch immer darauf gelegt, daß sie ihre Zimmer von innen verschließen könnten. Nur einige Prozent in München[2]) waren 1909 dazu nicht imstande. Außerdem soll der Schlafraum des Mädchens für andere Zwecke nicht benützt werden; auch hier waren in München die Verhältnisse günstige und ebenso entsprachen hier die Verhältnisse durchaus den Forderungen, daß der Schlafraum tunlichst innerhalb der Wohnung liegen solle und die Fenster ins Freie

[1]) Vgl. die Ergebnisse der Enquete des Zentralverbands von 1912. (Zentralorgan 1913, Nr. 4, S. 23.)

[2]) 1 % nach Angabe der Herrschaften, 5 1/2 % nach Angabe der Dienstboten können nicht verschließen. (Fiack, a. a. O., S. 45.)

gehen sollen, also Licht und Luft zur Verfügung sei. Drei Viertel der Dienstboten hatten den Raum allein inne; die übrigen teilten ihn mit anderen Personen, in der Regel mit Mitdienstboten, wogegen im allgemeinen nichts einzuwenden ist. Aus gesundheitlichen und moralischen Gründen wird der Gewährung einer einwandfreien Schlafgelegenheit große Bedeutung zugemessen. Wie die Verhältnisse sonst in Bayern für die Dienstboten gelagert sind, dafür sind statistische Unterlagen nicht vorhanden; jedenfalls kam in Bayern auch die Wohnungsgesetzgebung den neuzeitlichen Forderungen durch die Verordnung vom 11. II. 1901 entgegen, die folgendes bestimmte:

a) Alle Räume, welche als Wohn-, Schlaf- oder Arbeitsräume benützt werden, sollen hinreichend Luft und Licht, und zwar unmittelbar aus dem Freien erhalten. Ausnahmen können von der Polizeibehörde des Orts bei solchen Gebäuden gestattet werden, welche vor Erlaß der Vorschriften entstanden sind.

b) Alle zum Aufenthalt für Menschen dienenden Räume sollen in bezug auf baulichen Zustand, Trockenheit und Reinlichkeit derart beschaffen sein, daß aus ihrer Benutzung gesundliche Gefahren nicht entstehen.

c) Schlafräume sollen für die hier untergebrachten Personen einen genügenden Luftraum enthalten und dürfen nicht in einer Weise belegt werden, welche den Anforderungen der Sittlichkeit zuwiderläuft. Auch für die Zugänge zu den Schlafstellen haben die Rücksichten der Sittlichkeit Beachtung zu finden.

Zu den regelmäßigen Naturalbezügen kommen die regelmäßigen Geldbezüge noch hinzu. Während sich nun die in natura empfangenen Leistungen bei den einzelnen Hausangestellten ziemlich einheitlich gestalten und ihrer Größe und Qualität nach meist von der Lage des Dienstgebers abhängen, so drückt sich im Geldlohn die Differenzierung nach Berufsspalten aus, und zwar ergab sich nach Fiack folgendes Bild:

Dienstmädchen	15 bis 20 Mark
Hausmädchen usw. . . .	
Köchin	20 bis 25 Mark
Zimmermädchen	
Kindermädchen	
Haushälterin	20 bis 30 Mark
Wirtschafterin	
Kinderfräulein	über 30 Mark.
Kammerjungfer	

Innerhalb dieser Klassifikation schwanken aber die Löhne noch um ein bedeutendes nach anderen Umständen des Arbeitsverhältnisses: Der Lohn steigt durchgehends mit zunehmendem Alter, um dann bei der ältesten Gruppe wieder zu fallen. Kein bemerkbares Verhältnis besteht zwischen Haushaltsgröße und Lohn; in den Haushalten mit mehreren Dienstboten jedoch finden sich die gutbezahlten Hausangestellten weit häufiger als in jenen mit nur einem Hausgehilfen, da in jenen eben besonderes Gewicht auf die Qualität der Arbeitsleistung gelegt wird. Im allgemeinen ist zu bemerken, daß die Dienstboten mit ihren Geldlöhnen zufrieden waren; bei allen Forderungen erscheint jene nach Lohnerhöhung, wenn überhaupt, dann von untergeordneter Bedeutung. Auch hatten die Löhne infolge des für die Dienstgeber durchweg ungünstigen Arbeitsmarktes seit langem steigende Tendenz; ein Vergleich der Erhebung von 1909 mit dem Münchener Tarifvertrag zeigt, daß sich die Löhne verdoppelt bis vervierfacht haben.

Zu diesen regelmäßigen Bezügen kommen die unregelmäßigen. Teils scheinen sie große Ähnlichkeit mit jenen zu haben. Herrschaft wie Dienstbote rechnen bei ihrer Lohnkalkulation mit ihnen als Bestandteilen ihrer Ausgaben bzw. Einnahmen, aber doch sind sie in der Regel der Höhe nach unbestimmt und schwankend; insbesondere kommt in Betracht das Weihnachtsgeschenk, Geschenke zu Namens- und Geburtstagen, Geschenke anderer Art, zum Teil ganz zufälliger Natur, vorzüglich aber das Überlassen alter Kleidungsstücke. Gerade gegen letztere Gewohnheit ist vielfach als gegen etwas Herabwürdigendes Stellung genommen worden; indes kann dies Argument doch wohl nicht ausreichen gegenüber den ganz erheblichen Vorteilen wirtschaftlicher Art, den die Dienstmädchen dadurch für sich gewinnen. Zahlenmäßige Angaben genauer Art zu geben, versuchte nur die Erhebung von 1909. Darnach

erhielt etwa ein Drittel der Dienstboten ein Weihnachtsgeschenk im Wert von 20 bis 30 Mark und etwa ein Drittel im Wert von über 30 Mark (nach den Herrschaftsangaben); das Weihnachtsgeschenk machte also an Wert etwa einen Monatsgehalt aus. Dazu kommen Trinkgelder ungefähr bei der Hälfte der Dienstboten, und zwar steigt ihre Häufigkeit mit der Höhe des Lohnes. Ihre Bedeutung ist nicht zu unterschätzen; auch sie machen, wie aus Tabelle VI bei Fiack hervorgeht, annähernd einen Monatslohn aus.

Da die einzelnen Bestandteile der Bezüge der Dienstboten nur schwer in ihrem wahren Wert zu ermitteln sind, so bleibt auch die Aufstellung und Errechnung ihres Jahresverdienstes eine problematische und nur Näherungswerte ergebende. Gegenwärtig sind die Schwierigkeiten einer genauen Festsetzung des in Geld ausgedrückten Jahreseinkommens der Hausangestellten bei ständig steigenden Preisen sehr erhebliche. Die großen Verschiedenheiten zwischen den einzelnen Haushalten lassen zudem nur einen Durchschnittssatz zu. Jedenfalls aber kann die Sicherheit der Existenz, die Gewißheit, bei steigenden Lebenskosten die dringlichsten Existenzbedürfnisse ohne besondere Opfer befriedigen zu können, verbunden mit der ständig günstigen Lage auf dem Arbeitsmarkt, ein Argument zu günstiger Beurteilung des Dienstbotenberufes sein.

Werden auch über die Höhe der Entschädigung für die Arbeitsleistung der Dienstboten nur selten Klagen laut, so wurde doch auf einen anderen Umstand von ungünstiger Bedeutung hingewiesen: Der geringe Anteil, den der Barlohn an den Gesamtbezügen nimmt, wurde behauptet, sei ein Moment, das dem Dienstboten nur sehr geringe finanzielle Bewegungsfreiheit gewähre, ihn in eine gewisse Abhängigkeit von seinem Brotgeber bringe und zur Befriedigung weiterer Bedürfnisse nur ungenügend ausreiche. Dies trifft zum Teil sicher zu; hinzuweisen ist demgegenüber aber auch auf die Sicherung des Lebensunterhaltes einerseits und andererseits auf die nicht unbedeutende Spartätigkeit der Dienstmädchen, die erkennen läßt, daß die Hausangestellten immerhin sich hinsichtlich der Gesamtbezüge nicht schlechter stehen als andere Arbeiterschichten.

2. Die rechtliche Lage bis zur politischen Umwälzung von 1918.

Es ist nicht Aufgabe dieser Abhandlung, die Rechtsgeschichte und -lage der bayerischen Dienstboten im einzelnen zu schildern; wohl aber ist in diesem Zusammenhang darauf hinzuweisen, wie die rechtliche Stellung der in häuslichen Diensten Tätigen eines der Momente darstellte, das einerseits die dienenden Berufe als unerwünschte und fliehenswerte erscheinen ließ und auf der anderen Seite den Anstoß gab zu dem Versuche, die Lage der Hausangestellten zu verbessern.

Betrachten wir unter diesem Gesichtswinkel die rechtliche Lage im letzten Drittel des 19. Jahrhunderts, so finden wir in Bayern im allgemeinen dieselben Verhältnisse wie im ganzen Deutschen Reich: Während die übrigen Schichten der arbeitenden Bevölkerung mehr und mehr nicht nur die rechtliche Gleichstellung mit ehedem Bevorzugten erreicht hatten, sondern auch noch durch besondere gesetzgeberische Akte zum Teil weitgehenden Schutz und Fürsorge erfuhren, standen die Dienstboten noch durchweg unter Sondergesetzen. Wäre auch darin noch nicht von vornherein ein Nachteil gelegen, so wurden diese Sonderbestimmungen zu einem solchen durch ihren Inhalt, da in der überwiegenden Mehrzahl die Gesindeordnungen, aus sehr alter Zeit stammend, durchaus dem Geist der neuen Zeit fremd geworden waren, insbesondere dadurch, daß sich in diesen Gesindeordnungen alte Abhängigkeitsverhältnisse widerspiegelten, die die moderne in der Hauptsache von liberalen Tendenzen beherrschte Ära sonst nirgendsmehr kannte oder doch kennen wollte.

Was nun speziell Bayern betrifft, so galt als Statutarrecht in den meisten Teilen des heutigen Staatsterritoriums das alte bayerische Landrecht, speziell die den Diensten gewidmeten Abschnitte (Teil IV, Kap. 6); daneben noch das preußische Landrecht (Teil II, Tit. 5, §§ 1—176). Dazu traten nun noch eine Reihe von besonderen Dienstbotenordnungen, so die im Gebiet des bayerischen Landrechts zu Recht bestehende und daher bedeutungsvollste Ehehaltenordnung

vom Jahre 1781, für das Herzogtum Neuburg eine Dienstbotenordnung von 1790; Schwaben (1804), Amberg (1801), Nürnberg (1741), Würzburg (1759) und andere Bezirke hatten besondere Ordnungen. Auch die vorderösterreichische Dienstbotenordnung vom Jahre 1782 kam in Betracht. Aber nicht nur diese große Anzahl der verschiedensten Gesindeordnungen bestand, auch diese wieder waren von Ort zu Ort ergänzt und abgeändert durch zahlreiche Ortsgebräuche und lokale Eigentümlichkeiten, die als Gewohnheitsrecht fungierten, ferner durch orts- und distriktspolizeiliche Vorschriften und zuletzt noch durch die Bestimmungen des Polizeistrafgesetzbuches von 1871. Versuche um die Mitte des vergangenen Jahrhunderts, diese territoriale Zersplitterung zu beseitigen, führten zu keinem wesentlichen Erfolg; doch wurden Zivilstreitigkeiten der Dienstboten mit ihren Herrschaften wenigstens den Zivilgerichten zugewiesen, auch die polizeilichen Bestimmungen vereinheitlicht.

Könnte man in der örtlichen Verschiedenheit der rechtlichen Regelung des Dienstverhältnisses bestenfalls nur einen formalen Schönheitsfehler sehen, so tritt doch dazu der Inhalt der gesetzlichen Bestimmungen, der die Dienstboten sich als Stiefkinder fühlen ließ. Die Anschauungen kommen in dem folgenden Satze Meixners zum Ausdruck; nach ihm „ist das durch den Gesindemietvertrag zwischen den Parteien gegründete gegenseitige Verhältnis als Dienstherrschaft und Dienstbote kein privatrechtliches, etwa wie dasjenige zwischen Käufer und Verkäufer, Mieter und Vermieter, es hat vielmehr auch eine öffentlich-rechtliche Seite. Wegen der sozialen Wichtigkeit dieses Verhältnisses ist nämlich im öffentlichen Interesse dessen Regelung nicht lediglich der Willkür der Parteien überlassen, sondern es bestehen zur Ordnung und zum Schutze desselben bestimmte Vorschriften, welche für die Dienstherrschaften und die Dienstboten gewisse Rechte und Pflichten sowohl gegeneinander als auch gegenüber der Obrigkeit statuieren und deren Übertretung mit Strafe und polizeilichen Zwangsmaßregeln bedroht ist.“ [1]) Der wunde Punkt in dieser Anschauung und ihrer praktischen Ausgestaltung war nun der, daß die Dienstboten bei der Verteilung von Rechten und Pflichten durchweg schlechter wegkamen. Sie waren von einem Netz von Paragraphen des Polizeistrafgesetzbuches und anderer Vorschriften umgeben; die Herrschaften aber waren zwar auch von verschiedenen Strafen bedroht, jedoch fast nur Geldstrafen und auch meist nur in solchen Fällen, wo sich der Staat als Obrigkeit stark beteiligt fühlte. Während die Interessen der Herrschaften durch zahlreiche Strafandrohungen geschützt werden sollten, beschränkte sich der Schutz der Dienstboten auf Sollvorschriften. Der Fehler, auf Symptome zu kurieren, ohne den Ursachen des Übels zu Leibe zu gehen, zeigte sich auch hier; um den Herrschaften die Dienstboten zu erhalten, finden sich allenthalben Strafbestimmungen und Zwangsmaßnahmen; so bei Verdingen an mehrere Herren[2]), bei nicht rechtzeitigem Dienstantritt[3]), bei Arbeitsweigerung[4]), bei Ungehorsam[5]), bei dem auch „dem Hausvater eine mäßig und vernünftige Züchtigung in kleinen und das Hauswesen betreffenden Sachen gegen die Dienstboten vorzunehmen nicht verwehrt“ ist (bayerisches Landrecht, Teil I, Kap. IV, § 4). Ganz besonders aber ist hier die Abstrafung und zwangsläufige Einschaffung entlaufener Dienstboten auf ihren Arbeitsplatz zu bemerken, wie sie Artikel 106 des Polizeistrafgesetzbuches statuiert. So mußten die Dienstboten „die öffentliche Seite“ des Dienstverhältnisses als etwas für sie durchaus Unsympathisches betrachten, indem sich daraus für sie nur eine Ausnahmestellung ableitete: Sie hafteten aus dem Dienstvertrag nicht nur zivilrechtlich, sondern im Gegensatz zu den übrigen Schichten auch strafrechtlich.

Dazu kommt noch ein Punkt, der speziell für die häuslichen Dienstboten von Bedeutung war: In allen Gesindeordnungen werden sie und das landwirtschaftliche Gesinde zusammengeworfen, trotz der zum großen Teil ganz verschiedenen Leistungen und Arbeitsbedingungen.

[1]) L. Meixner, „Das Dienstbotenwesen in Bayern“, München 1881, S. 9.
[2]) L. Meixner, a. a. O., S. 12.
[3]) L. Meixner, a. a. O., S. 25.
[4]) L. Meixner, a. a. O., S. 27.
[5]) L. Meixner, a. a. O., S. 28.

Das neue Jahrhundert brachte dem Deutschen Reich im Bürgerlichen Gesetzbuch ein neues Recht, die Dienstboten aber waren mit der Neuerung nicht ganz zufrieden und konnten es auch nicht sein. Zwar wurde durch den Abschnitt über den Dienstvertrag (§§ 611—630) das Rechtsverhältnis zwischen Dienstbote und Dienstgeber geregelt; aber die Wirksamkeit dieser Vorschriften, insbesondere die Einheitlichkeit des Rechts wurde stark eingeschränkt durch den Artikel 95 des Einführungsgesetzes, der die Regelung des Gesinderechts mit Ausnahme einer Reihe von Paragraphen der Landesgesetzgebung überließ. Für Bayern nun kam ein einheitliches und neuzeitlicheres Recht zur Geltung, das gegeben ist in den Artikeln 15—31 des bayerischen Ausführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuch. Es brachte die Vorschriften des bürgerlichen Rechts durchgehends zur Geltung, soweit nicht die Artikel des bayerischen Ausführungsgesetzes entgegenstehen. Hat somit das BGB. auch nicht für das Reich ein einheitliches Gesinderecht gebracht, so doch für das bayerische Staatsgebiet. Nicht jedoch war die Zusammenwerfung mit dem landwirtschaftlichen Gesinde beseitigt und, da auch die rechtliche Ausnahmestellung nicht absolut beseitigt worden war, so wurden die Stimmen nach Reform des Gesinderechts nicht stille. Die Hauptklagen richteten sich immer wieder gegen die rechtliche Ausnahmestellung der Dienenden; denn die Artikel 106 bis 110 des alten Polizeistrafgesetzbuches blieben immer noch in Geltung. Insbesondere Artikel 106 wurde als eine schwere Ungerechtigkeit empfunden; er bedroht mit Haft bis zu acht Tagen oder Geldstrafe bis zu 45 Mark die Dienstboten, welche

1. im Falle sie sich weiterverdingen, ihrer Dienstherrschaft nicht rechtzeitig aufkündigen;
2. sich an mehrere Dienstherrschaften zugleich verdingen;
3. ohne genügenden Rechtfertigungsgrund zur bedungenen oder gesetzlichen Zeit nicht in den Dienst eintreten;
4. ohne genügenden Rechtfertigungsgrund vor Ablauf der bedungenen oder gesetzlichen Dienstzeit den Dienst verlassen;
5. an abgeschafften Feiertagen oder anderen Werktagen das Arbeiten verweigern oder an Sonn- und wirklichen Feiertagen die ihnen obliegenden Geschäfte nicht verrichten;
6. zur Arbeitszeit in Wirtshäusern, auf Spielplätzen oder in Winkelkneipen herumtreiben;
7. hartnäckigen Ungehorsam oder Widerspenstigkeit gegen die Befehle der Dienstherrschaft oder deren Stellvertreter sich zu Schulden kommen lassen oder gegen dieselben die Pflicht der schuldigen Achtung gröblich verletzen;
8. ohne Erlaubnis der Dienstherrschaft oder deren Stellvertreter jemanden beherbergen oder zur Nachtzeit die Behausung ordnungswidrig verlassen.

Derselbe Artikel gibt der Polizeibehörde das Recht der Zwangsvorführung bei Verweigerung des Dienstantritts oder der Dienstfortsetzung und, fruchtet auch diese nichts, läuft der Dienstbote wieder davon, so erhöht sich die Freiheitsstrafe auf 3 Wochen (Artikel 106, Abs. VI). Die Zurücksetzung der Dienstboten, die in diesem Artikel liegt, wurde von den Hausangestellten immer stark empfunden. „Dieser", sagt der Zentrumsabgeordnete Walterbach im Jahre 1918, bezugnehmend auf den Strafartikel, „wirkt nur negativ auf den Stand"; wenn er als Abschreckungsmittel dienen solle, so sei dies wohl erreicht, aber er sei nur ein Abschreckungsmittel vor dem Stand.[1])

Aber nicht nur darüber wurden Klagen laut, daß den Dienstboten durch ihre rechtliche Ausnahmestellung Ungerechtigkeit widerführe; zu dem Rufe „fort mit den obsoleten partikulären Gesindeordnungen"[2]) gesellte sich bald positives Verlangen nach besonderen Bestimmungen zum Schutz der Dienstboten; die weiten Kreisen des Deutschen Reichs zugute kommende soziale Fürsorge sollte auch auf die Dienstboten ausgedehnt werden. In zwei Richtungen bewegten sich die Wünsche. Einmal sollten die Hausangestellten gleich den übrigen arbeitenden Schichten den sozialen Versicherungen unterworfen werden und dann sollten sie in ihrem Arbeitsverhältnis wie die gewerblichen Arbeiter gesetzlichen Schutz genießen.

[1]) Abgeordneter Walterbach im Plenum der bayerischen Abgeordnetenkammer am 1. V. 1918 in der Begründung zu einem Antrag bezüglich der Landarbeiterfrage.

[2]) Eliza Ichenhäuser, a. a. O., S. 19.

Durch das Krankenversicherungsgesetz vom 15. VI. 1883 wurden zwar die gewerblichen Arbeiter, durch das Reichsgesetz vom 5. V. 1886 das land- und forstwirtschaftliche Personal der Zwangskrankenversicherung unterworfen, von einer Einbeziehung der häuslichen Dienstboten kraft Reichsgesetzes sah man ab; für sie kam in Bayern seinerzeit in Betracht das Gesetz vom 29. IV. 1869 über die öffentliche Armen- und Krankenpflege, das ein selbständiges Recht auf Krankenhilfe statuierte bei ordnungsgemäßer Anzeige und Erfüllung der Beitragspflichten, und, falls solche nicht festgesetzt waren, die Krankenunterstützung als Aufgabe der öffentlichen Armenpflege erklärte, dann allerdings nur im Falle der Bedürftigkeit und wenn sonst keine Unterstützungspflichtigen da waren. Zu solchen wurden dann durch den § 617 des BGB. vor der öffentlichen Armenpflege die Dienstgeber erklärt. Neben der Fürsorge, die dieses Gesetz von 1869 gewährte, ging Bayern wie andere süddeutsche Staaten über die reichsgesetzlichen Vorschriften hinaus und dehnte in seinen Ausführungsgesetzen zum Reichsgesetz von 1883 sowie auch, ein Dezennium später, zum Reichsgesetz von 1892, das die Dienstboten wieder außer Betracht ließ, die Krankenversicherung, wie sie die gewerblichen Arbeiter genossen, auf die Dienstboten aus. Sie konnten und mußten nach Maßgabe der reichsgesetzlichen Vorschriften in den Gemeindekrankenkassen versichert werden, wo solche bestanden.

Erst die Reichsversicherungsordnung von 1911 brachte den Versicherungszwang für die Dienstboten kraft Reichsgesetz. Zugleich kam für die Mehrzahl der häuslichen Angestellten nun die Ortskrankenkasse als Versicherungsträger in Betracht.

Die Unfallversicherung ist nicht auf die Dienstboten ausgedehnt. Einmal stehen hier wegen der berufsgenossenschaftlichen Organisation dieses Zweigs der Sozialversicherung Schwierigkeiten entgegen und dann wurde auch die Bedrohung durch Unfall für nicht groß genug erachtet, um den Aufwand der Organisationsmittel zu rechtfertigen.

Anders bei der Invaliden- und Altersversicherung, die von vornherein auch auf die Dienstboten im ganzen Reiche ausgedehnt worden war. Neben dieser zwangsweisen in der Sozialversicherung zur Geltung kommenden Vorschau und Fürsorge für Tage von Arbeitsunfähigkeit oder geminderter Arbeitsfähigkeit, deren ja in Bayern die Dienstboten im Gegensatz zu manchen anderen Staaten des Reichs bereits frühzeitig teilhaftig geworden waren, wurde nun immer energischer gefordert nicht nur eine Aufhebung des alten, als ungerecht empfundenen Gesinderechts, sondern die Statuierung eines neuen, dem Arbeitsverhältnis entsprechenden, speziellen Schutzrechtes, also Arbeiterschutz auch für die Dienstboten. Hinsichtlich der praktischen Gestaltung kamen hierbei nun zwei Ansichten zur Sprache: Die eine (sozialistisch-orientierte) Richtung verlangte einfach Ausdehnung der gesetzlichen Arbeiterschutzbestimmungen auch auf die Dienstboten, also insbesondere Unterstellung der häuslichen Angestellten unter die Vorschriften der Gewerbeordnung; die andere (insbesondere von den konfessionellen Organisationen vertretene) Anschauung verlangte ein neues, speziell den Besonderheiten des Dienstverhältnisses entsprechendes Arbeitsrecht für die Hausangestellten. Von diesen neuen Regelungen des Arbeitsverhältnisses erhoffte man besonders eine spezielle, nicht nur allgemein behandelte Regelung der Arbeitszeit, des Wohnwesens, dann eine Lösung der Dienstbuchfrage und endlich — eine Hauptsorge — eine geeignete Instanz zur rechtlichen Beilegung von Streitigkeiten aus dem Dienstvertrag und Dienstverhältnis, da die ordentlichen Gerichte sich als wenig geeignet erwiesen hätten, insbesondere da sie dem vornehmlich im Interesse der Dienstboten liegenden Wunsche nach Schnelligkeit und Billigkeit des Verfahrens nur ungenügend nachgekommen seien. Was die Dienstbotenbücher betrifft, so war ihre Führung durch Polizeistrafgesetzbuch Artikel 108 obligatorisch gemacht worden, Zuwiderhandlungen mit Strafen bedroht, ebenso wie ein Zwang zu Zeugnis über Ein- und Austritt sowie Dienstverhältnis. Eine weitere Ausdehnung des Zeugnisses auf Leistung und Führung mußte (vgl. § 630 BGB.) nur auf Wunsch des Dienstverpflichteten erfolgen. Begründet wurde die Notwendigkeit von Dienstbüchern durchgehends als eine polizeiliche, ihre Abschaffung aber gefordert, einmal wegen der darin liegenden, ungerechtfertigten Sonderbehandlung und

dann wegen der praktischen Unzulänglichkeit, mit der sie ihren Zweck erfüllten; höchstens für Jugendliche wurde ihr Wert anerkannt.

3. Die gesellschaftliche Lage der häuslichen Dienstboten.

Wurde im vorhergehenden in der Hauptsache die wirtschaftliche und rechtliche Lage der Hausangestellten betrachtet und versucht, auf jene Seiten hinzuweisen, die die ständige Abnahme der Lust zum Dienen erklären, so sind damit zwar bedeutsame Elemente der heutigen Dienstbotenfrage und insbesondere Ursachen der heutigen Dienstbotenbewegung erörtert, aber zum vollen Verständnis der Lage der Berufsgruppe reicht dies nicht aus. Wir müssen uns noch mit der Frage beschäftigen, welche Rolle die Hausangestellten innerhalb der Gesellschaft spielen. Und dabei sehen wir, daß in dienenden Kreisen große Unzufriedenheit darüber herrscht, daß die Hausangestellten und ihre Arbeit sozial nur sehr gering bewertet würden. Das hängt zum großen Teil mit der Art der Dienstleistung zusammen; „wir haben das Gefühl", sagt Foerster,[1]) „daß der Beruf des persönlichen Dienstes schwere Gefahren für die Menschenwürde des Dienenden in sich schließe"; hier fänden wir die stärkste Einschränkung des freien menschlichen Willens, die Arbeit werde fast vollständig „von einem anderen Gehirn innerviert", das persönliche Leben erdrückt im Gegensatz zu allen anderen Berufen, die sich mehr und mehr zur Selbständigkeit der Persönlichkeit durchgerungen hätten. So kommt es, daß Ichenhäuser von einem sozialen Stigma spricht, das auf den Dienstboten lastet.[2]) In der Tat konnte ein derartiges Gefühl entstehen in einer Berufsschicht, die in ständiger Abhängigkeit von ihrem Dienstgeber nur geringfügige Bewegungsfreiheit hat, bis vor kurzem rechtlich einer Reihe vorsintflutlicher Gesindeverordnungen unterworfen war. Die Dienstmädchen begannen mehr und mehr ihre Zurücksetzung zu empfinden und diese Empfindung steigerte sich erheblich, seitdem sich auch die Agitation der Parteien bemühte, diese Gedanken der Unzufriedenheit und Zurücksetzung unter den Dienstboten zu verbreiten. Die gewerblichen Arbeiter wahrten ihre persönliche Unabhängigkeit zum mindesten nach außen hin, das Dienstmädchen aber mußte sich „Du" nennen lassen, mußte sich beim Vornamen, vielfach bei einem generalisierenden Vornamen rufen lassen, bekam einen besonderen Eingang zugewiesen, vielfach besondere Kleidung. Diese Erscheinungen alle empfanden die Mädchen mehr und mehr als eine soziale Minderwertung, sie klagen, daß sie nicht als volle Menschen von den „Gnädigen" angesehen werden und „die offene und versteckte Rebellion zahlreicher Dienstboten richtet sich nicht gegen die dienende Arbeit als solche, sondern gegen das ganze soziale und moralische Klima der heutigen Dienstbotenverhältnisse".[3]) Dazu kommt, daß innerhalb des Berufes die Aufstiegsmöglichkeit zu besserbezahlten Stellungen und solchen mit höherer sozialer Wertung eine sehr geringe ist; der Dienstbotenberuf ist ein Durchgangsberuf, und zwar nicht zum wenigsten ist die Ehe das Endergebnis und hierbei sind die Dienstboten in durchaus nicht ungünstiger Lage; als zukünftige Ehefrauen erfreuen sie sich einer erheblichen Wertschätzung, sowohl was die Heiratsmöglichkeit überhaupt als auch die Stellung des Mannes anlangt (vgl. Tab. 15 und 16). Die Ursache dieser Erscheinung mag einerseits der Wunsch des Mannes nach einer hauswirtschaftlich tüchtigen Gattin sein, wie er es von einem häuslichen Angestellten annimmt, andererseits mögen auch die günstigen Gesundheitsverhältnisse der Mädchen mitsprechen, zum Teil auch die vielfach nicht unwesentlichen Ersparnisse derselben.

Soviel Anlaß vorhanden ist, über die verschiedensten Übelstände des Dienstbotenwesens zu klagen, in einem Punkte zum mindesten gewinnt man ein günstiges Bild ihrer Lage, und zwar eben, was den Gesundheitszustand der Berufsgruppe betrifft. Über die Bedrohung durch Krankheit und Tod, wie sie die Dienstboten erfahren, ist seit 1914 eine eingehende Belehrung

[1]) Fr. Wilh. Foerster, a. a. O., S. 9.
[2]) Eliza Ichenhäuser, a. a. O., S. 21.
[3]) Fr. Wilh. Foerster, a. a. O., S. 30.

Tabelle 15.

Die eheschließenden ledigen Frauen in Nürnberg nach Beruf und Alter (Auszug) im Jahre 1916.

(Nach dem Statistischen Jahrbuch der Stadt Nürnberg 1916.)

Berufstellung	Alter								
	bis 18	über 18—21	über 21—25	über 25—30	über 30—35	über 35—40	über 40—50	über 50—60	über 60
	Jahre								
Eigentümerin, Besitzerin, Händlerin	—	1	7	7	8	4	1	—	—
Kaufmännische Angestellte	—	16	65	37	4	2	1	—	—
Beamte, Lehrerin	—	1	4	7	4	1	—	—	—
Verkäuferin	—	10	31	25	8	4	1	—	—
Lageristin	—	21	32	32	6	1	—	—	—
Arbeiterin	3	95	291	121	39	14	6	1	—
Dienstbote	1	21	102	96	45	12	14	4	1
Zusammen Erwerbstätige:	**7**	**193**	**657**	**421**	**141**	**54**	**33**	**8**	**1**
Unselbständige	2	58	215	115	38	18	14	3	—
Insgesamt:	**9**	**251**	**872**	**536**	**179**	**72**	**47**	**11**	**1**

Tabelle 16.

Die eheschließenden Arbeiterinnen und Dienstboten und der Beruf der Ehemänner in Nürnberg 1916.

(Nach dem Statistischen Jahrbuch der Stadt Nürnberg.)

Berufstellung des Mannes	Arbeiterinnen	Dienstboten
a) Eigentümer, Inhaber, Besitzer, Pächter, Händler	4	15
Geistliche, Lehrer, Schriftsteller, Journalisten	—	—
Ärzte, Apotheker, Rechtsanwälte	1	—
Künstler, Musiker, Sänger	1	3
Handwerksmeister	—	8
Direktoren in priv. Diensten, Geschäftsführer, Betriebsleiter . . .	2	1
Höhere Staats- und Gemeindebeamte	—	—
a) überhaupt:	**8**	**27**
b) Wissenschaftlich gebildete Beamte und Angestellte	—	—
Technisch gebildete Beamte und Angestellte	2	3
Kaufmännisch gebildete Beamte und Angestellte	20	16
Beamte und Bedienstete im Staats- und Gemeindedienst	21	44
Wirtschafts- und Aufsichtspersonal	4	7
Unteroffiziere, Soldaten, militärisches Verwaltungspersonal . . .	6	7
b) überhaupt:	**53**	**77**
c) Handwerksgesellen	379	133
Kellner u. sonstige Bedienstete im Gast- u. Schankwirtschaftsgewerbe	6	8
Kutscher, Chauffeure, Lader, Ausgeher, Packer, Magaziniere . . .	46	12
Fabrikarbeiter, sonstige Lohn- und Tagarbeiter	158	46
c) überhaupt:	**589**	**199**
d) Rentner, Pensionisten	—	1
Insgesamt:	**650**	**304**

möglich, seit die Krankenversicherung für die Dienstboten obligatorisch wurde, die Ortskrankenkassen zum größten Teil die Versicherungsträger sind und in ihren Jahresberichten zum Teil wertvolle Nachweise bringen. Das reichhaltige Material, das die Jahresberichte der Münchener Allgemeinen Ortskrankenkasse bieten, läßt auch in dieser Hinsicht ein ziemlich

getreues Bild gewinnen von dem Gesundheitszustand der Dienstmädchen. Die Tabelle 17 zeigt, daß auf 100 Versicherte bei der Berufsgruppe „Dienstboten" im Jahre etwa 14 bis 19 Unterstützungsfälle kamen (Durchschnitt 16,5); nur die „Lehrlinge ohne Entgelt" gehen unter diese Zahlen herab, die landwirtschaftlich Beschäftigten schwanken stärker, alle übrigen Berufe aber sind ganz bedeutend stärker an den Unterstützungen beteiligt; auf 100 weibliche Versicherte überhaupt trafen 32 bis 46 Unterstützungsfälle (Durchschnitt 36,4), auf 100 männliche noch mehr, nämlich 32 bis 57 (durchschnittlich 46,3). Ohne die Einflüsse der die Kasse wenig belastenden Dienstboten steigen diese Durchschnittszahlen bedeutend: Auf 100 weibliche Versicherte ohne Dienstboten treffen durchschnittlich 40,6 Unterstützungen, die Dienstboten drücken also die Häufigkeit der Unterstützung innerhalb der Kasse bedeutend herab. (Vgl. Tabelle 17.)

Tabelle 17.

Versicherte und Unterstützte und Verhältnis zwischen Versicherten und Unterstützten in der Allgemeinen Ortskrankenkasse München 1914—1919 (jeweils am Jahresschluß).

Vortrag	Geschlecht	1914		1915		1916		1917		1918		1919		Auf 100 Versicherte kamen Unterstützungsfälle					
		Versicherte	Unterstützte	Versicherte	Unterstützte	Versicherte	Unterstützte	Versicherte	Unterstützte	Versicherte	Unterstützte	Versicherte	Unterstützte	1914	1915	1916	1917	1918	1919
In der Landwirtschaft Beschäftigte	männl.	147	19	152	35	197	35	172	13	127	21	238	11	12,9	23,0	17,7	7,6	16,5	4,6
	weibl.	43	10	137	23	152	32	185	5	112	10	113	13	23,3	16,8	21,0	2,7	8,9	11,5
Dienstboten	männl.	1 076	156	179	41	163	27	140	22	106	21	126	20	14,5	22,9	16,5	15,7	19,8	15,8
	weibl.	29 343	5750	25 538	4083	25 076	4291	24 146	3337	22 437	4048	25 765	3740	19,6	16,0	17,0	13,8	18,0	14,5
Unständig Beschäftigte	männl.	16	11	11	6	3	6	2	2	1	—	1	—	68,8	54,5	—	—	—	—
	weibl.	389	35	204	126	195	84	182	62	195	80	193	75	9,0	61,8	43,0	34,0	41,0	38,8
Wandergewerbe	männl.	—	3	—	1	—	1	1	—	2	1	2	—	—	—	—	—	—	—
	weibl.	1	2	—	1	—	—	3	—	4	—	5	—	—	—	—	—	—	—
Hausgewerbe	männl.	744	278	1 062	320	710	261	600	176	543	170	804	128	37,4	30,1	36,8	29,4	31,3	15,4
	weibl.	6 436	1216	5 824	2345	5 012	1862	4 939	1650	3 829	1797	2 356	682	18,9	40,2	37,1	33,4	47,0	29,0
Lehrlinge ohne Entgelt	männl.	1 879	245	1 944	251	1 921	230	1 614	239	1 362	163	1 580	131	13,1	12,9	12,0	14,8	12,0	8,3
	weibl.	598	44	756	70	856	61	788	49	755	49	823	46	7,0	9,2	7,1	6,2	6,5	5,6
Versicherungspflicht. überhaupt	männl.	55 486	32 806	50 745	22 941	52 746	22 114	54 731	27 728	63 687	36 376	76 088	27 269	59,1	45,2	41,9	50,7	57,1	35,8
	weibl.	85 818	31 046	91 930	27 886	96 115	32 092	98 440	33 996	95 477	48 792	94 629	32 423	36,2	30,3	33,4	34,5	51,1	34,3
Versicherungsberechtigte	männl.	7 306	2870	11 097	4215	13 568	5752	14 903	5406	12 772	6291	20 037	3304	39,3	38,1	42,5	36,2	49,1	15,6
	weibl.	15 532	6793	17 982	6645	20 053	6656	22 179	5635	27 791	7890	37 703	9594	43,6	37,0	32,4	26,6	28,3	25,4
Mitglieder insgesamt:	männl.	**62 792**	**35 676**	**61 842**	**27 156**	**66 314**	**27 866**	**69 634**	**33 134**	**76 459**	**42 667**	**96 125**	**30 573**	**56,8**	**44,0**	**42,1**	**47,5**	**55,9**	**31,8**
	weibl.	**101 350**	**37 839**	**109 912**	**34 531**	**116 168**	**38 748**	**120 619**	**39 631**	**123 268**	**56 682**	**132 332**	**42 017**	**37,3**	**31,4**	**33,3**	**32,6**	**46,1**	**31,8**
Ergebnis für die weiblichen Versicherten ohne weibliche Dienstboten:														**44,6**	**36,0**	**37,8**	**37,6**	**52,1**	**35,8**

Sind die Dienstboten also weit weniger der Gefahr einer Erkrankung ausgesetzt, so ergibt ein Vergleich der Dauer der Unterstützung ein etwas entgegengesetztes Ergebnis; es findet sich, daß im allgemeinen die Dienstmädchen längere Zeit Unterstützung beanspruchen als andere Versicherte, sei es, daß dies die Folge davon ist, daß die Dienstboten bei leichten und ganz leichten Erkrankungen die Hilfe der Kassen weniger oft in Anspruch nehmen, sondern im Haushalt des Dienstgebers ohne Kassenhilfe sich ausheilen, oder sei es, daß sie, einmal der Ortskrankenkasse zur Fürsorge zugefallen, weniger rasch auf Entlassung drängen, in der Erwartung, jederzeit wieder den Dienst antreten zu können. Tabelle 18 gibt die Dauer der Unterstützung in München in den Jahren 1914 bis 1919; man sieht, daß die Mehrzahl der Fälle Unterstützungen in der Dauer von 11 bis 20, sodann 1 bis 10 und 21 bis 30 Tage ausmacht. Eine Folge- und Parallelerscheinung der geringen Morbidität des dienenden Berufs ist auch die geringe Mortalität. Um bei dem Münchener Beispiel zu bleiben, sei auf Tabelle 19 verwiesen: die Sterblichkeit schwankt um 3 auf 1000 Dienstmädchen, steigt nur im Grippejahr 1918 auf das Doppelte (7,7), während die weiblichen Versicherten überhaupt

diese für die Dienstboten anormal hohe Zahl als Regel aufweisen und im Grippejahr auf 11,2 erhöhen.

Tabelle 18.

Übersicht über die Dauer der Unterstützungen der weiblichen Dienstboten in der Münchener Allgemeinen Ortskrankenkasse 1914—1919.

Unterstützungsdauer in Tagen	1914	1915	1916	1917	1918	1919
1—10	1 255	808	943	750	985	783
11—20	1 519	960	1 036	787	1 117	804
21—30	890	604	678	504	630	592
31—40	503	409	365	348	385	371
41—50	402	306	323	240	242	279
51—60	274	183	195	137	155	201
61—70	176	149	137	102	125	154
71—80	115	118	109	79	76	89
81—90	112	69	89	65	56	82
91—100	80	64	76	68	45	65
101—110	53	66	52	41	38	56
111—120	48	50	33	29	31	41
121—130	47	53	38	37	13	36
131—140	47	26	39	19	9	22
141—150	29	24	27	11	10	20
151—160	33	35	26	20	17	20
161—170	28	24	9	9	12	13
171—180	29	12	30	24	9	15
181/182	79	80	72	50	44	68
Ohne Anfall für das betreffende Jahr. .	31	43	14	17	49	29

Tabelle 19.

Die Sterblichkeit der weiblichen Dienstboten in der Münchener Allgemeinen Ortskrankenkasse nach deren Jahresberichten 1914—1919.

Jahr	Versicherte weibliche Dienstboten			Weibliche Versicherte überhaupt		
	Versicherte am 31. Dezember	Im Jahr . . . starben		Versicherte am 31. Dezember	Im Jahr . . . starben	
		absolut	von 100 Versicherten		absolut	von 100 Versicherten
1914	29 343	81	0,27	72 007	1 469	0,65
1915	25 538	70	0,27	84 374	590	0,70
1916	25 076	88	0,35	91 092	662	0,73
1917	24 146	80	0,33	96 473	795	0,82
1918	22 437	172	0,77	100 831	1 129	1,12
1919	25 765	77	0,30	106 567	1 003	0,94

Von Bedeutung ist auch noch, festzustellen, welchen Krankheiten die Dienstboten ausgesetzt sind, insbesondere, welche Gesundheitsstörungen gerade für sie typisch sind.

Geht man näher auf dies Gebiet ein, vergleicht man insbesondere die Dienstbotenerkrankungen mit denjenigen anderer Berufskreise, wie das die Berichte der Münchener Ortskrankenkasse ermöglichen, so ergeben sich eine Reihe von Krankheiten, denen die Hausangestellten in erhöhtem Maße ausgesetzt sind, und die man zum Teil als spezifische Dienstbotenkrankheiten bezeichnen könnte. Vergleicht man die Häufigkeit der einzelnen Krankheiten bei den Dienstboten einerseits und bei den sonstigen Berufsgruppen andererseits, so lassen sich speziell die Hausangestellten gefährdende Erkrankungen feststellen. (Vgl. Tabelle 19a und 20.) Konnte

Tabelle 19a.

Dienstbotenkrankheiten nach den Berichten der Münchener Allgemeinen Ortskrankenkasse für 1919.

Krankheitsart	Erkrankte Dienstboten	Vom 100 der Erkrankten waren an nebenstehender Krankheit erkrankt	Erkrankte übrige weibl. Versicherte	Vom 100 derselben waren an nebenstehender Krankheit erkrankt
Akuter Gelenkrheumatismus	64	1,71	266	0,69
Geschlechtskrankheiten	149	3,98	500	1,31
Erschöpfung und Entkräftung	26	0,69	121	0,32
Geisteskrankheiten (einf. Seelenstörungen)	38	1,02	124	0,32
Hysterie	44	1,18	206	0,54
Halsentzündung	198	5,29	1606	4,20
Kropf	162	4,33	826	2,16
Magenkatarrh	87	2,33	1132	2,94
Darmkatarrh	52	1,39	1125	2,93
Panaritium	129	3,45	768	2,02
Sehnenscheidenentzündung	43	1,15	151	0,39
Verbrennungen	24	0,64	199	0,52
Erfrierungen	11	0,29	32	0,08
Krätze	106	2,83	317	0,82

1915 Mußner[1]) noch zeigen, daß die Lungenschwindsucht 1915 die Dienstboten stark heimsuchte,[2]) so stehen in den folgenden Jahren die Hausangestellten bereits besser da als die übrigen weiblichen Versicherten. Im Grippejahr 1918 waren die Dienstboten nicht stärker heimgesucht als ihre weiblichen Mitversicherten (bei jenen waren 32,5 % aller Unterstützungsfälle Grippe und Influenza, bei diesen 31,6 %, ein geringfügiger Unterschied). Wieweit hier Vernachlässigung (also Verzicht auf ärztliche Hilfe) das Resultat für die Dienstboten zu günstig gestaltet, läßt sich nicht kontrollieren. Dagegen zeigt Tabelle 19a eine Reihe von Krankheiten, die bei den Dienstmädchen ungleich häufiger sind als bei den übrigen Versicherten. Darunter sind besonders hervorzuheben: Panaritium, eine sehr schmerzhafte Fingerentzündung, auch Fingerwurm genannt, die durch nachlässige Behandlung, insbesondere Infektion durch Schmutz, von Wunden, Stichen, Schürfungen entsteht. Ferner ist Krätze sehr stark vertreten, wohl eine Folge der Vorsicht der Hausfrauen, die die Mädchen frühzeitig zum Arzte schicken; Kropf mag durch das häufige Heben von Lasten sich erklären lassen; daneben sind die Erkältungskrankheiten sehr verbreitet, auch Geisteskrankheiten und Hysterie nicht selten, zum großen Teil wohl bedingt durch die Isoliertheit und Vereinsamung der Mädchen. Leider sind auch die Geschlechtskrankheiten mit einem sehr viel höheren Prozentsatz vertreten als bei den übrigen weiblichen Versicherten.

---

[1]) Die weiblichen Dienstboten in der Allgemeinen Ortskrankenkasse im „Archiv für Frauenarbeit", Bd. IV.

[2]) Es war jedoch die Gefährdung der Dienstboten nur wenig bedeutender als die der übrigen Versicherten; Mußner vergleicht nur mit den „Sonstigen Versicherungspflichtigen". Es betrug die Häufigkeit der Lungenschwindsucht unter allen Krankheiten

	bei den weiblichen Dienstboten: %	bei den übrigen weiblichen Versicherten: %
1914	5,63	6,15
1915	6,84	6,19
1916	5,15	5,72
1917	4,98	5,44
1918	2,82	4,18
1919	3,64	4,82

Tabelle 20.

Die Krankheiten der krank und arbeitsunfähig gewordenen versicherten weiblichen Dienstboten nach den Berichten der Münchener Allgemeinen Ortskrankenkasse 1914—1919.

Art der Krankheit	1914	1915	1916	1917	1918	1919
I. Entwicklungskrankheiten:						
Altersschwäche	1	—	—	1	1	1
Zufälle der Schwangerschaft	19	6	9	4	13	8
Blutungen während der Geburt usw.	13	2	2	4	7	5
Frühgeburt	5	2	1	—	2	—
Fehlgeburt	89	34	40	28	46	83
Im ganzen:	**134**	**48**	**57**	**39**	**75**	**101**
II. Infektions- und parasitäre Krankheiten:						
Fibrinöse Lungenentzündungen	17	11	21	17	36	34
Grippe, Influenza	276	63	107	46	1314	354
Lungenschwindsucht	323	279	221	166	114	136
Rose	31	34	55	46	55	33
Akuter Gelenkrheumatismus	95	55	84	52	55	64
Tripper, Gonorrhöe	36	29	29	18	22	91
Syphilis	33	34	28	23	33	58
Im ganzen:	**871**	**588**	**618**	**434**	**1689**	**837**
III. Sonstige allgemeine Krankheiten:						
Blutarmut	205	193	196	92	59	83
Erschöpfung, Entkräftung	90	52	74	40	25	26
Im ganzen:	**328**	**267**	**294**	**148**	**99**	**134**
Neubildungen und Geschwülste	60	46	55	54	41	42
IV. Örtliche Krankheiten:						
a) des Nervensystems:						
Einfache Seelenstörung	39	37	38	43	28	38
Neuralgie	75	40	37	16	24	18
Neurasthenie	153	101	159	118	69	81
Hysterie	85	67	57	44	28	44
Basedowsche Krankheit	32	23	16	8	5	13
Im ganzen:	**462**	**315**	**366**	**269**	**198**	**245**
b) Krankheiten der Atmungsorgane:						
Akute Bronchitis	272	126	152	77	92	121
Im ganzen:	**463**	**240**	**308**	**168**	**192**	**221**
c) Krankheiten der Kreislauforgane	209	166	158	123	94	116
d) Krankheiten der Verdauungsorgane:						
Halsentzündung	424	291	344	204	150	198
Kropf	104	63	106	100	197	162
Magenkatarrh	158	118	120	82	64	87
Darmkatarrh	104	57	65	66	54	52
Blinddarmentzündung	148	108	122	89	75	78
Im ganzen:	**1429**	**880**	**996**	**724**	**688**	**764**
e) Krankheiten d. Harn- u. Geschlechtsorg.	337	290	322	272	196	344
f) Krankheiten der äußeren Bedeckung:						
Krätze	52	48	49	45	53	106
Ekzem	25	36	27	17	8	13
Zellgewebsentzündung	114	106	107	122	82	85
Panaritium	199	284	169	162	123	129
Im ganzen:	**571**	**593**	**474**	**487**	**356**	**421**
g) Krankheiten der Bewegungsorgane:						
Muskelrheumatismus	214	138	149	109	82	112
Im ganzen:	**412**	**301**	**293**	**241**	**159**	**208**
h) Krankheiten des Ohres	19	15	17	19	11	19
i) Krankheiten des Auges	59	31	35	29	22	33
k) Verletzungen u. andere äußere Einwirk.	367	249	2222	257	158	190
Summe aller Erkrankungen:	**5750**	**4083**	**4291**	**3337**	**4048**	**3740**

Das Bild, das der Gesundheitszustand der Dienstmädchen bietet, ist also im allgemeinen durchaus kein ungünstiges; selbst die besondere Gefährdung durch gewisse Krankheiten greift nur unbedeutend über die allgemeine Gefährdung hinaus. Die Gründe hierfür sind dreifache. Einmal bringt der Beruf als solcher eine ziemlich strenge Auslese mit sich; ungesunde oder mit Gebrechen behaftete Mädchen haben nur sehr geringe Aussicht, ordentliche Stellen zu bekommen, bringen sie es aber doch zu solchen und macht sich dann ihre Krankheit oder die besondere Disposition zu einer solchen geltend, so werden sie nicht allzulang mehr dem Beruf treu bleiben können, sie werden ausgemerzt; denn die häusliche Arbeit verlangt, ganz besonders, wenn sie als Beruf ausgeübt wird, eine gesunde robuste Natur. Ein weiterer Grund für die geringe Morbidität und Mortalität ist das Alter der Dienstboten, sind es doch die kräftigsten Jahre, die die Mädchen dem Dienen widmen. Das Gros der Dienstmädchen steht im 17. bis 35. Lebensjahre. (Vgl. Tabelle 13.)

Schließlich vermag noch die Herkunft der Mädchen für ihre im allgemeinen gesunde körperliche Konstitution eine Erklärung abzugeben, sowohl die lokale als auch die soziale. Die übergroße Mehrzahl aller Hausangestellten ist ländlichen Ursprungs; vom Dorf, der kleinen Stadt aus geht der Strom der Dienenden Jahr für Jahr in die größeren Ansiedlungen,[1]) von hier bringen die Mädchen im allgemeinen robustere, widerstandsfähigere Körpereigenschaften mit, als sie der Städter in der Regel besitzt. Dazu kommt, daß sie ihrer Abstammung[2]) nach zum großen Teil aus den Kreisen der kleinen Landwirte, kleinen Handwerker und ländlichen Taglöhner hervorgehen und von da eine gewisse Anlage einerseits und Gewöhnung andererseits zu den Arbeiten des häuslichen Dienstes mitbringen.

Aber gerade hierin liegen auch die Ursachen zu der Erscheinung, daß die weiblichen Dienstboten in moralischer, speziell in sexueller Hinsicht der größten Gefährdung ausgesetzt sind und ihr auch in bedeutendem Maße erliegen. Das Geschlechtsleben der Dienstboten ist ein durchaus wenig erfreuliches. Schon die überaus hohe Beteiligung der Dienstmädchen an den unehelichen Geburten läßt einen Schluß in dieser Hinsicht zu. (Vgl. E. Hurwitz, S. 215 ff. der insbesondere auf die starke Beteiligung der Dienstboten an den Entbindungen in öffentlichen Anstalten hinweist, sowie auf die schlechten Legitimationsverhältnisse der unehelichen Dienstbotenkinder, dazu die a. a. O. zitierten Worte Spanns, daß das „den Geschlechtsumgang betreffende Verhältnis nicht als ein wirklich stabiles, voreheliches gedacht ist, sondern als im hohen Grade ephemer und leichtsinnig zu charakterisieren ist". Vgl. auch Mayr, Moralstatistik, S. 127 ff., insbesondere S. 149, sowie die Tabelle 21 für Nürnberger Verhältnisse.) Ist der sexualmoralische Zustand der Dienstmädchen schon allgemein ein schlechter, so sind die Dienstmädchen auch ganz besonders stark an der Prostitution beteiligt; mögen die Stillichschen Behauptungen auch zu weit gehen, sicher ist aber vielerorts die große Zahl von Dienstmädchen und ehemaligen Dienstmädchen unter den öffentlichen Dirnen nachgewiesen. So zeigen die früheren Berufe der Nürnberger Dirnen eine sehr starke Beteiligung der Hausangestellten; die Dienstboten machen meist ein Hauptkontingent der weiblichen Polizeipfleglinge aus. (Vgl. Tabelle 21, 22 und 23.)

Die Ursachen dieser Übelstände liegen zum Teil in dem Berufsleben der Dienstmädchen: ihre Unselbständigkeit, eine Folge der „Untergrabung der Widerstandskraft durch die mangelnde Selbständigkeit",[3]) ihre Heimatlosigkeit in den großen Städten, speziell zur Zeit der herrschaftlichen Sommerfrischen, der durch den Mangel an Erholungszeit an Intensität gesteigerte Genußreiz, ferner auch Mißstände im Vermittlungswesen, direkte Verführung seitens der männlichen Haushaltsmitglieder.

---

[1]) Vergleiche die Zahlen bei Mußner, S. 28, ferner Tabelle VII und VIII ebendort, wonach von 1520 Dienstboten nur 110 in München geboren sind; 63,22 % aller Mädchen stammen aus Orten bis zu 1000 Einwohnern, 74,47 % aus solchen bis zu 2000 Einwohnern. Ganz ähnliche Ergebnisse z. B. für Halle nach Sigerus, S. 61 ff.

[2]) Vgl. Abschnitt 3 bei Mußner, a. a. O.

[3]) Foerster, a. a. O., S. 11.

Tabelle 21.

Die unehelich Geborenen in Nürnberg nach dem Stand der Mutter (ledige Mütter).

(Nach den Statistischen Jahrbüchern der Stadt Nürnberg.)

Beruf der Mutter	Die unehelich Geborenen								Von 100 unehelich Geborenen fallen auf die nebenstehende Berufsart			
	1913		1914		1915		1916					
	Lebend	Tot	Lebend	Tot	Lebend	Tot	Lebend	Tot	1913	1914	1915	1916
Kaufmännische Angestellte	44	5	55	6	30	2	29	1	2,69	3,79	2,88	3,88
Verkäuferin	63	4	50	4	47	1	32	2	3,68	3,36	4,32	4,39
Lageristin, Packerin	87	2	77	6	44	3	26	1	4,89	5,16	4,23	3,49
Schneiderin, Näherin	70	2	49	6	111	1	61	9	3,96	3,42	10,08	9,04
Stickerin, Modistin	19	—	14	2	6	1	4	1	1,05	1,00	0,63	0,65
Wäscherin, Büglerin	31	—	39	1	11	1	10	—	1,70	2,49	1,08	1,29
Kellnerin, Büfettfräulein	27	5	34	1	21	1	15	1	1,76	2,18	1,98	2,07
Arbeiterin	923	37	786	29	443	21	297	18	52,78	50,68	41,77	40,70
Dienstboten	314	21	289	10	234	10	148	7	18,42	18,59	21,96	20,02
Sonstige	33	2	41	1	30	1	26	—	1,92	2,61	2,79	3,36
Erwerbstätige überhaupt	1611	78	1434	66	977	42	648	40	92,85	93,28	91,72	88,89
Berufslose	123	7	105	3	89	3	83	3	7,15	6,72	8,28	11,11
Summe:	**1734**	**85**	**1539**	**69**	**1066**	**45**	**731**	**43**	**100,00**	**100,00**	**100,00**	**100,00**

Tabelle 22.

Früherer Beruf der unter sittenpolizeilicher Aufsicht stehenden Dirnen in Nürnberg.

(Nach den Statistischen Jahrbüchern der Stadt Nürnberg.)

Früherer Beruf	1913	1914	1915	1916
Dienstmädchen	28	27	33	33
Kellnerin	59	53	48	56
Fabrikarbeiterin	38	28	44	64
Näherin	16	10	10	20
Andere Berufe	26	22	23	18
Ohne Beruf	4	6	6	5
Unbekannt	46	11	9	6
Insgesamt:	**217**	**157**	**173**	**202**

Tabelle 23.

Beruf der weiblichen Polizeipfleglinge der Polizeipflegerin in Nürnberg.

(Nach den Statistischen Jahrbüchern der Stadt Nürnberg.)

Beruf	1909	1910	1911	1912	1913	1914	1915
Arbeiterinnen	92	143	216	183	238	909	507
Dienstboten	65	88	93	113	208	463	451
Kaufmännische Angestellte	8	11	8	18	28	34	31
Kellnerinnen	16	17	29	27	37	32	51
Prostituierte	7	3	5	1	4	17	17
Lehrlinge	1	—	3	—	2	—	6
Sonstige	28	48	60	105	176	389	759

Zu dieser beruflichen Unsittlichkeitsdisposition kommen begünstigende soziale Verhältnisse. Einmal sind die Dienstmädchen eine Gruppe, die ihrer Natur nach, insbesondere dem Altersaufbau nach zu geschlechtlichen Ausschweifungen besonders disponiert ist. Dazu kommen

die Hausgehilfen durchaus aus ländlichen Taglöhner- und Bauernkreisen. Hier war und ist der voreheliche Geschlechtsverkehr nicht in dem Maß als unmoralisch empfunden, da er im allgemeinen zur Ehe zu führen pflegt; das Mädchen kommt nun mit seinen naiven und primitiven Anschauungen in die Stadt, fällt Betrügern in die Hände und steht bald entwurzelt in der neuen Sphäre, deren Kompliziertheiten es nicht gewachsen war. Der Schutz der eigenen Familie fällt weg, die Herrschaft kann nicht genügenden bieten und so kommt dann häufig die von Stillich aufgestellte Karriere zustande: Dienstmädchen, Fabrikarbeiterin, Kellnerin, Aushilfskellnerin, Dirne.

Viel günstiger als in dieser sexualmoralischen Hinsicht erscheint die Lage der Dienstboten in rein kriminalistischer Hinsicht, mit der Maßgabe, daß die sexuale Abnormität auch hierauf noch gewisse Schatten wirft: Kindsmord und Abtreibung sind speziell unter den Dienstmädchen stark verbreitet und, unabhängig davon, jedoch ebenfalls im Zusammenhang mit dem beruflichen Leben, welches in dem Punkt gerade dem Dienstboten beständigen Anreiz zum Vergehen bietet, findet sich eine starke Beteiligung der Dienstmädchen an den Vermögensdelikten, speziell an Diebstahl. Gerade neuerdings zeigt sich, im Zusammenhang mit der allgemeinen Demoralisation und mit der Teuerung, in dieser Hinsicht eine weitere Verschlechterung.

Daß damit ein abschließendes Urteil über das moralische und sittliche Niveau der Dienstboten nicht gewonnen sein kann, ist einleuchtend. Erwähnt muß noch werden, wie sehr die Dienstmädchen unter Leichtgläubigkeit und Aberglauben leiden, Fehler, die sie nur allzuoft zu Opfern der plumpsten Betrüger, Wahrsagerinnen, Heiratsschwindler, Mädchenhändler usw. werden lassen; die Dienstbotenzeitungen der verschiedensten Richtungen sind voll der Klagen darüber und tun ihr möglichstes, um aufzuklären; aber das soziale Milieu, aus dem die Mädchen zum größten Teil in ihre neue Sphäre versetzt werden, und die unselbständige Natur der jungen Mädchen machen den Schwindlern immer wieder ihre Arbeit leicht.

Diese Schattenseiten des Dienstbotenberufes, die ja nur zum Teil in den Persönlichkeiten der Dienenden begründet sind, zum Teil aber unmittelbar der Eigenart des Berufs entstammen, wurden früher wohl von den Dienstboten nicht allzustark empfunden, dann aber durch die einsetzende Dienstbotenbewegung den einzelnen Hausangestellten mehr und mehr bekannt und diese Momente, teilweise auch durch die Agitation stark übertrieben, waren es zum großen Teil auch, die einerseits den Abscheu vor dem Dienen nährten, andererseits den Organisationsgedanken auch unter den Dienstboten ausbreiteten und wachhielten. Änderung dieser Zustände, Hebung der sozialen Lage der Dienstboten hielten alle Organisationen durchweg für ihre Aufgabe.

4. Äußere Ursachen von Dienstbotenbewegung und -mangel.

Alle bisher erörterten Umstände, die für Dienstbotenmangel und Dienstbotenbewegung verantwortlich gemacht werden können, lagen mehr oder minder in den Eigentümlichkeiten des Dienstverhältnisses und des Berufs begründet. Dazu treten noch einige Tatsachen und Vorgänge, die mit dem Arbeitsverhältnis an sich nichts zu tun haben, die aber doch ihrerseits die Abnahme der Dienstlust beschleunigten und verstärkten.

Im gewissen Sinne gehört hierher auch die Rolle, die die Örtlichkeit des Dienstplatzes spielt. Die meisten Mädchen dienen in der Stadt. Hier sehen sie die Schattenseiten ihres Standes besonders scharf infolge des Kontrastes mit den Freiheiten und Ungebundenheiten der übrigen Stadtbewohner, obwohl die Dienstmädchen tatsächlich ihre Lage gegenüber dem Elternhaus oder der ländlichen landwirtschaftlichen Dienststelle vielleicht verbesserten. Der sichtbare Glanz des freien Lebens sticht ihnen in die Augen, die verborgenen Gefahren und Übelstände sind ihnen noch unbekannt. So kommt es, daß sie ihren Beruf ändern wollen und eine andere Erwerbstätigkeit aufsuchen.

Und dies ist die bedeutsamste Erscheinung, die von außen her auf die Personenzahl der dienenden Berufsgruppe herabmindernd einwirkt: die zunehmende Verwendung weiblicher Arbeitskräfte in Industrie und Handel. Fanden die Frauen schon vor dem Krieg in den letzten Jahrzehnten immer mehr Beschäftigung, so öffneten sich ihnen im Drang der Kriegsproduktion infolge der ständigen Abnahme der verfügbaren männlichen Kräfte so ziemlich alle Betriebe. Die Löhne stiegen rasch, die Dienstmädchen brauchten nicht lange Vergleiche zu ziehen, um — von ihrem Standpunkte aus — einen Berufswechsel vorzuziehen, zumal da in den ersten beiden Kriegsjahren die Arbeitsmarktverhältnisse für häusliche Dienstboten wenig günstige waren.[1]) In gewissem Sinn mag auch die relativ geringere Beteiligung der landwirtschaftlichen Bevölkerung, die den größten Teil der Dienstmädchen liefert, an der Gesamtbevölkerung einen mangelnden Zugang zum Dienstbotenberuf verursacht haben.[2]) Die landwirtschaftliche Berufsbevölkerung sank seit 1882 absolut und hinsichtlich ihres Anteils an der Gesamtbevölkerung (1882: 57,4 %, 1895: 52,0 % und 1907 46,4 % der Berufsabteilung A bis C und 1882: 50,9 %, 1895: 45,8 % und 1907 40,3 % der Gesamtbevölkerung); die Intensität der Erwerbstätigkeit aber verdichtete sich: waren 1882 56,2 % der landwirtschaftlichen Bevölkerung erwerbstätig, so 1907 63,9 %. Die zunehmende Nachfrage nach Arbeitskräften in der Landwirtschaft, die dann während des Kriegs ihren Gipfel erreichte, wirkte sicher gegen eine Abgabe von jungen Mädchen für häusliche Dienste. Dazu mag zum Teil eine Abneigung gegen die Ernährungsschwierigkeiten der Städte sowie überhaupt die vielfach propagierte Sympathie für das ländliche Leben mit seinen Vorteilen getreten sein.

Eine Abnahme des Frauenüberschusses, die H. Eckert zur Erklärung der Dienstbotenkalamität heranzieht[3]), kann, wenn man ihr Vorhandensein überhaupt anerkennt, doch nicht für die Dienstbotenknappheit als Grund angeführt werden, einmal im Hinblick auf die Geringfügigkeit der Schwankungen im Frauenüberschuß und dann, weil in diesem Falle immer noch zu erklären bliebe, warum gerade die Dienstboten nicht geboren werden, die industriellen und kommerziellen weiblichen Arbeitskräfte aber ständig zunehmen.

Daß ein Heruntergehen des Heiratsalters Knappheit an häuslichen Arbeiterinnen bewirken könne, wird ebenfalls als eine der Ursachen angeführt;[4]) momentan mag dies wohl besonders nach Kriegsende mitgesprochen haben, aber allgemein darf diese Tatsache in ihrer Wirkung wohl nicht überschätzt werden.

---

[1]) Vgl. Beiträge zur Statistik Bayerns, Heft 92 „Die Frau in der bayerischen Kriegsindustrie"; nach der Tabelle auf Seite 12 a. a. O. waren von den 90865 in der bayerischen Kriegsindustrie tätigen ermittelten Frauen 16697 oder 18,37 % vor dem Kriege in häuslichen Diensten beschäftigt. Im Armeekorpsbezirk München machte der Anteil der ehemaligen Dienstboten 22,99 % aus, im Münchener Stadtbezirke (einschließlich Dachau, Schleißheim, Moosach) 28,72 %, in Ingolstadt fast die Hälfte aller Arbeiterinnen, nämlich 43,11 %. Damit stellen die Dienstboten jene Schicht dar, die am leichtesten einen Berufswechsel eingingen. Stärker an der Gesamtmasse der ermittelten Arbeiterinnen waren nur beteiligt die ehemaligen Fabrikarbeiterinnen (mit 41,18 %), die ihren Beruf also beibehielten, und die vor dem Krieg Berufslosen, mit 27,55 %, die also erst einen neuen Beruf ergriffen. Die Stichproben von 1918 ergeben eine Erhöhung dieser Tendenz. Vgl. S. 68 und 69 a. a. O.

[2]) Vgl. Kählers Referat auf der kirchlich-sozialen Konferenz „Entwicklung der häuslichen Dienstleistungen" in „Soziale Praxis", Jahrg. XVIII, Spalte 816.

[3]) H. Eckert, „Wirtschaftliche Krise und Dienstbotenmangel" in „Soziale Praxis", Jahrg. IX, Spalte 1302.

[4]) Eckert, a. a. O., Spalte 1302.

Zweiter Hauptteil.

Die Organisation der Hausangestellten.

1. Kapitel.

Die Organisationsmöglichkeiten.

Im vorhergehenden sind die Hauptursachen behandelt, denen es zuzuschreiben ist, daß die Lust zu dienen seit längerer Zeit langsam, aber beständig abgenommen hat, daß jene Schichten, die häusliche Dienste konsumieren, beständig über Dienstbotenmangel zu klagen haben.

Allein die dem bestehenden Dienstbotenwesen anhaftenden Übelstände hatten nicht nur diese Veränderung der Lage auf dem Arbeitsmarkt zur Folge. Diese Veränderung auf dem Arbeitsmarkt kam dadurch zustande, daß zahlreiche Dienstmädchen ihrem Berufe entsagten, sich den Schwierigkeiten, die das häusliche Dienstverhältnis tatsächlich oder nach Ansicht der Dienstmädchen bot, einfach durch die Flucht entzogen. Der Rest bestand nun nicht nur aus indolenten Elementen, die ihr Schicksal für gegeben erachteten, oder aus lauter zufriedenen Naturen, sondern der Unmut über die traurige Lage des Standes veranlaßte eine Dienstbotenbewegung. Zwar bildeten sich alsbald verschiedene Richtungen, aber darüber bestand bei allen Einigkeit: es mußte anders werden; die Ziele der Reform und die von den einzelnen Richtungen propagierten Wege zum Ziel mochten verschieden sein, auch die Anstöße jeweils anderer Art, aber in letzter Linie entspringen alle Organisations- und Vereinigungsgedanken der Dienstmädchen in den letzten Jahrzehnten dem Wunsche nach einer Besserung ihrer Lage. Die Erfolge und Erfahrungen der gewerblichen Arbeiter legten den Gedanken der Selbsthilfe nahe, auch die Dienstboten wollten sich durch Vereinigung der zersplitterten Kräfte günstigere Daseinsbedingungen schaffen, sei es auf friedlichem Wege, sei es durch Kampf, darüber gingen die Meinungen bereits wieder stark auseinander.

Die Antwort auf die Frage, ob sich der Dienstbotenberuf dazu eignet, aus eigener Kraft heraus lebensfähige Berufsorganisationen, Vereinigungen zur Vertretung der Interessen der Berufsgenossen zu schaffen und zu erhalten, wird sicher dahin lauten müssen, daß gerade hier viele Vorbedingungen für organisatorische Erfolge fehlen. Die Schwierigkeiten, die einer raschen und nachdrücklichen kollektiven Selbsthilfe der Dienenden entgegenstehen, sind auf zwei Gebieten zu suchen: einmal entspringen sie der Natur des Berufes selbst und dann liegen sie in dem Menschenmaterial begründet, aus dem sich die Berufsgruppe zusammensetzt.

Dort, wo Menschen in größerer Anzahl regelmäßig zu gleicher Tätigkeit zusammenkommen, wo sie sich gegenseitig über die Mißstände ihrer Lage, über ihre Wünsche, Forderungen ohne besondere Vorbereitungen aussprechen können, wo ihnen auch das Bewußtsein des gleichen Schicksals und zugleich das Bewußtsein ihrer in der Masse liegenden Bedeutung den Gedanken gemeinsamen Handelns nahelegt, dort konnte und kann der Organisations-, der Berufsvereinsgedanke frühzeitig und leicht Wurzel fassen. Die Fabrik, die Werkstätte, die Grube, der Bauplatz, sie sind geeigneter Boden für die Gründung und das Gedeihen von Gewerksvereinen. Dagegen bietet das häusliche Dienstverhältnis nur sehr schlechte Bedingungen des Zusammenschlusses der häuslichen Arbeitnehmer, denn das Dienstmädchen ist an seiner Arbeitsstätte fast vollständig isoliert, in den meisten Fällen die einzige Arbeitskraft, selten

sind mehr als drei an einem Dienstplatz. Die Dienstplätze aber sind über den gesamten Wohnort verteilt, dadurch schon ist ein erfolgreiches Auftreten von Agitatoren sehr erschwert. Dazu kommt, daß eine fremde Person, die im Haushalt der Herrschaft das Dienstmädchen „aufklären" will, in den allermeisten Fällen hinausbefördert wird, zum mindesten wurde.[1])

So empfindet der Dienstbote wohl das Üble seiner Lage, aber er findet den Leidensgenossen nur selten während seiner Arbeitszeit; vielleicht während der Erledigung der Besorgungen, aber doch auch hier nur vorübergehend und so fehlt der Anstoß zum gemeinsamen Handeln, es fehlt das Zustandekommen gemeinsamen Willens.

Dazu wäre nun leicht Gelegenheit gegeben außerhalb der Arbeitszeit und der Arbeitsstätte; aber hierzu fehlt den Hausangestellten mehr oder minder bis in unsere Tage hinein die Zeit; denn die Freizeit der Dienstboten ist sehr beschränkt und noch wichtiger als dies, der Einfluß der Herrschaften dehnt sich weit mehr, als dies bei industriellen Arbeitnehmern der Fall ist, auch auf die freie Zeit des Dienstboten aus. Die Aufnahme in die Hausgemeinschaft ist es, die dem Koalitionsgedanken bei den Dienstboten ungemeine Schwierigkeiten bereitet. Man darf allgemein annehmen, daß der größte Teil der Herrschaften Schichten angehört, die den als sozialistisch und umstürzlerisch angesehenen Arbeiterorganisationen und auf ähnlicher Grundlage aufgebauten Dienstbotenvereinigungen durchaus feindlich gegenüberstehen. Sie wollen von diesen Organisationen durchaus nichts wissen, am wenigsten aber wünschen sie eine Person in ihr Haus als Dienstmädchen aufzunehmen, die organisiert ist, die den Kampf gegen ihre Dienstgeber organisiert nach Weise der gewerblichen Arbeiter führen will. Die Dienstbotenzeitungen der verschiedensten Richtungen klagen nur zu oft, wie ablehnend die Herrschaften den Vereinigungen gegenüberständen; nicht nur die freigewerkschaftlichen, auch die auf wirtschaftlichen Frieden hinzielenden konfessionellen Vereine werden durchaus nicht mit freundlichen Blicken von einem großen Teil der Dienstgeber betrachtet.

Dies wäre an sich gleichgültig, wenn die Dienstboten Macht und Möglichkeit genug besäßen, ihre Koalition durchzuführen. Allein es fehlt beim Dienstverhältnis die Möglichkeit, das Kampfmittel der gewerblichen Arbeiterkoalition erfolgreich anzuwenden: der Streik hat keine Aussichten. Gesetzt, eine Dienstbotenorganisation würde einen Streikbeschluß durchzusetzen vermögen, die Dienstmädchen würden sämtlich ihre Arbeit einstellen. Dann würde das sicher zahlreiche Herrschaften empfindlich treffen; indes die Hausangestellten würden bald selbst in übler Lage sich befinden, denn die erste Folge der Arbeitseinstellung wäre, daß das Dienstmädchen Wohnung und Unterkunft verliert, daß die ganzen Naturalleistungen, die es bezieht, mit einem Male aufhören. Die verhältnismäßig geringen Barlöhne reichen aber nicht aus, einmal um die Streikkassen so zu füllen, daß eine größere Anzahl streikender Hausangestellter für längere Zeit unterhalten werden könnte, denn die Streikenden müßten fast vollständig erhalten werden, da der Barlohn — und heute gilt das in erhöhtem Maße — dem einzelnen nicht gestattet, so erhebliche Rücklagen zu machen, um längere Zeit untätig, d. h. ohne Einkommen zu bleiben. Zudem würden zahlreiche Dienstgeber die mädchenlose Zeit relativ leicht ertragen, da, so wichtig die häuslichen Dienste auch sind, sie doch nicht zu den lebensnotwendigsten Funktionen zählen. Die zunehmende Dienstbotenlosigkeit zeugt davon. Auch ist der Arbeitsmarkt für Zugehfrauen und Tagespersonal durchweg für die Herrschaften günstig. Sie könnten also hier wenigstens notdürftig ihren Bedarf an Dienstleistungen für die Streiktage decken, außer wenn Dienstboten und Zuhgehpersonal zusammenwirkten, und zwar vollkommen. Dafür sind heute jedenfalls die Grundlagen noch nicht gegeben. Bis heute ist auch, soweit Nachrichten vorliegen, von einem nennenswerten Streik der Dienstboten noch nirgends die Rede gewesen; Putzfrauen und Zugehfrauen haben wohl

[1]) So erging es den — persönlich ganz unschuldigen — Austrägern der Erhebungsformulare bei der Enquete von Stillich in Berlin. Vgl, Stillich, a. a. O., S. 74 u. ff.

In den Organen der Dienstbotenvereinigungen finden sich sehr häufig Klagen über sehr energisches Auftreten der Herrschaften gegenüber Agitatorinnen.

schon verschiedentlich auf lokalen Gebieten gestreikt, und zwar mit Erfolg gestreikt, besonders in einzelnen größeren Betrieben. Die Dienstboten streikten nicht, statt dessen gaben sie, wenn sie mit ihrer Lage nicht mehr zufrieden waren, einfach ihren Beruf auf.

Sind dies Umstände erschwerender Art, die aus dem Berufsverhältnis fließen, so treten dazu solche, die in dem Menschenmaterial liegen, aus dem sich der „dienende Stand" rekrutiert.

Die Dienstboten sind in der Hauptsache weibliche Arbeitskräfte und solche sind viel schwieriger zu organisieren, insbesondere da, wo sie, wie bei der Berufsgruppe der häuslichen Angestellten, fast ganz auf sich selbst angewiesen sind, keine Unterstützung durch männliche Berufsgenossen erfahren.

„Unsere Organisation (gemeint ist hier die freigewerkschaftliche) ist auch insofern im Nachteil gegenüber den Organisationen anderer Arbeiterkategorien, weil wir zum größten Teil Frauen organisieren wollen, die dem Organisationsgedanken meist ablehnend gegenüberstehen. Wir haben mit jungen Mädchen zu rechnen, die alle hoffen, in dem Hafen der Ehe zu landen und damit von der Erwerbsarbeit befreit zu sein. Den Anschluß an die Organisation halten sie deshalb für überflüssig und die aufgewendeten Beiträge für fortgeworfenes Geld"[1]).

Geschlecht und Alter wirken so zusammen, um den Koalitionsgedanken bei den Dienstmädchen nur schwer aufkommen zu lassen.

Dazu kommt ein Drittes: Die Mehrzahl der Mädchen stammt aus sozialen Schichten, die der neuzeitlichen Arbeiterbewegung teils direkt feindlich (die bäuerlichen Kreise), teils mehr oder minder indolent oder, soweit schon ergriffen, doch nicht so bewußt und durchdrungen (die Taglöhnerkreise, Kleingewerbetreibenden) gegenüberstehen, wie es die gewerbliche Arbeiterschaft tut. Die Ideenkreise der Familie, der ländlichen Heimat aber nimmt das Dienstmädchen mit in die fremde Arbeitsstelle und, so leichtgläubig es in anderen Dingen sein mag, hier wird doch eine stark konservative Gesinnung gewahrt. Diese Schwierigkeit empfand natürlicherweise in erster Linie die freigewerkschaftliche, politisch nach der Sozialdemokratie hin orientierte Richtung, welche denn auch reichlich darüber klagt.

„Erklärlich genug" schreibt Louise Zietz von diesen Mißerfolgen,[2]) „ihre Rechtlosigkeit, ihre Isolierung, das Milieu, in dem sie leben, in dem vor allem der Einfluß der alten Tradition lebendig ist, wonach die Frauen und das Mädchen ins Haus gehören, sie sich von allen öffentlichen Angelegenheiten fernzuhalten haben, dies und noch manches andere erwiesen sich als starke Hemmnisse, wenn es galt, die Hausangestellten zum Bewußtsein der Solidarität aller Arbeitenden zu erwecken". Und in einem anderen Artikel heißt es:[3]) „Die Abhängigkeit der Dienenden von ihren Dienstgebern macht aus den Dienstboten Menschen, die für die Empfindungen und Bestrebungen des industriellen Proletariats kein Verständnis haben. Die Dienenden sind vom öffentlichen Leben völlig abgeschlossen, sie bekommen oft nicht einmal eine Tageszeitung zu Gesicht. Der enge Gesichtskreis, in dem sie leben, läßt sie nicht zur Erkenntnis der wirtschaftlichen und sozialen Zusammenhänge kommen. Wohl empfinden die Dienenden die Qual der Knechtung, der Unfreiheit, den Emanzipationsbestrebungen der Arbeiter stehen sie mit Gleichgültigkeit gegenüber: Nicht aus dem richtigen Erkennen der Tatsachen, sondern beeinflußt von der Gesinnung der Herrschaften, hassen die Dienstmädchen sogar teilweise die Bestrebungen der Sozialdemokratie . . . Als Dienende können sie der Partei wenig schaden. Anders ist es aber, wenn sie aus der dienenden Stellung herauskommen, durch Heirat oder Selbständigkeit in die kleinbürgerliche Existenz hineinkommen."

Während diese konservativen Anschauungen der Dienstmädchen den sozialistischen Organisatoren ihre Arbeit ungemein erschwerten, bildeten sie natürlich für die Tätigkeit der konfessionellen Vereine kein solches Hindernis und sind wohl mit Anlaß, daß diese lange Zeit und in Bayern heute noch gerade auf diesem Gebiet von überragender Bedeutung sind.

„Wer je in katholischen Gegenden unseres Vaterlandes versucht hat, Dienstmädchen der Organisation zu gewinnen, weiß, daß das in diesen Gebieten besonders schwer fällt . . . Wenn sie dann erst von einem katholischen Standesverein gekapert sind, wird ihre Sklavenerziehung in ihnen derart vollendet, daß jede Herrschaft die willigsten Ausbeutungsobjekte besitzt".[4])

Das gesellschaftliche Milieu, aus dem die Dienstmädchen hervorgehen, ist auch verantwortlich zu machen für die bei ihnen vielfach mangelnde Bildung, allgemeine sowohl wie

[1]) „Zentralorgan", 3. Jahrg. 1911, Nr. 12, S. 90.
[2]) „Zentralorgan", 2. Jahrg. 1910, Nr. 4.
[3]) „Zentralorgan", 1. Jahrg. 1909, S. 34.
[4]) „Zentralorgan", 4. Jahrg. 1912, Nr. 5.

auch Fehlen gewisser technischer Kenntnisse; dieser Mangel hindert sehr die Ausbreitung und Durchführung der Koalition. Es war anfangs sehr schwer, geeignete Führerinnen zu finden; die Berliner Dienstbotenbewegung zeigt, wie sehr gerade darunter die junge Bewegung litt. Und hier wurzelt wohl auch zum guten Teil die Stärke der katholischen Bewegung, die in den Geistlichen eifrige und fähige und selbständige Führer fand. Gerade beim Beginn der Organisierungsarbeit machte sich diese Schwierigkeit geltend; sie milderte sich erst, als die gewerblichen Koalitionen sich der ihnen befreundeten Dienstbotenvereinigungen annahmen.

„Die bestehenden Organisationen der übrigen Arbeiterschaft mußten erst eine gewisse Stärke, einen gewissen Einfluß erlangt, sie mußten erst Kämpfe geführt und Siege erfochten haben, bevor die Notwendigkeit und Nützlichkeit auch für die isolierten Hausangestellten sinnfällig wurde".[1])

Für die Dienstbotenbewegung kamen nun verschiedene Richtungen der Organisationen als Vorkämpfer in Betracht. Auf der einen Seite entstanden konfessionelle, insbesondere katholische Dienstbotenvereine, auf der anderen gewerkschaftliche Organisationen, zunächst der den freien Gewerkschaften angeschlossene Zentralverband der Hausangestellten, in neuester Zeit der „Reichsverband weiblicher Hausangestellten" als christlich-gewerkschaftlicher Verband.

[1]) Louise Zietz im „Zentralorgan", 1. Jahrg. 1909, Nr. 5.

2. Kapitel.

Die konfessionellen Dienstbotenvereine.

I. Die katholischen Dienstbotenvereine.

Die Entwicklung der katholischen Dienstbotenbewegung und ihr heutiger Ausbau ging aus von karitativen Bestrebungen. Dadurch, daß der familiäre Charakter des Dienstverhältnisses immer mehr gelockert wurde, sah sich die christliche Karitas in immer höherem Maße genötigt, speziell sich der Dienstmädchen anzunehmen. Die Bewegung begann um die Mitte des vorigen Jahrhunderts in Paris, dann in Wien mit der Gründung eines „Marienvereins zur Heranbildung von Hausmägden" (1852), in Breslau die Schaffung eines Marienstiftes. Eine der bedeutsamsten Schöpfungen dieser Art war dann die 1856 durch den „Dienstbotenvater" Josef Weis gegründete Münchener „Marienanstalt" mit einem dreifachen Zweck: Heranbildung von weiblichen Dienstboten, Vermittlung von Dienstmädchen, verbunden mit Verpflegung und Beherbergung und Versorgung alter Dienstboten.[1]) Solche Marienanstalten und ähnliche Institutionen folgten nun bald rascher; Augsburg, Bamberg sind noch besonders hervorzuheben. Bald sind an allen größeren Orten derartige Stellen für die Dienstmädchen, teils selbständige, teils angeschlossen, insbesondere an den Marianischen Mädchenschutz (z. B. in Nürnberg). Speziell hatten sich auch Vereine gebildet nach dem Vorbilde des von Ketteler gegründeten Mainzer „Mariahilf-Vereins zur Unterstützung hilfsbedürftiger weiblicher Dienstboten". Im Laufe der Zeit entstanden aber auch da und dort Vereine von Dienstboten, insbesondere aus den Marianischen Kongregationen heraus, die sich ja zum größten Teil aus Dienstmädchen zusammensetzten; so werden für das Ende des 19. Jahrhunderts etwa 70 solcher Vereinigungen aufgeführt. 40 Hospize standen den bedürftigen Dienstmädchen zur Verfügung. Aber was für alle diese Vereine bezeichnend war, ist ihr entweder rein karitativer Zweck oder es sind die religiösen Ziele, die sie verfolgten. Gedanken einer Berufsorganisation im Sinne der Gewerkschaften traten durchaus nicht hervor; aber diese Vereine und die zahlreichen Mädchen der Kongregationen gaben den Boden ab, auf dem die neue etwa seit Beginn des Jahrhunderts einsetzende Bewegung gedieh, die die katholischen Dienstmädchen zu Standesvereinen sammeln wollte, wie es früher schon bei anderen Arbeitergruppen geschehen war, einerseits um die Interessen der Hausangestellten zu vertreten, andererseits um ein Gegengewicht gegenüber der einsetzenden sozialistischen Koalitionsbewegung zu schaffen.

„Es ist auf katholischer Seite für die Dienstboten schon viel geschehen, insbesondere sind es seit vielen Jahren unsere Ordensfrauen, die an Sonntagen die Dienstboten sammeln, ihnen Unterkunft und Stellenvermittlung bieten, auch an religiöser Unterweisung hat es vielerorts nicht gefehlt, aber gerade dadurch sind auch vielfach diese Dienstbotenvereine, wenn wir sie so nennen wollen, im Laufe der Zeit zu sehr mit einzelnen religiösen Institutionen verwachsen . . . Jetzt, wo die Dienstbotenfrage in ein neues Stadium tritt, wo der Kampf mit dem Gegner eine einheitliche Organisation und Zentralisation erfordert, wird es nötig sein, diese Vereine selbständig zu machen."[2]) Kampf mit dem Gegner war der innere Beweggrund, der Zweck der neuen Bewegung auf katholischer Seite. Der Anstoß wurde gegeben

[1]) Die „Marienanstalt" berichtet für 1919 über 3505 beherbergte Dienstmädchen mit 24 898 Verpflegstagen, über 1540 Stellenbesetzungen (bei 9233 Stellenangeboten und 3097 Stellengesuchen). Vgl. die Jubiläumsberichte der Münchener und Augsburger Marienanstalten.

[2]) „Haus und Herd", 2. Jahrg., Nr. 1, S. 2.

von dem „Charitasverband für das katholische Deutschland", nachdem sich schon in einzelnen lokalen, von vornherein intensiver und straffer organisierten Gebieten, wie in der Erzdiözese München und in Freiburg, Zusammenschlußbewegungen geltend gemacht hatten. Letzten Endes ging die Verbandsbewegung von Baden, speziell der Erzdiözese Freiburg aus. Schon im Mai 1906 war auf dem Karitastag zu Baden-Baden eine Kommission eingesetzt worden zur Vorbereitung der Gründung eines Diözesanverbandes und zur Ausarbeitung von Statuten. Die Kommission tagte dann im Juli in Karlsruhe.[1]) Wenige Monate darnach beschäftigte sich dann auch der 11. Karitastag in Danzig mit der Dienstbotenfürsorge.[2]) Grundlegend für die ganze Bewegung war dann das Referat von Pfarrkurat A. Stumpf auf dem ersten Caritaskursus zu Frankfurt am Main am 2. X. 1906;[3]) er stellte den katholischen Standpunkt zur Dienstbotenfrage fest, ein Standpunkt, der heute noch im wesentlichen festgehalten ist: Betonung des persönlich-familiären Charakters des Dienstverhältnisses, Ablehnung der sozialdemokratischen Übertreibungen und sozialistischen Agitation (die zweite Welle der sozialdemokratischen Bewegung begann damals gerade einzusetzen). Statt zu Kampfzwecken sei die Gründung von Dienstbotenvereinen in allen größeren Städten aus religiösen, sittlichen und sozialen Gründen notwendig. Sie sollten selbständige Vereine sein mit eigener Verwaltung. Die einzelnen Lokalvereine sollten sich, um eine einheitliche, planvolle Organisation durchzuführen, zu Diözesanverbänden und letztere wieder zu einem Gesamtverband zusammenfügen. Als Grundlage sei ein Normalstatut auszuarbeiten, das möglichst auch den Dienstboten Mitarbeit und Vertretung bei Verwaltung und Tätigkeit gewähren sollte; kräftige Agitation am Heimatsort, an den Bahnhöfen, an den Dienstplätzen habe einzusetzen, Wohlfahrtseinrichtungen das Interesse der Mädchen zu wecken. Das Normalstatut für die Freiburger Erzdiözese kam am 8. XI. 1906 zustande; im wesentlichen unterscheidet es sich in nichts von den heutigen Satzungen.[4])

Bald griff die Zusammenschlußbewegung über Baden hinaus; eine Stuttgarter Vorbesprechung der verschiedenen Vereinspräsides ergab die Notwendigkeit einer Verbandsgründung (am 12. IV. 1907). Schon am 11. VI. 1907 tagte die „Verbandskonferenz katholischer Dienstmädchenvereine" zu Karlsruhe, von zahlreichen Vereinsvorständen beschickt. Stadtpfarrer Stumpf (Karlsruhe) erörterte die soziale Lage der Dienstboten und der Präses der vier Münchener Dienstbotenvereine gab auf die Frage: „Wie organisieren wir die Dienstboten am besten" die Antwort: „Durch Gründung konfessioneller Standesvereine und Zusammenschluß der katholischen zum »Verband katholischer Dienstmädchenvereine« auf Grund der badischen Normalstatuten". Dies Programm wurde sogleich in die Tat umgesetzt, außerdem die im ersten Jahre im Verlag der katholischen Arbeitervereine in München erscheinende Zeitung „Haus und Herd" zum Verbandsorgan gewählt.

Kräftigen Rückhalt fand die Bewegung auf der 54. Generalversammlung der Katholiken Deutschlands (Würzburg 1907), die folgenden Beschluß faßte:

„Da die Lage der weiblichen Dienstboten sowohl in religiös-sittlicher wie gesellschaftlicher und sozialer Hinsicht vielfach eine mißliche ist, weist die 54. Generalversammlung der Katholiken Deutschlands auf die Notwendigkeit von Standesorganisationen für die Dienstmädchen hin und fordert daher auf, allerorts katholische Dienstmädchenvereine zu gründen. Die katholischen Dienstmädchenvereine sollen erstreben:

1. religiös-sittliche Hebung des Standes;
2. Ausbildung und Erziehung für den künftigen Beruf als Gattin und Hausfrau;
3. Beseitigung wirtschaftlicher Mißstände, insbesondere veralteter Bestimmungen der Gesindeordnungen, nicht genügender Verpflegs- und Wohnungsverhältnisse;
4. Ausdehnung der Krankenversicherung auf die Dienstboten;
5. Übernahme der Stellenvermittlung und der Festsetzung von Bestimmungen über die Dienstverhältnisse, welche zwischen Hausfrau und Dienstboten (z. B. durch Hausdienstausschüsse) vereinbart werden.

[1]) „Köln. Volkszeitung", 49. Jahrg., Nr. 985 und „Haus und Herd" 1909, S. 196.
[2]) Referat von Pat. Benno Auracher, München, am 26. IX. 1906, „Caritas", 12. Jahrg., Heft 5, S. 105.
[3]) „Caritas", Jahrgang 1906/07, Nr. 3, S. 55 ff.
[4]) Abgedruckt in „Caritas" 1906/07, Nr. 4, S. 65.

Den Zusammenschluß der Vereine zu größeren Verbänden und die Schaffung eines geeigneten Verbandsorgans kann die Generalversammlung nur gut heißen und freudigst begrüßen.

Gleichzeitig drückt sie die Hoffnung aus, daß auch die Herrschaften diesen Dienstbotenorganisationen zeitgemäß Verständnis entgegenbringen und mit denselben, soweit als möglich, Hand in Hand zu arbeiten bestrebt sind." [1])

Die Bedeutung dieser Resolution liegt insbesondere darin, daß dadurch weitere Kreise mit den jungen katholischen Bestrebungen zur Dienstbotenorganisation bekannt wurden.

Kurz nach Gründung des Verbandes tagte auch in Köln am 26. VI. 1907 eine interkonfessionelle „Konferenz zur Besprechung der Organisation der Dienstboten", um allgemeine Richtlinien für den einzuschlagenden Weg zu gewinnen. Die Ergebnisse waren im ganzen dieselben wie die der vorigen Zusammenkünfte, insbesondere die Erkenntnis, daß die Vereine sich in erhöhtem Maße der wirtschaftlichen Aufgaben bewußt werden müßten.

Neuen Zugang erhielt der Verband durch die Ergebnisse einer Frankfurter Konferenz mitteldeutscher Stadtpfarrer am 17. X. 1907, auf der von bayerischen Städten auch Aschaffenburg vertreten war. Das Resultat war ein fest umrissenes Programm, dessen Leitsätze sich im wesentlichen mit denen der Katholikenversammlung decken. Vornehmlich wurde die Notwendigkeit von Wohlfahrtseinrichtungen betont; als Vereinsstatuten wurden die badischen angenommen und zugleich der Anschluß an den Verband beschlossen.

Damit war die Zusammenschlußbewegung der katholischen Dienstbotenorganisationen in feste Bahnen gelenkt und es erwuchs nun die Aufgabe, für weitere Ausbreitung des Gedankens der konfessionellen Standesvereine Sorge zu tragen. Daß die Dienstmädchenvereine dabei nicht nur auf ihre eigene Arbeit angewiesen waren, sondern vielfach auch auf fremde Hilfe, Unterstützung und wohlwollende Teilnahme rechnen konnten, hat viel zu ihrer verhältnismäßig raschen Ausbreitung beigetragen. Alle katholisch orientierten Kreise unterstützten die junge Vereins- und Verbandsbewegung kräftig, auch der 55. Katholikentag zu Düsseldorf (1908) spornte wieder zu weiterer Tätigkeit an; die süddeutschen katholischen Arbeiter- und Arbeiterinnenvereine unterstützten den Verband mit tatkräftigem Beistand (vgl. den Kemptener Delegiertentag vom 23. bis 25. VIII. 1908); die kirchlichen Obrigkeiten empfahlen den Eintritt in die Vereine (vgl. den Hirtenbrief des Bischofs von Ow von Passau 1909, insbesondere Abschnitt IV).[2]) Von besonderer Bedeutung ist wohl auch der Umstand, daß die Führer einander nahestanden, verschiedentlich auch eine gewisse Personalunion bestand. Wie sehr auch Hausfrauenkreise an den neuen Fragen und der neuen Gestaltung Anteil nahmen, zeigen die Wiesbadener Hausfrauenversammlungen im August 1908 (unter besonderer Beteiligung von Frau Kleitner, München), die sich für die konfessionellen Dienstbotenvereine aussprachen, die Gründung von interkonfessionellen Hausdienstausschüssen erwogen und eine Reihe von Aufgaben eines zu gründenden Hausfrauenbundes festsetzten. Ganz besonders wurden die Aufgaben, Zusammensetzung usw. von Hausdienstausschüssen besprochen; gegen Ende des Jahres traten auch verschiedentlich solche in Tätigkeit, wenn auch mit zweifelhaftem Erfolg (in Wiesbaden, Hannover, München).

Das Typische der katholischen Vereinigungen ist hinsichtlich der äußeren Organisationsform gegenüber den Gewerkschaften einmal das Bestreben, durch weitgehende Dezentralisation den lokalen Verschiedenheiten möglichst Rechnung zu tragen. Wurde diese Dezentralisation in weitestem Maße vor dem Zusammenschluß durchgeführt, indem die Vereine ohne weiteren Zusammenhang wirkten, nur durch die allgemeinen Tendenzen und die Persönlichkeiten der Führer und Vorstände zusammengehalten, so zeigte es sich im Laufe der Zeit, daß eine gewisse Zentralisierung doch notwendig sei, wie sie denn auch seit der Verbandsgründung durchgeführt ist. Die Dezentralisation jedoch äußert sich nun darin, daß jedem lokalen Dienstbotenverein seine Selbständigkeit in weitestem Umfange gelassen wird, nur muß er sich gewissen allgemeinen Bedingungen fügen und gewisse Verpflichtungen übernehmen, um in den Verband aufgenommen zu werden.

[1]) Vgl. „Haus und Herd" 1907, Nr. 13.

[2]) Abgedruckt u. a. in „Haus und Herd" 1909, S. 81 ff.

So kann nach § 2 der Satzungen vom 28 X. 1919 jeder katholische Dienstmädchenverein Aufnahme erlangen, der
a) die vom Verbande aufgestellten Normalsatzungen in den wesentlichen Punkten zu den seinigen macht;
b) die Verbandssatzungen in allen Punkten annimmt;
c) dem zuständigen Diözesanverband angehört, falls ein solcher überhaupt existiert.

Die Aufnahme von Vereinen ist das durchaus Typische; zwar können auch einzelne unmittelbar Mitglieder des Verbandes werden, auch lose Vereinigungen von einzelnen sind vorgesehen, sowie der Anschluß von Berufsgruppen an andere Standesvereine oder Kongregationen, doch ist das durchaus Normale und Bezeichnende die Verbandsmitgliedschaft von Vereinen, die ihrerseits selbständig sind, ihre eigenen Statuten haben. Nur durch die weitgehende Übereinstimmung dieser Statuten ist die Dezentralisation mit den Zentralisationsvorteilen des Verbandes gewahrt, insbesondere auch dadurch, daß jedes Mitglied des Vereins durch den Vereinsbeitrag dem Verband katholischer Hausangestellten und Dienstmädchenvereine sowie dem zuständigen Diözesanverband angeschlossen ist. (Vgl. § 3 der Verbandsstatuten und § 7 der Normalstatuten.)

Ein anderer gewichtiger Unterschied gegenüber den Gewerkschaften liegt in der Person der Mitglieder; denn nach § 3 Abs. 1 der Normalstatuten kann zum ordentlichen Mitglied jede am Ort und dessen Umgebung wohnende katholische Hausangestellte werden, die gewillt ist, sich an die Satzungen zu halten, also eine auf rein konfessioneller Grundlage aufgebaute Organisation mit Beschränkung auf die weiblichen Berufszugehörigen. Außerdem können noch zu Ehrenmitgliedern ernannt werden: Personen, die sich in besonderer Weise um den Verein oder um Dienstboteninteressen verdient gemacht haben.

Um dem Verband die zentrale Leitung zu erleichtern, haben die Vereine neue Mitglieder jeweils beim Verbandssekretariat zu melden. Die Mitgliederaufnahme selbst erfolgt durch den Vorstand der einzelnen Vereine. Der Vorstand hat auch das Recht, Mitglieder, die den Zielen des Vereins und seinen Grundsätzen widersprechen oder zuwiderhandeln, auszuschließen.

Die finanzielle Unterlage zur Durchführung der Vereins- bzw. Verbandsaufgaben bilden prinzipiell die Mitgliederbeiträge; daneben spielen voluntaristische Beiträge von Gönnern usw. eine untergeordnete Rolle.

Speziell der Verband erhält die nötigen Geldmittel durch die satzungsgemäßen Beiträge der Mitgliedervereine; deren Höhe bestimmt sich in der Weise, daß jeder Verein eine feststehende Quote seiner Mitgliederbeiträge an den Verband abliefert.

Die Mitglieder der einzelnen Vereine sind nach Entrichtung einer einmaligen Aufnahmegebühr von 50 Pfg. verpflichtet, ihre Monatsbeiträge pünktlich zu zahlen (60 Pfg. oder 1 Mk.). Wer über zwei Monate im Rückstand bleibt, ohne sich Stundung zu erbitten, bleibt ausgeschlossen. Während früher nur eine geringe Summe (10 Pfg.) pro Mitglied an den Verband abzuliefern war, ist nun der Geldbedarf des Verbandes ein größerer geworden; seit 1919 verbleibt den lokalen Vereinen bei 1 Mk. Mitgliederbeitrag nur 20 %, bei 60 Pfg. nur 25 % des Beitrags, während der Rest dem Verband zufällt. Bestimmte Quoten dieser Summen sind für bestimmte Zwecke festgelegt. Von dem pro Mitglied im Jahr vom Verein an den Verband zu entrichtenden 9,60 Mk. bzw. 5,40 Mk. sind vorgesehen: für reine Verbands- und Organisationszwecke 3,60 Mk. bzw. 3 Mk., als Abonnementsbeitrag für das Verbandsorgan 1,60 Mk. bzw. 1,80 Mk., für Unterstützungs- und Wohlfahrtseinrichtung 4,20 Mk. bzw. 60 Pfg.

In den einzelnen Vereinen liegt die Verwaltung des Vermögens und die finanzielle Leitung nach den Satzungen beim Vorstand, dessen Beschlußfassung nach § 11 der Normalstatuten obliegt:

1. die gesamte Geschäftsführung und die Verwaltung der Vereinskasse, insbesondere auch
3. die Erwerbung und Veräußerung von Liegenschaften und von Vermögensgegenständen im Wert von über 100 Mark,
4. die Aufnahme von Anleihen und die verzinsliche Anlage des Vereinsvermögens.

Speziell zur Verwaltung der Vereinskasse ist die Kassierin berufen, die Mitglied des Vorstandes ist; sie sorgt für die Einzahlung der Beiträge, führt das Kassenbuch usw.; jedoch darf sie Rechnungen nur nach Anweisung des Präses oder der Vorsitzenden und nur gegen Quittung zahlen, widrigenfalls ist sie ersatzpflichtig — Kautelen, die bei der in diesen Punkten vielfach vorhandenen Unerfahrenheit der Dienstmädchen sehr wohl berechtigt sind. Die Kasse wird alljährlich durch den durch die Generalversammlung gewählten Revisor geprüft; der Vorstand kann außerdem jederzeit eine außerordentliche Revision veranlassen.

Der enge Anschluß an die Kirche zeigt sich unter anderem darin, daß bei Auflösung des Vereins das noch vorhandene Vermögen auf die Dauer von fünf Jahren in die Verwaltung des zuständigen katholischen Pfarramts kommt. Gründet sich während dieser fünf Jahre kein neuer Verein, so ist das Geld für Zwecke der Dienstbotenfürsorge zu verwenden.

Ganz ähnlich ist die finanzielle Verwaltung des Verbands gestaltet: Dem Verbandsausschuß obliegt nach § 16 der Satzungen, das Vermögen zu verwalten, die Jahresrechnungen zu prüfen, die Verbandsleitung zu entlasten und den Jahresvoranschlag festzustellen.

Nach der finanziellen Verwaltung bleibt noch die innere Organisation der Vereine sowohl wie des Verbandes zu besprechen. Das Wesentliche darüber ergibt sich aus den Statuten.

An der Spitze des lokalen Vereins steht als „Vereinsleitung" der Vorstand und ein erweiterter Ausschuß. Der Vorstand, der mindestens alle zwei Monate eine Sitzung halten soll, zählt zu seinen Aufgaben vor allem die gesamte Geschäftsführung, Vermögensverwaltung, Aufsicht über die Kassen und Unterstützungseinrichtungen, der Abschluß von Verträgen und der Beginn von Rechtsstreitigkeiten, Entscheid über Aufnahme und Ausschluß von Mitgliedern, Vorbereitung von Generalversammlungsbeschlüssen und deren Durchführung, Berufung von Vertrauenspersonen. Das Bedeutsame liegt nun wohl darin, daß „der geistige Leiter und geistliche Berater des Vereins" der dem Vorstand angehörige und hier die erste Rolle spielende „Präses" ist, der stets ein vom Diözesanbischof zu ernennender katholischer Geistlicher ist. Er beruft den Vorstand ein, er oder die Vorsitzende muß stets zur Beschlußfassung anwesend sein, er hat bei Stimmengleichheit die entscheidende Stimme. Weniger in diesen formalen Punkten liegt aber die Bedeutung, als vielmehr darin, daß eben der Präses der geistige Leiter ist: „So ist Euer Präses 1. Priester nach Jesu und Mariä Herzen; 2. Euer Freund aus priesterlicher Liebe zu Eurem Stande; 3. Euer Helfer und Leiter, pflichtbewußt und zielbewußt, zum Abbau des Dienstmädchenwehes, zum Aufbau des Dienstmädchenwohles" und daraus werden drei Pflichten für die Dienstmädchen gefolgert: 1. Ehrfurcht vor dem Priester, 2. Gegenliebe, 3. Gehorsam.[1]) Darin liegt sicher die größte organisatorische Bedeutung für die Bewegung. Die Disziplin und Unterordnung ist eine sehr weitgehende, da zu erwarten ist, daß, wer überhaupt Mitglied des katholischen Dienstmädchenvereins wird, in dem Präses auch die Respektsperson erblickt, wie es gefordert wird. Darin liegt sicher eine Stärke dieser konfessionellen Vereine. Ferner ist in Betracht zu ziehen, daß in den katholischen Geistlichen ein Element zu Führern der Bewegung wurde, das für die Dienstmädchen insoferne von großer Bedeutung war, als sie dadurch ohne große Opfer an materiellen Mitteln geistig und gerade in organisationstechnischen Fragen zum Teil hervorragend vorgebildete Kräfte gewannen, wie sie sie in ihren Reihen schwerlich gefunden hätten. Allerdings liegen darin auch wieder gewisse Gefahren. Einerseits vermag die enge Verquickung mit der Kirche gewiß viele abzuhalten und andererseits ist die Gefahr vorhanden, daß von den Präsides der religiöse Gesichtspunkt zu sehr in den Vordergrund geschoben wird, auf Kosten der anderen, vielleicht vordringlicheren Interessen der Vereinsmitglieder.

Neben dem Präses gehört dem Vereinsvorstand noch eine Vorsitzende, Kassierin, Schriftführerin und eine Anzahl von Beisitzerinnen an, die sämtlich Hausangestellte sein und das 18. Lebensjahr zurückgelegt haben müssen. Dem „erweiterten Ausschuß", dem agitatorische und organisatorische Aufgaben übertragen sind, gehören die vom Vorstand berufenen Vertrauenspersonen an und alle Vereinsmitglieder, die in einer sozialen, wirtschaftlichen oder politischen Korporation ein Amt innehaben, so daß also eine stete Verbindung mit anderen verwandten oder befreundeten Organisationen möglich ist. Neben der Vereinsleitung kommt als Organ des Vereins noch die Generalversammlung in Betracht, und zwar als Vertretung aller Mitglieder, insbesondere zur Entgegennahme der Berichte, zu Vorstandswahl, Beschlüssen, Satzungsänderungen, Auflösung des Vereins.

Die einzelnen Vereine sind nun, ziemlich locker, zu Diözesanverbänden vereinigt und diese machen eine Untergliederung des ganzen Verbandes aus. Als Organe des Verbandes kommen in Betracht: die Verbandsleitung, der Verbandsausschuß, die Konferenz der Diözesanpräsides und der Verbandstag, sowie das Verbandssekretariat. Das geistige Haupt der Ver-

[1]) „Haus und Herd" 1917.

bandsleitung und damit des gesamten Verbandes überhaupt ist der Verbandspräses, der katholischer Geistlicher sein muß und dessen Aufgabe insbesondere auch die religiöse Fürsorge sein soll, während die Vertretung der wirtschaftlichen Interessen in erster Linie der Verbandsvorsitzenden und ihrer Vertreterin zufällt.

Weiter gehören zur Leitung auch mit Spezialaufgaben betraute Mitglieder: Kassenführerin, Schriftführerin, Schriftleiter der Verbandsleitung sowie die Sekretärin und vier Beisitzerinnen. Zur eigentlichen Geschäftsführung sind die Sekretariate berufen: die Diözesansekretariate und das Verbandssekretariat. Sie dienen insbesondere zur Aufrechterhaltung der Verbindung unter den einzelnen Vereinen, also um das innere Leben des Verbandes in Fluß zu halten, zur Agitation, Herausgabe der Verbandsmitteilungen, Durchführung statistischer Erhebungen usw. Verbandsleitung und Verbandssekretariat haben ihren Sitz in München („Leohaus" in der Pestalozzistr.).

Ein weiteres Organ ist der Verbandsausschuß, bestehend aus der Leitung, den von den Bischöfen ernannten Diözesanpräsides und Delegierten, von denen je einer auf 2000 Mitglieder gewählt wird, sowie aus den Sekretärinnen. Die Obliegenheiten sind verschiedenster Art: Beratung von Standesfragen, Errichtung von Sekretariaten, Vermögensverwaltung, Erledigung organisatorischer und agitatorischer Aufgaben, Prüfung von Jahresrechnungen, Entlastung der Leitung, Aufstellen von Voranschlägen, insbesondere auch Erledigung von Anträgen, die von jedem Verein gestellt werden können.

Ähnliche, statutenmäßig weniger fest umrissene Aufgaben hat die Konferenz der Diözesanpräsides.

Der Verbandstag soll alle zwei Jahre stattfinden, jeder Verein beschickt ihn mit seinem Präses und zwei seiner ordentlichen Mitglieder. Seine Aufgabe ist, über allgemeine Fragen der Dienstbotenbewegung, über Vereins- oder Verbandsanträge Beschluß zu fassen. Solche Verbandstage fanden bisher 6 statt,[1]) und zwar jedesmal unter zahlreicher Beteiligung, am ersten Tag mit religiösen und sonstigen Feierlichkeiten, am zweiten Tag mit Referaten, Diskussionen und Resolutionen.

Bei der natürlichen Tendenz, die katholische Dienstbotenbewegung möglichst zu stärken, die Mitgliederzahl der Organisation zu erhöhen, ist es eine der Hauptaufgaben der Vereine und Vereinsmitglieder sowie des Verbandes, eine starke Agitation zu treiben.

Die Vereinssatzungen machen es den Mitgliedern zur Pflicht, „dem Verein durch eifrige Werbung neue Mitglieder zuzuführen"; insbesondere aber wird es den angeschlossenen Dienstmädchen in der Verbandszeitung „Haus und Herd" (erscheint alle 14 Tage) in zahlreichen Artikeln und Merksätzen ans Herz gelegt, für die gute Sache zu wirken; dies sei das „Apostolat" des Dienstmädchens. Wird so einerseits an die tätige Mithilfe der Mitglieder appeliert, so ist andererseits die Verbands- und Vereinsleitung stets noch selbst tätig, um die Zahl der Zugehörigen zu vermehren: durch zahlreiche Verbreitung des Verbandsblattes, durch Flugblätter, Vorträge, insbesondere ist wohl nicht zu vergessen die Tätigkeit der Präsides als Geistliche sowie das Wirken von den Dienstbotenvereinen nahestehenden, anderweitigen katholischen konfessionellen Vereinigungen, insbesondere der Marianischen Kongregationen, des katholischen Mädchenschutzes, von Marienanstalten und ähnlichen Institutionen, die die Dienstmädchen auf die Dienstbotenvereine aufmerksam machen, auch des Katholischen Frauenbundes. Ganz besonders geschätzt und vielfach als mit besonders günstigem Erfolg belohnt ist die Werbetätigkeit bei den neu Zuwandernden bezeichnet:

„Immerhin aber müssen wir uns gestehen, daß die größten zahlenmäßigen Erfolge der Werbearbeit bei den neu zugewanderten Dienstmädchen zu erreichen sind, besonders wenn sie schon in der Heimat mit dem Vereinsleben in irgendeiner Form bekannt gemacht sind und beim Wegzug in die Stadt beim Verein angemeldet werden. Sie zu gewinnen, ist ja eine Hauptaufgabe; ihnen drohen die meisten Gefahren, sowohl in religiöser wie in sittlicher Hinsicht und auch in wirtschaftlicher Hinsicht sind es zumeist die unerfahrenen »Mädchen vom Lande«, die den ungünstigen Verhältnissen im Dienstbotenberuf zum Opfer fallen"[2]). Verschiedentlich war die Badener Praxis, daß nämlich den Vereinen „in den größeren Städten die Namen der Zuwandernden vom polizeilichen Meldebureau gegen Vergütung zugesandt" werden[3]) und die Betreffenden dann aufgesucht werden, auch in Bayern in Übung. Hauptsächlich jedoch wurden durch Bahnhofsmission und dann durch die karitativen Vermittlungen zahlreiche neuzuwandernde Dienstboten dem Vereine gewonnen.

Ganz besonderes Gewicht wird auch darauf gelegt, daß einmal gewonnene Mitglieder der Bewegung durch Verzug (Wegzug der Herrschaft, Wechsel der Dienststelle) nicht ent-

[1]) 1908 in Aschaffenburg, 1909 in Stuttgart, 1911 in Frankfurt a. M., 1913 in Wiesbaden, 1916 in Mannheim und 1919 in Darmstadt.

[2]) „Haus und Herd" 1913, S. 33.

[3]) „Haus und Herd", 1908, Nr. 1, S. 3.

gleiten; daher ist es in den Verbandssatzungen den Vereinen zur Pflicht gemacht, „die abziehenden Mitglieder sich gegenseitig zu überweisen, die zuziehenden Verbandsmitglieder ohne Eintrittsgebühr in den Verein aufzunehmen". Auch die Verpflichtung der Vereine, „die neu eintretenden und die ausscheidenden Mitglieder sowie Adressenänderungen rechtzeitig dem Verbandssekretariat zu melden", erleichtert eine Kontrolle. Dazu kommen Versammlungen, teils öffentliche, teils die gewöhnlichen Vereinsversammlungen, in denen Freundinnen geworben werden sollen, speziell Zusammenkünfte mit unterhaltenden Veranstaltungen, und nicht zuletzt soll die soziale und wirtschaftliche Tätigkeit der Vereine, auf die später eingegangen wird, ein starkes Werbemittel bilden.

Die Erfolge der Organisations- und Agitationsarbeit sind nun bei den katholischen Vereinen und ihrem Verband zwar größer als bei anderen Richtungen, aber die Schwierigkeiten, die bei den Dienstboten hier zu finden sind, machten sich doch sehr geltend. Nur etwa 6 % der Dienenden sind in katholischen Vereinen gesammelt. In der Entwicklung des Verbandes zeigte sich in den ersten Jahren, besonders in dem Jahre des Zusammenschlusses, ein rasches Anwachsen; zahlreiche neue Vereine gründen sich und treten bei, auf dem Verbandstag von 1 13 konnte berichtet werden, daß in 79 Vereinen 12 638 Mitglieder gesammelt waren. Aber der Ausbruch des Weltkrieges und die in dessen Verlauf wachsenden Schwierigkeiten unterbrachen auch den Fortgang der Organisationsarbeit: einerseits wurde die Agitationsmöglichkeit an sich geschmälert, andererseits war auch die zu organisierende Berufsgruppe in erhöhtem Maße ungeeignet zu Koalitionsbewegungen. Starke Einschränkung in der Dienstbotenhaltung, starke Fluktuation und der zeitweise ungünstige Arbeitsmarkt für häusliche Dienste wirkten zusammen, so daß 1916 statt eines Wachsens der Mitgliederzahl ein Sinken gegenüber dem Stand von 1913 zu verzeichnen war. Erst nach Kriegsende, im Zusammenhang mit den politischen Ereignissen, ging man mit neuem Eifer an die Sammlung der katholischen Elemente unter den Dienstboten, die Vereinszahl stieg wieder ziemlich und ebenso die Mitgliederzahl, so daß man am Ende 1919 etwa 15 000 weibliche katholische Dienstboten überhaupt in Standesvereinen organisiert annehmen darf.

Tabelle 24.

Die Entwicklung des Verbands kath. Hausangestellten- und Dienstmädchenvereine insgesamt und in Bayern.

(Nach Verbandsberichten und Angaben des Verbands.)

Berichtsjahr	Verband kath. Hausangestellter usw insgesamt				Die kath. Dienstmädchenvereine in Bayern	
	Zahl der Vereine	Zahl der Mitglieder	Auf 1 Verein treffen Mitglieder	Vereinsvermögen	Zahl der Vereine	Zahl der Mitglieder
1907	16	.	.	.	4	.
1908	26	4 300	165	.	13	.
1909	37	7 331	198	34 000	17	ca. 3000
1911	60	10 208	170	53 149	27	.
1913	79	12 638	160	84 493	38	.
1916	100	12 355	124	73 203	49	.
1919	126	14 355	114	.	64	.
1920	.	.	.	.	.	ca. 4500

Was speziell die Bewegung in Bayern anlangt, so ist seine Beteiligung besonders in den ersten Jahren eine sehr starke gewesen. 1909 fällt beinahe die Hälfte der Mitglieder auf Bayern. In der Folgezeit bleibt dann Bayern hinsichtlich der Mitgliederzahl etwas zurück, bleibt aber dann, was Intensität der Ausbreitung des Standesvereinsgedankens betrifft, an der Spitze; dies äußert sich durch den Anschluß zahlreicher, wenn auch vielfach kleiner und kleinster Lokalvereine. An Mitgliederzahl haben die Städte Badens und des dichtbesiedelten

katholischen Rheinlands das Übergewicht (Mainz, Frankfurt a. M., Münster, Hagen, Baden-Baden u. a.). Die in Tabelle 24 angeführten Zahlen sind keine absolut richtigen. Zunächst wechselt der Mitgliederstand in den einzelnen Vereinen sehr stark; sodann konnten die statistischen Erhebungen des Verbandes trotz des Gewichtes, das auf sie gelegt wurde, nicht mit erschöpfender Exaktheit durchgeführt werden, da die einzelnen Vereine vielfach nur mangelhafte oder gar keine Angaben machten. Einigen Anhalt über die Ausbreitung des Standesvereinsgedankens gewährt auch die Angabe, daß das Verbandsorgan „Haus und Herd" an etwa 14000 Bezieher in Bayern versandt wird, die man als der katholischen Dienstbotenbewegung zum größten Teil nahestehend bezeichnen muß.

Die katholischen Standesvereine hegen ihrer Natur nach vornehmlich nach zwei Richtungen hin gehende Ziele: einmal die Pflege allgemein-menschlicher, religiös-sittlicher Fürsorge für ihre Mitglieder und dann spezielle soziale und wirtschaftliche Sorge für die Vereinsgenossen als Dienstboten, „Standesaufgaben in engerem Sinne".

Die erste Aufgabe kommt bereits in den Verbandssatzungen zum Ausdruck. Hier heißt es in § 4: „Der Verband bezweckt a) die religiös-sittliche und kulturelle Hebung des gesamten Standes" und näher ausgeführt ist dies Programm in den Normalsatzungen für die einzelnen Vereine § 2:

„Der Verein hat den Zweck 1. Die Mitglieder im religiös-sittlichen Leben zu fördern: a) durch lebendige Teilnahme am kirchlichen Leben, besonders durch die Feier der gemeinschaftlichen Kommunion; b) durch religiöse Weiterbildung in Vorträgen und Schriften, c) durch Betätigung der christlichen Nächstenliebe in gegenseitiger Hilfsbereitschaft, durch Besuche kranker Mitglieder und durch Teilnahme am Begräbnis verstorbener Mitglieder."

Ferner kommt es zum Ausdruck in dem § 6 dieser Satzungen, der es den Mitgliedern zur Pflicht macht, in erster Linie ihren religiösen Verpflichtungen nachzukommen, insbesondere (Punkt 4) bei den kirchlichen Feierlichkeiten des Vereins und an der Generalkommunion teilzunehmen. Als Aufgabe des Vereins gilt es ganz besonders die Schwierigkeiten zu beseitigen, die gerade dem Dienstboten entgegenstehen bezüglich des regelmäßigen Besuches der Sonntagsmesse, der Anhörung der Predigt und des Empfangs der heiligen Sakramente. Als Aufgabe gilt es auch, die Mädchen vor der Gefahr der Mischehen zu schützen, da insbesondere für die Städte die kirchliche Statistik das immer größere Zunehmen der Mischehen zeige,[1]) und ebenso auch vor der Gefahr glaubensfeindlicher Lektüre.[2]) Nieder[3]) sagt von den Dienstbotenvereinen, sie seien Schutzvereine gegen die Feinde des Dienstmädchens und diese Feinde seien Feinde des Glaubens, der Sittlichkeit und der wahren Lebensfreude. Gerade im letzten Punkte, hinsichtlich der Berufsfreude, soll die Religion den Mädchen zur Stütze dienen; es wird auf das Gottgefällige des Dienens hingewiesen, auf die göttliche Ordnung, die jedem seine Pflichten zuweist; es wird hingewiesen auf das Vorbild Christi, der nicht gekommen ist, sich bedienen zu lassen, sondern zu dienen, auf Maria, auf die heilige Martha, die heilige Notburga und andere — alles dies um auch mit religiösen Gesichtspunkten dem Dienstboten die Ehre seines Standes zum Bewußtsein zu bringen und seine Berufsfreude zu heben. „Es ist wahr, der arbeitende, dienende Stand ist nicht auf Rosen gebettet; er ist von einem fremden Willen abhängig; hat schwere, und wie man sagt, „niedere" Arbeiten zu verrichten; dem engeren Familienkreise bleibt er meist fremd und geht einem trüben Alter entgegen. Aber wann ist das der Fall? Dann, wenn es am Standesbewußtsein und an der Standestüchtigkeit fehlt"?[4])

Und Richard Berger sagt: „Die religiösen Hilfs- und Kraftmittel der Kirche haben stets in allen Vereinen größte Wertschätzung durch die Praxis gefunden. Glaube und Gottvertrauen, Ehrlichkeit und Unbestechlichkeit, Demut und Sittenreinheit, die Standestugenden sind zu fordern".[5])

Neben den speziell religiösen Zielen machte sich die katholische Dienstbotenbewegung zur Aufgabe, allgemein-kulturelle Fürsorge zu betätigen, wie es unter anderem in den Punkten 4 und 5 des § 2 der Normalsatzungen zum Ausdruck kommt, die als Zweck der Vereine bezeichnen:

„4. Die allgemeine und staatsbürgerliche Bildung der Mitglieder zu fördern, a) durch allgemein bildende, soziale und staatsbürgerliche Vorträge in den Versammlungen; b) durch Veranstaltung sozialer Kurse; c) durch Einführung in das öffentliche Leben.

5. Edle Geselligkeit unter den Mitgliedern zu pflegen: a) durch Gesang und edle Unterhaltung; b) durch Veranstaltung von bildenden Vereinsfesten."

Die letzten Postulate sind also speziell gegen die „Feinde der Lebensfreude" gerichtet; damit will aber der Verein gleichzeitig eine doppelte Aufgabe erfüllen. Einmal soll auf diese Weise das Erholungs- und Vergnügungs-

[1]) „Haus und Herd" 1908, Heft 1.
[2]) Hüfner, „Neue Zeit", S. 13/14.
[3]) L. Nieder, „Dienstmädchenorganisation", S. 5.
[4]) „Haus und Herd" 1916, Nr. 20.
[5]) Richard Berger, „Die häuslichen Dienstboten", S. 29.

bedürfnis gestillt werden; ist dies die positive Aufgabe, so soll damit gleichzeitig ein negatives Resultat erstrebt werden: der Schutz der Mädchen vor der Sitte und Moral gefährdenden Versuchung der Stadt, und daher wird Pflege der Geselligkeit als eines der Hauptmittel gefordert, die Mädchen vor sittlichem Verfall, insbesondere vor dem Hinabgleiten ins Dirnentum zu bewahren.

In Anbetracht des Umstandes, daß ein großer Teil der Dienstmädchen im jugendlichen Alter, ja fast im Kindesalter steht, sollen es die Vereine bzw. ihre Präsides für ihre besondere Aufgabe ansehen, auf diesem Gebiet einen besonderen Jugendschutz durchzuführen, zumal da das Elternhaus in den meisten Fällen mehr oder minder ausscheidet, vielfach sogar vor ihm die Mädchen zu schützen sind,[1]) das Herrschaftshaus aber nur selten das nötige Interesse hat. So soll der Verein die Jugendpflege übernehmen, insbesondere durch Ausbildung des religiösen Willens und Wissens in Lektüre und Exerzitien sowie durch Charakterausbildung, wobei einerseits Gewicht gelegt werden soll auf die Erhaltung des kindlichen Zuges, andererseits aber der mütterliche Zug im Mädchen herangebildet werden soll.[2])

„Ein Dienstbotenverein, der nur religiöse Belehrung und Erbauung bietet, ist kein Dienstbotenverein, sondern allenfalls noch eine Kongregation. Wohl stehen unsere Dienstbotenvereine — und das mit Recht — auf religiöser Grundlage, sie sind aber keine exklusiv religiösen, auch keine exklusiv unterhaltenden, sondern Standesvereine.“ [3]) Kam dies schon in dem Streben nach Jugendpflege zum Ausdruck, so bestätigen die weiteren Satzungspunkte, die Literatur der katholischen Bewegung und, worauf wir später kommen, die ganze Tätigkeit der Vereine das Vorhandensein dieser Standesziele.

§ 4 der Verbandssatzungen sagt, der Verband bezweckt „b) die Förderung der Interessen der katholischen Hausangestellten in wirtschaftlicher und sozialer Beziehung und c) die staatsbürgerliche Schulung und öffentliche Vertretung der katholischen Hausangestellten“. Auch hier führt § 2 der Normalstatuten das Programm etwas weiter aus, indem er als Vereinszwecke anführt:

„2. Die Interessen der katholischen weiblichen Hausangestellten in wirtschaftlicher und sozialer Beziehung zu fördern und zu vertreten und dadurch die Lage des dienenden Standes zu heben, a) durch Vertretung der Mitglieder in den öffentlichen, wirtschaftlichen und politischen Körperschaften, b) durch Auskunftserteilung und Rechtsschutz in Fragen des Rechtes und der sozialen Gesetzgebung, c) durch Gewährung von Unterstützungen nach Maßgabe dieser Satzungen, sowie durch bequeme und sichere Spareinrichtungen, d) durch kostenlose Stellenvermittlung, e) durch Fachartikel in der Verbandszeitung.

3. Die berufliche Ausbildung der Mitglieder zu fördern, das Standesbewußtsein zu wecken und sie auf den späteren Beruf als Hausfrau und Mutter vorzubereiten, a) durch berufliche Vorträge in den Versammlungen, b) durch Veranstaltung hauswirtschaftlicher Kurse aller Art, c) durch Beteiligung an öffentlichen und privaten Einrichtungen, welche die Berufsbildung der Hausangestellten bezwecken.“

Damit ist eine Summe von sozialen und wirtschaftlichen Problemen gegeben und es ist zu untersuchen, wie sich die katholischen Dienstbotenvereine zu den einzelnen stellen. Hier ist nun in erster Linie bezeichnend, daß die katholischen Standesvereine — im Gegensatz insbesondere zu den freigewerkschaftlichen Tendenzen — ihre Aufgabe nicht darin sehen, den Dienstboten im Kampf gegen die Dienstgeber zum Siege zu verhelfen; der Dienstbotenverein soll keine Kampforganisation sein, sondern ein Friedensverein für die Familie.[4]) Die katholischen Dienstmädchenvereine lehnen die Konsequenzen der sozialdemokratischen Doktrin ab, sie wollen der Familie ihren Frieden erhalten und erblicken das Ziel aller reformatorischen Arbeit immer darin, daß der christliche Familiensinn als die Grundlage der heutigen Kultur nicht Schaden leide.

„ . . . er will nicht, daß der Familiensinn unterdrückt wird durch den Erwerbssinn, das Streben nach Lohn“.[5]) Soviel Verbesserungen und Fortschritte in der Hausangestelltenfrage geschehen müßten, so müßten doch auch die Dienstbotenvereine immer den Standpunkt wahren, daß auch die billigen Forderungen und Ansprüche der Herrschaften genehmigt würden. Ziel ist ein gedeihliches Verhältnis zwischen Hausfrau und Hausangestellten, das beiden Parteien

[1]) Emilie Eschle, S. 25. „Die Tyrannei der sozialen Konvention treibt ihre Blüten nicht nur in der Bevormundung durch die Dienstherrschaft, sondern auch in der durch die eigene Familie“ — „brutaler Eigennutz der Familie“.

[2]) Vgl. Höhler in „Haus und Herd“ 1917, Nr. 21.

[3]) Richard Berger, „Die häuslichen Dienstboten“, S. 30.

[4]) Vgl. Nieder, a. a. O., S. 7.

[5]) „Dienstbotenvereine und Familie“ in „Haus und Herd“ 1907, Nr. 1.

gerecht wird. „In der Dienstmädchenfrage handelt es sich nicht bloß um ein Arbeitsverhältnis, sondern auch um ein Lohn-, Erziehungs- und Vertrauensverhältnis mit engerem Anschluß an das Familienleben. Hier sind familiäre Verhältnisse von beiden Seiten, Herrschaften und Mädchen, erwünscht und gesucht, die der Nachdruck einer wirtschaftlichen Machtorganisation, die bei gewerblichen Arbeitern so sehr wirksam und angebracht ist, nicht herbeiführen kann, ja sogar hier stören und zurückstoßen würde. Hier handelt es sich vielmehr um Neubelebung jenes religiösen Geistes, der unser christliches Familienleben, ja sogar indirekt unser ganzes bürgerliches Familienleben hebt und trägt; hier handelt es sich um Neubelebung und Festigung jenes religiösen Geistes, der mit dem Familienleben auch das Dienstverhältnis hebt und trägt, insofern es eben Lehr- und Erziehungsverhältnis ist, mit religiös-sittlichem Rückhalt und ein Vertrauensverhältnis mit einem gesunden Familienleben; hier handelt es sich um Neubelebung jenes religiösen Geistes, der da hebt und trägt den hausmütterlichen Sinn bei den Frauen und die Familientreue bei den Mädchen".[1])

Und der Weg, auf dem dies Ziel zu erreichen sein soll, muß ein Weg gegenseitigen Verständnisses sein, ein Eingehen und Verstehenwollen auf beiden Seiten. Die gewerkschaftliche Organisation wird abgelehnt und als Argumente dagegen werden verschiedene Umstände angeführt.

Einmal faßt die katholische Richtung das Dienstbotenverhältnis als ein persönliches Vertrauensverhältnis auf, die Gewerkschaft aber zerstöre gerade dieses, mache es ihrer Natur nach unmöglich, da sie genau wie für die gewerblichen Arbeiter auch für die häuslichen Angestellten Unabhängigkeit in persönlicher und wirtschaftlicher Hinsicht verlange, diese aber das erstrebenswerte Dienstverhältnis von vorneherein vernichten müsse; sodann sei die gewerkschaftliche Form der Interessenvertretung nur ungeeignet, weil ein großer Teil der Dienstboten im jugendlichen Alter stehe und, im Zusammenhang damit, das Dienstbotenverhältnis ein Lehr- und Erziehungsverhältnis sei. Die Gewerkschaft brauche aber mündige, gereifte, unabhängige Mitglieder. Ferner sei der Dienstbotenberuf nur ein Übergangsberuf, gewerkschaftliche Organisation verlange aber dauernde Berufstätigkeit. Auch die Ungleichartigkeit und Verschiedenheit in den häuslichen Diensten und in der Lebenslage der Dienstboten mache den Stand der Hausangestellten ungeeignet für gewerkschaftliche Organisationsform, die Gleichartigkeit der Arbeitsformen und Gleichartigkeit des Lebensniveaus erfordere. Schließlich sei es auch unmöglich, eines der Hauptziele der Gewerkschaftsbewegung, nämlich den kollektiven Arbeitsvertrag, tarifliche Regelung der Arbeitsbedingungen für den Dienstbotenberuf durchzuführen, da der häusliche Dienst ganz verschiedene, individuell stark differenzierte Dienstleistungen und Verhältnisse verlange, was den natürlichen Vorbedingungen zu tariflicher Regelung widerspräche. Und ebensowenig könne das Hauptkampfmittel der Gewerkschaft, der Streik, für die häuslichen Dienstboten in Betracht kommen. Einmal, weil in den meisten Fällen Arbeitseinstellung der Hausangestellten von den Herrschaften relativ leicht getragen würde, die Dienstmädchen sich damit vielmehr selbst straften, da damit für sie sofort die wichtigsten Bedürfnisse unbefriedigt bleiben müßten in Anbetracht des geringen Barlohnes und damit wäre die Erfolglosigkeit eines Streikes von vornherein begründet. In den wenigen Fällen aber, wo der Dienstgeber empfindlich getroffen werden würde, ist ein Streik wegen der schlimmen Folgen für das Familienleben zu verurteilen. „Dienstboten und Gewerkschaft sind eben zwei unvereinbare Begriffe, deren Vereinigung große innere Schwierigkeiten in sich schließt. Durch die Gewerkschaft wird ein Keil in die Familie getrieben. Die Gewerkschaft im Haushalt wäre nur eine weitere Etappe zur Sozialisierung des Haushalts und der Auflösung der Familie, die wir mit allen Kräften hintanhalten müssen".[2]) Auch die christlichen Gewerkschaften kommen, eben wegen ihres gewerkschaftlichen Charakters, allgemein nicht in Betracht für die Vertretung und Sammlung der Hausangestellten; nur für jene Hausangestellten, die sich dem gewerblichen Typus nähern (also einerseits Hotel- und Wirtschaftspersonal, andererseits Tagmädchen, Zugeherinnen usw.), ist die Gewerkschaft geeignet. Außerdem soll aber die christliche Gewerkschaft subsidiär für Dienstmädchen an solchen Orten in Betracht kommen, wo katholische Standesvereine nicht möglich sind, also insbesondere in überwiegend protestantischen Orten; dort sollen die Interessen der Dienstmädchen von den christlichen Gewerkschaften vertreten werden. Aber grundsätzlich ist man der Ansicht, daß nicht eine Gewerkschaft, sondern der katholische bzw. überhaupt der konfessionelle Standesverein berufen ist, die Interessen der Dienstmädchen zu vertreten.

Was nun die Herstellung eines friedlichen Verhältnisses zwischen Hausfrau und Hausangestellten anlangt, so soll dies ermöglicht werden tunlichst durch die Verhandlungen zwischen den Parteien, speziell mit dem katholischen Frauenbund, überhaupt durch ständige Fühlung des Vereins mit den Dienstherrschaften seiner Mitglieder. Dabei entsteht einerseits die Aufgabe, die Hausfrauen auf ihre Pflichten gegenüber den Dienstboten aufmerksam zu machen, nachdrücklich dafür zu sorgen, „daß das gute alte patriarchalische Verhältnis in ihrem Hausstande immer mehr wieder zur Geltung komme". Andererseits müssen neben diesen individuellen, von Fall zu Fall zu erledigenden, der Bedeutung nach überragenden Aufgaben noch besondere Hausdienstausschüsse für allgemeine Regelung, Auf-

[1]) „Haus und Herd" 1907, Nr. 2, S. 7.
[2]) Hüfner, a. a. O., S. 9.

stellung von Leitsätzen für Vertragsschluß und ähnliches in Wirksamkeit treten, und zwar Institutionen rein örtlicher Natur, so daß den örtlichen Verschiedenheiten Rechnung getragen werden könne. Daran anschließend macht die katholische Richtung schon lange den Wunsch geltend nach Schiedsgerichten oder Schlichtungskommissionen zu rascher, billiger und sachgemäßer Beilegung von Streitigkeiten. Verworfen wurde von dem katholischen Verband von jeher der Wunsch nach Unterstellung der Dienstbotenstreitigkeiten unter das Gewerbegericht, da die Natur der häuslichen Dienste keine gewerbliche sei und daher ein Gewerbegericht nicht zuständig sein könne.

Bezüglich der juristischen Lage der Dienstboten forderten die katholischen Dienstbotenvereine seit langem eine zeitgemäße Reform der Gesindeordnung, nicht aber eine einfache Beseitigung derselben, da die Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches nicht genügten, eine Unterstellung der Hausangestellten unter die für wesentlich andere Verhältnisse geltende Gewerbeordnung aber nicht am Platze sei.

Was das Arbeitsverhältnis als solches anlangt, so erstreben die Dienstbotenvereine durchgehends eine Besserung für beide Vertragsteile: einerseits der Leistungen der Dienstnehmer, andererseits aber auch der Gegenleistungen der Dienstgeber. Also auch hier als Ziel die Harmonie der Interessen. Hauswirtschaftliche Erziehung, hauswirtschaftliche Kurse, Vorträge, Artikel sollen die Brauchbarkeit der Dienstleistungen heben, die Dienstbotenarbeit soll wirklich Qualitätsarbeit werden. Dabei wird die uniforme Stundenarbeit ausdrücklich abgelehnt, in der ein Herabdrücken der Arbeitsleistung gesehen wird. Gefordert wird genaue oder wenigstens möglichst genaue Festsetzung der Zeit für die Nachtruhe, Mahlzeiten und Erholung; die Wohnungsverhältnisse sollen angemessene sein, die Ernährung qualitativ und quantitativ entsprechend.

Was die Arbeitsvermittlung betrifft, so will auch hier der Verband möglichst selbst für die Unterbringung seiner Mitglieder sorgen. Das Vermittlungsproblem wird für eines der vordringlichsten gehalten. Schon frühzeitig (2. Verbandstag) nahm der Verband energisch Stellung gegen die gewerbliche Stellenvermittlung, insbesondere die Auswüchse derselben, und forderte gesetzliche Abhilfe. Die Tätigkeit der öffentlichen Nachweise wird anerkannt; aber im Hinblick darauf, daß der öffentliche Arbeitsnachweis den individuellen Charakter des Dienstverhältnisses nicht genügend berücksichtige, nicht berücksichtigen könne, daß er auch auf die religiösen und sittlichen Umstände keine Rücksicht nehme, werden als in erster Linie zu benützende Vermittlungsinstitute diejenigen karitativer Natur betrachtet und anempfohlen. „Diese gilt es zu fördern, um die gewerbsmäßige Stellenvermittlung einzuschränken und sich gegenüber dem öffentlichen Arbeitsnachweis behaupten zu können", daher auch ein Zusammenwirken mit dem Reichsverband sozial-karitativer Stellenvermittlungen und dessen Förderung durch Mitgliedschaft.[1])

Daneben soll es besondere Aufgabe der Dienstbotenvereine sein, eine spezielle wirtschaftliche Fürsorge für die Mitglieder durchzuführen. Neben der unentgeltlich zu gewährenden Stellenvermittlung kommt hier besonders in Betracht Aufnahme stellenloser Mitglieder in Heimen während der Zeit der Arbeitslosigkeit mit freier oder verbilligter Unterkunft und Verpflegung, dann insbesondere erhöhte Vorschau für die Fälle von Krankheit und Alter durch Krankengeld-Zuschußkassen und Sparkassen, vornehmlich aber auch durch Raterteilung, sachgemäße Aufklärung, Rechtsvertretung durch die Dienstbotensekretariate.

Die Interessen der Dienstboten wurden von den katholischen Vereinen auch zu verschiedenen Malen durch Petitionen an die Kammer der Abgeordneten vertreten. So vornehmlich im Jahre 1908. Die Verhandlungen im Plenum, die sich an jene Petition anschlossen und in deren Verlauf der Abgeordnete Walterbach den katholischen Standpunkt vertrat, insbesondere auch die Reformwünsche der katholischen Vereine darlegte, brachten allerdings keine Änderung der damaligen Zustände, jedoch kam daraufhin die Münchener Erhebung von 1909 zustande.

[1]) Vgl. Präsides-Konferenz vom 21. Oktober 1918.

Auch in den Jahren 1910, 1913 und noch im Frühjahr 1918 wurden Petitionen eingereicht, ohne zunächst Erfolge für die Dienstbotenbewegung zu zeitigen.

Über die tatsächliche Durchführung des religiösen, kulturellen und wirtschaftlichen Programms innerhalb des Vereins und des Verbandes ist schwer ein erschöpfendes und durchaus richtiges Bild zu gewinnen.

An Quellen kommen die in der Verbandszeitschrift veröffentlichten Vereinsnachrichten in Betracht; sie sind aber ganz unregelmäßig, nur einzelne Vereine berichten und in durchaus nicht erschöpfendem Maß; sodann liefert die Verbandsstatistik Material. Der Verband legte frühe schon Gewicht auf genaue zahlenmäßige Erfassung seiner Vereine und ihrer Tätigkeit, einmal um seine Verbandsberichte für die Verbandstage möglichst umfassend gestalten zu können, sodann aber auch aus dem Bedürfnis heraus, für weitere Arbeiten und Organisationstätigkeit jeweils neue Unterlagen zu bekommen, sowie auch aus wissenschaftlichen Gesichtspunkten. Die Resultate sind nun aber zum großen Teile nur unzulänglich und ganz besonders gilt dies für die Erhebung über die Vereinstätigkeit. Die an die Vereine ausgesandten Fragebogen[1]) wurden nur recht unvollständig ausgefüllt, zum Teil auch wurden sie überhaupt nicht beachtet, daher ist das Bild, das man aus diesen Angaben schöpfen kann, nur ein annäherndes; auch kann leider, da das Urmaterial nicht zur Verfügung stand, auf örtliche Verschiedenheiten nicht eingegangen werden, insbesondere Bayern nicht herausgehoben werden, doch gilt das allgemeine Bild, das für den gesamten Verband gewonnen wird, im großen ganzen doch wohl auch für die bayerischen Diözesanverbände; starke Verschiedenheiten von Verein zu Verein sind dabei vorhanden, da die Größe, das Alter, der Standort des Vereins sowie ganz besonders auch die Persönlichkeit des Leiters die Vereinstätigkeit stark beeinflußt.

Der Umfang, den die seelsorgerische Tätigkeit nimmt, ist ein ziemlich bedeutender; dies kommt einigermaßen aus der Zusammenstellung in Tabelle 25 zum Ausdruck.

Tabelle 25.

Das religiöse Leben in den kath. Dienstmädchenvereinen.
(Zusammengestellt nach den Verbandsberichten.)

Jahr	Religiöse Vorträge	Vereine mit Generalkommunionen	Vereine mit Standesexerzitien	Wallfahrten
1913	500	79	14	.
1916	700	„alle“	„viele“	102
1918	965	91	9	57

In erster Linie spielen dabei die religiösen Vorträge eine Rolle, von denen in jedem Verein eine beträchtliche Anzahl gehalten wurde. Gemeinsamer Besuch von Predigten, Generalkommunionen (welche nach den Berichten meist viermal im Jahre, bei manchen Vereinen jeden Monat erfolgen), Wallfahrten und andere religiöse Veranstaltungen spielen in fast allen Vereinsberichten eine Rolle. Ein Blick in die einzelnen Vereinsnachrichten bietet ein Bild des reichsten kirchlichen Lebens. Ganz in diesem Sinne wirkt auch die Schriftleitung von „Haus und Herd“, des Verbandsorgans, das zahlreiche erbauliche Aufsätze, fromme Erzählungen und ähnliches bringt, außerdem der ständige Hinweis auf kirchlich-religiöses Leben in Flugblättern und Agitation sowie die Verbreitung religiöser Schriften. Berücksichtigt man ferner, daß zahlreiche Vereine innig mit Marianischen Kongregationen zusammenhängen, und bedenkt man die Verquickung von Seelsorger und Vereinsvorstand, so wird man zu dem Schluß kommen, daß das Ziel, religiöses Leben wachzuhalten, innerhalb der katholischen Vereine jedenfalls in ziemlichem Maße erreicht wird.

Neben rein religiösen Vorträgen sollen solche allgemein bildender Natur das kulturelle Niveau der Vereinsmitglieder heben. Die Verbandsstatistik gibt davon ein, wenn auch mangelhaftes Bild, insbesondere ist über die Vortragsthemen nichts gesagt.[2]) Die einzelnen Vereinsnachrichten lassen vornehmlich auf Vorträge historischen und literarischen, teilweise auch naturwissenschaftlichen Inhalts schließen. Viele Vereine haben auch eigene Büchersammlungen

[1]) Zum ersten Male 1909 vor dem Stuttgarter Verbandstag.

[2]) 1918 wurde über 700 Vorträge innerhalb des Verbandes berichtet für eine etwa zweijährige Periode.

(1913: 30 Vereinsbibliotheken), zum Teil mit erheblicher Bändezahl; sehr viele sind an andere bereits bestehende Bibliotheken angeschlossen (Pfarrbibliothek, Borromäusbibliotheken, katholische Volksbibliotheken). Allerdings fehlen Angaben über die Benutzung dieser Bildungsmöglichkeiten.

Zur allgemeinen kulturellen Belehrung tritt in bedeutsamer Weise speziell den Dienstbotenstand betreffende Unterweisung der Vereinsmitglieder, und zwar teils in Vorträgen, teils durch Flugblätter, hauptsächlich aber durch entsprechende Artikel in „Haus und Herd". Die Gebiete, die dabei behandelt werden, betreffen teils das Technische des Berufs (also das Hauswirtschaftliche), teils die soziale Seite (insbesondere Fragen des Gesinderechts). Neben diesen mehr oder minder theoretischen Fortbildungsversuchen kommen noch besonders in Betracht die in Form von Kursen gebotenen praktischen Unterrichtsgelegenheiten. Entweder werden diese von den Vereinen unmittelbar veranstaltet oder der Verein ermöglicht kostenlose Beteiligung seiner Mitglieder an Veranstaltungen anderer Institute, insbesondere kommen hierbei die Marienanstalten in Betracht. 1909 wurden wohl noch zum Teil Schwierigkeiten, die in lokalen Verhältnissen lagen, geltend gemacht, allmählich scheint sich aber auch die Kursfreudigkeit in den einzelnen Vereinen gehoben zu haben (vgl. Tabelle 26). Numerisch am stärksten vertreten und besucht sind im allgemeinen die Nähkurse, vermutlich weil hier die Anleitung im Hause der Herrschaft in erhöhtem Maße fehlt, die Mädchen aber doch den Drang fühlen, sich hierin auszubilden im Hinblick auf den Aufstieg in die Kategorie der Zimmermädchen sowohl als auch in Erwägung eines möglichen Berufswechsels.

Tabelle 26.

Berufliche Bildungsarbeit in den kath. Vereinen.

(Nach Verbandsberichten.)

	1913		1916		1918	
	Kurse	Teilnehmer	Kurse	Teilnehmer	Kurse	Teilnehmer
Kurse überhaupt	220	3994	67	1078	48	1195
davon: Nähkurse	.	.	37	666	16	422
Frisierkurse	.	.	3	37	—	—
Bügelkurse	.	.	7	67	3	32
Servierkurse	.	.	17	275	7	108
Kochkurse	.	.	3	33	1	20
Schuhkurse	.	.	—	—	18	501
Krankenpflegekurse	.	.	—	—	3	112
Anzahl der Vorträge sozialw. oder beruflichen Inhalts	338		700		279	

Noch weniger können zahlenmäßige Nachweise für die wirtschaftliche Tätigkeit der Vereine und des Verbandes gegeben werden.

Was das Sparkassenwesen anlangt, so konnte bereits 1909 über 21 Vereine mit eigenen Sparkassen berichtet werden, mit 269 494,72 Mk. Einlagen, wovon auf die Diözese München-Freising 108 300 Mk. trafen, auf Würzburg 8000 Mk., auf Eichstätt 285 Mk. Außerhalb Bayerns waren Freiburg, Straßburg und Limburg, auch Mainz stark spartätig gewesen. 1918 konnte auf der Präsidialkonferenz über 52 Vereine mit eigener Sparkasse berichtet werden, 5 benützten eine städtische Sparkasse und 3 hatten sich der „Vereinssparkasse Leohaus, G. m. b. H. München" (der süddeutschen katholischen Arbeitervereine) angeschlossen. Diese 50 Vereine hatten insgesamt 1 537 829 Mk. für 3368 Mitglieder angelegt, also 456 Mk. pro Sparer. Vorbildlich waren insbesondere die Münchener Vereine. Zunächst bestanden 4 Sparkassen (Innere Stadt, Nordwest, St. Josef und Ost), dann schlossen sich (1911) Innere Stadt und Nordwest zusammen zu 1 Sparkasse, um dann gemeinsam mit den 2 anderen Kassen sich der Vereinssparkasse Leohaus anzuschließen. Die Gründe waren verwaltungstechnischer Art, die

Summen waren ziemlich hohe geworden und überstiegen die Leistungsfähigkeit der Einzelvereine.[1])

Heute ist diese Anschlußbewegung im Fluß, die Beteiligung der organisierten Dienstmädchen wird dadurch sehr schwer erkennbar.

Weniger blüht das Versicherungswesen innerhalb der Vereine; der Grund mag darin liegen, daß die Mitglieder sehr oft wechseln, und sich daher nicht mit Versicherungen befreunden können, deren Vorteile sie dann nicht mehr zu genießen glauben. Angeschlossen ist der Verband an die Versicherungseinrichtungen der süddeutschen katholischen Arbeitervereine, die ihrerseits wieder auf den 1913 abgeschlossenen Vertrag mit der deutschen Volksversicherung A.-G. in Berlin fußen;[2]) dabei spricht Sterbe- und Lebensversicherungskasse wenig für die Dienstboten mit, mehr aber hat die Krankengeldzuschußkasse „Leohaus" Bedeutung, der alle Mitglieder katholischer Standesorganisationen beitreten können. Die Versicherungsbedingungen sind sehr günstige, das Krankengeld wird auf die Dauer von 26 Wochen bezahlt, davon 13 Wochen nur halb. Bei Unglücksfällen kann ein halbes Jahr die volle, ein weiteres halbes Jahr die halbe Unterstützung gewährt werden. Wöchnerinnen erhalten 10 Tage Krankengeld. 500 Ortsverwaltungen der Kasse sind über Süddeutschland verbreitet, aber auch hier ist die Beteiligung der Dienstmädchen nur sehr schwach, nach einer Aufstellung der Kasse waren in Bayern beteiligt

in München: Verein St. Josef	mit	33	Mitgliedern
„ St. Benno	„	9	„
„ Innere Stadt	„	21	„
„ Ost	„	31	„
„ Nordwest	„	41	„
„ Nord	„	8	„
zusammen:		143	Mitgliedern
in Augsburg: sämtliche Vereine	mit	78	Mitgliedern

In Bayern waren also nur 221 Mitglieder katholischer Dienstmädchenvereine angeschlossen.

Außer dieser Möglichkeit einer Krankenversicherung tritt vom Jahre 1921 ab noch die Krankenunterstützung des Verbands in Wirksamkeit. Anspruch auf solche haben alle Vereinsmitglieder mit 1 Mk. regelmäßigem Vereinsbeitrag, die dem Verein 1 Jahr angehörten. Das Krankengeld beträgt täglich 50 Pfg. bis zur Dauer von 8 Wochen, die Unterstützung beginnt am 5. Tage der Erkrankung. Ist das volle Krankengeld (28 Mk.) ausbezahlt, so kann eine neue Unterstützung erst wieder nach 1 Jahr erfolgen. Außerdem gewährt der Verband — für heutige Verhältnisse allerdings auch nur geringfügige — Unterstützung von 100 Mk. an Mitglieder, die 10 Jahre ihren Beitrag von 1 Mk. entrichteten, wozu bei Invalidität noch weitere 100 Mk. treten. Bei den Mitgliedern mit 60 Pfg. Monatsbeitrag betragen die Summen 50 Mk., die erforderliche Mitgliedschaft 12 Jahre.

Eine weitere Möglichkeit zur Versorgung alter Dienstboten soll der 1911 von den Münchener Vereinspräsides gegründete „Alters-Fürsorge-Ausschuß der katholischen Dienstmädchenvereine in München" bieten, und zwar auf karitativer Grundlage. Der Grundstock war ein Festgeschenk von 3814 Mk., die Summe wuchs zwar ziemlich rasch (sie betrug 1916 11 000 Mk.), aber bei den heutigen Währungsverhältnissen ist sie von nicht allzugroßer Bedeutung.

Karitativer Betätigung kommt außerdem gleich die vielfach geübte Unterstützung von Fall zu Fall innerhalb der Vereine, über deren Höhe genauere Angaben nicht zu erreichen sind;[3]) außerdem kommt den Dienstmädchen bei Stellenlosigkeit und Obdachlosigkeit die enge Verbindung mit Marienanstalten zustatten. Stellenvermittlung ist ebenfalls fast überall diesen Sonderanstalten überlassen; die Vereine selbst vermitteln nur mehr selten und in einzelnen Fällen. Von Bedeutung ist schließlich noch die Gewährung von Rechtsauskunft, ganz allgemein durch die Vereine und alle Stellen, soweit sie dazu geeignet sind, speziell aber durch die Dienstbotensekretariate und die Volksbüros der katholischen Arbeitervereine, denen der Verband der katholischen Dienstmädchenvereine angeschlossen ist. So wurden im Volksbüro und Arbeitersekretariat in München vom 1. Oktober 1908 bis zum 1. Oktober 1909 an

[1]) Es betrugen die Sparguthaben im Jahre 1911 beim Ost-Verein 4882 Mk., bei St. Josef 31 082 Mk., bei den beiden anderen (Nordwest und Innere Stadt) zusammen 447 978 Mk.; 1916 betrug das Gesamtsparguthaben bereits nahezu 1 Million Mark.

[2]) Vgl. „Haus und Herd" 1913, S. 25.

[3]) 1912 berichten einige Vereine über freiwillige Unterstützungen; München: Innere Stadt 415 Mk., Nordwest 158 Mk. u. a.

445 Dienstmädchen 593 Auskünfte erteilt, 124 Schriftstücke und 218 Korrespondenzen angefertigt; 1916 waren unter 6241 Personen, die Auskunft und Rat suchten, 415 Dienstboten. Seit Schiedsgerichte für die Hausangestellten tätig sind, verlieren die Rechtsauskunftstellen an Bedeutung.

2. Die evangelischen Dienstbotenvereine.

Stellen die katholischen Dienstmädchenvereine und ihr Verband eine einheitlich geschlossene Organisation von Standesvereinen dar, so ist die Entwicklung in den evangelischen Kreisen noch nicht derart fortgeschritten. Zum großen Teil sind die hier in Betracht kommenden Mädchen in den „Evangelischen Jungfrauenvereinen" gesammelt, Vereinigungen von Mädchen aller Stände und Berufe, die sich — ähnlich wie die katholischen Kongregationen — zwar zum großen Teil aus Dienstmädchen zusammensetzen, aber als Berufsorganisationen nicht in Frage kommen; indes wurden sie in der neuesten Zeit verschiedentlich bei Tarif- und Normaldienstvertragsverhandlungen beigezogen. Die Ziele dieser Vereinigungen sind vornehmlich religiös-erbaulicher Art; der Unterhaltung der jungen Mädchen wird viel Sorgfalt geweiht, um sie rechtzeitig vor den Verführungen der Stadt zu schützen. Daneben wird auch teilweise eine karitative Stellenvermittlung betrieben. Die leitenden Persönlichkeiten sind meist evangelische Geistliche oder Damen der Gesellschaft. Diese Jungfrauenvereine sind in Deutschland zusammengeschlossen in einen Verband evangelischer Jungfrauenvereine (etwa 5000 Vereine); aus ihnen entwickelten sich, ähnlich wie es bei den katholischen Dienstmädchenvereinen war, im ersten Jahrzehnt des Jahrhunderts, besonders aber seit 1908, als durch die sozialdemokratische Agitation das Interesse an der Dienstbotenorganisation besonders geweckt wurde, evangelische Dienstbotenvereine. Damals wurde auch der Nürnberger „Verein für evangelische weibliche Bedienstete" begründet.

Die Tendenzen dieser Vereine, deren Ausbreitung im großen ganzen auf Norddeutschland beschränkt blieb, decken sich im allgemeinen mit denjenigen der katholischen Vereine, wenn man von den konfessionellen Verschiedenheiten absieht. Zu einem 1910 angeregten [1]) Zusammenschluß dieser Vereine kam es jedoch nicht. Die Interessen wurden im allgemeinen von dem Verband der Jungfrauenvereine wahrgenommen, der auch eine besondere Zeitung für die evangelischen Dienstbotenvereine Deutschlands herausgibt („Unser Haus"). Für Bayern kommen evangelische Dienstbotenvereine nur in Nürnberg und in Fürth in Betracht. Der Fürther Verein wurde erst 1920 gegründet. Aber auch ihre Mitgliederzahl hält sich in bescheidenen Grenzen.[2]) Evangelische Jungfrauenvereine wurden als Ersatz bei Normalvertragsverhandlungen herangezogen (so in Bamberg). Auch in München besteht noch kein evangelischer Dienstbotenverein; sondern im Anschluß und hervorgegangen aus einem Jungfrauenverein sammelt die Sekretärin des „Evangelischen Ortsverbands für weibliche Jugendpflege", also einer Institution der inneren Mission, evangelische Dienstmädchen (zirka 50) ohne jede Vereinsgründung zwanglos zu Zusammenkünften und Unterhaltungen; der Plan der Gründung eines besonderen Vereins besteht zwar, harrt aber noch der Durchführung, die insbesondere wegen der geringen Beteiligung evangelischer Mädchen schwierig ist. Das Überwiegen des katholischen Religionsbekenntnisses erschwert in Bayern das Entstehen evangelischer Standesvereine ungemein, wenn man von den fränkischen Kreisen absieht, wo aber wieder die Konkurrenz der gewerkschaftlichen Bewegung groß ist.

Die evangelischen Dienstmädchenvereine in Norddeutschland, über deren Zahl, Mitgliederstand, statistische Mitteilungen nicht zur Verfügung standen,[3]) besitzen keine einheitlich geregelten, gemeinsamen Vereinssatzungen,

[1]) Vgl. „Unser Haus" 1913, S. 65.

[2]) Der Verein in Nürnberg hat 30, der in Fürth 58 Mitglieder; außerdem besteht in Nürnberg ein Jungfrauenverein im „Marthahaus" mit 90 Mitgliedern.

[3]) Nach der Liste des Verbands zur Pflege der weiblichen Jugend kämen etwa 20 Vereine in Betracht, die aber teilweise auch nicht als Berufsorganisationen in Frage kommen, sondern nur Abzweigungen von Einrichtungen der inneren Mission sind. Zu erwähnen sind wegen ihrer Größe die Vereine von Berlin, Hamburg, Frankfurt a. M., Hannover.

lehnen sich in Organisationsform und Aufbau aber im wesentlichen an den Berliner Dienstbotenverein an, dessen Satzungen als typisch angesehen werden können. Darnach besteht der Verein aus ordentlichen Mitgliedern, das jedes am Ort wohnende evangelische 17 Jahre alte Dienstmädchen werden kann, das „einen anständigen sittlichen Lebenswandel führt“ und Eintrittsgeld und Beitrag pünktlich zahlt, und außerordentlichen Mitgliedern, die sich zu einem besonderen Beitrag verpflichten und durch Mitarbeit ihr Interesse am Verein betätigen. Diese außerordentlichen Mitglieder sind in der Regel diejenigen Kreise, die die Leitung des Vereins übernehmen; im Vorstand sind sie vertreten, satzungsgemäß in kleinerer Zahl als die berufstätigen Hausangestellten. In Nürnberg werden auch außerhalb des Dienstbotenberufs stehende Kreise wie Zugehfrauen, Wäscherinnen, Ladnerinnen, Näherinnen nicht ausgeschlossen. Die Tendenzen und Ziele der evangelischen Vereine decken sich, soweit sie Berufsfragen betreffen, durchaus mit denjenigen der katholischen Standesvereine [1]) und im allgemeinen auch mit den Grundsätzen der christlichen Gewerkschaften. So erstrebt der Berliner Verein einmal ganz allgemein die wirtschaftliche und soziale Hebung des Dienstbotenstandes und glaubt als Mittel insbesondere das Zusammenarbeiten mit den Hausfrauenvereinen in den Vordergrund rücken zu müssen, aus welchem Grunde ihnen vornehmlich die Schaffung eines Hausdienstausschusses schon frühzeitig am Herzen lag. Ein solcher besteht auch in Berlin seit einigen Jahren und wirkte neuerdings insbesondere bei Schaffung von Tarifabkommen und Kollektivverträgen mit [2]). Die innere Vereinstätigkeit besteht hauptsächlich in der Abhaltung von Kursen verschiedener Art; ein besonderes Unterstützungswesen ist nicht ausgebaut, Stellenvermittlung besorgen teils die Vereine selbst (Hamburg, Hannover) oder aber die Stellenvermittlung ist anderen Organisationen überlassen. Als solche kommen in Betracht: besondere auf karitativer Grundlage aufgebaute Marien- oder Marthavereine (Berlin, Frankfurt a. M., Halle), wohltätige Vereine (Frankfurt a. M.: „Verein zum Wohle der dienenden Klasse“), insbesondere auch der „Internationale Verein der Freundinnen junger Mädchen“; mit diesen Stellenvermittlungen ist vielfach kostenlose oder billige Gewährung von Beköstigung und Beherbergung verbunden. Auch in München vermittelt vorzüglich der Internationale Verein der Freundinnen junger Mädchen die der evangelischen Dienstbotenbewegung nahestehenden evangelischen Mädchen, jedoch ohne streng konfessionelle Gesichtspunkte. In Nürnberg verzichtete man auf eigene Stellenvermittlung zugunsten des städtischen Arbeitsnachweises. Unterstützung in Fällen von Krankheit oder Erwerbsunfähigkeit ist auch bei dem Nürnberger Verein vorgesehen, ohne Rechtsanspruch, aber auch ohne normative Regelung, so daß der karitative Charakter in den Vordergrund tritt.

---

[1]) Was schon auf der „Interkonfessionellen Konferenz zur Lösung der Dienstbotenfrage“ in Berlin 1907 zutage trat.

[2]) Die Satzungen des Berliner Vereins in der letzten Fassung vom Jahre 1917 sehen vor: Als Zwecke

1. die wirtschaftliche und soziale Hebung des Dienstbotenstandes,
2. die Besserung der weiblichen Vor- und Weiterbildung der weiblichen Hausangestellten,
3. die Pflege guter Geselligkeit,
4. die Förderung eines guten friedlichen, auf gegenseitigem Verständnis beruhenden Einvernehmens zwischen Hausangestellten und Hausvorständen.

Diese Zwecke sind zu erreichen durch:

1. eine Verbindung mit Hausfrauenvereinen und gemeinsame Beratung aller, das Dienstverhältnis betreffenden Angelegenheiten mit dem Hausdienstausschuß, welcher aus Vertretungen der Hausfrauen und der Dienstbotenorganisation zusammengesetzt ist,
2. Mitwirkung bei Aufstellung von Arbeitsverträgen im Hausdienstausschuß,
3. Unterstützung kranker und erwerbsunfähiger Dienstboten in besonderen Fällen,
4. Gewähr von Rechtsberatung und Auskunftserteilung in Standes- und Berufsfragen,
5. Einwirkung auf die Gesetzgebung (Reform der Gesindeordnung), Krankenversicherung usw.,
6. kostenlose Stellenvermittlung durch das Vereinsblatt „Unser Haus“,
7. Vermittlung von Spargelegenheit,
8. Flick-, Näh-, Koch-, Plättkurse usw.,
9. Lieferung von gutem Lesestoff und Lieferung einer eigenen Dienstbotenzeitung,
10. Versammlungen und Vereinsabende mit Vorträgen und Besprechungen, Vereinsfeste, Ausflüge.

3. Kapitel.

Der freigewerkschaftliche Verband der Hausangestellten.

Eine Bewegung, die im Sinne der freien Gewerkschaften begann und bei erfolgreichem Verlaufe zu gewerkschaftlicher Organisation hätte führen können, hatte in den letzten Jahren des vergangenen Jahrhunderts in Berlin unter den Dienstboten eingesetzt. Aus einem schon längere Zeit bestehenden „Unterstützungsverein der Dienerschaft Deutschlands" ging 1898 unter E. Perlmanns Führung ein neuer Dienstbotenverein hervor, der durch Zeitschriften, Versammlungen, Flugschriften wirkte. Die Stillichsche Enquete gab neuen Stoff, bald aber spaltete sich infolge von Differenzen der Führer der Verein; die eine Hälfte verlor ganz ihre Bedeutung. Perlmann schuf 1898 einen „Hilfsverein für weibliches Hauspersonal", der sich anfangs günstig entwickelte, mit einem an die heutigen Programme erinnernden Tätigkeitsgebiet. 1900 ging nun unter Beteiligung von Hellmut von Gerlach und Rogge ein neuer Verein hervor, der die Herrschaften mit einschloß und sich hauptsächlich auf der Stellenvermittlung aufbaute und daher auch von im übrigen der Dienstbotenbewegung sehr fernstehenden Herrschaften begünstigt wurde, da die Mitgliedschaft wenigstens als Mittel zur Erlangung von Dienstmädchen betrachtet wurde.[1]) Der „Hilfsverein" verlor zusehends an Bedeutung, da die Führer und das Geld fehlten und die Herrschaften ihm feindlich gegenüberstanden; der Verein „Berliner Dienstherrschaften und Dienstangestellten" hatte dasselbe Schicksal, da er nur noch den Charakter einer Stellenvermittlung besaß. Beide Versuche blieben bloße Ansätze und beinahe ein Jahrzehnt später erst nahm die Bewegung einen Verlauf, der zu dauernden Gebilden führte.

Der Ausgangspunkt dieser neuen freigewerkschaftlichen Organisationstätigkeit war Nürnberg. Den Anstoß gaben einige Artikel von Herrschaftsseite und die durch einzelne Fälle geweckte Unzufriedenheit der Dienstmädchen. Die Nürnberger Gewerkschaften nahmen die Bewegung wahr und beriefen für den 18. II. 1906 eine allgemeine Dienstbotenversammlung ein, die sehr stark besucht war. Dabei referierte die Arbeitersekretärin Helene Grünberg über die Klagen der Dienstmädchen Nürnbergs und den Dienstbotenmangel; das Referat und die anschließende Aussprache führte zu dem Entschluß einen Verein der Dienstmädchen, Wasch- und Putzfrauen sowie Aufwärterinnen zu gründen zur Hebung der Lage dieser Berufsschichten. Eine Kommission übernahm die Vorarbeiten und Mitte März trat der neue Verein bereits ins Leben mit etwa 200 Mitgliedern.[2]) Die Ziele des neuen Vereins waren vor allem Aufklärung der Dienstmädchen, ganz besonders im Sinne der allgemeinen Arbeiterbewegung, speziell aber auch sie auf die günstigen Aussichten hinzuweisen, die ihnen die Lage auf dem Arbeitsmarkt für Organisation und Verbesserung ihrer Arbeitsbedingungen bot. Zu diesem Zweck sollten Vorträge und Versammlungen veranstaltet, kostenlose Auskunft erteilt, kostenlose Stellenvermittlung und Krankenunterstützung sowie Bezug der „Gleichheit", des Arbeiterinnenorgans gewährt werden. Mitglieder sollten alle über 16 Jahre alten weiblichen Angehörigen jener Berufsgruppen werden können bei 20 Pfg. Aufnahmegebühr und 25 Pfg. Monatsbeitrag.[3])

[1]) Vgl. O. Stillich, a. a. O., S. 383 ff., ferner Sophie Susmann, „Die Berliner Dienstbotenbewegung" in „Soziale Praxis", Bd. X (1900), Sp. 1189, sowie „Soziale Praxis", Bd. IX (1899), Sp. 531 und 1028.

[2]) Vgl. „Fränkische Tagespost" vom 20. II. 1906, ferner „Korrespondenzblatt" 1906, S. 186, 785, sowie „Zentralorgan" 1916 (8. Jahrg.), Nr. 3, S. 10 ff. (10 Jahre freie Dienstbotenbewegung von Helene Grünberg.) „Soziale Praxis" 1906, 16. Jahrg., Sp. 263 („Die Dienstbotenbewegung").

[3]) Die alten Satzungen § 3.

Bei diesen bescheidenen Sätzen konnte auch die Krankenunterstützung nicht hoch sein; sie betrug zunächst 12 Mk. für 6 Wochen, ebenso mußte sich die übrige Tätigkeit anfangs in bescheidenen Grenzen halten. Gewicht wurde besonders auf die Stellenvermittlung gelegt, vornehmlich um einen gewissen Boykott „brutaler" Herrschaften durchzuführen.

Weiteren Umfang nahm die Bewegung auch dadurch an, daß sich die vierte sozialistische Frauenkonferenz, die im April in Mannheim tagte, mit der Dienstbotenfrage speziell beschäftigte und die Richtlinien für eine künftige Neuordnung im sozialdemokratischen Sinn festlegte. Die sechs Forderungen des Programms sind:

1. Abschaffung der Gesindeordnung und Gesindebücher,
2. Unterstellung unter das Gewerberecht und Ausdehnung der Versicherungseinrichtungen auf die Dienstboten,
3. Ausdehnung des Arbeiterschutzes auf die Dienstboten,
4. besondere Vorschriften hinsichtlich der Schlafräume,
5. obligatorischer Fortbildungsschulunterricht,
6. paritätischer Stellennachweis ohne private Vermittler.

Zur Durchführung des Programms wurde die Schaffung von Dienstbotenorganisationen als notwendig erkannt. Nun beschäftigte sich auch die „Generalkommission der Gewerkschaften" mit der Organisationsfrage des neuen Berufs. Im Oktober 1906 wurden an die Gewerkschaftskartelle der größeren Städte Zirkulare verschickt mit der Aufforderung, die Organisation der Dienstboten zu versuchen. Im Mai 1907 wurde erneut darauf hingewiesen; dabei sah man zunächst von einer Zentralisierung ab, da man sich von Gründungen lokaler Natur bei der Schwierigkeit der Organisationsarbeit, insbesondere beim Widerstand der Dienstgeber mehr Erfolg versprach. Um aber eine spätere Zentralisierung zu erleichtern, sollte der Nürnberger Verein mit seinen Statuten und seiner Tätigkeit einheitlich als Muster dienen; seine Leiterin (H. Grünberg) wirkte dabei vielfach mit. Daraufhin wurde die Agitation von verschiedenen größeren Gewerkschaftskartellen unternommen, aber mit wenig Erfolg. Nur in einigen Orten wie in Breslau, Köln, Düsseldorf, Frankfurt a. M., Hamburg, Hannover, Jena, Leipzig, Magdeburg, Mannheim, Straßburg und auch München konnten, wenn auch zum Teil unter ziemlichen Kosten, Vereine gegründet werden. Dabei trugen die Kartelle und teilweise auch die Generalkommission die Kosten.

Gegenüber dieser in der Öffentlichkeit wenig hervortretenden Agitationstätigkeit durch die Kartelle machte sich eine energischere und lautere Bewegung geltend, die auf der „außerordentlichen Frauenkonferenz" am 19. XI. 1907 zur Geltung kam. Hier wurde insbesondere für einen Zusammenschluß und eine zentrale Leitung eifrig gesprochen.[1]) Dadurch kam ein gewisser Zwiespalt in die Bewegung: Die Generalkommission hielt die alte Methode für die vorteilhaftere und hatte dabei sicher das Richtige getroffen. Sie fürchtete besonders, es möchte durch die laute öffentliche Organisations- und Agitationstätigkeit der Widerstand der Arbeitgeber und die Tätigkeit anders gerichteter Kreise geweckt und gestärkt werden. Zusammenschluß und Zentralisation sei erst zweckdienlich, wenn genügend viele Organisationen vorhanden seien und wenn die Lebensdauer derselben einigermaßen gesichert sei.[2]) Überspannungen der Forderungen lagen überhaupt in den Anfängen der Bewegung nahe und eine kluge Organisationstätigkeit hielt sich davon frei. So wurde der Stadthagensche Vertragsentwurf (Berlin) in Nürnberg abgelehnt, da er zu viel Neues brachte und dadurch nur abschreckend wirken konnte.[3])

Erneut wurde auf eine zielbewußte Arbeit in diesem Sinne auf dem 6. Gewerkschaftskongreß in Hamburg (22.—27. Juni 1908) hingewiesen, insbesondere auf Grund der Ausführungen von Louise Zietz und Helene Grünberg.[4])

[1]) „Soziale Praxis", Jahrg. 1917, Sp. 234.
[2]) „Korrespondenzblatt" 1907, S. 708 ff.
[3]) „Korrespondenzblatt" 1906, „Zur Frage der Dienstbotenbewegung", S. 787 ff.
[4]) Vgl. „Korrespondenzblatt" 1908, S. 439.

Die Dienstbotenkonferenz, welche einberufen werden sollte, trat am 17. Januar 1909 im Gewerkschaftshaus in Berlin zusammen. Es waren 14 Vereine vertreten, darunter auch Nürnberg und München, verschiedene Ortskartelle usw. Die leitenden Persönlichkeiten waren Legien und Bauer von der Generalkommission, Ida Bahr und Louise Zietz. Nachdem eine Umfrage für Ende 1908 das Bestehen von 18 in Betracht kommenden Vereinen mit 5711 Mitgliedern ergeben hatte, die auch finanziell verhältnismäßig gut standen,[1]) hielt man damit den Augenblick für gekommen, um eine Zentralorganisation ins Leben zu rufen. Die Generalkommission erklärte sich zur Unterstützung bereit, auch zu finanzieller. Der „Zentralverband der Hausangestellten Deutschlands" wurde gegründet, die Statuten sogleich festgesetzt, die sich im wesentlichen mit den heutigen decken. Das Eintrittsgeld wurde auf 20 Pfg., der Monatsbeitrag auf 40 Pfg. festgesetzt, Krankenunterstützung eingeführt (3 Mk. für 6 Wochen) und die vom Berliner „Verein für die Interessen der Hausangestellten" herausgegebene Monatsschrift unter dem Titel „Zentralorgan des Verbandes der Hausangestellten" als Verbandsorgan übernommen. Als Sitz des Verbandes wurde Berlin gewählt. Am 1. April 1909 trat der Verband in Wirksamkeit, er zählte 19 Ortsgruppen[2]) und etwa 6000 Mitglieder.

Nun war der Boden für eine einheitliche Organisation gegeben; aber die Bewegung machte sehr schwache Fortschritte. Zwar gelang es, eine Reihe von Ortsgruppen zu gründen (Ende 1910 bestanden 32), aber die Zahl der Mitglieder wuchs nicht. Nach dem Verbandsbericht[3]) hatten diese 32 Ortsgruppen nur mehr 5000 Mitglieder. Die Gründe lagen darin, daß das Verhalten der Herrschaften und die Tätigkeit gegnerischer Organisationen die Agitation und damit das Anwachsen der Mitgliederzahl ungemein erschwerten. Auch die Gewerkschaftskartelle scheinen nicht überall genügende Unterstützung gewährt zu haben. „Die Gewerkschaftskartelle leisteten manche Hilfe, aber eine gelegentliche Mitarbeit hatte immer nur schnell vorübergehende Erfolge; wichtig ist gerade die stetige und ausdauernde Wirkung. Die große Zahl der Kartelle, auch aus einer Reihe von Großstädten, hat sich vorläufig noch nicht mit der Organisierung von Hausangestellten beschäftigen können."[4]) Demgegenüber scheint auch eine Resolution des 8. Gewerkschaftskongresses nicht von großer Wirksamkeit gewesen zu sein, in der die Kartelle zur Unterstützung der jungen Dienstbotenbewegung aufgefordert wurden.

Tatsächlich konnte die Agitation des Zentralverbandes in den folgenden Jahren nur sehr geringe Erfolge verzeichnen. Die Mitgliederzahl hielt sich zunächst auf der Höhe der Gründungszeit. Der Ausbruch des Krieges aber führte ein starkes Sinken herbei. Die Gründe für das schlechte Fortschreiten der Organisation sind, außer den allgemein bei den Dienstboten auftretenden Organisationsschwierigkeiten, hier noch besonders die ungemein starke Antipathie der Herrschaftskreise gegen den Zentralverband. Alle Ortsgruppen klagen in ihren lokalen Berichten ständig darüber, daß viele Mädchen, die beigetreten waren, infolge des Druckes von seiten des Dienstgebers wieder austraten; so ist auch die Fluktuation gerade beim Zentralverband sehr stark gewesen: es werden für 1912 bei einem Mitgliederstand von 5747 nicht weniger als 4213 Neuaufnahmen gemeldet, 1913 bei 5875 Mitgliedern 3472 Neuaufnahmen. Die Schwierigkeiten steigerten sich natürlich, als sich bei Kriegsanfang die früher günstige Lage der Hausangestellten auf dem Arbeitsmarkt auch noch ins Gegenteil verkehrte und die Herrschaften auf organisierte Dienstboten leicht verzichten konnten. Dazu kam, daß sich infolge der Kriegsverhältnisse die Verbandstätigkeit wie die der übrigen Zentralverbände bedeutend einschränken mußte. Die Geldmittel wurden knapp, das Verbandsorgan mußte

[1]) 22380,31 Mk. Einnahmen und 19220 Mk. Ausgaben; 7120,14 Mk. Kassenbestand, vgl. „Korrespondenzblatt" 1909, 19. Jahrg., S. 59.

[2]) Berlin, Bremen, Breslau, Frankfurt a. M., Hamburg, Heidelberg, Hannover, Jena, Kiel, Königsberg, Leipzig, Lübeck, Mannheim, München, Nürnberg, Neuende (Oldenburg), Rüstringen (Wilhelmshaven), Stuttgart, Wiesbaden; davon Hamburg, Berlin, Hannover, Nürnberg die bedeutendsten Ortsgruppen. Vgl. „Zentralorgan" 1909, Nr. 4.

[3]) „Zentralorgan" 1911, 3. Jahrg., Nr. 12.

[4]) „Zentralorgan" 1911, 3. Jahrg., Nr. 12.

einen bescheidenen Umfang annehmen, die Angestelltengehälter wurden gekürzt, die Krankenunterstützungen reduziert, die Agitation war bedeutend erschwert. Ferner konnte die Generalkommission der Gewerkschaften, die nun auch anderweitig infolge der Kriegsverhältnisse stark in Anspruch genommen war, die Zuschüsse nicht mehr in der früheren Höhe leisten. Erhielt 1913 der Zentralverband noch 19 500 Mk. zugewiesen, 1914 noch 12 300 Mk., so betrug der Zuschuß 1915 nur mehr 4000 Mk. Das bedeutet einen gewaltigen Ausfall, wenn man bedenkt, daß die Generalkommissionszuschüsse an den Verbandseinnahmen meist einen größeren Anteil hatten als die Beiträge. So mußte sich der Verband in seinen Ausgaben zum Teil sehr einschränken.[1]) Dies hatte aber zur Folge, daß die Mitgliederzahl fast auf die Hälfte des alten Bestandes sank. Mit der günstigen Lage auf dem Arbeitsmarkt parallellaufend, zeigt sich dann aber seit 1917 wieder ein langsames Ansteigen der Mitgliederzahl und im letzten Quartal des Jahres 1918 steigt der Mitgliederstand mit einem Sprunge auf 14444, um sich im Laufe des Jahres 1919 mehr als zu verdoppeln[2]) (vgl. Tab. 27 und 28).

Dieses rasche Anwachsen der Organisationsbewegung ist eine Folge der politischen Umwälzung und der damit zusammenhängenden Erscheinungen. Einerseits wurden ganz allgemein dadurch, daß sich nun die Gesetzgebung und damit auch die Öffentlichkeit mit der Dienstbotenfrage energisch befaßte, viele früher indolente Hausangestellte in den Bannkreis der Bewegung gezogen und andererseits nützte insbesondere der Zentralverband die günstige Konjunktur nach Kräften aus. Es wurden zahlreiche Dienstmädchenversammlungen veranstaltet, die bisherigen Erfolge der Hausangestellten, insbesondere die Aufhebung der Gesindeordnungen als Erfolge der freigewerkschaftlichen Richtung und ihrer sozialistischen Beschützer dargestellt, Erfolge, deren Dauerhaftigkeit gegenüber den reaktionären Bestrebungen der übrigen Dienstbotenorganisationen und den Wünschen der Herrschaften nur durch rasche und umfassende Koalition gesichert werden könne. Zudem war der Boden für die Organisationen insoferne etwas günstiger geworden, als zahlreiche Dienstmädchen während des

Tabelle 27.

Mitglieder und Ortsgruppen des „Zentralverbands" seit 1911.

(Nach den Jahresberichten des Verbands und dem „Korrespondenzblatt" zusammengestellt.)

Quartal des Jahres	Mitglieder insgesamt	Mitglieder männlich	Ortsgruppen	Quartal des Jahres	Mitglieder insgesamt	Mitglieder männlich	Ortsgruppen
1911: I.	5 479	.	.	1915: III.	4 073	.	.
II.	5 531	.	.	IV.	3 840	5	36
III.	5 523	.	.	1916: I.	3 741	10	.
IV.	5 751	.	.	II.	3 587	10	.
1912: I.	6 178	.	.	III.	3 534	12	.
II.	5 788	.	.	IV.	3 542	8	35
III.	5 476	.	.	1917: I.	3 730	12	.
IV.	5 554	.	29	II.	3 822	12	.
1913: I.	5 967	.	.	III.	4 001	12	.
II.	5 905	.	.	IV.	4 221	20	35
III.	5 824	.	.	1918: I.	4 389	12	.
IV.	5 816	24	34	II.	5 195	12	.
1914: I.	6 004	.	.	III.	5 525	12	.
II.	6 008	.	.	IV.	14 444	23	34
III.	5 446	.	.	1919: I.			
IV.	5 108	16	37	II.	30 675	248	145
1915: I.	4 537	.	.	III.			
II.	4 210	.	.	IV.			

[1]) Vgl. „Zentralorgan" 1914, 6. Jahrg., Nr. 9.

[2]) Vierteljahresberichte wurden seit 1919 nicht mehr veröffentlicht und andere genaue Angaben über den Stand im Jahre 1920 waren nicht zugänglich; er soll 40 000 erreicht haben, später aber wieder erheblich gesunken sein.

Tabelle 28.

Die Ortsgruppen des Zentralverbands in Bayern im Jahre 1919.
(Nach Jahresberichten des Verbands zusammengestellt.)

Ortsgruppe	Mitglieder		Mitglieder nach verkauften Marken
	weiblich	männlich	
1. Augsburg	99	1	58
2. Bad Reichenhall	8	—	4
3. Erlangen	37	—	18
4. Hof	35	—	22
5. Landsberg	15	—	22
6. Landshut	37	8	68
7. Lindau	36	—	31
8. Memmingen	39	—	34
9. München	1288	96	1007
10. Nürnberg	679	3	438
11. Rothenburg o. T.	20	—	36
12. Schweinfurt	9	—	10
13. Traunstein*)	.	.	.
14. Weißenburg i. B.*)	.	.	.
15. Würzburg	27	2	19
Summe:	**2329**	**110**	**1767**

*) Fehlen Angaben.

Krieges durch die Schule der Industrie gegangen waren und nun aus dem dort Gesehenen und Gehörten auch für ihren Dienstbotenberuf die Konsequenzen zogen.

Beschränkten sich die katholischen Vereine auf weibliche katholische Dienstmädchen, so umfassen die freigewerkschaftlichen Organisationen einen viel weiteren Personenkreis. Einmal suchen sie auch die männlichen Dienstboten zu gewinnen, sodann fällt bei ihnen natürlich der konfessionelle Charakter ganz weg und, das Bedeutsamste, sie ziehen die Grenzen des zu organisierenden Berufes weiter. Nicht nur die eigentlichen Dienstmädchen und Hausangestellten sollen Mitglieder werden, sondern „alle weiblichen und männlichen in der Hauswirtschaft und verwandten Berufen beschäftigten Personen“ (§ 3 der Verbandssatzungen). Damit wird der Kreis der Koalierten ein viel weiterer und die nur untertags stundenweise beschäftigten Zugehfrauen, Putzfrauen, Waschfrauen usw. kommen nun ganz bedeutsam in Betracht. Dies ist in zweifacher Hinsicht von Bedeutung. Der Verband kann dadurch größeren Einfluß gewinnen, daß er ein weiteres Feld hat, er kann mit mehr Mitgliedern rechnen und damit mit mehr finanzieller Bewegungsfreiheit; sodann aber kommt durch die Aufnahme der Zugehfrauen usw. doch ein anders geartetes Element in die Vereinigung, ein Element, das den Weg zu den Zielen der freigewerkschaftlichen Organisationen erleichtert; denn stundenweise und vielfach zu vorherbestimmten Arbeitstagen gemietete Zugehfrauen eignen sich viel besser für tarifarische Kollektivverträge als die reinen Dienstmädchen und die Waffe der Arbeitseinstellung hat hier vielfach mehr Bedeutung.

Die Organisationsform ist nun eine viel straffere als beim Verband der katholischen Hausangestellten. Der Zentralverband setzt sich nicht aus selbständigen Untervereinigungen zusammen, sondern er ist die Organisation und gliedert sich einerseits in numerisch spärlich vertretene Einzelmitglieder und andererseits in Ortsgruppen. Die Ortsgruppe ist es, in der sich die Mitglieder sammeln und durch die der Zentralverband mit ihnen in Kontakt ist. Ortsgruppen sollen gegründet werden — und zwar errichtet sie der Verband (§ 7 der Satzungen), sie sind also keine selbständigen Schöpfungen — in Orten mit mehr als 10 Mitgliedern. Eine gewisse Selbständigkeit besitzen nun auch diese lokalen Gruppen: sie wählen sich eine

Ortsverwaltung von 3 Personen, eventuell auch Beisitzer und sie können auch Lokalbeiträge erheben zur Bestreitung lokaler Sonderausgaben. Im übrigen sind sie vollständig als untergeordnete Dienststellen des Verbands zu betrachten. Dies zeigt sich schon deutlich in dem finanziellen Verhältnis zwischen Ortsgruppe und Verband. Die Ortsgruppen haben jedes Vierteljahr die Kassenabrechnung dem Verband vorzulegen und den Saldo der Hauptkassengelder an diesen abzuführen. Revisoren müssen die Abrechnung prüfen, das Formale der Kassenführung ist genau vorgeschrieben. Am besten zeigt sich die strenge Unterordnung darin, daß bei grober Saumseligkeit die Funktionäre der Ortsgruppen vom Verbandsvorstand ihrer Ämter entsetzt werden können. Selbständigkeit in der Verwendung der Gelder bleibt den Ortsgruppen nur hinsichtlich des ihnen verbleibenden Betrags der Mitgliedsgelder (40 % der Beiträge). Bei der Auflösung einer Ortsgruppe fällt das ganze Vermögen dem Verbande zu. In ähnlicher Weise wird auch die übrige Tätigkeit der Ortsgruppe und ihrer Organe vom Verband geregelt, auch nach der formalen Seite hin. Führung der Mitgliederlisten, Abhaltung von Versammlungen, Betreiben der Agitation, Abhaltung von Wahlen, werden zum größten Teil vom Verband aus veranlaßt, überwacht und geregelt.

Der Verband nun wirkt durch 3 Organe: den Verbandsvorstand, den Verbandsausschuß und den Verbandstag. Der Vorstand setzt sich aus 9 Personen zusammen: einer Vorsitzenden, ihrer Stellvertreterin, Kassierin, Redakteurin und 5 Beisitzern. Die Zusammensetzung gestaltet sich folgendermaßen: auf dem Verbandstag wird die Vorsitzende gewählt. Die Wahl der übrigen Vorstandsmitglieder erfolgt durch die Mitgliederversammlung der Ortsgruppe am Sitze des Verbandsvorstandes. Dieser Sitz ist Berlin. Es findet sich so eine reichlich starke Zentralisation zugunsten einer einzigen Ortsgruppe. Die Amtsdauer währt bis zum nächsten Verbandstage. Der Verbandsvorstand hat die weitesten Aufgaben hinsichtlich Geschäftsführung, Vermögensverwaltung, gerichtliche Vertretung und Vertretung gegenüber Regierung und Behörden sowie überhaupt nach außen. Ihm zur Seite steht der Ausschuß aus fünf Mitgliedern bestehend, die, nach einem ähnlichen Prinzip wie der Vorstand gewählt, alle aus einer Ortsgruppe stammen. Seine Aufgabe gipfelt in einer gewissen Kontrolle der Vorstandstätigkeit und in einem vielfachen Zusammenwirken mit diesem, so insbesondere bei der Anstellung von Verbandsbeamten. Das oberste Organ des Zentralverbands ist der nach den Statuten alle 3 Jahre stattfindende Verbandstag. Er setzt sich zusammen aus Vertretern des Verbandsvorstands, der Vorsitzenden des Ausschusses und von den Mitgliedern gewählten Vertretern; dabei kommt auf 200 Mitglieder ein Delegierter, Orte mit mehr als 500 Mitgliedern wählen 2 Delegierte. Zu den besonderen Aufgaben des Verbandstags gehören Statutenänderung, Verbandsauflösung, Entscheidung über Beschwerden und Anträge.

Ziele und Tendenzen des Zentralverbands liegen in zweierlei Richtungen, wie sie bei den freien Gewerkschaften überhaupt hervortreten. Das vordringlichste und für die Gegenwart wichtige Ziel liegt in der Eigenschaft des Verbands, eine Berufsvereinigung der Hausangestellten zu sein und als solche deren Interessen in einer gewissen Richtung zu vertreten. Sodann aber tritt in dem Zentralverband noch eine andere Tendenz hervor: er ist nicht nur als eine Berufsorganisation mit gewissen wirtschaftlichen oder sozialpolitischen Zielen zu betrachten, sondern er ist als die Sammelorganisation jener Dienstboten anzusehen, die Vertreter sozialistischer Ideale sind oder diesen doch nahestehen. So wird der Verband mehr als Berufsvertretung, er wird ein Träger auch gewisser politischer Ideale, ein Vorkämpfer für eine gewisse Weltanschauung, wenn auch nicht nominell und statutenmäßig, so doch tatsächlich.

Dadurch, daß sich die Generalkommission der Gewerkschaften Deutschlands und die Ortskartelle der freien Gewerkschaften bei der Schaffung der Organisation sehr stark beteiligten, die Führerinnen der alten Gewerkschaftsbewegung angehörten, war schon die Richtung gegeben: die Dualität der Ziele des Verbandes, ebenso wie bei den übrigen Gewerkschaften. Durch die Gründung des Zentralverbands und seinen Anschluß an die übrigen freien Gewerkschaften war dann diese Eigentümlichkeit vollends gegeben. Über die Stellung der Gewerkschaften in politischer Hinsicht und in Weltanschauungsfragen ist hier nicht zu handeln, wohl aber ist darauf hinzuweisen, wie der Zentralverband der Hausangestellten zu jenen außerhalb seiner Berufsvereinsaufgaben liegenden Problemen Stellung nahm. Die Weltanschauung dieses Zentralverbands und seiner Mitglieder ist die sozialistische, die politische Richtung, der der Verband angehört, ist dementsprechend die sozialdemokratische bzw. die der übrigen sozialistischen Parteien. Und hierin liegt die Hauptursache für den Gegensatz zwischen den

konfessionellen Vereinen und dem Zentralverband, hier auch die hauptsächlichste Reibungsfläche der Organisationen untereinander; jede behauptet in dieser politischen Hinsicht vollständig neutral zu sein und wirft der anderen Richtung das Gegenteil vor. Ist auf der einen Seite das Ziel eine Versöhnung der Klassengegensätze, an der auch die konfessionellen Standesvereine durch eine Hebung der relativ ungünstig situierten Dienstboten mitarbeiten sollen, so ist das Endziel der freien Gewerkschaften ein anderes: Aufhebung der Klassen überhaupt; das Mittel: der Klassenkampf und an diesem Klassenkampf sollen nun auch die bisher unbeteiligten, zum großen Teil indolenten Dienstboten sich beteiligen, 1. weil sie selbst Proletarier sind, 2. weil sie die zukünftigen Frauen von proletarischen Arbeitern, die Mütter künftiger Proletariergeschlechter sind. Daher wird als eine der Hauptaufgaben der Agitation betrachtet, die Dienstmädchen zu jenem Solidaritätsgefühl zu erziehen, das in jedem Arbeiter den Genossen gleichen Schicksals sieht.[1])

Diesen Grundsätzen entspricht es auch, daß der Zentralverband das Betonen religiöser Momente, überhaupt die Heranziehung religiöser Fragen ablehnt. Er weist stets darauf hin, daß er nicht religionsfeindlich sei; wogegen sich die gewerkschaftliche Organisation wendet, das ist die Verquickung religiöser und konfessioneller Fragen mit den Aufgaben von Dienstbotenorganisation.

Ist es in erster Linie der Mißbrauch religiöser und kirchlicher Mittel, gegen den sich der Verband wendet,[2]) so sind doch auch häufig in Artikeln, Reden und ähnlichem antireligiöse Strömungen festzustellen; ein gewisser Spott liegt zwischen den Zeilen, der in diesem Sinne wirken soll.[3]) Damit ist ein gewaltiger Gegensatz zu den konfessionellen Vereinen gegeben, der nun in der politischen Färbung der Organisationen eine Erhöhung erfährt. Während die katholischen Vereinigungen vertreten sind durch Zentrumsabgeordnete, als Zentrumswähler in Betracht kommen und im Zentrumssinne wirken, die evangelischen konservativ orientiert sind, steht der Zentralverband der Sozialdemokratie nahe. Statutenmäßig sind alle politischen Fragen ausgeschaltet, indes wird bei den Wahlen im Verbandsorgan auf die Wahlpflicht der Mädchen hingewiesen,[4]) auf die Bedeutung sozialdemokratischer Wahlerfolge für die Dienstmädchen[5]), die Sozialdemokratie wird als die einzige Trägerin dienstbotenfreundlicher Politik hingestellt.[6]) Ihre Bildungseinrichtungen werden empfohlen, wie bei den katholischen Vereinen die kirchlichen, sozialistische Literatur befürwortet, angezeigt und verbreitet, der 1. Mai als Feiertag gefordert und gefeiert.[7])

Wie die freien Gewerkschaften überhaupt stellte sich nun auch der Zentralverband von Anfang an auf den Boden der Tatsachen und suchte für die Gegenwart innerhalb des bestehenden kapitalistischen Systems mit den Mitteln, die die gegenwärtige Ordnung bot, die Lage der Berufsgenossen, die in ihm zusammengeschlossen waren, möglichst zu heben. Louise Zietz sagt zusammenfassend in einer Abhandlung über die Ziele des Verbands:[8]) „Für die Gegenwart, solange die ausnahmerechtliche Stellung der Hausangestellten besteht, bestmöglichste Hebung ihrer Lage durch Abringung von Zugeständnissen seitens der Herrschaften; daneben und darüber hinaus den Kampf gegen die ausnahmerechtliche Stellung der Hausangestellten und für ihre sozialgesetzliche Gleichstellung mit den gewerblichen Arbeitern".

---

[1]) Vgl. Louise Zietz, „Was der Zentralverband will" in „Zentralorgan" 1909, S. 1, ferner „Zentralorgan" 1914, Nr. 2, S. 11.

[2]) E. Unger, Christliche Dienstbotenvereine im „Zentralorgan" 1909, Nr. 4 und 5.

[3]) Z. B. „Zentralorgan" Mai 1909: „Wohl bestehen noch die christlichen Feiertage, doch sie sind, wie der Glaube an all die christlichen Mythen (Sagen, Dichtungen) im Verblassen begriffen. Es gibt wohl nicht mehr viele Menschen, die an den Feiertagen Weihnacht, Ostern, Pfingsten nur wegen der diesen Festen von der Kirche angehängten Bedeutung die Arbeit ruhen lassen."

[4]) „Zentralorgan" 1919, Nr. 1, Nr. 2, sowie 1920, Nr. 6.

[5]) „Zentralorgan", 3. Jahrg., Nr. 1, S. 2.

[6]) „Zentralorgan" 1919, Nr. 1. „Zentralorgan" 1909, Nr. 4.

[7]) „Zentralorgan", 2. Jahrg., Nr. 5.

[8]) „Zentralorgan" 1909, Nr. 1.

In den Statuten wird in § 2 gesagt, daß möglichst günstige Lohn- und Arbeitsbedingungen erreicht werden sollen durch 1. möglichst einheitlichen Zusammenschluß aller Berufskolleginnen und Berufskollegen zur Einwirkung auf die Gestaltung der Arbeitsverträge, 2. Förderung und Aufbau der Tarifgemeinschaften, 3. Gewährung von unentgeltlichem Rechtsschutz in allen aus dem Arbeitsverhältnis entstehenden Streitigkeiten, 4. Gewährung von Unterstützung an erkrankte, streikende und gemaßregelte Mitglieder, 5. obligatorische Lieferung des Verbandsorgans, 6. Pflege der Geselligkeit und der Solidarität durch Abhaltung regelmäßiger Versammlungen und Veranstaltung aufklärender Vorträge.

In seiner auf Gegenwartsziele gerichteten Tätigkeit nähert sich der Zentralverband, wenigstens im Programm, doch in manchem den konfessionellen Vereinen. Gleich diesen war der Hauptstein des Anstoßes auch für den Zentralverband von Anfang an das Bestehen der alten Gesindeordnungen; ihrer Beseitigung galten alle Reden, Versammlungen und Eingaben. Was aber an die Stelle der Gesindeordnungen treten sollte, war immer Einreihung der Dienstboten unter die Vorschriften für die gewerblichen Arbeiter und hierin liegt schon wieder eine starke Divergenz von den konfessionellen Vereinen. Es soll die „freie" häusliche Arbeiterin geschaffen werden, das Dienstmädchen soll zur gewerblichen, zur Lohnarbeiterin werden. Hierin liegt in gewissem Sinne ein Widerspruch, das häusliche Dienstverhältnis, bei dem der Dienstbote in die Familiengemeinschaft aufgenommen wird, soll aufgehoben werden, der heutige Dienstbote im eigentlichen Sinne soll verschwinden. Daher begrüßte man die von Herrschaftsseite ausgehende und hier durch Dienstbotenmangel begründete Einküchenhausbewegung (wie sie z. B. in Großlichterfelde, in Friedenau einsetzte), da hierdurch die Hausarbeit zur Berufsarbeit im Großbetrieb würde, mit allen Vorteilen dieser Betriebsart auch für den darin Beschäftigten. Darin sei trotz der im Übergangsstadium durch Überangebot an Dienstkräften entstehenden Schäden ein Fortschritt zu suchen, eine Ahnung der kommenden sozialen Umwälzung[1]) zu sehen. Das Hauptübel des bestehenden Dienstbotenwesens sei, daß es sich noch nicht genügend von dem alten patriarchalischen Charakter freigemacht und dem Typus der gewerblichen Arbeit genähert habe. Am nächsten stehen dem die Wasch-, Putz- und Aufwartfrauen. Annäherung an diesen Typus ermöglicht dann Erreichung eines weiteren Zieles: die Einführung kollektiver Arbeitsverträge und, solange dies nicht möglich war, wegen mangelnder Organisation beider Vertragsparteien, zum mindesten Eingehen eines Dienstverhältnisses nach Maßgabe eines Normaldienstvertrags. Ansätze dazu finden sich schon 1909 in Nürnberg. Die dortige Ortsgruppe befaßte sich auch mit der Stellenvermittlung für ihre Mitglieder. Jede Herrschaft, die nun die Vermittlung der Ortsgruppe in Anspruch nahm, ging folgenden Vertrag ein, und zwar mit dem Vorstand des Dienstbotenvereins, nicht mit dem einzelnen Mädchen:

„Vertrag. Herrschaften, welche durch den kostenlosen Stellennachweis des Dienstbotenvereins ihre Mädchen beziehen, erkennen hierdurch unsere Vereinigung an und erklären sich bereit:

1. den Mädchen keine Schwierigkeiten betreffs Einkassierung der Beiträge und des Besuchs der Veranstaltungen des Vereins, welche Sonntags stattfinden, zu bereiten,
2. das Aufstehen nicht vor 6 Uhr früh zu verlangen, angemessenes Essen, gute Behandlung zu garantieren und die Arbeitszeit des Abends nicht allzulange auszudehnen,
3. den Mädchen jeden zweiten Sonntag Nachmittag und den über 18 Jahre alten bis 10 Uhr abends freizugeben,
4. für gesunde und verschließbare Schlafräume Sorge zu tragen,
5. Zahlung und Kündigung ist monatlich; die Kündigung hat bis zum 15. des Monats zu erfolgen, das Ziel ist der nächste Erste. Bei Kündigungsfällen sind pro Woche zwei Tagesstunden zum Stellungsuchen zu gewähren".[2])

Dieser Versuch scheiterte an der gänzlich mangelnden Kontrolle, dem starken Wechsel der Dienstboten, dem tatsächlichen Widerstand der Hausfrauen. Und als 1910 sich die Ortsgruppe dem paritätischen städtischen Arbeitsnachweis anschloß und die eigene Stellenvermittlung aufgab, fiel auch noch das äußere Mittel zur Verbreitung und Durchführung des Vertrags

[1]) „Zentralorgan" 1909, Nr. 1. Im September 1909 streikte das Friedenauer Einküchenhauspersonal bereits.
[2]) Vgl. „Zentralorgan" 1909, Nr. 4.

weg. Ein Versuch der Nürnberger Ortsgruppe im Jahre 1917 mit den Hausfrauen Normaldienstverträge abzuschließen, scheiterte ebenfalls an der mangelnden Tariffreudigkeit der Dienstgeber, die sich gar nicht auf Verhandlungen einließen. So kam es erst nach der gesetzlichen Regelung seit November 1918 zum Abschluß von kollektiven Arbeitsverträgen der Hausangestellten.

Für die Putz-, Wasch- und Aufwaschfrauen lagen die Verhältnisse zum Teil anders; dort konnten in einzelnen Fällen, insbesondere wo Beschäftigung in großen Betrieben in Betracht kam, durch Eingreifen des Zentralverbands die allgemeinen Arbeitsbedingungen und die Löhne durch tarifliche Abmachung geregelt werden.

Hier war auch das Feld gegeben für Arbeitseinstellungen. Grundsätzlich ist der Zentralverband für die Anwendbarkeit und Rechtlichkeit dieser Waffe. Praktisch aber ist bis jetzt bei den eigentlichen häuslichen Dienstboten keine allgemeine Arbeitseinstellung erfolgt; die in Tag- oder Stundenlohn Beschäftigten dagegen streikten schon mehrere Male, meist jedoch beschränkte sich der Kampf auf einige oder mehrere Betriebe. Für die Fälle von Streik, auch Maßregelung, sehen die Satzungen Unterstützung vor; unterstützungsberechtigt sind Mitglieder, die mindestens ein halbes Jahr Beiträge leisteten. Außerdem darf nur nach Genehmigung durch den Verbandsvorstand in den Streik getreten werden; der Vorstand kann die Genehmigung versagen, wenn nicht mindestens drei Viertel der in Betracht kommenden Hausangestellten organisiert sind. Der Streik muß mindestens sechs Tage währen, um zur Unterstützung zu berechtigen. Die Höhe dieser Unterstützung ist nicht bestimmt, sie soll sich nach den vorhandenen Geldmitteln richten und wird vom Verbandsvorstand festgesetzt. Die endgültige Beschlußfassung über Fortsetzung oder Beendigung von Lohnbewegungen, Annahme oder Ablehnung etwaiger Bedingungen bleibt dem Vorstande vorbehalten.

Was die Stellenvermittlung anlangt, so begünstigte der Zentralverband anfangs, besonders zu Agitationszwecken, die eigene Vermittlungstätigkeit; dann aber verzichteten die meisten Ortsgruppen auf eigene Arbeitsnachweise und schlossen sich den paritätischen öffentlichen Nachweisen an, die für die geeignetsten und den Interessen der Hausangestellten dienlichsten Institutionen angesehen wurden, während den gewerblichen Stellenvermittlern jede Berechtigung abgesprochen wurde, die karitativen aber mit Mißtrauen betrachtet wurden, da sie in hohem Maße den Arbeitgebern in die Hände arbeiteten. Eigenen Arbeitsnachweis hatten 1912 nur noch 6 außerbayerische Ortsgruppen.

Schon bei Gründung des Verbands und bei den einzelnen früheren lokalen Vereinen war Krankenunterstützung der Mitglieder vorgesehen, die damals, da die Dienstbotenversicherung noch nicht allgemein durchgeführt war, auch noch als besonderes Lockmittel gelten sollte. Die Unterstützungssätze haben sich seitdem nicht sehr wesentlich erhöht. Ab 1921 gilt folgendes:

Ein Rechtsanspruch auf Unterstützung besteht nicht. Unterstützung kann gewährt werden vom Beginn der zweiten Woche der Erwerbsunfähigkeit an, und zwar bis zur Dauer von 6 Wochen. Bei einem Beitrag von 1 Mk. beträgt die wöchentliche Unterstützung 3 Mk., bei einem Beitrag von 2 Mk. 5.40 Mk., außerdem steigt die Unterstützung mit der Dauer der Mitgliedschaft: bei dreijähriger Mitgliedschaft betragen die Wochensätze 4.20 bis 6.60 Mk.; ist die Unterstützung bis zur Höchstdauer von 6 Wochen genossen, so erfolgt eine weitere Unterstützung erst wieder nach einjähriger Wartezeit bzw. weiterer einjähriger Mitgliedschaft. Einjährige Mitgliedschaft ist auch Vorbedingung für die erstmalige Unterstützung. Die Ausgaben für Krankengeld machen in den Kassenabrechnungen des Verbands einen immerhin nicht unbedeutenden Posten aus (meist ca. 5000 Mk.)[1]).

Wie alle in der Dienstbotenbewegung hervortretenden Organisationen verlangten auch die freigewerkschaftlichen Organisationen von Anfang an Ausdehnung der Sozialversicherung auf die Dienstboten.

Schon 1907 richteten die Dienstbotenvereine München, Nürnberg, Frankfurt a. M. u. a. eine Petition an den Reichstag in diesem Sinn. Zugleich wurde auch eine Ausdehnung des gesetzlichen Arbeiterschutzes überhaupt auf die Dienenden gefordert. Punkt 3 und 4 jener Petition lauteten:

[1]) Vgl. Tabelle 30, Seite 77.

„3. Sinngemäße Anwendung der Bestimmungen über Arbeitszeit und Arbeitsdauer, Sonntags- und Nachtarbeit usw. auf die Dienenden, insbesondere und zunächst als Mindestmaß an gesetzlichem Schutz, Einführung eines gesetzlich geregelten Arbeitstags, eines vollen freien Sonntagnachmittags alle 8 Tage und alle 14 Tage einen freien Tag.

4. Gesetzliche Vorschriften, gesunde, den hygienischen Verhältnissen entsprechende Schlafräume, welche von innen verschließbar sein müssen, und ständige Kontrolle derselben durch die Behörden, Aufhebung aller Verpflichtung, Hausangehörige, mit ansteckender Krankheit behaftet, zu pflegen".

Diese Petition kam seinerzeit nicht mehr zur Beratung. 1909 forderte ein sozialdemokratischer Antrag wieder Ausdehnung der Reichskrankenversicherung auf die Dienstboten im Anschluß an die Ortskrankenkassen und 1910 reichte der Zentralverband folgende Petition ein:[1])

„Der unterzeichnete Verband usw. richtet die Bitte

I. die im zweiten Buch des Entwurfs der Reichsversicherungsordnung enthaltenen Bestimmungen betreffend Dienstboten und unständig Beschäftigte dahin abzuändern, daß diese Arbeiterkategorien den in Ortskrankenkassen Versicherten gleichgestellt werden, in dem für sie gesetzlich festgelegt wird, 1. das Obligatorium der Versicherung, 2. das Selbstverwaltungsrecht in den Krankenkassen, 3. die Verpflichtung der gleichen Leistungen der Krankenkassen auch den Dienstboten und unständig Beschäftigten gegenüber, insbesondere der Rechtsanspruch der Versicherten auf Krankenhauspflege, Ansetzung des durchschnittlichen Tagelohns als Grundlohn, Verbot der Anrechnung des dem Erkrankten zustehenden Krankengeldes auf den Lohn, 4. Gewährung von Schwangerengeld auf die Dauer von 8 Wochen vor der Geburt, Wochengeld auf die Dauer von 8 Wochen nach der Geburt, beides in der vollen Höhe des durchschnittlichen Tagesverdienstes, freie Gewährung der Hebammendienste und bei Schwangerschaftsbeschwerden freie Gewährung der ärztlichen Hilfe.

II. Des weiteren richten wir an den Deutschen Reichstag die Bitte, im dritten Buch des Entwurfs der Reichsversicherungsordnung den Umfang der Versicherung dahin zu erweitern, daß auch Dienstboten und unständig Beschäftigte der Unfallversicherung unterstellt werden".

Damit war das Programm des Zentralverbands bezüglich der Dienstbotenversicherung gegeben. Gewicht wurde besonders auch auf die Schwangerschafts- und Mutterschaftsversicherung gelegt; gerade die Dienstmädchen, denen der Rückhalt in der Familie fehlt, seien durch die Not gezwungen, bis kurz vor die Zeit der Entbindung zu arbeiten, unter körperlichen und seelischen Qualen und fortgesetzten Demütigungen; „denn in den Augen der meisten Herrschaften ist eine voreheliche Mutterschaft unter allen Umständen etwas Verdammenswertes... Nicht wenige der vielen Dienstmädchenselbstmorde sind zurückzuführen auf die Hilflosigkeit der Mädchen während der Zeit der Schwangerschaft".[2]) Außerdem wurde auch verschiedentlich geltend gemacht, daß der Kinderschutz den Hausangestellten nicht zuteil werde, obwohl ein großer Prozentsatz der Hausangestellten im Kindesalter steht und den größten Gefährdungen ausgesetzt ist.[3])

Ganz besonders ließ es sich der Zentralverband auch angelegen sein, für die Bildungsmöglichkeit der Dienstboten zu sorgen; unter anderem wurde 1912 an sämtliche Stadtverwaltungen eine Eingabe gerichtet. Darin wird, nachdem die Ausdehnung des Pflichtfortbildungsschulunterrichtes auf diejenigen Arbeiter beschränkt worden sei, die in einem gewerblichen oder kaufmännischen Betrieb beschäftigt sind und damit die Hausangestellten diesem heilsamen Zwange entzogen seien, gebeten, daß

„1. der Besuch der Fortbildungs- und Haushaltungsschulen besonders von weiblichen und männlichen Hausangestellten unter 18 Jahren möglichst gefördert werde,

2. die Hausangestellten von etwaigen Schulgeldern befreit werden,

3. alle Arbeitsvermittlungsstellen, vornehmlich städtische und städtisch subventionierte angewiesen werden, bei der Vermittlung von Dienstboten unter 18 Jahren die Abmachung zu treffen, daß die Hausvorstände solchen jungen Dienstboten die freie Zeit zum Besuch der Fortbildungs- und Haushaltungsschulen gewähren".

Auch scheinen die einzelnen Ortsgruppen Veranstaltungen zur beruflichen Weiterbildung ihrer Mitglieder unternommen zu haben; 1912 wird über Nähabende berichtet, aber nähere Angaben über solche Kurse waren nicht zu erreichen, man klagte später über die mangelnde Beteiligung, was ja zum Teil an dem an und für sich geringen Mitgliederbestand der Orts-

[1]) Vgl. „Korrespondenzblatt" 1910, S. 278 und „Zentralorgan" 1910, Nr. 2.

[2]) L. Zietz in „Zentralorgan", 1909, Nr. 8, S. 58.

[3]) Vgl. „Zentralorgan", 2. Jahrg., 1910, Nr. 7, S 51.

gruppen sich erklärt. Bedeutsamer ist die den Mitgliedern gewährte Rechtsauskunft; dieselbe wird nicht derart gehandhabt, daß jede einzelne Ortsgruppe dafür sorgt; dazu fehlen die Mittel und die geeigneten Persönlichkeiten, sondern die Ortsgruppen nehmen an den Rechtsschutzeinrichtungen der Ortskartelle teil. Diese geben zwar prinzipiell ihre Auskunft an alle Anfragenden, auch nichtorganisierte oder solche anderer Organisationen. Die Möglichkeit, sich dort Rat zu holen, besteht also auch für nicht dem Zentralverband angeschlossene Dienstboten; indes ist zu berücksichtigen, daß durch die Ortsgruppen und den Verband die Dienstboten ständig an die Sekretariate verwiesen werden, auch ist die Frequenz durch anders- oder nichtorganisierte im allgemeinen unbedeutend. Die Tabelle 29 zeigt, wie stark die Arbeitersekretariate von den organisierten Dienstboten in Anspruch genommen wurden. Bei den Auskünften über Gesindeverhältnisse scheiden wohl sehr viele aus, die landwirtschaftliches Gesinde betreffen, aber immerhin geben sie ein Bild davon, daß die Arbeitersekretariate durch ihre Auskunfterteilung den Dienenden sehr unter die Arme zu greifen versuchten. Dazu tritt die vielfach gewährte Rechtshilfe, also Einleitung von Prozeßverfahren usw. Neben den Arbeitersekretariaten erteilen der Zentralverband selbst und in seinen Ortsgruppen die Vorsitzenden selbstverständlich ebenfalls Auskünfte, doch treten diese zurück gegen die Bedeutung der Sekretariate in dieser Hinsicht. Kostenlosen Rechtsschutz gewährt der Zentralverband ebenfalls, doch scheint auch hier die Intensität nachgelassen zu haben. (Nach den Jahresberichten über die Rechtsschutzanträge wurden ausgeführt: 1912 41, davon 2 in Nürnberg; 1913 38, davon 5 in Nürnberg; 1914 17; 1915 15; 1916 4; 1917 2, davon 1 in München.) Die Ausgaben für Rechtsschutz sind aus Tabelle 30 ersichtlich.

Außerdem sind die Ortsgruppen und der Verband bemüht, den Mitgliedern die Möglichkeit allgemeiner Weiterbildung zu gewähren; aber auch hier reichten die Mittel im allgemeinen zu bedeutenden eigenen Veranstaltungen und Schöpfungen nicht aus und der Anschluß und die Beteiligung an den von den Ortskartellen gebotenen Bildungseinrichtungen und Bildungsmöglichkeiten erschien als das Zweckdienliche. In Betracht kommt hier insbesondere die Benützung der Bibliotheken, der Besuch von Vorträgen, von Theaterveranstaltungen und Konzerten.

Vergleicht man die Tätigkeit des Zentralverbands und seiner Ortsgruppen mit der anderer Zentralverbände, so erscheint seine Bedeutung verhältnismäßig gering. Der Grund dafür liegt — abgesehen davon, daß die Hausangestelltenorganisation erst sehr jungen Datums

Tabelle 29.

Auskunfterteilung und Rechtshilfe, die von den freigew. Arbeitersekretariaten an Dienstboten gewährt wurden.

(Nach den Stat. Beilagen des „Korrespondenzblattes".)

Jahr	Es wurden erteilt				Jahr	Auskünfte über Gesindeverhältnisse überhaupt	Auskünfte überhaupt	in ... Sekretariaten
	Auskünfte		Rechtshilfe					
	an Mitglieder des Zentralverbands	in ... Sekretariaten	an Mitglieder des Zentralverbands	in ... Sekretariaten				
1908	620	15	.	.	1908	10 826	515 039	103
1909	.	.	.	.	1909	12 626	569 246	112
1910	1046	26	.	.	1910	14 186	610 897	112
1911	1154	37	230	18	1911	16 391	658 958	119
1912	1239	41	208	18	1912	17 575	706 788	120
1913	1426	46	216	13	1913	17 435	725 092	127
1914	1448	48	258	23	1914	14 597	692 590	130
1915	1094	59	463	15	1915	9 738	568 967	119
					1916	8 038	558 947	130
					1917	6 987	544 521	130
					1918	5 998	563 558	129

Tabelle 30.

Hauptposten der Jahresbilanzen des Zentralverbands.
(Nach den im Zentralorgan veröffentlichten Berichten.)

Vortrag	1912	1913	1914	1915	1916	1917	1919
	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ
Beiträge	12 051	13 706	13 420	10 806	9 331	10 675	74 686
Generalkommission . . .	15 300	19 500	12 300	4 000	7 000	7 000	5 000
Agitation	7 656	13 445	9 214	3 037	2 950	3 645	13 280
Fachorgan	3 904	4 184	2 892	2 010	2 129	2 174	28 564
Krankengeld	4 213	4 754	5 507	3 317	4 197	5 075	8 788
Rechtsschutz	893	306	453	544	37	333	—
Sachliche Unkosten . . .	4 707	5 808	3 138	2 686	2 579	2 730	44 486
Persönliche Unkosten . .	4 335	4 944	4 854	5 511	4 931	4 886	20 880
Vermögen	5 954	6 713	4 225	2 498	2 402	2 165	20 336

ist gegenüber der Gewerkschaftsbewegung anderer Berufszweige — insbesondere in den knappen Geldmitteln, die zur Verfügung standen. Die von der Generalkommission gewährten Zuschüsse konnten dem auf die Dauer nicht abhelfen, an Beitragserhöhung war, besonders am Anfang der Bewegung, nicht zu denken; zahlreiche Dienstmädchen wären dadurch abgeschreckt worden, da sie in Anbetracht ihres an sich schon geringen Barlohnes zu solchen Beiträgen nur sehr wenig geneigt gewesen wären. Die Zusammenstellung zeigt, wieweit die finanzielle Rüstung des Zentralverbands der Hausangestellten hinter der anderer Verbände zurücksteht. (Vgl. Tabelle 31.) So verschlang allein die Agitation den Hauptteil der verfügbaren Mittel. Es wurden unter anderem 1912 die Broschüre „Der Hausangestellten Klage" in 58 000 Exemplaren verbreitet, 367 000 Flugblätter verteilt und 1900 Plakate riefen zur Organisation auf. 1913 wurden 500 000 Flugblätter, 10 000 Broschüren und 6000 Plakate, 1914 210 000 Flugschriften, 19 550 Broschüren, 1915 45 000 Flugschriften unter die Dienstboten und Arbeiter gebracht, um die Notwendigkeit der Dienstbotenbewegung zu demonstrieren.

Tabelle 31.

Finanzielle Lage des Zentralverbands gegenüber den sonstigen Verbänden.

Jahr	Es kamen auf 1 Mitglied					
	bei d. freigewerkschaftl. Verbänden überhaupt			beim Verband der Hausangestellten		
	Einnahmen	Ausgaben	Vermögen	Einnahmen	Ausgaben	Vermögen
	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ
1912	31,7	24,2	31,9	10,00	9,43	1,34
1913	32,3	29,4	34,6	11,41	5,64	1,36
1914	34,6	38,8	39,6	9,51	9,36	1,88
1915	36,4	30,4	.	9,62	8,50	2,11
1916	35,6	31,5	68,9	10,84	9,06	2,46
1917	35,8	26,0	64,6	11,71	9,59	2,74
1918	36,3	25,5	49,3	16,33	8,41	8,24

Großen Anteil an der Agitation sowohl, wie zum Teil auch an der Bildungsarbeit hat das Fachorgan („Zentralorgan des Verbands der Hausangestellten Deutschlands", monatlich erscheinend). In ihm wird auf alle Fragen des Dienstbotenwesens eingegangen (sehr wenig jedoch im Gegensatz zu anderen Dienstbotenzeitungen auf rein haushaltungstechnische Gebiete, auch die unterhaltende Seite ist ganz vernachlässigt), insbesondere aber die Tendenzen des Verbandes verfochten, mitunter in sehr scharfer Form. Nachrichten aus den Ortsgruppen stellen einen gewissen Kontakt zwischen den einzelnen Gruppen her und geben Aufschluß über deren Tätigkeit. Ein Versammlungskalender orientiert über das Leben innerhalb des Verbands.

4. Kapitel.

Der Reichsverband weiblicher Hausangestellten Deutschlands.

Über das Verhältnis der christlichen Gewerkschaften zu den Dienstmädchenvereinen wurde auf der interkonfessionellen Konferenz vom 23. Oktober 1907 folgender Beschluß gefaßt:

„1. Die christlichen Gewerkschaften lassen sich die Förderung der Dienstbotenvereinigungen ernstlich angelegen sein, während die Dienstbotenvereinigungen zu den christlichen Gewerkschaften in enge Beziehungen treten;

2. die Aufrechterhaltung dieser Beziehungen erfolgt durch einen Arbeitsausschuß, indem dem Gesamtverbande der christlichen Gewerkschaften neben einer entsprechenden Vertretung auch eine solche im Vorsitz eingeräumt wird. An Orten, an denen Dienstbotenvereine beider Konfessionen bestehen, ist zur Verständigung über die Durchführung wirtschaftlicher Aufgaben ein interkonfessioneller Ortsausschuß zu bilden. Darin wird den christlichen Gewerkschaften ebenfalls eine Vertretung eingeräumt;

3. die Dienstbotenvereinigungen haben in ihren Statuten folgende Aufgaben vorgesehen:
   a) Förderung eines gedeihlichen Verhältnisses zwischen Herrschaften und Dienstboten, z. B. durch Vereinbarungen der wichtigsten Bestimmungen des Dienstvertrags, durch Einrichtung von Hausdienstausschüssen usw.;
   b) Förderung der beruflichen Ausbildung;
   c) aufklärende Vorträge in Versammlungen;
   d) unentgeltlicher Rechtsschutz;
   e) unentgeltliche Stellenvermittlung;
   f) Gewährung einer Krankenunterstützung.

   Die Vorstände der Dienstbotenvereinigungen müssen zu zwei Drittel aus Angehörigen des Dienstbotenstandes durch freie Wahl gebildet werden;

4. Der Rechtsschutz bzw. die Auskunftserteilung soll möglichst durch Anschluß der Dienstbotenvereinigungen an die christlichen Volksbureaus bzw. Arbeitersekretariate sichergestellt werden;

5. Der Monatsbeitrag soll nicht unter 40 Pfg. betragen, in dem Statut ist die Gewährung eines Krankengeldzuschusses aus den Vereinsmitteln an die Mitglieder vorzusehen;

6. Die Dienstbotenvereinigungen lassen sich die Schaffung von Dienstbotenorganen ernstlich angelegen sein, diese Organe unterstehen der Kontrolle des Arbeitsausschusses".[1])

Damit verzichteten die christlichen Gewerkschaften auf Dienstbotenorganisationen gewerkschaftlichen Charakters und begünstigten die Weiterentwicklung der konfessionellen Vereine, suchten aber durch die Statuierung eines interkonfessionellen Arbeitsausschusses die im ganzen ja gleiche wirtschaftliche und berufliche Ziele erstrebenden, nach Konfessionen aber getrennten Standesvereine wenigstens locker zusammenzuhalten. Dieser Zusammenhang war auch tatsächlich ein sehr lockerer, wie die zweite Konferenz der „Interkonfessionellen Kommission zur Lösung der Dienstbotenfrage" im April 1913 ergab. Auch diese Konferenz, an der die Hausfrauenkreise ebenfalls teilnahmen, zeitigte kein dauerndes Verhältnis und offenbarte nur die Schwierigkeiten der Reformarbeit.[2])

Nach den politischen Umwälzungen des Jahres 1918 traten auch die christlichen Gewerkschaften an die Dienstbotenbewegung aktiv heran, um den freien Gewerkschaften nicht das ganze Feld zu lassen und das christliche Element gewerkschaftlich zu vertreten, da nach der Auffassung dieser Richtung die konfessionellen Vereinigungen als solche Berufsvereine nur sehr beschränkt gelten konnten. Es wurde ein „Reichsverband weiblicher Hausangestellten" geschaffen, der zunächst seinen Sitz in Elberfeld, später in Berlin hatte.

Nachdem im März 1919 dieser Reichsverband weiblicher Hausangestellten gegründet worden war, setzte die neue Bewegung alsbald auch in Bayern ein, und zwar war das Zentrum der neuen Organisation auch hier Nürnberg. Dort waren die Vorarbeiten von einem Sekretär eines anderen christlichen Verbandes übernommen worden (vom Verband christlicher Bauarbeiter) und nach kurzer Zeit konnte am 9. April eine Ortsgruppe mit 400 Mitgliedern gegründet werden. Sie stand zunächst unter der Leitung jenes Sekretärs. Ganz ähnlich wie in Nürnberg gründeten sich dann auch anderwärts durch die Initiative der christlichen Ortskartelle und ihrer Sekretäre Ortsgruppen. Vom Herbst ab, insbesondere seit November 1919,

[1]) Vgl. „Haus und Herd", 13. Jahrg., 1919, Nr. 9/10 („Unsere Berufsorganisation").

[2]) Vgl. das Protokoll der Konferenz (Druck F. X. Seitz, München 1913).

wo in Nürnberg ein Bezirkssekretariat für Bayern eingerichtet wurde, nahm die Agitation zu. Es wurden vom Oktober 1919 bis Juni 1920 54 Agitationsreisen unternommen, fast durch ganz Bayern (Ober- und Niederbayern wurden nicht besucht), teils um die schon bestehenden Gruppen neu zu beleben, teils um neue zu gründen. (Vgl. Tabelle 32.)

Tabelle 32.

Die Ortsgruppen des „Reichsverbands weiblicher Hausangestellten Deutschlands" in Bayern 1919—1920.

Lfde. Nr.	Ortsgruppe	Mitglieder	Lfde. Nr.	Ortsgruppe	Mitglieder
1	Ansbach	60	13	Kronach	40
2	Amberg	60	14	Lindau	40
3	Aschaffenburg . .	450	15	Memmingen . . .	30
4	Augsburg	70	16	München	12
5	Bamberg	500	17	Neustadt a. S. . .	50
6	Eichstätt	30	18	Nürnberg	500
7	Erlangen	20	19	Passau	70
8	Forchheim	60	20	Schweinfurt . . .	80
9	Fürth	66	21	Straubing	30
10	Kaufbeuren . . .	60	22	Vilshofen	30
11	Kempten	80	23	Würzburg . . .	250
12	Kissingen	45		Sa.	2627

Viele der Neugründungen erwiesen sich aber nicht lebensfähig (so Eichstätt, Erlangen, Straubing, Vilshofen und andere — Augsburg ging an einer „Intrigue" zugrunde); auch in München konnten die christlichen Gewerkschaften nicht festen Fuß fassen; der Grund liegt, nach den Angaben eines Berichts, darin, daß die Dienstboten zum größten Teil, wenn sie sich überhaupt organisieren, hier entweder den katholischen Vereinen zufallen oder man „hat sich ins sozialdemokratische Lager verzogen". Außerdem klagen auch die christlichen Gewerkschaften über die durchaus ablehnende Haltung der Hausfrauen, die von organisierten Dienstmädchen durchaus nichts wissen wollen.

Die Organisationsform des Reichsverbands ist eine gewerkschaftliche und ähnelt sehr stark jener des Zentralverbands. Alle Mitglieder sind Mitglieder eines Vereins, eben des „Reichsverbands weiblicher Hausangestellten Deutschlands", der seinerseits wieder angeschlossen ist dem Gesamtverband christlich-sozialer Gewerkschaften. Hinsichtlich der Mitglieder ist er enger als der Zentralverband, weiter als die katholischen Standesvereine: er nimmt „jede in der Hauswirtschaft berufsmäßig gegen Entschädigung beschäftigte weibliche Hausangestellte" auf, die sich den Satzungen unterwirft. Eine Aufnahmegebühr wird erhoben sowie monatliche Mitgliedsbeiträge (anfangs 50 Pfg. und 1 Mk., später 2 Mk. und 2,50 Mk.). Ähnlich wie beim Zentralverband gliedert sich auch beim Reichsverband der Aufbau der Organisation. An Orten mit nur wenig beteiligten Hausangestellten werden Einzelmitglieder geführt. Sind 20 Dienstmädchen oder mehr gewonnen, so können Ortsvereine gegründet werden, die die lokalen Zellen des Verbandes sind.

Diese Ortsvereine haben eine eigene Verwaltung, sie wählen aus sich selbst heraus Vorsitzende, Kassenführerin, Stellvertreterin und Schriftführerin sowie zwei Kassenprüferinnen, Beisitzende und Vertrauenskolleginnen zu Kontroll- und Agitationszwecken. Die Verbindung mit dem Reichsverband wird in erster Linie durch die Ortsvereinsvorsitzende aufrechterhalten: „sie hat die Wünsche, Beschwerden usw. an diesen zu leiten, mindestens monatlich eine Vorstandssitzung einzuberufen. Sie beaufsichtigt die Buch- und Kassenführung und haftet dem Reichsverband mit der Kassenführerin und Kassenprüferin für die eingezahlten Vereinsgelder" (§ 9 der Satzungen). Die Geldmittel erhält der Verband durch die Aufnahme- und Mitgliedergebühren. Die Gelder sind monatlich an den Reichsverband abzuliefern, dabei verbleiben dem Ortsverein zur freien Verfügung 10 % aller Beiträge, 40 % aller Aufnahmegebühren, außerdem erheben die Ortsvereine noch Lokalbeiträge, da der Geldbedarf natürlich nach Größe, Lage und der jeweiligen Situation stark schwankt.

Dem Reichsverband als Ganzem steht der Verbandsvorstand vor, der sich aus zwei Vorsitzenden, Kassenführerin usw. zusammensetzt und ehrenamtlich tätig ist (bei Ersatz von baren Auslagen und Kosten, eventuell Tagegelder). Ein alle drei Jahre stattfindender Verbandstag, der indes bis jetzt noch nicht zustande kam, soll sich aus dem Vorstand und gewählten Abgeordneten der Ortsvereine zusammensetzen, so zwar, daß auf 300 Mitglieder ein Vertreter entfällt. Zu seinen Aufgaben gehören vor allem Statutenänderungen und Verbandsauflösung. Drei Viertel Mehrheit der Mitglieder entscheidet über Verbandsauflösung; in diesem Falle fällt das Verbandsvermögen den christlichen Gewerkschaften zu. Hauptsitz des Verbandes, der anfangs in Elberfeld war, ist jetzt Berlin. Eine gewisse Arbeitsteilung hinsichtlich Agitation und Geschäftsführung findet insoferne statt, als Geschäftsstellen und Bezirkssekretariate für lokale Gebiete geschaffen sind (etwa 16 Geschäftsstellen und 4 Bezirkssekretariate). Die für Bayern wirksame Geschäftsstelle befindet sich in Nürnberg.

Die Gründung des Reichsverbands war erfolgt einerseits aus dem Bestreben heraus, den wachsenden freien Gewerkschaften einen Damm entgegenzusetzen, andererseits auf Grund der Ansicht, die katholischen und evangelischen Vereinigungen stellten keine geeigneten Organisationen zur vollen wirtschaftlichen Vertretung dar. Wie der Zentralverband als Vertreter der sozialistisch orientierten Hausangestellten angesehen werden kann, so ist der Reichsverband jene Organisation, die die christlich-soziale Richtung vertritt, jene Richtung, die die politische und wirtschaftliche Haltung der christlichen Gewerkschaft überhaupt ausmacht. Der Hauptgrundzug dieser Anschauungen ist das Festhalten an einer das ganze Volk umschließenden Solidarität, nicht einseitige Klassen- oder Berufsgruppenpolitik soll getrieben werden. „Niemals darf das Streben nach hohem Lohn und kurzer Arbeitszeit allein den ganzen Inhalt unserer Gewerkschaftsbewegung bilden . . . . wir wollen das ganze Volk heben, besonders aber das arbeitende. Gemeinschaftsgefühl statt Eigennutz, Idealismus statt Materialismus, Disziplin und Unterordnung, Ordnungssinn, das muß unsere Losung sein.“[1])

Aus der Eigenschaft als christlich-soziale Organisation heraus wächst auch die Stellungnahme, die der Reichsverband zur Dienstbotenfrage nimmt, erklären sich die Ziele, die er als Vertretung der häuslichen Dienenden verfolgt. Sieht man von Einzelheiten ab, so hat er sich diejenigen Punkte, die der „Zentralverband“ auf seinem für die Gegenwartsarbeit bestimmten Programm stehen hat, im allgemeinen ebenfalls zum Ziel der Reformarbeit gemacht; die Hauptdifferenzen zwischen den beiden Organisationen liegen auf dem Gebiet politischer und weltanschaulicher Fragen:

„Praktisch liegt die Frage so, daß sich heute mehr wie je die gewerkschaftlichen Organisationen hinsichtlich der Weltanschauung scharf trennen, dagegen in rein wirtschaftlichen Fragen, soweit es das Interesse der Mitglieder verlangt, zusammenarbeiten. Deshalb, weil die sozialdemokratischen Gewerkschaften das Christentum und seine Grundsätze genau so bekämpfen wie es die politische Sozialdemokratie tut, deshalb kann für einen, auf christlichem Boden stehenden Hausangestellten in einem sozialdemokratischen Verband kein Platz sein.“[2])

War vor 1918 ein Zusammengehen der christlichen Gewerkschaften mit den konfessionellen Vereinen zu konstatieren, so wird seit der Umwälzung und seit der Gründung des Reichsverbandes doch eine gewisse Entfremdung in wirtschaftlichen Fragen bemerkbar. Der Reichsverband fühlt sich in höherem Grade als Vertreter der Hausangestellteninteressen als die konfessionellen Vereine. Diesen sollen andere Aufgaben vorbehalten bleiben als wirtschaftliche, sie sollen religiöse und andere kulturelle Ziele verfolgen. Den Gewerkschaften aber und nur diesen soll der wirtschaftliche Interessenkampf überlassen bleiben. Diese Frage kommt insbesondere beim Abschluß der Tarifverträge und Normaldienstverträge in Betracht, die ja durch die neueste Entwicklung des Hausangestelltenrechts immer mehr um sich griffen. An ihnen sollten nur Gewerkschaften beteiligt sein, die Zulassung nichtgewerkschaftlicher Organisationen, besonders aber „Vertreterinnen der nichtorganisierten Hausangestellten“ wird „unglaubliche Unmöglichkeit“ genannt.[3]) Den Einflüssen dieser nichtgewerkschaftlichen Hausangestelltenvertretung wird es zugeschrieben, daß zum Teil (in einigen süddeutschen Städten) gänzlich unzeitgemäße Tarife abgeschlossen wurden.[4]) Trotzdem ein Zusammenarbeiten mit

[1]) „Hausangestellte“ 2. Jahrg., Nr. 2. „Zurück zum Gewerkschaftsgeiste der Gründungszeit.“

[2]) Louise Hartmann in einem mir abschriftlich zur Verfügung gestellten Artikel „Zur Organisationsfrage und Lohnbewegung der weiblichen Hausangestellten“ (Veröffentlichung unbekannt).

[3]) „Hausangestellte“ 1920, Nr. 3, S. 32.

[4]) „Hausangestellte“ 1920, Nr. 3, S. 17 ff.

den Hausfrauen als unbedingt notwendig anerkannt wird, so vertritt der Reichsverband doch die Interessen seiner Mitglieder weit schärfer als die konfessionellen Vereine. Er wendet sich gegen die ablehnende und zum Teil gleichgültige Haltung der Hausfrauen[1]), er wendet sich gegen die im Interesse des Dienstgebers liegende Absonderung der „Hausbeamtinnen", „Stützen", die mit den Hausangestellten tatsächlich wesensgleich sind[1]), da ihre Vorbildung ihre wirtschaftliche Lage durchaus nicht bessert. Ebenso wird gegen den Mißbrauch einer häuslichen Nothilfe Front gemacht; eine solche Nothilfe wird anerkannt und für berechtigt gehalten, solange sie karitativen Charakters ist, eine Unterstützung kranker und in Not befindlicher Familien; soll die Nothilfe aber nur ein Mittel werden, um solchen Hausfrauen, die die Forderungen der Organisationen nicht anerkennen wollen, billige Arbeitskräfte zu verschaffen, dann ist diese Institution zu bekämpfen, da sie nur Lohndrückerinnen auf den Arbeitsmarkt brächte — entgegen dem Gemeinschaftsgefühl, das verlangt, daß denen, die auf Verdienst angewiesen sind, die zum Lebensunterhalt notwendige Entlohnung zukommt[1]). Können aber die Hausfrauen, speziell die aus dem Mittelstand, die Mittel zur Dienstbotenhaltung nicht aufbringen, dann müssen sie eben auf deren häusliche Hilfe verzichten und die Arbeit selbst übernehmen oder ihren Töchtern überlassen.[2]) Damit wären sie nicht schlechter gestellt als alle jene Familien, die noch nie in der Lage waren, eine Hausangestellte zu halten.

Für die endgültige Regelung der Beziehungen zwischen Hausfrauen und Hausangestellten wird ein Reichs-Hausarbeitsgesetz gefordert; verschiedene Eingaben wurden in dieser Richtung an die Regierungen gerichtet, insbesondere wurde statt der bisher praktisch nur wenig bedeutenden Normaldienstverträge und Tarifverträge eine einheitliche gesetzliche Normierung der Löhne gefordert. Ein Zusammengehen in diesem Punkt mit dem Zentralverband scheiterte jedoch.

Die Forderungen, die der Reichsverband hinsichtlich der Arbeitsverhältnisse stellt, sind grundsätzlich dieselben wie die der übrigen Organisationen und unterscheiden sich von diesen im einzelnen nur graduell; zudem erkennt auch der Reichsverband Rücksichtnahme auf die örtlichen Verschiedenheiten an und legt z. B. bei Tarifverhandlungen usw. grundsätzlich nur einen gewissen Vertragsentwurf zugrunde. Im einzelnen gehen die Zwecke des Verbands aus § 2 seiner Satzungen hervor, nach dem er bezweckt: a) Förderung der Interessen des Verbandes in wirtschaftlicher und sozialer Beziehung, b) Gewährung von Rechtsschutz in allen aus dem Dienstverhältnis entstehenden Streitfällen, c) Gewährung von Unterstützung nach Maßgabe der Satzungen, d) Herausgabe einer Verbandszeitung, e) Vertretung seiner Mitglieder in Fachausschüssen, Schlichtungskommissionen, Gemeinde, Staat, Reich, f) Errichtung kostenloser Stellennachweise für Mitglieder und Abhaltung von Fachversammlungen.

Die Unterstützungseinrichtungen sind ganz ähnlich denen des Zentralverbands, ihre Bedeutung allerdings darf im Hinblick auf die heutigen Geld- und Preisverhältnisse nicht überschätzt werden.

Es wird gewährt: Krankengeld bis zu 4 Wochen in der Gesamthöhe von 14 Mk. in der unteren Beitragsklasse, bis 6 Wochen in der Höhe von 25 Mk. 20 Pfg. in der oberen Beitragsklasse. Die Unterstützung beginnt mit dem achten Tage der Krankheit; Unterstützungsberechtigung verleiht erst einjährige Mitgliedschaft. Ist die volle Unterstützung bezogen, so kann die Beihilfe erneut erst wieder nach einem Beitragsjahr in Anspruch genommen werden. Außer der Krankengeldbeihilfe hat der Reichsverband auch eine Mitgliedsprämie im Sinne einer Aussteuerbeihilfe eingeführt; 15-jährige Mitgliedschaft berechtigt in der Beitragsklasse 1 zu einer Prämie von 100 Mk., in Klasse 2 zu 220 Mk. Auch Sterbegelder werden gezahlt, abgestuft nach Dauer der Verbandszugehörigkeit und Beitragsklasse und der Höhe nach von 15 bis 100 Mk. schwankend. Rechtsschutz wird allen Mitgliedern in allen Streitfällen unentgeltlich gewährt, die sich aus dem Dienstverhältnis und den versicherungsgesetzlichen Kasseneinrichtungen ergeben. In sonstigen Angelegenheiten wird kein Rechtsschutz gewährt. In zweifelhaften Fällen entscheidet der Hauptvorstand.[3])

[1]) „Hausangestellte" 1920, Nr. 6, S. 50, 52.

[2]) „Hausangestellte" 1920, Nr. 5.

[3]) Inwieweit diese Einrichtungen bereits in Wirksamkeit getreten sind, kann nicht angeführt werden, da Rechenschaftsberichte, Jahresberichte oder Jahresabrechnungen des Reichsverbandes nicht zugänglich waren.

Dritter Hauptteil.

Die Entwicklung seit November 1918.

1. Kapitel.

Die rechtliche Entwicklung seit der politischen Umwälzung.

Die politische Umwälzung im November 1918 brachte mit einem Schlage eine gewaltige Änderung auch auf gesinderechtlichem Gebiet. „Was der Arbeiterschaft in jahrzehntelangem Mühen gegenüber den alten Regierungsgewalten nicht gelungen, verrichteten die neuen Männer, da sie guten Willens sind, mit einem Federstrich", so schreibt das „Zentralorgan" im Dezember 1918; begreiflicherweise wurde es von den seit Jahren um die Abschaffung der alten verhaßten Dienstbotenordnungen bemühten Kreisen als eine Erlösung empfunden, als die Erklärung der Volksbeauftragten vom 12. November 1918[1]) alle bisherigen Gesindeordnungen beseitigte. Die Bestimmung lautet: „Die Gesindeordnungen werden außer Kraft gesetzt, ebenso die Ausnahmegesetze gegen Landarbeiter"; damit war die Ursache jahrelanger Klagen, das gesamte Ausnahmerecht für das Gesinde aufgehoben und der rechtliche Zustand der, daß nun im ganzen Reich für die Rechtsverhältnisse des Gesindes in jeder Beziehung, auch was Polizeirecht betrifft, das gemeine Recht geltend sein sollte. Damit war (zum mindesten der Absicht nach, da Bayern sich ja für einen anderen Weg entschied) das Ende der 18 preußischen und der 25 übrigen Gesindeordnungen dekretiert, damit fielen alle Gesetze, Verordnungen, Polizeibestimmungen, die für Dienstboten Sonderbestimmungen enthielten, weg, so auch Artikel 95 des Einführungsgesetzes zum BGB. Bestehen blieben nur jene gesetzlichen Normen, in denen das Gesinde als Bezeichnung einer Berufsgruppe gebraucht wird, ohne daß dadurch dieser Gruppe gegenüber den übrigen Staatsangehörigen in ihrer rechtlichen oder sozialen Stellung ein Schaden erwächst.[2]) Hier kommen insbesondere als noch geltend in Betracht sämtliche auf Dienstboten sich beziehende Bestimmungen der Reichsversicherungsordnung vom 19. VII. 1911, eine Reihe strafrechtlicher und verwaltungsrechtlicher Bestimmungen und andere. Die tatsächliche Bedeutung der Abschaffung der Gesindeordnung darf jedoch nicht überschätzt werden, da die alten Vorschriften zwar fortbestanden hatten, im täglichen Leben aber kaum mehr in Betracht kamen. Nur waren eben jetzt auch jene vereinzelten schwierigen Fälle unmöglich gemacht, in denen der Kampf zwischen Dienstgeber und Dienstbote dahin führte, daß man auf die alten, unsozialen Bestimmungen zurückgreifen mußte. Jene Fälle waren selten, denn einmal war der soziale Geist, das Verständnis für die Gleichberechtigung auch der Dienenden eben im Laufe der Jahre erstarkt und dann war die Lage auf dem Arbeitsmarkt eine für die Dienstgeber durchaus ungünstige, die ein Pochen auf alte, der Gegenpartei unbequeme Rechtsnormen unmöglich machte, zum mindesten aber als unklug erscheinen ließ.

Durch die Erklärung der Volksbeauftragten wurde nun das Bürgerliche Gesetzbuch zur Grundlage des Rechtsverhältnisses zwischen Arbeitgeber und Dienstbote. Nun wurde mit Recht geltend gemacht, daß in dieser Regelung des Dienstverhältnisses bloß durch die allgemein gehaltenen Bestimmungen des BGB. über den Dienstvertrag für die Hausangestellten beträchtliche Lücken in der Gesetzgebung entstanden seien gegenüber dem früheren Zustand,

[1]) „Reichsgesetzblatt" Nr. 153, S. 1303.

[2]) Eine Zusammenstellung der noch geltenden Sonderbestimmungen bei Rausnitz „Das neue Recht der Hausangestellten", S. 93.

in dem wesentliche Fragen des Hausangestelltenvertrages eingehend geregelt waren. Der § 242 des BGB., der von beiden Parteien fordert, daß sie ihre Verpflichtungen zu erfüllen haben, wie Treu und Glauben es nach der Verkehrssitte erfordern, bietet zwar die Möglichkeit, auch rechtlich den lokalen Verschiedenheiten des Dienstverhältnisses nachzukommen, aber dadurch wird die Lücke hinsichtlich des Arbeitsvertrags nur unvollkommen und unbestimmt ausgefüllt. Schon dadurch wurde es immer dringlicher, beim Eingehen eines Dienstverhältnisses einen schriftlichen Dienstvertrag einzugehen; den Inhalt dieses Vertrags beeinflußt, soweit nur das BGB. als maßgebend anerkannt ist, allein jener Teil der gesetzlichen Vorschriften, durch den Zwangsvorschriften zum Schutz der schwächeren Partei wirksam werden. Diese sind vornehmlich § 617, der die Pflicht, für erkrankte Dienstboten zu sorgen, statuiert, § 618, der eine generell gehaltene Vorschrift im Sinne von Schutz während der Arbeit und während der Aufnahme in die Hausgemeinschaft enthält, ferner § 624, 626, 629 und 630, der den Hausangestellten das Verlangen nach einem Zeugnis, das nach seinem Wunsch auch auf Leistung und Führung ausgedehnt werden muß, zugesteht, nachdem das zumeist bestehende Obligatorium der Dienstbücher fortgefallen ist.

Je mehr das Eingehen von schriftlichen Dienstverträgen dadurch in den Vordergrund gedrängt wurde, desto mehr bemühten sich nun die Organisationen darum, Kollektivarbeitsverträge in der Form von Normalhausdienstverträgen und Lohntarifen abzuschließen. War die Möglichkeit dazu ja schon lange gegeben, so wuchs die Bedeutung dieser kollektiven Abschlüsse durch die Verordnung des Rats der Volksbeauftragten vom 23. Dezember 1918.[1]) Darnach sind, wenn zwischen Vereinigungen von Arbeitnehmern und solchen von Arbeitgebern oder einzelnen Arbeitgebern Tarifverträge bestehen, Arbeitsverträge insoweit unwirksam zwischen den beteiligten Personen, als sie den abgeschlossenen Tarifverträgen widersprechen, außer wenn die Abweichung eine Änderung zugunsten des Arbeitnehmers bedeutet. Noch bedeutsamer aber wäre der § 2 dieser Verordnung, nach dem das Reichsarbeitsamt Tarifverträge, die für die Gestaltung der Arbeitsbedingungen des Berufskreises in dem Tarifgebiet überwiegende Bedeutung erlangt haben, für allgemein verbindlich erklären kann. Dann werden sie auch für solche Arbeitgeber oder -nehmer verbindlich, die an dem Abschluß der Tarifverträge nicht beteiligt waren. Diese Verbindlichkeitserklärung erfolgt nur auf Antrag. Indes scheint von dieser Möglichkeit bei den Hausangestellten hinsichtlich von Normaldienstverträgen nur spärlich Gebrauch gemacht worden zu sein; es mag in den einzelnen Fällen hier auch schwer fallen, die „überwiegende Bedeutung" eines abgeschlossenen Tarifvertrages zu begründen. In Bayern jedenfalls wurde von diesem Paragraphen in der Berufsgruppe der Hausangestellten kein Gebrauch gemacht.

Die früher schon da und dort versuchten Bestrebungen Normaldienstverträge einzuführen, wurden nun vielerorts durchgeführt, insbesondere in der Absicht, die Lücken der Gesetzgebung durch diese Verträge auf dem Wege der Selbsthilfe auszufüllen. Soweit Nachrichten aus dem Reich zur Verfügung standen, scheinen aber die Schwierigkeiten schon beim Abschluß sehr große gewesen zu sein, indem vielfach mit einer scharfen Opposition der Hausfrauen zu rechnen war.

Dieser Zustand wird jedoch für das Reich nur ein Übergangszustand sein; in dem kommenden Reichsarbeitsgesetz wird auch das Recht der Hausangestellten behandelt sein. Unter den zur Ausarbeitung des Arbeitsrechts eingesetzten Kommissionen befindet sich auch eine für das Recht der Hausangestellten.[2])

In Bayern nun, dessen Verhältnisse zu erörtern die Aufgabe dieser Abhandlung ist, war die Entwicklung eine andere. Bayern machte die plötzliche Aufhebung der Dienstbotenordnung, die für Bayern in der Hauptsache in seinen Ausführungsbestimmungen zum BGB. gegeben

[1]) „Reichsgesetzblatt" S. 1456.

[2]) Der Entwurf dieses Gesetzes ist inzwischen fertiggestellt Neben Regelung von Rechten und Pflichten aus dem Hausdienstvertrag ist auch bemerkenswert, daß wieder ein Personalausweis vorgesehen ist.

war, nicht mit und stellte sich nach der Verordnung des Rats der Volksbeauftragten zunächst auf den Standpunkt, daß jene Artikel 15 bis 31 des bayerischen Ausführungsgesetzes zum BGB. in Kraft blieben, da diese Vorschriften als neuzeitliches Recht im Geiste des Bürgerlichen Gesetzbuches und der Gewerbeordnung von dem Aufhebungsedikt nicht betroffen würden, ein Standpunkt, der später vom Reich auch anerkannt wurde. Man war sich aber der Reformbedürftigkeit auch dieses bayerischen Sonderrechtes bewußt und wollte den alten Zustand nur solange aufrechterhalten, bis Neuregelung erfolgen könnte, um im Gesindewesen und -recht nicht übergroße Unklarheit und Unsicherheit eintreten zu lassen. Diese Neuregelung, die zwar auch wieder keine endgültige sein sollte, sondern nur als eine vorläufige Reform der alten Zustände zu betrachten ist, erfolgte nun mit der Anordnung des Staatskommissars für Demobilmachung Segitz „betreffend Aufhebung des Gesinderechts" vom 13. Dezember 1918.[1]) Die Bestimmungen waren im Ministerium für Soziale Fürsorge ausgearbeitet und hatten folgenden Wortlaut:

„Um die Überleitung von Arbeitern und Arbeiterinnen aus der Rüstungsindustrie in häusliche und landwirtschaftliche Arbeit zu erleichtern, wird im Einvernehmen mit den Ministerien des Äußern, der Justiz, des Innern und für Soziale Fürsorge angeordnet:

1. Aufhebung des Gesinderechts. § 1. In Übereinstimmung mit der Außerkraftsetzung der Gesindeordnungen und der Ausnahmegesetze gegen die Landarbeiter durch Verkündigung des Rates der Volksbeauftragten vom 12. November 1918 (Reichsgesetzblatt S. 303) tritt die strafrechtliche Gesindeordnung des 10. Hauptstücks (Artikel 106 bis 110) des Polizeistrafgesetzbuches vom 26. XII. 1871 außer Kraft.

§ 2. Damit treten alle Vorschriften über die Pflicht zur Ausfertigung, Führung, Vorlage und Aufbewahrung von Dienstbüchern für Gesinde außer Wirksamkeit. Jeder Dienstbote kann die sofortige Aushändigung seines Dienstbuches von dem Verwahrer verlangen.

§ 3. Die Neuordnung der bürgerlich-rechtlichen Vorschriften über den Gesindevertrag (Artikel 15 bis 31 des bayer. Ausführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuch vom 9. Juni 1899) bleibt der gesetzlichen Regelung vorbehalten.

2. Hausarbeiterrecht. § 4. Die Vorschriften der §§ 5 bis 11 gelten für alle Arbeiter und Angestellten, die unter Aufnahme in die häusliche Gemeinschaft des Arbeitgebers mit häuslichen Diensten beschäftigt sind (Hausgehilfen) und nicht den Vorschriften des Titels VII der Gewerbeordnung unterstehen. Sie gelten nicht für Arbeiter und Angestellte, die mit häuslichen und zugleich mit landwirtschaftlichen Diensten beschäftigt sind.

§ 5. Die Berufsvereine der Hausgehilfen und die Vereine ihrer Arbeitgeber sollen Normalarbeitsverträge vereinbaren und den örtlich zuständigen Demobilmachungskommissaren (Regierungspräsidenten) vorlegen. Wird ein Normalvertrag genehmigt, so sind seine Bestimmungen in dem vom Demobilmachungskommissar festgesetzten Bezirke für alle Hausarbeitsverträge maßgebend, soweit nicht ausdrücklich Abweichendes vereinbart wird. Abweichungen von einem maßgebenden Normalarbeitsvertrage oder von der Ortsübung bedürfen zu ihrer Gültigkeit der schriftlichen Form. Genehmigte Normalarbeitsverträge sind vom Demobilmachungskommissar unter Bezeichnung des Geltungsbereichs und des Zeitpunktes, an dem ihre Geltung beginnt, öffentlich bekanntzumachen.

§ 6. Der Hausgehilfe hat Anspruch auf eine ununterbrochene nächtliche Ruhezeit von mindestens 9 Stunden täglich.

§ 7. Der Hausgehilfe hat Anspruch auf eine ununterbrochene Ausgangszeit von mindestens 4 Stunden an einem Werktage in jeder Woche, ferner von mindestens 6 Stunden an jedem zweiten Sonntage und gesetzlichen Feiertage. Es ist ihm regelmäßig Zeit zum Besuche des Gottesdienstes zu gewähren.

§ 8. Innerhalb der täglichen Arbeitszeit ist den Hausgehilfen neben Pausen von insgesamt 1½ Stunden zum Einnehmen der Mahlzeiten eine weitere Ruhepause von einer Stunde zu gewähren.

§ 9. Wird der Hausgehilfe neben der vollregelmäßigen Arbeit zu besonderen Leistungen nach 9 Uhr abends herangezogen, so hat er Anspruch auf besondere Vergütung für die Überarbeit.

§ 10. Nach mindestens einjähriger Dienstzeit hat der Hausgehilfe Anspruch auf einen jährlichen Erholungsurlaub ohne Kürzung des Entgelts.

§ 11. Vereinbarungen, durch die von den Bestimmungen der §§ 6 bis 10 zuungunsten der Hausgehilfen abgewichen wird, sind nichtig.

3. Landarbeiterrecht. § 12. Die Neuregelung der Rechtsverhältnisse land- und forstwirtschaftlicher Arbeiter und Angestellter bleibt vorbehalten.

§ 13. Diese Anordnung tritt mit dem Tage der Bekanntmachung in Kraft. Sie findet auf die bestehenden Hausarbeitsverträge Anwendung mit Ausnahme des § 5".

Diese Verordnung fand nun in den radikaler gerichteten Kreisen zunächst wenig Sympathie, da man auf weitgehendere Zugeständnisse zugunsten der Hausangestellten gerechnet hatte. In einer Sitzung des Arbeiterrats wurde über das „Schandgesetz" der Stab gebrochen und

[1]) „Bayerischer Staatsanzeiger" vom 19. XII. 1918 (Nr. 295).

der damalige Minister für Soziale Fürsorge, Unterleitner, ließ in der Presse folgende Erklärung veröffentlichen:

„Die Dienstbotenordnung ein Schandgesetz. Im Münchener Arbeiterrat wurde die Dienstbotenordnung auf das schärfste verurteilt. Ich erkläre, daß ich dem vollständig zustimme. Diese Verordnung ist mir erst nach ihrer Veröffentlichung durch den Demobilmachungskommissar bekannt geworden. Ich werde dafür Sorge tragen, daß dieses Schandgesetz sobald wie möglich verschwindet und durch ein vom sozialen Geist getragenes Gesetz ersetzt wird."

Nachdem diese ungewöhnliche Erklärung reichlich Aufsehen erregt hatte, versuchte Unterleitner in einer neuen Aufklärung durch die Presse seine Stellung in einigem zu erklären und glaubte die Schuld in einem „technischen Fehler", durch den seine Zustimmung nicht vorhanden war, gefunden zu haben.

Inhaltlich korrigierte er seine frühere Ansicht auch um einiges und konstatierte, „daß alle Herren, die an der neuen Dienstbotenordnung mitarbeiteten, von dem besten Willen getragen waren, für die Hausangestellten günstige Arbeitsbedingungen zu schaffen, und in der Tat geht auch das neue Gesetz sehr weit und wird als Übergangsbestimmung auch jetzt schon von einem großen Teil der Hausangestellten im ganzen Lande wohltätig empfunden werden. Für loyale Auslegung und sozialen Ausbau wird, solange ich an dieser Stelle stehe, mit allen Kräften gewirkt werden".

Das „Schandgesetz" blieb denn auch in Geltung; um aber wenigstens seine Wirkung dienstbotenfreundlicher erscheinen zu lassen, erließ Minister Unterleitner Ende Dezember (31. Dezember 1918) noch besondere „Richtlinien", in der Hauptsache mit einer Reihe von Sollvorschriften.[1]) Der wesentliche Inhalt dieser Richtlinien wurde im Frühjahr 1919, als die politischen Machtverhältnisse sehr rasch wechselten, durch ein ohne Datum und Unterschrift veröffentlichtes[2]) Gesetz des Zentralrates („in Ergänzung der Verordnung des Staatskommissars für Demobilmachung vom 13. XII. 1918, betreff Aufhebung des Gesinderechts") zum „zwingenden Recht" erklärt, die Artikel des bayerischen Ausführungsgesetzes zum BGB. aufgehoben, zuwiderhandelnde Herrschaften mit Strafen bis zu 3000 Mk. bedroht. Allein dieser Erlaß hatte keine große Wirkung, wenn man von dem verzögernden Einfluß auf die damals stattfindenden Tarif- und Normaldienstvertragsverhandlungen in München absieht; denn das Bamberger Ministerium erklärte mit der Bekanntmachung vom 27. V. 1919[3]) den Zentralratsbeschluß für kraftlos und wies erneut auf die Rechtsgültigkeit der Dezemberbestimmungen hin.

Was die Zuständigkeit der Demobilmachungskommissare im rechtsrheinischen Bayern betrifft, so wurde ihre Kompetenz bezüglich des Gesinderechts, insbesondere die Genehmigungsbefugnis der Normaldienstverträge durch die Bekanntmachung des Staatsministeriums für Soziale Fürsorge vom 26. Juli 1919[4]) auf die Demobilmachungsstelle in München und Nürnberg übertragen. Nachdem jedoch im Sommer 1920 die Demobilmachungsstellen aufgelöst waren, ging durch ein Schreiben des Sozialen Ministeriums an die Präsidien der Regierungen rechts des Rheins (vom 13. September 1920) die Zuständigkeit wieder auf die Demobilmachungskommissare (Regierungspräsidenten) über.

Darnach ist gegenwärtig die Verordnung vom 13. XII. 1918, ergänzt durch die Richtlinien vom 31. XII. 1918, noch immer die rechtliche Grundlage des bayerischen Dienstbotenwesens. Die Bedeutung dieser Gesetzgebungsakte liegt nun in verschiedenem. Einmal wurden die viel angefeindeten polizeilichen Maßregeln des alten Polizeistrafgesetzbuches aus der Welt geschafft und damit war von einem Ausnahmerecht gegenüber dem Gesinde nicht mehr die Rede. Waren auch zahlreiche der alten Polizeivorschriften tatsächlich nicht mehr in Frage gekommen, so war zum mindesten der Wegfall der Dienstbuchführungspflicht eine bedeutsame Neuerung. Dazu kam, daß nun die Hausangestellten endgültig von den landwirtschaftlichen Hilfskräften getrennt wurden; das Gesetz bringt ein besonderes „Hausarbeiterrecht", das alle Arbeiter und Angestellten, die mit häuslichen und zugleich mit landwirtschaftlichen Diensten beschäftigt sind, nicht betrifft und sich auf die in die häusliche Gemeinschaft des Arbeitgebers zu häuslichen Diensten Aufgenommenen beschränkt. Nicht nur negativ durch Aufhebung alter Zustände hat die neue Verordnung Bedeutung, sie schafft auch neue gewichtige Rechtsgrundlagen für das Arbeitsverhältnis der Hausangestellten. Diese im Sinne des Arbeiterschutzes erfolgende

[1]) Vgl. Anhang I.
[2]) Im „Bayer. Staatsanzeiger" vom 6. März 1919, Nr. 60, vgl. Anhang II.
[3]) Gesetz- und Verordnungsblatt für den Freistaat Bayern, Nr. 33, S. 286 vom 10. Juni 1919.
[4]) „Bayerischer Staatsanzeiger" vom 29. Juli 1919, Nr. 185.

gesetzliche Neuregelung der Arbeitsbedingungen und der Hausarbeit gewährt den Hausangestellten einen allgemein gültigen Mindestanspruch auf die im Gesetz statuierten Arbeitsbedingungen, so daß nirgends ungünstigere Dienstverhältnisse herrschen dürfen. Es beschränken sich jedoch die unmittelbaren Mindestvorschriften auf die Arbeitszeitverhältnisse (ununterbrochene neunstündige Nachtruhe, tägliche Pausen von $2^1/_2$ Stunden, Regelung des Ausgangs an Werk- und Feiertagen, Urlaubsgewährung, Überstundenarbeit). Diesen Mindestansprüchen, denen in allen Dienstverhältnissen genügt werden muß, fügten die Richtlinien nur einige Sollvorschriften hinzu: Die tägliche Arbeitszeit soll nicht vor 6 Uhr morgens beginnen und nicht nach 8 Uhr abends enden; der Ausgangsbeginn wird festgelegt; er soll frühzeitig beginnen (um 3 Uhr an den Werktagen, um 2 Uhr an den Sonntagen) und er soll bis 12 Uhr nachts ausgedehnt werden können; erwachsenen Hausgehilfen soll überhaupt die freie Verfügung über den Abend nicht vorenthalten werden. Sodann machen die Richtlinien auch auf die Gewährung „angemessener" Wohnung und Beköstigung aufmerksam.

Die in der Verordnung vom 13. XII. 1918 gegebenen Mindestansprüche sind aber nun durchaus nicht geeignet, eine vollständige Grundlage für eine Regelung des Dienstverhältnisses zu bilden, erstrecken sie sich ja nur auf eine Seite des Arbeitsverhältnisses, nämlich die Arbeitszeit. Um nun diese Lücke auszufüllen, wird im Gesetz ausdrücklich aufgefordert, Normalarbeitsverträge zu vereinbaren. Es sollen zwischen den beteiligten Parteien Verträge ausgearbeitet werden, die die Arbeitsbedingungen möglichst vollständig regeln sollen und selbstverständlich die Mindestvorschriften der Verordnung niemals unberücksichtigt lassen dürfen. Diese Normalarbeitsverträge oder Normaldienstverträge waren dem zuständigen Demobilmachungskommissar, dann, während des Bestehens der Demobilmachungsstellen, diesen Stellen und nun wieder den Demobilmachungskommissaren (Regierungspräsidenten) zur Genehmigung vorzulegen, von diesen zu genehmigen und zu veröffentlichen. Damit werden diese Verträge für den Geltungsbezirk allgemein bindendes Recht, d. h. für alle Dienstverhältnisse, in denen nicht schriftlich abweichende Arbeitsbedingungen vereinbart sind, gilt der Normaldienstvertrag des betreffenden Bezirkes als Grundlage des Dienstverhältnisses. Die Bedeutung liegt also vornehmlich darin, daß die Vereinbarungen des Normalarbeitsvertrages nicht nur für die abschließenden Parteien (Organisationen der Hausangestellten einerseits und der Hausfrauen andererseits) wirksam wurden, sondern daß der Kreis der Betroffenen erweitert wird auf alle an Dienstverhältnissen Beteiligten. Zu unterscheiden von diesen Normaldienstverträgen sind die Tarifverträge, die sich speziell mit der Entlohnung der Hausangestellten befassen. Für sie ist maßgebend das Reichstarifgesetz vom 23. XII. 1918.[1]) Darnach werden diese kollektiven Lohnvereinbarungen bindendes Recht, aber nur für die Angehörigen der abschließenden Organisationen und nicht allgemein für alle Arbeitsverhältnisse. Daher ist von vornherein die Wirksamkeit dieser Tarifverträge eine engere. Die in § 2 der Verordnung vorgesehene Möglichkeit, einen solchen Tarifvertrag für allgemein verbindlich erklären zu lassen, besteht zwar auch hier, aber bis jetzt ist in Bayern davon nicht Gebrauch gemacht worden.

Außerdem besteht noch eine andere gesetzliche Möglichkeit, solche Lohntarife für allgemeinverbindlich zu erklären, die auf der Verordnung vom 12. II. 1920 „über die Einstellung und Entlassung von Arbeitern und Angestellten"[2]) beruht. Nach § 24 dieser Verordnung kann der Demobilmachungskommissar bei Streitigkeiten wegen Wiedereinstellung von Kriegsteilnehmern den Schlichtungsausschuß anrufen und das Verfahren wie eine Partei durch Stellung von Anträgen und Teilnahme an den Verhandlungen fördern. Und nach § 25 kann der Demobilmachungskommissar einen (nach § 22 ergangenen) Schiedsspruch für verbindlich erklären, und zwar allgemein-verbindlich, wie aus § 25 Abs. IV hervorgeht. Eine Anwendung dieses Verfahrens auf die Tarifverträge auch der Hausangestellten wird nun aus § 28 der Verordnung gefolgert: „Bei Streitigkeiten über Löhne, Gehälter oder sonstige Arbeitsbedingungen stehen dem Demobilmachungskommissar (Landeszentralbehörde, Staatskommissar für Demobilmachung, Reichsarbeitsminister) ebenfalls die Befugnisse aus den §§ 23 bis 27 dieser Verordnung zu. Er kann auch die nach

[1]) Verordnung über Tarifverträge, Arbeiter- und Angestelltenausschüsse und Schlichtung von Arbeitsstreitigkeiten vom 23. Dezember 1918, „Reichsgesetzblatt" S. 1456.

[2]) „Reichsgesetzblatt" S. 218 und „Bayerischer Staatsanzeiger" Nr. 47 vom 26. II. 1920.

§ 20 der Verordnungen vom 23. XII. 1918 an die Stelle des Schlichtungsausschusses tretende Schlichtungsstelle anrufen". Damit wäre also die Möglichkeit für die Demobilmachungsstellen bzw. Demobilmachungskommissare gegeben, den Schlichtungsausschuß zu Lohnfestsetzungen zu beauftragen, die dann für alle Arbeitgeber und alle Arbeitnehmer verbindlich würden. Indes ist man sich an den maßgebenden Stellen noch nicht völlig einig darüber, ob dieser Weg bezüglich der Lohntarife im Hausdienst einzuschlagen sei. In einer vom Frauenreferat des Ministeriums für Soziale Fürsorge einberufenen Beratung über das geltende Hausdienstrecht in Bayern kamen gegenüber der angeführten Möglichkeit entgegengesetzte Ansichten (u. a. von Dr. Potthoff und Köhler) zur Geltung. Jedenfalls wurde von der Bestimmung der Verordnung vom 12. II. 1920 bis jetzt in Bayern hinsichtlich von Lohntarifen für Hausgehilfen noch kein Gebrauch gemacht.

In der Praxis wurde zumeist ein anderer einfacherer Weg gewählt, um auch Lohnfestsetzungen allgemein verbindlich erklären lassen zu können: die vereinbarten Lohnsätze wurden als Bestandteile in den Normaldienstvertrag aufgenommen und mit dessen Genehmigung und Veröffentlichung wurden auch sie allgemein verbindlich.

2. Kapitel.

Normalhausdienstverträge und Tarifverträge in Bayern.

Von der Möglichkeit, Normalhausdienstverträge zu vereinbaren, wurde bis zum Herbst 1920 in Bayern in 28 Fällen Gebrauch gemacht. Zeitlich fallen die Verhandlungen noch vielfach ins Jahr 1919, die Genehmigung und der Termin des Inkrafttretens in den meisten Fällen in das Jahr 1920. Es ist einleuchtend, daß bei der Ungewohntheit derartiger Verträge für das häusliche Arbeitsverhältnis die neue Einrichtung zunächst auf wenig Verständnis stieß, die Entwicklung daher eine verhältnismäßig langsame war. Die zeitliche Folge des Inkrafttretens von Normaldienstverträgen war folgende:

München	15. August 1919
Nürnberg	15. September 1919
Kaufbeuren	1. Oktober 1919
Bamberg	15. Oktober 1919
Eichstätt	15 November 1919
Schweinfurt	1. Dezember 1919
Ansbach	1. Januar 1920
Würzburg	1. Januar 1920
Regensburg	15. Januar 1920
Weiden	15. Januar 1920
Friedberg	Februar 1920 genehmigt
Straubing	Februar 1920 genehmigt
Aschaffenburg	1. März 1920
Lindau	1. März 1920
Rosenheim	März 1920 genehmigt
Erding und Starnberg	März 1920 genehmigt
Bad Aibling	31. März 1920
Bayreuth	1. April 1920
Dinkelsbühl	1. April 1920
Ansbach	1. April 1920
Freising	April 1920 genehmigt
Passau	April 1920 genehmigt
Neuburg a. D.	April 1920 genehmigt
Kempten	7. Mai 1920
Amberg	15. Mai 1920
Ingolstadt	1. Juni 1920
Landsberg	7. Juni 1920.

Außerdem sind Verhandlungen zwecks Abschluß von Normaldienstverträgen gegenwärtig (Ende November 1920) noch im Gange in folgenden Orten: Bad Reichenhall, Partenkirchen, Dachau, Günzburg, Kronach, Hof, Landshut, Deggendorf.[1])

Es ist ersichtlich, daß Normaldienstverträge zunächst nur in größeren Orten abgeschlossen wurden, obwohl irgendeine territoriale Abgrenzung durch das Gesetz nicht gegeben ist. Die 24 größten Gemeinden des rechtsrheinischen Bayerns haben Normalverträge (bis auf Hof und Landshut, wo aber auch daran gearbeitet wird, und Erlangen und Neu-Ulm) und die übrigen Orte mit Kollektivabkommen gehören mit Ausnahme von 6 alle noch zu den 55 größten Gemeinden Bayerns. Außerdem ist zu bemerken, daß in den größeren Orten die Normaldienstvertragsbewegung früher einsetzte. Dies ist leicht erklärlich durch die Größe und Ansammlung von Dienenden an diesen Plätzen, aus der hier gegebenen Voraussetzung besserer Organisation auf beiden Seiten, aus dem Rückhalt, den die Dienstboten bei Kartellen von Gewerkschaften hier finden konnten. Allmählich scheinen jedoch auch in kleineren Gemeinden solche Verträge erwünscht zu sein. Lokale Verhältnisse beeinflussen jeweils das Zustandekommen in bedeutendem Maße.

Eine der Hauptschwierigkeiten, die bei dem Abschluß von Normaldienstverträgen und ebenso bei Tarifverträgen zu überwinden waren und noch sind, ist der Mangel genügender Organisation auf beiden Seiten. Verhältnismäßig günstig ist dabei die Lage auf seiten der Hausangestellten; deren Organisationen, von denen in Bayern hauptsächlich die katholischen Vereine, die Ortsgruppen des Zentralverbands und die des Reichsverbands in Betracht kommen, stellten doch wenigstens reine Vertretungen des in Frage kommenden Berufs vor,

[1]) Nach Angabe des Ministeriums für Soziale Fürsorge sowie des Bezirkssekretariats des Reichsverbands (Nürnberg).

zum mindesten eines gewissen Teiles der Berufsgruppe. So sind auch diese Organisationen die hauptsächlichen Wortführer der Verhandlungen gewesen, die jeweils dem Abschluß von Normaldienstverträgen vorausgingen. Daneben finden wir stellenweise dort, wo besondere Hausangestelltenorganisationen fehlen oder nur eine Richtung organisiert vertreten ist, als Ersatz die Interessen der Hausangestellten von anderen Stellen vertreten. Zum Teil übernehmen diese Aufgaben die Ortskartelle der Gewerkschaften, sowohl der christlichen wie der freien (so in Bamberg) oder, wie in Weiden, der katholische Arbeiterinnenverein. Sind dies auch keine Berufsvertretungen im strengen Sinne, so doch zum wenigsten Vertreter von Arbeitnehmerorganisationen, die mit festem Programm in die Verhandlung eintreten. Weit weniger sind schon die evangelischen Jungfrauenvereine als Berufsvertretungen anzusehen. Zunächst sind sie ihrem Prinzip nach gar nicht spezielle Arbeitnehmervereinigungen oder Vertreter, sondern sie sammeln die Dienstmädchen, die ja sicher einen großen Teil ihrer Mitglieder ausmachen, nicht in ihrer Eigenschaft als Dienstmädchen, sondern prinzipiell in ihrer Eigenschaft als junge, schutzbedürftige Mädchen. Sie waren beim Abschluß der Normaldienstverträge beteiligt unter anderem in Bamberg, Bayreuth, auch in München. In Bayreuth war außerdem auch noch der „Verein der Freundinnen junger Mädchen" beteiligt, der auch durchaus nicht als „tariffähige" Organisation anzusehen ist, aber eben mitwirken konnte, weil es an tariffähig organisierten Hausangestellten fehlte. Stellenweise wurden auch Vertreterinnen der unorganisierten Hausangestellten, die nur zum Zwecke des Vertragsabschlusses aufgestellt worden waren, zu den Verhandlungen beigezogen (so in Weiden, Eichstätt).

Sind die Vertreter der Hausangestellten schon zum Teil recht wenig geeignet zum Abschluß von Verträgen, die dadurch, daß sie allgemein verbindlich werden, von hervorragender Bedeutung sind, so wird diese Nichtkompetenz noch mehr den Vertretern der Hausfrauen vorgeworfen. Sollten durch Verhandlungen beider Parteien, der Dienstgeber und der Dienstnehmer, Kollektivverträge abgeschlossen werden, so war es zunächst bei Beginn der Entwicklung so gut wie unmöglich, Organisationen zu finden, die als reine Arbeitgeberverbände zu betrachten gewesen wären. Es gab keinen Verein und keine Körperschaft, die sich aus dienstmädchenhaltenden Personen zusammensetzte und den Zweck gehabt hätte, diese Dienstgeberinteressen gleichsam als berufliche zu vertreten. Wohl aber gab es eine Reihe von Vereinigungen, die sich in der Hauptsache aus Hausfrauenkreisen rekrutierten, deren Mitglieder zum großen Teil Dienstgeber waren, Vereinigungen, die an und für sich nicht den Zweck hatten, spezielle Dienstgeberinteressen zu vertreten, sondern irgendwelche andere, meist karitative oder der inneren Mission nahestehende Tendenzen verfolgten. Diese Vereinigungen übernahmen es nun, als Vertreter der Hausfrauen die Verhandlungen mit den Angestellten zu führen, Kollektivverträge abzuschließen. So war in Regensburg der „Israelitische Frauenwohltätigkeitsverein" beteiligt, an verschiedenen Orten auch der Frauenverein vom Roten Kreuz, dessen Zwecke ja auch an und für sich mit dem Dienstbotenwesen gar nichts zu tun haben (so in Dinkelsbühl, Eichstätt, Bayreuth). Insbesondere kommen aber die konfessionellen Frauenvereinigungen, und zwar der Katholische Frauenbund Deutschlands, der Deutsch-Evangelische Frauenbund sowie auch der Jüdische Frauenbund in Betracht. Bei den Verhandlungen in Bayern war der Katholische Frauenbund fast bei allen Abschlüssen vertreten und kann als die bis jetzt bedeutsamste Frauenorganisation in Bayern angesehen werden. Er hat in München 5000, in ganz Bayern, auf zahlreiche Ortszweigvereine verteilt, 52 000 und in Deutschland 250 000 Mitglieder.[1]) Auch er ist seiner Natur und seinen Zwecken nach kein Verein von Hausfrauen als Arbeitgeberinnen, kein Berufsverein und nur insoferne kann er als Vertreter der Dienstgeber in Betracht kommen, als zahlreiche seiner Mitglieder dienstbotenhaltende Hausfrauen sind.

Daher hat der Frauenbund schon frühzeitig eine besondere Hausfrauenabteilung geschaffen, die für die Interessen der Hausfrauen wirken soll. Damit war die Notwendigkeit geboten,

[1]) Nach Angaben der Münchener Geschäftsstelle des Katholischen Frauenbundes Deutschlands.

sich neben allen möglichen anderen, die Hausfrauen und den Haushalt betreffenden Fragen auch dem Problem der Dienstbotenfragen zuzuwenden. Im allgemeinen wirkte in diesem Punkt der Frauenbund ganz im Sinne und in vielen Fällen auch in gemeinsamer Arbeit mit den katholischen Dienstmädchenvereinen. Von der früheren Tätigkeit des Katholischen Frauenbundes sei nur seine Initiative bei einem Versuch (1908), für München durch privates Vorgehen einen Normalarbeitsvertrag zur Geltung zu bringen, erwähnt. In langwierigen Unterhandlungen wurde mit den verschiedenen Organisationen ein Vertrag vereinbart, der eine wesentliche Neuerung bedeutet hätte, wenn nicht seine praktische Durchführung sich viel zu schwierig gestaltet hätte. Die Behörden, auch das Arbeitsamt, verhielten sich ablehnend, die Hausfrauen kümmerten sich nicht um Vertragsabschlüsse und irgendein Zwang war nicht möglich. So verliefen diese Versuche ohne tatsächlichen Erfolg. Die heutige Stellungnahme des Katholischen Frauenbundes geht aus einer Eingabe an den Reichsarbeitsminister bezüglich der Ausgestaltung des heutigen Arbeitsrechts hervor.

Eine befriedigende Lösung für beide Teile wird gefordert, da nur dann eine gedeihliche Entwicklung des Haushalts zu erwarten ist; die Basis einer solchen Entwicklung aber muß sein die Erhaltung des Vertrauenscharakters des häuslichen Dienstverhältnisses. Übertriebene Forderungen zugunsten der Hausangestellten würden nur einerseits eine steigende Gefährdung dieser selbst, insbesondere der Jugendlichen, in sittlicher Beziehung bedeuten, anderseits die Lebensbedingungen vor allem des Mittelstandes ungemein zum Schaden des Volksganzen verschlechtern. Rein äußerlich ist von den positiven Vorschlägen und Forderungen das Verlangen, die Bezeichnung „Hausangestellte" fallen zu lassen (entsprechend dem Angestelltenbegriff des § 1 des Versicherungsgesetzes für Angestellte von 1911) und dafür die Berufsbezeichnung „Hausgehilfe" zu wählen. Sodann wird verlangt, daß von einer Unterordnung der Hausgehilfen unter die Gewerbeordnung abzusehen sei, da die Arbeitsbedingungen im häuslichen Dienst und im gewerblichen Betrieb gänzlich verschiedene seien, insbesondere aber die häuslichen Dienste untereinander zu verschieden seien, je nach dem Charakter der einzelnen Haushaltung, um generell geregelt zu werden — „unbeschadet gesetzlicher Festlegung gewisser Grundforderungen" und da die Aufnahme in die Hausgemeinschaft im häuslichen Dienst ein ganz anderes Verhältnis zwischen Arbeitgeber und Arbeitnehmer schaffe und fordere als im Gewerbe. An Einzelforderungen des katholischen Frauenbundes im Interesse beider Parteien seien hervorgehoben: Verbesserung und Sicherstellung der Wohnverhältnisse der Hausgehilfen, zweckmäßig durch Unterstützung seitens der Wohnungsgesetzgebung, Regelung der Ruhe- und Arbeitsbereitschaftszeit (im allgemeinen im Sinn der bayerischen „Richtlinien"), Gewährung von Freizeit und Urlaub (jeden zweiten Sonntag Ausgang von 6 Stunden, eine Woche Urlaub nach einjähriger Beschäftigung). Bezüglich des Barlohns werden statt der Tarife Richtlinien gefordert, „die der Berücksichtigung der ortsüblichen Gewohnheiten, der finanziellen Leistungsfähigkeit der einzelnen Haushaltungen, der Art der Arbeit, wie der Kenntnisse und Fertigkeiten, der Dienstzeit und des Alters der Hausgehilfinnen genügenden Spielraum lassen". Neben ausreichender Beköstigung soll auch Badegelegenheit gewährt werden. Die Pflege von mit ansteckender Krankheit Behafteten soll abgelehnt werden können, nicht aber die Reinigung der zur Pflege notwendigen Gegenstände. Kündigung soll vor Mitte des Monats für den Letzten erfolgen. Außerordentliche Kündigung gegenüber dem Dienstmädchen nur bei hartnäckiger Gehorsamsverweigerung, straffälligem Vergehen oder Verheimlichung einer ansteckenden Krankheit; gegenüber den Herrschaften bei rechtswidriger Vorenthaltung des Lohns, körperlicher oder sittlicher Gefährdung oder körperlicher Unfähigkeit des Hausgehilfen. Außerdem werden noch Hausdienstausschüsse gefordert, die sich aus Vertreterinnen der organisierten und nichtorganisierten Hausfrauen und der organisierten Hausgehilfen sowie interessierten Einzelmitgliedern zusammensetzen sollen; ihnen sollten auch Schiedsgerichte angegliedert werden.

Wie der Katholische Frauenbund, so war auch der Deutsch-Evangelische Frauenbund bei Verhandlungen und Vertragsabschlüssen beteiligt (so in München, Regensburg, Weiden, Bayreuth, Bamberg, Aschaffenburg); er hatte in Bayern nicht die Bedeutung wie in Norddeutschland, in München zählt die Ortsgruppe bloß 250 Mitglieder, der ganze Bund repräsentiert etwa 45 000 Frauen.[1]) Die Zwecke des Vereins sind weitgesteckte: er hat die Aufgabe „im Sinne des in Gottes Wort geoffenbarten Evangeliums an der Lösung der Frauenfrage, sowie an der religiös-sittlichen Erneuerung und an der wirtschaftlichen und sozialen Hebung des Volkslebens mitzuarbeiten". Damit kommt der Verein nun an sich ebensowenig als eigentliche Arbeitgeberorganisation in Betracht wie der Katholische Frauenbund; da sich aber tatsächlich zumeist Hausfrauen in ihm finden, so trat er in die Lücke ein und vertrat Dienstgeberinteressen. Die Stellung zum Dienstbotenproblem ist, soweit sie in den Verhandlungen zur Geltung kam, in den Prinzipien dieselbe wie die des

[1]) Sitz des Deutsch-Evangelischen Frauenbundes ist Hannover, gegründet 1899.

Katholischen Frauenbundes: Erhaltung des familiären Charakters des Dienstverhältnisses bei möglichster Besserung der Lage der Hausangestellten, aber Vermeidung jeglicher Überspannung, die insbesondere dem wirtschaftlich geschwächten Mittelstande zum Schaden des Volksganzen zur Last fallen würde.

Auf demselben Standpunkt steht auch der (teilweise ebenfalls als Arbeitgebervertreter herangezogene) Jüdische Frauenbund; er zählt in München 500 Mitglieder, war jedoch nur bei den Normaldienstvertragsverhandlungen zugegen; bei den Tarifverträgen war er auch bei den Abschlüssen beteiligt. In Aschaffenburg und Dinkelsbühl waren israelitische Frauenvereine auch beim Abschluß von Normalarbeitsverträgen beteiligt.

Neben diesen konfessionellen Vereinen erscheinen beim Abschluß, namentlich aber bei den Verhandlungen, noch andere Frauenvereine, meist „Fraueninteressenvereine" genannt; es handelt sich um die im Hauptverband bayerischer Frauenvereine zusammengeschlossenen Vereinigungen. Die führende Organisation ist der „Verein für Fraueninteressen" in München, der hier über etwa 2000 Mitglieder verfügt. Dieser Verein und die ihm verwandten betrachten sich nicht als ausschließliche Arbeitgeberorganisationen, sondern sie sehen ihre Aufgabe darin, im Sinne der modernen Frauenbewegung zu wirken. Daher sind sie auch weniger als abschließende Partei in Erscheinung getreten und haben sich z. B. in München darauf beschränkt, bei den vorausgehenden Verhandlungen in einem beiden Parteien gerecht werdenden Sinn zu wirken. In München findet sich beim Vertragsabschluß auch der Verein für hauswirtschaftliche Frauenbildung, welcher ebenfalls als reine Arbeitgeberorganisation nicht in Betracht kommt. Anders ist es bei einer Gruppe: der Berufsorganisation der Hausfrauen in Bayern, die sich als „Hausfrauenvereinigung" in den Münchener Abschlüssen findet. Diese Vereinigung, die noch sehr in dem Anfangsstadium der Entwicklung ist,[1]) will die Anerkennung der Hausfrauentätigkeit als Berufsarbeit durchsetzen und damit den Hausfrauen auch eine entsprechende Vertretung in dem Wirtschaftsparlament und bei allen in Betracht kommenden Behörden erringen und sichern. In ihrer Eigenschaft als Berufsvereinigung will sie überall da mitsprechen, wo die Hausfrauen in ihrem Berufsleben berührt werden, also die Interessen der Hausfrau als Konsumentin und Produzentin, besonders aber auch als Konsumentin von Dienstleistungen, als Arbeitgeberin in Frage kommen.

Die Verhandlungen zwischen den Hausfrauen und Dienstbotenvertretern fanden meist bei einer behördlichen Stelle, vielfach dem lokalen Arbeitsamt statt. Tarifabschlüsse und spätere Verhandlungen in der Regel bei den errichteten Schiedsgerichten. Die Dauer der dem Abschluß vorausgehenden Verhandlungen war sehr verschieden. Am Anfang der Entwicklung waren meist die Verhandlungen sehr lange; die später insbesondere in den kleineren Orten abgeschlossenen Verträge kamen meist kampflos zustande, da hier die Parteien sich meist nach dem Muster und den Erfahrungen der größeren Orte richteten. Von Fall zu Fall gestalteten sich die Verhandlungen bald schwierig, bald reibungslos, je nachdem sich viele entgegenstehende Gruppen oder nur wenige der Richtung nach verwandte Organisationen gegenüberstanden. Sehr stark wirkten mitunter die führenden Persönlichkeiten in dem einen oder anderen Sinne ein. In München führten außerdem die politischen Unruhen im Frühjahr 1919 zu langer Verschleppung.

Die Kräfteverhältnisse beim Abschluß spiegeln sich in gewissem Grade ab in dem Inhalt der zustandegekommenen Verträge; doch ist im ganzen das Bild so, daß die Verträge im wesentlichen durchaus übereinstimmen, während in nebensächlichem und bei einzelnem kleine Abweichungen die jeweils stärkeren Parteien durchzusetzen vermochten.

Die meisten Normaldienstverträge stellen an ihre Spitze eine allgemeine Regelung der Verpflichtungen der Hausgehilfen des Inhalts, daß der Hausgehilfe pünktlich am vereinbarten Termin den übernommenen Dienst antrete, ihn treu erfülle, die Hausordnung einhalte, die

[1]) Sie zählt in München etwa 2000 Mitglieder.

übernommenen, mit der Art der Dienstleistung ortsüblich verbundenen Arbeiten treu und nach besten Kräften ausführe.

Dem wird bei vielen Verträgen beigefügt, der Hausangestellte müsse erforderlichenfalls vorübergehend auch solche Arbeiten verrichten, die üblicherweise nicht zu seinen Obliegenheiten gehören, doch dürfen solche Arbeiten, die Kräfte und Fähigkeiten der Hausangestellten nicht übersteigen, auch die Gesundheit und Arbeitsfähigkeit nicht gefährden. Solche Bestimmungen gelten für München, Augsburg, Kempten, Weiden, Bayreuth, Amberg, Dinkelsbühl. Ausdrücklich sind in Amberg Arbeiten wie Kohlenschaufeln, Holzsägen, Holzspalten als nicht für die Dienstmädchen in Betracht kommend angeführt. Der Nürnberger Vertrag macht für besondere Arbeiten (wie Waschen, Stöbern) die Hilfe von Aushilfskräften notwendig, wenn die Hausfrau sich nicht selbst an den betreffenden Arbeiten beteiligt. Andere Verträge (München, Bayreuth, Augsburg) überlassen es der freien Vereinbarung, gewisse Arbeiten auszuschließen. In Nürnberg, Regensburg, Ansbach ist insbesondere vorgesehen, daß die Hausangestellten die Pflege und Bedienung einer mit einer ansteckenden Krankheit behafteten Person, sowie die Reinigung der zur Pflege dienenden Utensilien ablehnen kann. Einige Verträge betonen auch, daß Art und Dauer der Arbeitsleistung vom Arbeitgeber zu bestimmen sei, andere, wie Nürnberg, Regensburg, Aschaffenburg, Bayreuth, Kempten, machen es den Dienstmädchen zur besonderen Aufgabe, alle Wirtschaftsgeräte schonend und pfleglich zu behandeln. Außerdem findet sich häufig die Schadenhaftung der Hausangestellten bei vorsätzlicher oder grob fahrlässiger Schadensverursachung, wobei jedoch die Aufrechnung bei der Lohnzahlung unstatthaft ist, was vielfach ausdrücklich bemerkt ist.

Die Hausdienstverträge regeln im besonderen die Arbeitszeitverhältnisse, da hier das Hauptübel des Dienens gesehen wurde. Die Verordnung vom 13. XII. 1918 sieht keine besonders vorgeschriebene Stundendauer der Arbeitszeit vor; die Richtlinien sagten, 10 Stunden sollten in der Regel nicht überschritten werden. Diese 10-stündige Arbeitsbereitschaft ist nun auch in den Arbeitsverträgen die Regel geworden:

Von 26 Verträgen schreiben 16 einen Arbeitstag mit 10 Stunden Arbeitsbereitschaft vor, 2 einen solchen mit 10½ und 2 mit 11 Stunden Bereitschaft (Ingolstadt und Landsberg), 6 Verträge enthalten überhaupt keine Angaben über die Arbeitsbereitschaftsdauer, dafür aber doch eine zeitliche Abgrenzung des Arbeitstags gegen die Nachtruhe. Eine solche empfahlen auch die Richtlinien. Die Arbeit sollte nicht vor 6 Uhr früh beginnen und nach 8 Uhr abends enden und diese Forderung liegt auch den meisten der Verträge zugrunde. 17 Verträge verlangen, daß die Arbeitsbereitschaft in die Zeit zwischen 6 Uhr morgens und 8 Uhr abends verlegt werde. In Friedberg, Straubing, Schweinfurt, Kaufbeuren sah man von dieser Normierung ab, Aschaffenburg ließ die Mädchen eine halbe Stunde später aufstehen und dafür bis 8½ Uhr abends arbeitsbereit sein. In Starnberg und Lindau traf man für Winter und Sommer verschiedene Bestimmungen: Arbeitszeit im Winter von 7 Uhr früh bis 9 Uhr abends, im Sommer von 6 Uhr bis 8 Uhr. Nur den Beginn der Arbeit setzte Würzburg fest: im Winter um 7 Uhr, im Sommer um 6½ Uhr.

Wie die tägliche Arbeitszeit fest geregelt ist, so soll durch die Normalarbeitsverträge den Dienstmädchen auch die nächtliche Ruhezeit in bestimmtem Ausmaß gesichert werden. Das gesetzliche Minimum von 9 Stunden ist hier durchaus das übliche (19 Verträge), einige Verträge gewähren mehr Ruhezeit (9½ Stunden in Ingolstadt und Landshut, 10 Stunden in Friedberg, Passau, Augsburg). Diese Nachtruhe muß eine ununterbrochene sein. Viele Verträge (so München, Nürnberg, Augsburg, Regensburg) sehen ein angemessenes Ausgleichen der Dauer der Nachtruhe vor, wenn Abweichungen von der Regel durch die besondere Art der Dienstleistung oder durch außergewöhnliche Umstände wie Krankheiten, Wochenbett und ähnliches notwendig werden. Dieser Ausgleich kann, wie vielfach vorgesehen, durch vermehrte Ruhepausen am Tage erfolgen.

Wird der Hausgehilfe nach Beendigung der regelmäßigen Arbeitszeit — also in der Mehrzahl der Orte nach 8 Uhr oder 9 Uhr abends — noch zu Dienstleistungen herangezogen, so hat er Anspruch auf besondere Vergütung für Überstunden, indes wird in sehr vielen Fällen auf die Art der Arbeit in den Abendstunden Rücksicht genommen und nicht allgemein jede Arbeit nach einem gewissen Zeitpunkt als Überarbeit bezeichnet.

So ist in Amberg festgesetzt: „soweit es sich bei Arbeiten nach 9 Uhr lediglich um leichtere laufende häusliche Verrichtungen handelt, besteht ein Anspruch auf Extravergütung nicht. Für eingetretene Mehrarbeit (bei Krankheitsfällen usw.) wird das Mädchen je nach Leistung entlohnt". In Ansbach sollen nach 8 Uhr abends überhaupt nur noch laufende leichtere Arbeiten (Besorgung des Abendessens, Zurechtmachung der Schlafzimmer, Aufräumen der Küche, Reinigen der Schuhe u. dgl.) verrichtet werden. In Augsburg besteht nach abends 7 Uhr zu Waschen, Putzen, Bügeln keine Verpflichtung mehr und „besondere Dienstleistungen" (Waschen, Putzen, Bügeln, Einladungen, Krankenpflege, Umzugsarbeit) werden auch besonders entlohnt. Ähnlich bestimmt auch der Dinkels-

bühler Vertrag, daß das Dienstmädchen über die festgesetzte Zeit nur zu Arbeiten in Notfällen, zur notwendigen Kinderpflege oder dringenden, unaufschiebbaren Arbeiten, wozu auch das Bedienen bei Gesellschaftsabenden im Hause der Herrschaft gehört, verpflichtet ist.

Der Anspruch auf besondere Bezahlung von Überstunden ist ja überhaupt gesetzlich bestimmt, die näheren Umstände dieser Entlohnung aber bleiben auch in den meisten Verträgen besonderer Vereinbarung vorbehalten. Vielfach sind jedoch Mindestbeträge für die Überstunde vertraglich gesichert. In Kempten ist die Vorschrift aufgenommen, die Hausangestellten dürfen Überarbeit nicht geflissentlich notwendig machen, um der naheliegenden Gefahr vorzubeugen, daß Mädchen, um durch einige besonders entlohnte Überstunden ihr Einkommen zu erhöhen, sich Arbeiten, die der Regel nach während der gewöhnlichen Arbeitszeit zu erledigen wären, für den Abend aufsparen. In verschiedenen Orten ist die Entschädigung für die Überstunden festgelegt, teils bestimmt, teils auf andere Weise. So ist in Ansbach festgesetzt, daß bei Sonderarbeiten außerhalb der vollen regelmäßigen Arbeitszeit für Überstunden Vergütungen zu gewähren sind, die sich nach der Höhe des dreifachen Grundlohnes berechnen. Sonst schwanken die Sätze zwischen 50 und 150 Pfennige. Kempten setzt für Überarbeit nach 12 Uhr nachts 1 Mark Stundenlohn fest.

Innerhalb der täglichen Arbeitszeit sind gesetzlich den Hausangestellten Pausen zu gewähren: $1^1/_2$ Stunden für Einnahme der Mahlzeiten, 1 Stunde als weitere Ruhepause. Daran halten die Normaldienstverträge fest, teils indem sie gar keine Bestimmungen dieser Art aufnehmen, so daß es bei den gesetzlichen Mindestvorschriften bleibt, teils indem sie besonders diese Ruhezeit festlegen oder die praktische Ausgestaltung regeln.

So bestimmt in Bamberg der Arbeitgeber „in Übereinstimmung mit der Hausordnung und dem täglichen Arbeitsplan" diese Ruhepausen. Über die $2^1/_2$ Stunden Ruhepausen, die das Gesetz vorsieht, hinaus, verlangen die Verträge von Nürnberg, Fürth, Ansbach[1]) und Schweinfurt 4 Stunden Arbeitspausen und regeln die Verteilung; es soll gewährt werden für Frühkaffee $^1/_4$, für Frühstück $^1/_4$, für Mittagessen 1 Stunde, für Vesper $^1/_4$, für Abendessen $^1/_2$ Stunde, die übrige freie Zeit von $1^3/_4$ Stunden ist auf den Nachmittag zu verlegen. Eine ähnliche Verteilung der $2^1/_2$-stündigen Arbeitspausen findet sich auch anderwärts. In Amberg wurde vereinbart, daß den Hausangestellten, soweit sie durch rasche Arbeit ihr Pensum früher erledigen, die dadurch erübrigte Zeit gehört. Die praktische Ausführung dieser Vorschriften ist allerdings eine schwierige Frage, da das Urteil über Arbeitsleistungen sehr schwanken kann und ein starres Schema der häuslichen Arbeiten nicht möglich ist.

Der Hausarbeitsvertrag soll dem Hausgehilfen auch einen regelmäßigen Ausgang sichern. Die Mindestansprüche hinsichtlich dieses, wie sie in der Dezemberverordnung gegeben sind, kehren nun auch in den meisten abgeschlossenen Verträgen wieder: An einem Werktag in jeder Woche 4 Stunden am Nachmittag, vielfach wird ausdrücklich der Mittwoch als dieser Tag bestimmt oder wenigstens empfohlen, außerdem die Zeit von 3—7 Uhr festgelegt; dazu jeden zweiten Sonn- und Feiertag 6 Stunden Ausgangszeit. Der Beginn wird teils auf 2 Uhr, teils auf 3 Uhr verlegt.

13 Verträge begnügen sich mit diesen gesetzlichen Mindestforderungen, andere gehen mehr oder weniger weiter. So werden insbesondere die angeführten Ausgangszeiten für die Jugendlichen unter 18 Jahren festgesetzt, den erwachsenen Hausgehilfen aber mehr Zeit gegönnt. So in München und Eichstätt, wo die erwachsenen Hausangestellten an Werktagen mindestens 6 Stunden in der Woche innerhalb der Zeit von 3 bis 12 Uhr, an Sonn- und Feiertagen mindestens 6 Stunden innerhalb der Zeit von 2 bis 8 Uhr zu beanspruchen haben. In Lindau werden 7 Stunden Ausgang Sonntags gewährt, in Würzburg ein freier Abend in der Woche. Der Aschaffenburger Vertrag ermöglicht jeden Sonntag Ausgang, einmal 4 Stunden, dann 6 Stunden, die Aiblinger Abmachung sieht die Möglichkeit eines Tausches vor: Verzicht auf Werktagsausgang und dafür ein freier Sonntag. Ähnlich in Kempten, wo der Werktagsausgang in einen Sonntagsausgang verwandelt werden kann. Über die Regensburger Sollvorschriften (alle Sonntage 6 Stunden Ausgang) und den im Nürnberger Vertrag empfohlenen freien Sonntag im Sommer hinaus wird in Weiden, Schweinfurt und Ansbach alle Vierteljahr ein freier Sonntag gewährt. Daneben enthalten die Verträge vielfach ergänzende Bestimmungen: die freie Zeit muß nicht außerhalb des Hauses der Dienstherrschaft verbracht werden (Weiden), das Dienstmädchen hat vor Beginn des Ausganges die ihm regelmäßig obliegenden Arbeiten erst zu erledigen (Weiden, Amberg), die Wohnung darf nicht ohne Verständigung der Herrschaft verlassen werden (Regensburg), der Hausschlüssel braucht nicht ausgehändigt werden (Kempten), was unter Umständen die Durchführung des abendlichen Ausganges doch recht erschweren kann.

[1]) In Ansbach wird von einer „gesetzlich" vorgeschriebenen vierstündigen Ruhepause gesprochen; indes sind gesetzlich nur $2^1/_2$ Stunden vorgeschrieben.

Außerdem ist in zahlreichen Fällen ausdrücklich darauf hingewiesen, daß an Sonn- und Feiertagen die Mädchen tunlichst zu entlasten sind und nur die notwendigsten Arbeiten zu leisten sind, schwere ausgeschlossen sein sollen. Jugendlichen wird vielfach ein gewisser Schutz zuteil, in dem für sie der abendliche Ausgang wegfällt (Regensburg) oder doch von elterlicher Erlaubnis abhängig gemacht wird (Kempten). Sehr häufig ist auch die in den Richtlinien geforderte freie Zeit „zum Besuch von Abendkursen und Schulen, Vorträgen, Versammlungen, Theatern und anderen Bildungsveranstaltungen in angemessenen Grenzen" (den Erwachsenen) gewährt (München, Nürnberg, Kempten). Neu ist für die Mehrzahl der Hausangestellten, daß sie nun einen Urlaub kraft gesetzlichen Anspruchs fordern können. Die meisten der Verträge gehen über das Minimum der verordneten Urlaube nicht hinaus: 8 Tage nach einjähriger Dienstzeit bildet die Regel.

In Nürnberg und Schweinfurt wird er schon nach 9 Monaten gewährt. Vielfach wird eine mit der Dienstzeit steigende Dauer vorgesehen, teils nur allgemein vorgeschrieben, die Einzelheiten aber der freien Vereinbarung überlassen, teils auch die Urlaubstage bestimmt angegeben. So steigt der Urlaub in Bayreuth jährlich um 1 Tag bis zur Höchstdauer von 16 Tagen, in Würzburg um 2 Tage bis zu 14 Tagen und in Regensburg alle 2 Jahre um eine ganze Woche bis zur Dauer von 3 Wochen. In einigen Verträgen ist besonders bestimmt, daß der Urlaub ungeteilt gewährt werden muß oder doch nur mit Einwilligung des Dienstmädchens geteilt werden kann (Ansbach, Bayreuth, Dinkelsbühl). Den Antritt des Urlaubs oder die Zeit des Urlaubs bestimmt nach den Vereinbarungen von Weiden und Dinkelsbühl die Dienstherrschaft; pünktliches Einhalten der Urlaubszeit fordert ausdrücklich der Amberger Vertrag von den Hausangestellten. Besonders wird in einigen Abmachungen (München, Aschaffenburg, Kempten) betont, daß die Zeit, die der Bedienstete mit seinem Dienstgeber auf dem Lande oder auf Reisen zubringt, nicht als Urlaubszeit zu gelten hat. Während der Urlaubszeit hat das Dienstmädchen stets Anspruch auf Fortzahlung des Lohnes und, da das Gesetz ausdrücklich sagt, der Hausangestellte habe Anspruch auf Urlaub „ohne Kürzung des Arbeitsentgeltes", Anspruch auch auf eine Entschädigung für Beköstigung und Wohnung; doch ist von einer Entschädigung für Wohnung in den Verträgen keine Rede. Das Kostgeld ist aber meist geregelt, und zwar entweder fest bestimmt oder der Vereinbarung überlassen (Dinkelsbühl) oder es hat „ortsüblich" zu sein (Nürnberg, Würzburg). In München ist es, wenn eine freie Einigung nicht zustande kommt, nach den Sätzen des Versicherungsamtes zu bemessen. Hier ist auch eine Entschädigung für Wohnung in „besonderen Fällen" vorgesehen. Eine Einschränkung des Anspruchs findet sich in Kempten, dort erhält das Mädchen die Entschädigung, „wenn die Hausangestellte auf Selbstverköstigung angewiesen ist". Die Tagessätze schwanken zwischen 1.80 Mk. in Weiden und 3 Mk. in Würzburg, Kempten und anderen Städten. Der Amberger Vertrag sieht besonders vor, daß die Kosten einer eventuell nötig gewordenen Zugehfrau die Hausfrau tragen muß. Nur wenn das Mädchen nicht rechtzeitig zurückkommt, muß es für die Kosten von Aushilfskräften aufkommen. Keinen Anspruch auf Lohn und Kostgeld hat, wie in einigen Normaldienstverträgen bestimmt ist, die Hausangestellte, wenn sie längere Zeit den Haushalt in eigener Angelegenheit verläßt (so in Kempten). In München, Bayreuth, Weiden wird bestimmt, daß solche Abwesenheit wegen Familienverhältnissen oder Todesfall bis zur Dauer von 3 Tagen nicht auf den Urlaub angerechnet werden darf. In Augsburg ist in solchen Fällen auch vertraglich bestimmt, daß der Lohn bis zu 2 Wochen weiterbezahlt wird.

In einigen Verträgen ist auch die Lage bei vorübergehender Auflösung des Haushalts des Arbeitgebers berücksichtigt. Dann bleibt der Hausgehilfe einerseits zur Leistung der ihm übertragenen Dienste verpflichtet, er hat dann auch andererseits für diese Zeit außer dem Barlohn besondere Vergütung für Kost und erforderlichenfalls auch für Wohnung zu beanspruchen. Die gleiche Vergütung ist der Hausangestellten zu gewähren, wenn ihre Dienste ohne ihr Verschulden vorübergehend nicht in Anspruch genommen werden. So in München, Augsburg, Kempten, Lindau, Amberg; in Eichstätt und Bamberg ist ein Schlafstellengeld von 1 Mark pro Tag vorgesehen.

Sind durch die allgemeinen Bestimmungen über die Pflichten der Hausangestellten und die meist näher erörterten Arbeitszeitverhältnisse die Leistungen der Hausgehilfen in den Normaldienstverträgen wenigstens annähernd geregelt, so befassen sich andere Bestimmungen auch mit den Verpflichtungen der Dienstgeber gegenüber ihren Dienstnehmern.

Ganz allgemein wird in Bamberg, Augsburg, Eichstätt, Kempten verlangt, daß das Dienstmädchen in den Schutz und die Gemeinschaft der Familie seines Arbeitgebers aufgenommen werde, der für das geistige und körperliche Wohl seines Hausgehilfen zu sorgen habe.

Einer detaillierten Bestimmung schwer zugänglich sind die Naturalleistungen des Dienstgebers, insbesondere die Beköstigung, daher beschränken sich auch die Verträge darauf

zu verlangen, daß die Kost dem Zuschnitt des Haushalts angemessen, ausreichend und unverdorben sein muß. Diese oder ähnliche Formulierung kehrt in allen Verträgen wieder, häufig ergänzt durch die Bestimmung, daß während der öffentlichen Bewirtschaftung der Hausgehilfe im Rahmen der Familienernährung Anspruch auf die ihm zukommenden Rationen hat (so in München, Ansbach, Nürnberg, Bayreuth).

Näher fixieren die Verträge die Beschaffenheit der den Hausangestellten zu gewährenden Wohn- und Schlafräume, zum mindesten wird allgemein gefordert, sie müssen den gesundheitlichen und sittlichen Anforderungen entsprechen, sie müssen in den meisten Orten verschließbar, und zwar von innen verschließbar sein und über eine ordentliche Ausstattung an Möbeln verfügen: ein gutes und vollständiges Bett, ein Stuhl, ein verschließbarer Schrank, Waschgelegenheit, wenn möglich ein Tisch — diese Forderungen finden sich in zahlreichen Verträgen (München, Kempten, Eichstätt, Bayreuth, Amberg, Regensburg und andere). Dieses Zimmer muß der Hausangestellten zur alleinigen Benutzung angewiesen werden, nur wenn 2 weibliche Hausgehilfinnen im Haushalt sind, können sie ein entsprechend größeres Zimmer gemeinsam benützen, müssen aber dann jede für sich ihr Bett, Stuhl, Schrank usw. haben (Ansbach, Lindau, Aschaffenburg).

Außerdem wird vielfach besonders verlangt, daß die Zimmer ein Fenster ins Freie haben, gut lüftbar sein sollen (Amberg) und heizbar seien; wo sie nicht geheizt werden können, muß dann (in München, Nürnberg, Bayreuth, Ansbach, Bamberg) ein warmer Raum für die Arbeitspausen und für Feierabend zum Aufenthalt zur Verfügung gestellt werden. In Nürnberg, Amberg, Schweinfurt ist besonders bestimmt, daß das Dienstmädchenzimmer kein Durchgangszimmer und kein Aufbewahrungsraum sein darf. In Regensburg dürfen im Schlafraum der Hausangestellten keine Wäschekisten und kein Gerümpel aufbewahrt werden. Der Eichstätter Normaldienstvertrag gibt der Hausfrau das Recht, das Dienstmädchenzimmer jederzeit zu betreten, auch in der Abwesenheit des Hausgehilfen. Eine Kontrolle aber darf sie nur in Anwesenheit des Mädchens vornehmen.

Eine weitere Verpflichtung für die Arbeitgeber ist an einigen Orten vertraglich festgelegt, nämlich die Gewährung freier Wäschereinigung (Bamberg, Eichstätt, Amberg, Kempten); unter „freier Wäsche", wie sie der Vertrag von Regensburg und Weiden vorschreibt, ist wohl dasselbe zu verstehen.

Ferner kommt als Leistung der Herrschaften noch die Darbietung von Badegelegenheit in Betracht. Ist Badegelegenheit im Hause, so darf das Mädchen sie benützen, andernfalls ist ihr Zeit und Geld zur Benützung von Badeanstalten zu gewähren, und zwar einmal in der Woche in Ansbach, Bayreuth, Weiden, alle 14 Tage in Regensburg; hier wird zum mindesten alle 14 Tage heißes Wasser und genügend Seife gefordert. Anderwärts (Augsburg, Eichstätt, Dinkelsbühl) muß bloß alle 4 Wochen ein Vollbad gewährt werden, in Amberg ist Voraussetzung der Benutzung des Bads, daß das Mädchen gesund ist, außerdem entfällt der Anspruch auf Badegelegenheit hier „für die Dauer der Gas-, Kohlen- und Holzknappheit"; doch wird dem Mädchen warmes Wasser zur Verfügung gestellt.

Der Barlohn wird den Hausangestellten monatlich gezahlt, und zwar bestimmen die meisten Normaldienstverträge, daß der Lohn am 1. des Monats zahlbar sei, nachträglich für den vergangenen Monat. Nur in Bamberg wird am letzten des Monats ausbezahlt. Bezüglich der Trinkgelder, Geschenke des Arbeitgebers oder sonstiger Personen besteht in verschiedenen Verträgen der Grundsatz, daß sie weder auf den Barlohn, noch auf sonstige Leistungen des Arbeitgebers angerechnet werden dürfen (München, Regensburg, Nürnberg); Kempten jedoch läßt die Trinkgelder bei Überstunden, soweit sie mit diesen im Zusammenhang stehen, anrechnen.

Die Höhe des Barlohns ist nur in einigen Orten so geregelt, daß die angegebenen Mindest- und Einstellungslöhne allgemein verbindlich sind: in Kempten, Würzburg, Schweinfurt sind diese tariflichen Abmachungen als Bestandteil mit in den Normaldienstvertrag aufgenommen und haben mit der Veröffentlichung und Genehmigung des letzteren allgemeine Verbindlichkeit für die betreffenden Geltungsbezirke bekommen. In den meisten übrigen Orten sind, vielfach im Anschluß an die Verhandlungen bezüglich des Normaldienstvertrages, Tarifverträge zwischen den Organisationen abgeschlossen worden, die jedoch bloß bindend für die Mitglieder der abschließenden Organisationen geworden sind. Diese Tarifverträge unterscheiden sich voneinander hauptsächlich durch die mehr oder weniger weitgehende Differenzierung der Berufsgruppe der Hausangestellten, sowie auch nach dem Maß-

stab, der bei dieser Unterscheidung benützt wird. Als das eine Extrem mit nur sehr wenig Gruppen und nur einigen verschiedenen Sätzen, abgestuft nur nach dem Alter, erscheint der Ansbacher Tarif. Hier werden entlohnt:

I. Hausangestellte vom 14. bis 16. Lebensjahr mit 16—20 Mk.
II. „ „ 16. „ 18. „ „ 22—25 „
III. „ „ 18. „ 31. „ „ 32 „
IV. „ über 41 Jahre „ 40 „

Sämtliche Löhne sind Monatslöhne, dazu hat Ansbach die Bemerkung, daß für Hausangestellte, „die infolge von Alter oder Invalidität oder sonstiger Gebrechen in ihrer Leistungsfähigkeit beschränkt sind", die Lohnfestsetzung der freien Vereinbarung unterliegt.

Diesem allein nach Altersunterschieden aufgebauten schematischen Tarif gegenüber bedeutet schon der Dinkelsbühler Tarif einen Fortschritt, der Hausangestellte vom 14. bis 16. und 16. bis 20. Lebensjahr kennt, sodann Alleinmädchen über 20 Jahre, selbständige Köchinnen und Haushälterinnen. Einen Übergang zu reichlich differenzierten Tarifen stellen Verträge dar, wie die von Amberg, Regensburg, Würzburg, Weiden, die die Stellung und Ausbildung im Beruf in bedeutenderem Ausmaße mit dem Alter kombinieren. Noch mehr Unterscheidungen zeigen Verträge wie der von Bamberg, der sich überdies von den übrigen Tarifen dadurch unterscheidet, daß er den Lohn sich aus Grundlohn und Teuerungszulagen zusammensetzen läßt. Bezeichnend ist ferner, daß hier als Hauptscheidung die in Jugendliche und Erwachsene, d. h. solche, die ausgelernt haben sollen, durchgeführt wird, die Erwachsenen dann wieder je nach ihrer Tätigkeit den verschiedenen Unterarten der Hausangestellten eingereiht werden. Der Bamberger Tarif unterscheidet:

I. a)	Hausangestellte bis zum vollendeten 16. Jahre	mit 16 Mk.	Grundlohn 6 Mk.	Teuerungszulage
b)	„ von 16 bis 18 Jahren	„ 20 „	„ 10 „	„
II. a)	Hausmädchen unter 20 Jahren	„ 25 „	„ 10 „	„
b)	„ über 20 „	„ 30 „	„ 10 „	„
c)	Kindermädchen	„ 30 „	„ 10 „	„
d)	Alleinmädchen	„ 30 „	„ 10 „	„
e)	„ , zugleich Köchin	„ 40 „	„ 10 „	„
f)	Einfaches Zimmermädchen	„ 35 „	„ 10 „	„
g)	Perfektes „	„ 50 „	„ 10 „	„
h)	Kinderfräulein	„ 65 „	„ 10 „	„
i)	Stütze	„ 50 „	„ 10 „	„
k)	Köchin	„ 60 „	„ 5 „	„
l)	Perfekte Köchin	„ 70 „	„ 10 „	„
m)	Haushälterin	„ 75 „	„ 10 „	„

Ähnlich differenziert auch der Aschaffenburger Tarif, und zwar, indem die einzelnen Berufsspalten noch mehr nach dem Alter gegliedert werden. In Kempten ist dieses Prinzip noch weiter durchgeführt, hier wird auch Rücksicht auf die Haushaltsgröße[1]), Kinderzahl, Art der Küche genommen, also versucht, die Löhne mehr den tatsächlichen Leistungen anzupassen.

Am eingehendsten sind jedoch die Unterscheidungen des Münchener Tarifs. Hier wird insbesondere auch der Gesichtspunkt des Dienstalters einigermaßen zur Geltung gebracht, sowie die Vorbildung berücksichtigt. Der Münchener Tarif vom Februar 1920 setzte folgende Löhne fest:[2])

1. Hauslehrling:
   a) Kontrollierte Lehrstellen, 2 Jahre Lehre oder 1 Jahr Praxis und 1 Jahr Lehre, im 1. Jahr . . 15 ℳ (15+ 5)
   im 2. Jahr . . 20 „ (20+ 8)
   b) Jugendliche Arbeitskräfte, 14—16 Jahre ohne Lehrverpflichtung . . . . . 20 „ (20+ 8)
2. Erste Dienststelle (für jede Beschäftigungsart nach der Lehre oder Haushaltungsschule und Entlassung aus der Fortbildungsschule 16—18 Jahre) . . . . . 25—30 „ (25+ 7)

[1]) Unterscheidung in kleine, mittlere und große Haushalte.

[2]) Die eingeklammerten Ziffern sind die Löhne des neuen, nach längeren Verhandlungen zwischen Katholischem Frauenbund, Berufsvereinigung der Hausfrauen, Deutsch-Evangelischem Frauenbund und Jüdischem Frauenbund einerseits, Zentralverband, katholischen Dienstmädchenvereinen, Reichsverband und evangelischem Ortsverband für die weibliche Jugendpflege andererseits am 8. Oktober 1920 abgeschlossenen, am 1. September in Kraft getretenen Münchener Tarifvertrag, der zu den Mindestlöhnen eine Teuerungszulage von 5 bis 13 Mark fügte.

3.	Anfangsstelle (für jede Beschäftigungsart, im Elternhaus angeleitet, als Arbeitskraft im Dienstverhältnis zum Unterschied zum Lehrverhältnis)	25—30 „	(25+ 7)
4.	Hausmädchen neben der Frau oder Köchin: a) über 18 Jahre	35—40 „	(35+10)
	b) über 20 Jahre	40—45 „	(40+10)
5.	Alleinmädchen mit 2—4 Dienstjahren nach Entlassung aus der Fortbildungsschule ohne Selbständigkeit im Kochen	35—40 „	(35+10)
6.	Alleinmädchen selbständig in häuslichen Arbeiten und im Kochen mit längerer Dienstzeit	45—60 „	(45+10)
7.	Köchin, einfache bürgerliche Küche mit Hausarbeit daneben	50—65 „	(50+10)
8.	Köchin mit fachlicher Vorbildung in feiner Küche, Befähigungszeugnisse über Dienstzeit	80—100 „	(80+12)
9.	Zimmermädchen, einfaches für Zimmerarbeit und Wäschebehandlung, 2 Jahre nach der Entlassung aus der Lehre oder Haushaltungsschule oder 2 Jahre nach Entlassung aus der Fortbildungsschule mit dreijähriger Dienstzeit	40—45 „	(40+10)
10.	Zimmermädchen, feines, fachliche Ausbildung, perfekt im Zimmerdienst, Feinbügeln, Ausbessern und Nähen	60—70 „	(60+12)
11.	Einfaches Kindermädchen mit Hausarbeit, 2 Jahre nach der Lehre oder Entlassung aus der Fortbildungsschule	35—45 „	(35+10)
12.	Kindermädchen, selbständig in der Kinderpflege, Instandhaltung von Wäsche u. Kinderkleidern	60—75 „	(60+12)
13.	Jungfer, perfekt in persönlichen Dienstleistungen, erfahren im Zimmerdienst, Frisieren, Wäscheanfertigung und Schneidern	85—110 „	(85+13)
14.	Haushälterin für kleinen einfachen Haushalt	45—70 „	(45+10)
15.	Haushälterin für großen Haushalt mit Personal	80—100 „	(80+12)
16.	Herrschaftsdiener mit Dienstkleidung und Stärkwäsche bei voller Verpflegung		
	a) Anfangsdiener	50 „	(50+10)
	b) mittlerer Herrschaftsdiener	70—85 „	(70+12)
	c) Kammerdiener	85—100 „	(85+12)
17.	Überstunden: a) vor 10 Uhr	0.50 „	(0.50 ℳ)
	b) nach 10 Uhr	1 „	(1.50 „)
	für außergewöhnliche Arbeiten wie Waschen, Putzen, Bügeln, Dienst für Gesellschaften und Ausgänge für jede volle Stunde (kleine Hilfeleistungen ausgenommen).		
18.	Stundenlohn: a) Zugehfrauen ohne Verpflegung	0.80 „	(1.60 „)
	b) Wasch- und Putzfrauen ohne Verpflegung	1.10 „	(1.70 „)
	c) Putzfrauen beim Parkettreinigen ohne Verpflegung	1.40 „	(2.70 „)
	Wird Verpflegung gewährt, so unterliegt die Festsetzung des Verpflegssatzes der freien Vereinbarung.		

Der Höhe der Löhne nach unterscheiden sich die einzelnen Tarife nur wenig; im allgemeinen sind die Löhne in den Provinzorten um etwa 5 bis 10 Mk. niedriger als in den großen Städten, außerdem zeigen die unterfränkischen Tarife verhältnismäßig hohe Sätze.

Leistungen der Arbeitgeber sind auch die Versicherungsbeiträge für die Sozialversicherung; die meisten Verträge (16 von 26) sehen besonders vor, daß dieselben nach den gesetzlichen Bestimmungen erfolgen, der Arbeitgeber also ein Drittel des Beitrags bei der Krankenversicherung, die Hälfte bei der Invaliden- und Hinterbliebenenversicherung zahlt. Vielfach aber wird den Dienstgebern die ganze Beitragszahlung überlassen, so in Ingolstadt, Starnberg, Ansbach, Dinkelsbühl, Eichstätt. In Friedberg übernimmt die Herrschaft nur bei Löhnen unter 30 Mark die ganze Beitragszahlung.

Die Auflösung des Dienstverhältnisses ist in den meisten Verträgen geregelt, und zwar soll bei der ordentlichen Kündigung in den meisten Orten möglichst frühe, spätestens aber am 15. ds. Mts. auf den 1. des folgenden Monats, in einigen Orten (München, Dinkelsbühl, Amberg) auf den Monatsletzten gekündigt werden.

Dabei ist in Nürnberg, Amberg, Ansbach und anderwärts vorgesehen, daß der Austritt schon am Tage vorher erfolgen kann, wenn der erste des Monats auf einen Sonn- oder gesetzlichen Feiertag fällt. In Ansbach und Aschaffenburg ist außerdem bestimmt, daß der Austritt spätestens nachmittags 3 Uhr am Austrittstag zu erfolgen hat. Vor Antritt des Dienstes ist nach den meisten Verträgen eine ordentliche Kündigung nicht möglich. Bamberg regelt die Kündigungsverhältnisse bei vierteljährlichem Dienstvertrag dahin, daß die Kündigung am 1. des letzten Monats zu erfolgen hat.

Von den Normaldienstverträgen abweichende Kündigungsbedingungen sind in der Regel schriftlich zu vereinbaren, um wirksam zu sein. Ist dem Hausangestellten gekündigt, so ist ihm nach verschiedenen Normalverträgen genügend Zeit zur Verfügung zu stellen, um sich

eine neue Stellung zu verschaffen. In Kempten, Bayreuth werden ihm mindestens 3 mal zwei Stunden in der Woche gewährt, in München, Regensburg 3 mal drei Stunden, in Aschaffenburg 2 mal drei Stunden.

Eine außerordentliche Kündigung ist möglich, wenn ein wichtiger Grund vorliegt. Teils beschränken sich die Verträge auf diese dehnbare Bestimmung, teils verweisen sie aber auch auf die gesetzlichen Gründe des § 123 und 124 der Gewerbeordnung (so Nürnberg, Schweinfurt, Würzburg, Ansbach, Amberg) oder auf §§ 24 und 25 des bayerischen Ausführungsgesetzes zum BGB. (so Kempten, Bamberg).

Diese außerordentliche Kündigung kann vielfach auch vor Dienstantritt erfolgen (Dinkelsbühl, München, Kempten, Bamberg). In München sind die gegenseitigen Leistungen im Falle einer außerordentlichen Kündigung besonders geregelt:

Der Arbeitgeber hat die vereinbarten Leistungen bis zum Tage der Lösung des Dienstverhältnisses zu gewähren; hat der Arbeitgeber den Anlaß zur außerordentlichen Kündigung gegeben, so muß er die vereinbarten Leistungen — also Barlohn und Entschädigung für Kost und Wohnung — bis zu dem Tage gewähren, an dem das Verhältnis frühestens auf dem Wege der ordentlichen Kündigung hätte beendet werden können. Indes hat sich der Hausgehilfe auf diese Entschädigung anrechnen zu lassen, was er während dieser Zeit durch anderweitige Arbeit verdient. Andererseits ist der Hausangestellte zu Schadenersatz verpflichtet, wenn er der an der Lösung des Dienstverhältnisses schuldige Teil ist.

An die Stelle der alten Dienstbücher treten nun allenthalben Zeugnisse; zum Teil verlangen die Normaldienstverträge, daß überhaupt Zeugnisse ausgestellt werden über Art und Dauer des Dienstverhältnisses, auf Verlangen der Hausangestellten auch über Führung und Leistung, und zwar Einzelzeugnisse, so in Nürnberg, Schweinfurt, Ansbach, oder es ist ganz dem Verlangen der Hausangestellten anheimgestellt, ein Zeugnis zu fordern; jedenfalls hat die Herrschaft die Pflicht, ein solches auf Verlangen auszustellen. Ausdrücklich ist in manchen Verträgen bestimmt, daß die Aushändigung bereits am Kündigungstag zu erfolgen habe, um dem Mädchen die Stellensuche zu erleichtern, z. B. in Aschaffenburg und Bayreuth, während am Abzugstag Lebensmittel- und Versicherungskarten abzugeben sind, in Kempten auch besonders auf den polizeilichen Abmeldeschein hingewiesen wird.

Zur Erledigung und Austragung aller sich aus dem Arbeitsverhältnis ergebenden Streitigkeiten sehen die Normaldienstverträge durchweg einen besonderen Weg vor. Meist besteht ein besonderes Schiedsgericht, das sich aus Vertretern von Arbeitgebern und Hausangestellten zusammensetzt und unter einem unparteiischen Vorsitzenden tagt; teils sind diese Sondergerichte den Gewerbegerichten angegliedert, teils den Amtsgerichten, teils aber auch anderen Stellen, insbesondere den städtischen Arbeitsämtern. Gegen die von Regierungskreisen teilweise stark befürwortete Angliederung an die Amtsgerichte machte sich meist bei den Hausangestelltenorganisationen Widerstand geltend, da man die Schattenseiten des ordentlichen Gerichtsganges auch hier befürchtete. An einigen Orten ist auch vertraglich festgesetzt, daß sich bei Streitigkeiten die Parteien erst zwecks friedlicher Einigung an andere Stellen zu wenden haben.

In Regensburg fungiert ein „Schlichtungsausschuß" von 2 Arbeitgebern und 2 Arbeitnehmern unter einem unparteiischen Vorsitzenden und erst, wenn die Einigungsversuche an dieser Stelle scheitern, tritt das Schiedsgericht in Tätigkeit, dessen Mitglieder nicht gleichzeitig Mitglieder des Schlichtungsausschusses sein dürfen. In Augsburg soll erst das städtische Vermittlungsamt angerufen werden, ehe die Streitigkeiten vor das Schiedsgericht kommen. In Würzburg und Aschaffenburg sollen in erster Linie Vertreter von Organisationen eventuelle Streitfälle beilegen.

Die Besetzung des Schiedsgerichtes schwankt, die Regel sind je zwei Vertreter der Arbeitgeber und der Arbeitnehmer. Die Vorsitzenden werden entweder vom Vorstand des Amtsgerichts (so in Bayreuth, Dinkelsbühl) oder des Gewerbegerichts, dem das Schiedsgericht angegliedert ist (so in München, Nürnberg, Augsburg), oder auch vom Stadtrat ernannt (Amberg). Anderwärts sind es Beamte des Arbeitsamtes (so in Ansbach die Leiterin des städtischen Arbeitsnachweises) oder die Wahl des Vorsitzenden ist den Vertretern der Parteien überlassen (Bamberg, Weiden). Durch vertragliche Abmachungen zwischen den Organisationen sind

jeweils die Schiedsgerichtsordnungen zustande gekommen, welche Zuständigkeit und Verfahren der Schiedsgerichte regeln.

Eine der ausführlichsten Schiedsgerichtsordnungen ist jene Münchens. Der Münchener Normaldienstvertrag konstatierte, daß dem Schiedsgericht die Entscheidung über alle, aus dem Dienstvertrag sich ergebenden Streitigkeiten unter Ausschluß des Rechtswegs zustände. Die Gerichtsordnung führt nun des näheren an, worauf sich die Zuständigkeit erstreckt, ohne irgendeine Rücksicht auf den Wert des Streitgegenstandes. Darnach erstreckt sich die Zuständigkeit auf alle Streitigkeiten:

1. über den Antritt, die Fortsetzung oder die Auflösung des Dienstverhältnisses, sowie über die Aushändigung oder den Inhalt des Zeugnisses,
2. über die Leistungen aus dem Dienstverhältnis,
3. über die Rückgabe von Zeugnissen, Büchern, Legitimationspapieren, Urkunden, Gerätschaften, Kleidungsstücken, Kautionen usw., welche aus Anlaß des Dienstverhältnisses übergeben worden sind,
4. über Ansprüche auf Schadenersatz oder auf Zahlung einer Vertragsstrafe, wegen Nichterfüllung oder nicht gehöriger Erfüllung der Verpflichtungen, welche die unter 1—3 bezeichneten Gegenstände betreffen, sowie wegen gesetz-, vertragswidriger oder unrichtiger Eintragung in Zeugnisse, Krankenkassenbücher oder Quittungskarten der Invalidenversicherung,
5. über Berechnung und Anrechnung der von den Hausgehilfen zu leistenden Krankenversicherungsbeiträge.

Besetzt ist das Schiedsgericht mit je 2 Beisitzerinnen und Beisitzern und 1 unparteiischen, zum Richteramt befähigten Vorsitzenden. Dieser sowie sein Stellvertreter sind vom Gewerbegerichtsvorstand nach Anhörung der beteiligten Organisationen zu ernennen. Beisitzerinnen werden je 12 von den Organisationen auf 1 Jahr gewählt. Durch Lose erfolgt die Ladung in der Reihenfolge der Aufstellungsliste. Für das Verfahren vor dem Schiedsgericht ist bezeichnend, daß vorbehaltlich der zwingenden Vorschriften der §§ 1025 ff. der Reichszivilprozeßordnung in weitgehendem Maße das freie Ermessen entscheidet.

Bemerkenswert ist, daß Personen, welche das Verhandeln vor Gericht oder die Rechtsberatung berufs- oder geschäftsmäßig betreiben, als Vertreter oder Beistände nicht zugelassen werden. Bei den Vorschriften über Zustellung und Ladung ist auf besondere Einfachheit Gewicht gelegt. Die Verhandlungen sind nicht öffentlich. Auf gütliche Beilegung des Streits soll seitens des Gerichts hingewirkt werden: „Es kann den Sühneversuch in jeder Lage des Verfahrens erneuern und hat denselben bei Anwesenheit der Parteien am Schluß der Verhandlung zu wiederholen“ (§ 11).

Erscheint eine Partei im Verhandlungstermine nicht, so ist der Regel nach zugunsten der anwesenden Partei zu entscheiden. Stimmenmehrheit entscheidet über den Schiedspruch, der unter den Parteien die Wirkung eines rechtskräftigen Urteils hat. Von besonderer Bedeutung ist, daß das Verfahren gebührenfrei ist. Entscheidungen über Erstattung etwaiger, dem Gegner erwachsenen Kosten bleiben dem freien Ermessen überlassen. Um jedoch eine Überlastung des Schiedsgerichts durch mutwillige und leichtsinnige Klageerhebung hintanzuhalten, kann der unterliegenden Partei eine Gebühr von höchstens 6 Mark auferlegt werden, die der Stadtgemeinde München für den Aufwand zufällt.

So ist durch diese Ordnung des Gerichtswesens der Wunsch der Dienstbotenbewegung nach raschem, einfachem und billigem Rechtsverfahren, wenigstens für große Teile der dienenden Bevölkerung, erfüllt. Zugleich aber auch den Dienstgebern in vielen Fällen die Unannehmlichkeiten des ordentlichen Rechtswegs erspart. Über die Tätigkeit des Münchener Schiedsgerichts gibt Tabelle 33 Auskunft. Hervorzuheben sind die relativ geringen Klagen

Tabelle 33.

Die Tätigkeit des Schiedsgerichts für Hausangestellte beim Gewerbe- und Kaufmannsgericht München im ersten halben Jahr seines Bestehens (Februar bis Juli 1920).

Zahl der Klagsansprüche, erhoben von:	
Arbeitgeber	14
Arbeitnehmer	251
Summe:	265
Erledigt durch:	
Vergleich	125
Zurücknahme	19
Endschiedsspruch	49
Versäumnis	13
Andere Weise	58
Summe:	264

Von den angefangenen Sachen wurden erledigt:	
in weniger als 1 Woche	148
in 1 bis 2 Wochen	71
in 2 Wochen bis 1 Monat	27
in mehr als 1 Monat	18
Durch Schiedsspruch erledigt:	
in weniger als 1 Woche	23
in 1 bis 2 Wochen	16
in 2 Wochen bis 1 Monat	6
in mehr als 1 Monat	4

von seiten der Herrschaften, die Erledigung von annähernd der Hälfte aller Klagen durch Vergleich sowie die rasche Erledigung der Streitsachen: mehr als die Hälfte wurden in weniger als 1 Woche erledigt.

Dem Schiedsgericht angegliedert ist in München ein „Städtisches Vermittlungsamt", über dessen Tätigkeit Tabelle 34 orientiert. Hier ist das bedeutende Überwiegen der Beleidigungsklagen bemerkenswert sowie die zahlreichen Fälle des Ausbleibens der beklagten Partei, die meist der Arbeitgeber ist, und die zum Teil dadurch verursachte, zum Teil auch durch die vielen erfolglosen Verhandlungen hervorgerufene geringe Zahl von Vergleichen.

Tabelle 34.

Tätigkeit des Vermittlungsamts beim Schiedsgericht für Hausangestellte am Gewerbe- und Kaufmannsgericht in München (Februar bis Juli 1920).

	Forderungsklagen	Beleidigungsklagen
Zahl der Fälle	63	3752
Davon nicht verhandelt	39	2346
wegen Zurücknahme	8	222
wegen unbekannten Aufenthalts	2	75
wegen Ausbleibens beider Parteien	7	251
wegen Ausbleibens des Beklagten	22	1798
Ohne Erfolg verhandelt	15	987
Durch Vergleich erledigt	9	402

Schluß.

Würdigung der neuesten Entwicklung.

Bei einer Würdigung der neuesten Entwicklung, speziell der Normaldienstverträge, ist in erster Linie zu berücksichtigen, daß hierbei zur Schaffung gültigen Rechtes (denn jeder Normaldienstvertrag ist dies für seinen Bezirk) Organisationen herangezogen werden, die nur bedingt als Vertreter der Gesamtheit ihrer Berufsgenossen angesehen werden können; denn tatsächlich ist der Prozentsatz der organisierten Hausangestellten zur Gesamtzahl derselben ein verhältnismäßig geringer. In ganz Bayern waren zu der Zeit, als die meisten Verträge abgeschlossen wurden (also im Frühjahr 1920), etwa 10000 Dienstboten organisiert,[1]) davon entfiel auf die konfessionellen Vereine ungefähr die Hälfte, die andere Hälfte verteilte sich annähernd zu gleichen Teilen auf die beiden gewerkschaftlichen Richtungen. Nimmt man an, daß die Zahl der Dienstboten sich seit 1916 nicht wesentlich geändert hat, so ist in Bayern überhaupt etwa ein Fünfzehntel der Hausangestellten organisiert. In den Städten erhöht sich allerdings der Prozentsatz der Koalierten: in München sind etwa 3300 Dienstboten organisiert, also ungefähr ein Zehntel sämtlicher und in Nürnberg gehört mehr als der siebente Teil aller Dienstmädchen Organisationen an. Ähnlich liegen die Verhältnisse bei der anderen Vertragspartei, den Arbeitgebern. Daß die hier als Vertreter der Arbeitgeber fungierenden Organisationen dazu vielfach nur sehr wenig von vornherein berufen waren, wurde schon unten (vgl. S. 89 ff.) hervorgehoben. Aber selbst unter der Annahme, jene Frauenvereine seien die berufenen Vertreter der Dienstgeber und setzten sich aus Dienstgebern zusammen, so stellen sie ihrer Mitgliederzahl nach doch nur einen geringen Teil aller interessierten Arbeitgeber dar. In München vertraten die beteiligten Organisationen etwa 10000 Mitglieder, also auch nur einen geringen Bruchteil aller Hausfrauen; selbst unter der Annahme, daß alle Mitglieder Dienstgeber wären, würden sie nur etwa ein Drittel aller Münchener Dienstgeber ausmachen.

Jedenfalls kann es als bedenklich empfunden werden, wenn es so geringen Bruchteilen von Beteiligten möglich wird, durch Verhandlungen und Verträge ein Recht zu statuieren, das über die Kreise der Abschließenden hinaus für alle Beteiligten des Bezirks maßgebend wird.

Neben dieser Verleugnung demokratischer Grundsätze, die jedenfalls von Gegnern der Normaldienstverträge geltend gemacht werden kann, ist auch die faktische Wirkung dieser Verträge nicht ohne Bedenken. Die beteiligten Kreise stellen sich zu ihnen in zweierlei Weise: Entweder die Bestimmungen werden genau eingehalten, oder man kümmert sich nicht um die Abmachungen anderer Leute, teilweise beruht die Ignorierung aller Vertragsbestimmungen überhaupt auf Unkenntnis der Vorschriften. Dienstboten wie Herrschaften gehen ihr Dienstverhältnis nach alter Gewohnheit ein, die Neuerung ist beiden Parteien nur in allgemeinen verschwommenen Umrissen bekannt und auf das Verhältnis zwischen Hausangestellten und Herrschaft wirken nur die allgemein veränderten Zeitverhältnisse zugunsten der ersteren. Dieses Übergehen gesetzlicher Vorschriften teilen in diesem Falle die Normaldienstverträge mit allen neuen, noch ungewohnten Vorschriften und Aufgabe der Publikation und Aufklärung ist es, dem abzuhelfen. Bedenklicher ist es, wenn man die Bestimmungen wohl kennt, aber glaubt, sie übergehen zu können — sei es, weil man sie als ungerecht, sei es,

[1]) Die Zahl kann nur rund angegeben werden, da die Statistiken und Berichte zu unvollkommen sind, um genaue Angaben und Zurückführen auf bestimmte Termine zu ermöglichen.

weil man sie als unvorteilhaft oder unbequem empfindet. Wieweit diese Ignorierung der Vorschriften Platz greift, dafür liegen zahlenmäßige Nachweise nicht vor, aber die Beobachtung des täglichen Lebens reiht Fall an Fall und läßt die Frage auftauchen, ob es nicht eine Gefahr bedeutet, Bestimmungen als geltendes Recht zu erklären, die zum größten Teil ständig übertreten werden. Die Gefahr, daß damit die Achtung vor gesetzlichen Vorschriften weiter ins Wanken geraten könne, die Staatsautorität weiter untergraben werde, ist nicht von der Hand zu weisen, abgesehen davon, daß die mit dem Abschluß der Verträge verbundenen Arbeiten und Kosten dann mehr oder minder als vergeudet anzusehen wären.

Wird aber der Normaldienstvertrag wirklich anerkannt, dann bieten seine Bestimmungen, obschon die einzelnen Verträge dem Wesen des häuslichen Arbeitsverhältnisses gerecht zu werden suchen, bei Disharmonien zwischen Arbeitgeber und Hausgehilfen leicht eine Handhabe für die Hausangestellten zu einem Druck auf die Dienstgeber, zu einer Art passiver Resistenz; sie sind insofern wenig förderlich für die Stetigkeit und Ausgeglichenheit des Haushalts und des Familienlebens. Der Arbeitgeber hat in sochen Fällen keine andere Möglichkeit, als durch die ordnungsmäßige Kündigung sich seiner Verpflichtungen gegenüber der Hausangestellten zu entledigen.

Im Zusammenhang mit den allgemeinen Erscheinungen der Revolutionsperiode mag auch die jüngste Bewegung der Dienstboten und, als deren Früchte, die neuen Rechte der Hausangestellten dazu beigetragen haben, daß die Klagen über die Qualität der häuslichen Gehilfinnen in neuester Zeit wieder lauter denn je ertönen. Es ist weniger das Fehlen technischer Eignung zum Beruf, als ein Sinken des moralischen Niveaus der Dienstboten, worüber man klagt: ein Steigen sexuellen Leichtsinns und sexueller Kriminalität, eine Zunahme der Diebstahldelikte, betrügerischer Verfehlungen. Dazu kommt ein den Frieden und die Ordnung in der Familie erheblich gefährdender Geist mangelnder Unterordnung. Wieweit diese Klagen auf Tatsachen fußen, kann an der Hand statistischen Materials noch nicht dargetan werden, soweit aber die moralischen Eigenschaften und die Brauchbarkeit der Hausangestellten gesunken sind, wird sich diese Erscheinung nicht allein auf die Neuerung im Dienstbotenwesen zurückführen lassen, sondern als eine Teilerscheinung unserer gesamten Entwicklung seit dem November 1918 aufzufassen sein. Ein Gefühl falsch verstandener Freiheit, das Bewußtsein neuerworbener Rechte und ein durch Agitation und Zeitereignisse geschürtes Gefühl eines sozialen Gegensatzes zu den Arbeitgebern traten zu den alten Ursachen der Dienstbotenunzufriedenheit und des Dienstbotenmangels, Ursachen, die nicht meßbar in Erscheinung treten, aber in den Arbeitsmarktberichten der jüngsten Zeit doch wieder deutlich werden: überall ein Überangebot an offenen Stellen, nirgends Lust zum Hausangestelltenberuf.

Die auf Dienstbotenhaltung angewiesenen Haushaltungen sollen nun neuerdings noch in erhöhtem Maße finanziell belastet werden durch besondere Hausangestelltensteuern, welche dazu beitragen sollen den ungeheuer gestiegenen Bedarf der Gemeinden, denen alte Steuerquellen durch die Finanzreform entzogen sind, zu decken. Die Begründung solcher Steuern mit dem Hinweis, daß bei ihnen an ein äußerlich erkennbares Zeichen besonderen Aufwands angeknüpft werde, die Belastung daher gerechterweise der Leistungsfähigkeit angepaßt sei, ist freilich schwer haltbar. Tatsächlich bedeuten solche Steuern eine weitere empfindliche Belastung — die neue Berliner Hausangestelltensteuer nimmt für die erste Hausangestellte 100 Mk., für die zweite bereits 500 Mk., für die dritte 1500 Mk. und für jede weitere 2000 Mk. — von Schichten, die bisher bereits mit einer Reihe von Schwierigkeiten zu kämpfen hatten.

Mögen die bayerischen Verhältnisse, insbesondere die Institution der Normaldienstverträge, auch Schattenseiten aufweisen, so werden sie doch wohl in erster Linie der Aufgabe gerecht, die Lücken der Gesetzgebung auszufüllen, bis das neue kommende Arbeitsrecht eine einheitliche Regelung des Rechts der Hausangestellten für das ganze Deutsche Reich bringen wird.

Anhang.

I.

Die Richtlinien vom 31. XII. 1918.

Richtlinien zur Ausführung der Anordnung des Staatskommissars für Demobilmachung vom 13. XII. 1918, betr. Aufhebung des Gesinderechts.

1. Die in Nr. 295 des „Bayerischen Staatsanzeigers" vom 19. Dezember 1918 veröffentlichte Anordnung des Staatskommissars für Demobilmachung, betreffend Aufhebung des Gesinderechts, enthält in seinem zweiten Abschnitt (§§ 5—11) nur die Mindestansprüche, die allen Hausgehilfen (Arbeitern und höheren Angestellten) in ganz Bayern kraft gesetzlichen Zwanges zustehen und auf keine Weise ihnen vorenthalten werden können. Sie stehen günstigeren Vereinbarungen und Ortsgebräuchen nicht im Wege, eine Verschlechterung bestehender Verhältnisse darf nicht stattfinden.
2. Die Anordnung gilt nur für die Übergangszeit und tritt außer Kraft, sobald die geplante gesetzliche Neuregelung erfolgt. Sie ist nur ein erster Schritt zur Eingewöhnung sozialer Regelung auch des Hausarbeitsverhältnisses und nimmt Rücksicht auf die besonderen Schwierigkeiten des Haushalts unter den Kriegswirkungen. Das bevorstehende Gesetz kann weiteren Fortschritt bringen.
3. Inzwischen sollen die empfohlenen Normalarbeitsverträge eine soziale Regelung über die gesetzlichen Vorschriften hinaus sichern. Die Normalarbeitsverträge sind nach Veröffentlichung durch den Demobilmachungskommissar (Regierungspräsidenten) für alle Hausarbeitsverträge maßgebend, soweit nicht ausdrücklich schriftliche Vereinbarungen verabredet werden. In den Verträgen soll den örtlichen Verhältnissen Rechnung getragen und bei Festsetzung der Ansprüche der Gehilfen auch ihre Vorbildung und Leistung in Betracht gezogen werden.
4. Die tägliche regelmäßige Arbeitszeit soll nicht vor 6 Uhr morgens beginnen und nicht nach 8 Uhr abends enden. Die wirkliche Arbeitszeit soll regelmäßig 10 Stunden im Tage nicht überschreiten.
5. Falls durch besondere Umstände (wie Krankheit, Wochenbett, Kinderpflege) Abweichungen von der regelmäßigen Arbeits- und Ruhezeit notwendig sind, ist ein angemessener Ausgleich zu schaffen, insbesondere verlorene Nachtruhe durch vermehrte Ruhe am Tage zu ersetzen.
6. Die Ausgangszeit von 4 Stunden an einem Werktag in jeder Woche und von 6 Stunden an jedem zweiten Sonn- und Feiertage ist die Mindestzeit, die im besonderen für jugendliche Hausgehilfen unter 18 Jahren gilt. Für erwachsene Hausgehilfen beginnt die Ausgangszeit an Werktagen um 3 Uhr nachmittags und kann bis 12 Uhr nachts ausgedehnt werden; an Sonntagen soll der Ausgang nachmittags 2 Uhr beginnen und bis 12 Uhr nachts dauern. Erwachsenen Gehilfen darf die freie Verfügung über den Abend nicht versagt werden, insbesondere ist ihnen freie Zeit zum Besuch von Abendkursen und Schulen, Vorträgen, Versammlungen, Theatern und anderen Bildungsveranstaltungen in angemessenen Grenzen zu gewähren.
7. Der Hausgehilfe hat Anspruch auf eine dem Haushalte und den geforderten Leistungen angemessene Wohnung und Beköstigung, die ihm zustehenden Rationen an öffentlich bewirtschafteten Nahrungsmitteln dürfen nicht vorenthalten werden.

8. Der Artikel 21 des Ausführungsgesetzes zum BGB. sollte keine Anwendung finden. Gemäß § 294 BGB. darf eine Aufrechnung oder Zurückbehaltung des Lohnes wegen Anspruch auf Schadenersatz nicht stattfinden.
9. Die wichtigen Gründe, aus denen ein Dienstverhältnis ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist aufgelöst werden kann, bedürfen einer Auslegung, die dem sozialen Geiste und dem Bedürfnisse der neuen Zeit gerecht wird.
10. Das schriftliche Zeugnis ist schon bei der Kündigung auszustellen. Es hat gemäß § 630 BGB. Angaben über Dauer und Art des Dienstverhältnisses zu enthalten. Nur auf Verlangen des Hausgehilfen ist es auf die Leistungen und die Führung zu erstrecken.
11. Durch Vertrag ist zu vereinbaren, daß für alle Streitigkeiten aus dem Dienstverhältnis ein Schiedsgericht zuständig ist, in dem unter dem Vorsitz eines Unparteiischen die beiden Parteien durch gewählte Vertrauensleute vertreten sind.
12. Bei der Beendigung eines Dienstverhältnisses ist dem Hausgehilfen die polizeiliche Bestätigung über die Wohnungsabmeldung zum Zwecke der Legitimierung auszuhändigen.

München, den 31. Dezember 1918. gez. Unterleitner.

II.

Gesetz des Zentralrats, veröffentlicht im „Staatsanzeiger" vom 6. III. 1919, Nr. 60.

Im Namen des bayerischen Volksstaates erläßt der Zentralrat folgendes Gesetz:

In Ergänzung der Anordnung des Staatskommissars für Demobilmachung vom 13. Dezember 1918 betreff. Aufhebung des Gesinderechts.

1. Die in Nr. 295 des „Bayerischen Staatsanzeigers" vom 19. Dezember 1918 veröffentlichte Anordnung des Staatskommissars für Demobilmachung, betreffend Aufhebung des Gesinderechts, enthält in seinem II. Abschnitte (§§ 5—11) nur die Mindestansprüche, die allen Hausgehilfen (Arbeitern und höheren Angestellten) in ganz Bayern kraft gesetzlichen Zwanges zustehen und auf keine Weise ihnen vorenthalten werden können. Sie stehen günstigeren Vereinbarungen und Ortsgebräuchen nicht im Wege. Eine Verschlechterung bestehender Verhältnisse darf nicht stattfinden.
2. Die Anordnung gilt nur für die Übergangszeit und tritt außer Kraft, sobald die geplante gesetzliche Neuregelung erfolgt. Für landwirtschaftliche Hausgehilfinnen wird ein besonderes Gesetz erlassen.
3. Die tägliche regelmäßige Arbeitszeit soll nicht vor 6 Uhr morgens beginnen und nicht nach 8 Uhr abends enden. Die wirkliche Arbeitszeit soll regelmäßig 10 Stunden im Tage nicht überschreiten.
4. Falls durch besondere Umstände (wie Krankheit, Wochenbett, Kinderpflege) Abweichungen von der regelmäßigen Arbeits- oder Ruhezeit notwendig sind, ist ein angemessener Ausgleich zu schaffen, insbesondere verlorene Nachtruhe durch vermehrte Ruhe am Tage zu ersetzen.
5. Die Ausgangszeit von 4 Stunden an einem Werktage in jeder Woche und von 6 Stunden an jedem zweiten Sonn- und Feiertage ist die Mindestzeit, die im besonderen für jugendliche Hausgehilfen unter 18 Jahren gilt. Für erwachsene Hausgehilfen beginnt die Ausgangszeit an Werktagen um 3 Uhr nachmittags und kann bis 12 Uhr nachts ausgedehnt werden; an Sonntagen soll der Ausgang nachmittags 2 Uhr beginnen und bis 12 Uhr nachts dauern. Erwachsenen Gehilfen darf die freie Verfügung über den Abend nicht versagt werden. Insbesondere ist ihnen freie Zeit zum Besuche von Abendkursen und Schulen, Vorträgen, Versammlungen, Theatern und anderen Bildungsveranstaltungen in angemessenen Grenzen zu gewähren.

6. Der Hausgehilfe hat Anspruch auf eine dem Haushalte und den geforderten Leistungen angemessene Wohnung und Beköstigung. Die ihm zustehenden Rationen an öffentlich bewirtschafteten Nahrungsmitteln dürfen nicht vorenthalten werden.
7. Die Artikel 15—31 des Ausführungsgesetzes zum BGB. werden aufgehoben.
8. Die wichtigen Gründe, aus denen ein Dienstverhältnis ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist aufgelöst werden kann, bedürfen einer Auslegung, die dem sozialen Geiste und dem Bedürfnisse der neuen Zeit gerecht wird.
9. Das schriftliche Zeugnis ist schon bei der Kündigung auszustellen. Es hat gemäß § 630 BGB. Angaben über Dauer und Art des Dienstverhältnisses zu enthalten. Nur auf Verlangen des Hausgehilfen ist es auf die Leistungen und die Führung zu erstrecken.
10. Bei der Beendigung eines Dienstverhältnisses ist dem Hausgehilfen die polizeiliche Bestätigung über die Wohnungsabmeldung zum Zwecke der Legitimierung auszuhändigen.
11. Dieses Gesetz ist zwingenden Rechts und kann durch Vereinbarungen nicht beschränkt werden. — Wer gegen dieses Gesetz verstößt und Hausgehilfen ihrer Rechte beschränkt, wird bis zu 3000 Mk. bestraft.